

Berichtsheft
zum
BBW-Jugend- und
BBW-Verbandstag 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anfahrsbeschreibung und Parkmöglichkeiten	3
2. Ausschreibung	5
3. Stimmrechte	6
4. Berichte des Präsidiums.....	12
Präsident	12
Zusammensetzung BBW-Präsidium (Vorschlag des Präsidiums).....	15
Vizepräsident I (Sportorganisation und Spielbetrieb).....	16
Vizepräsident II (Leistungssport, Trainer- und Lehrwesen).....	17
Kommissarische Vizepräsidentin III (Jugend und Schulsport).....	23
Vizepräsident IV (Finanzen und Verwaltung)	26
Kommissarischer Vizepräsident VI (Schiedsrichter)	28
Vizepräsidentin VII (Freizeit- und Breitensport).....	30
5. Berichte der Bezirksvorsitzenden	32
Bezirk I Rhein/Neckar.....	32
Bezirk II Südbaden/Oberrhein	33
Bezirk III Nordwürttemberg	35
Bezirk IV Alb/Bodensee.....	36
6. Berichte der Bezirksjugendwarte	38
Bezirk I Rhein/Neckar.....	38
Bezirk II Schwarzwald/Oberrhein	39
Bezirk III Nordwürttemberg	40
Bezirk IV Alb-Bodensee	45
7. Berichte der Referenten	47
Minireferent	47
Lehrreferent.....	48
8. Bewerbung Vorsitzende des BBW-Verbandssportgerichts.....	49
9. Finanzen	50
10. Anträge zum Verbandsjugendtag 2021	60
ANTRAG zum Verbandsjugendtag Nr. 1	60
ANTRAG zum Verbandsjugendtag Nr. 2	67
11. Anträge zum Verbandstag 2021	74
ANTRAG zum Verbandstag Nr. 1	74
ANTRAG zum Verbandstag Nr. 2	91
ANTRAG zum Verbandstag Nr. 3	105
ANTRAG zum Verbandstag Nr. 4	111
ANTRAG zum Verbandstag Nr. 5	113

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 6	122
ANTRAG zum Verbandstag Nr. 7	131
ANTRAG zum Verbandstag Nr. 8	136
ANTRAG zum Verbandstag Nr. 9	152
ANTRAG zum Verbandstag Nr. 10	155
ANTRAG zum Verbandstag Nr. 11	157
ANTRAG zum Verbandstag Nr. 12	159
ANTRAG zum Verbandstag Nr. 13	160
ANTRAG zum Verbandstag Nr. 14	163

1. Anfahrtsbeschreibung und Parkmöglichkeiten

Die Schwabenlandhalle in Fellbach-Schmiden ist sowohl mit den öffentlichen Verkehrsmitteln als auch per Auto ohne Probleme zu erreichen. Direkt vor Ort an der Schwabenlandhalle sind genügend Parkplätze vorhanden.

Anfahrt mit dem Auto

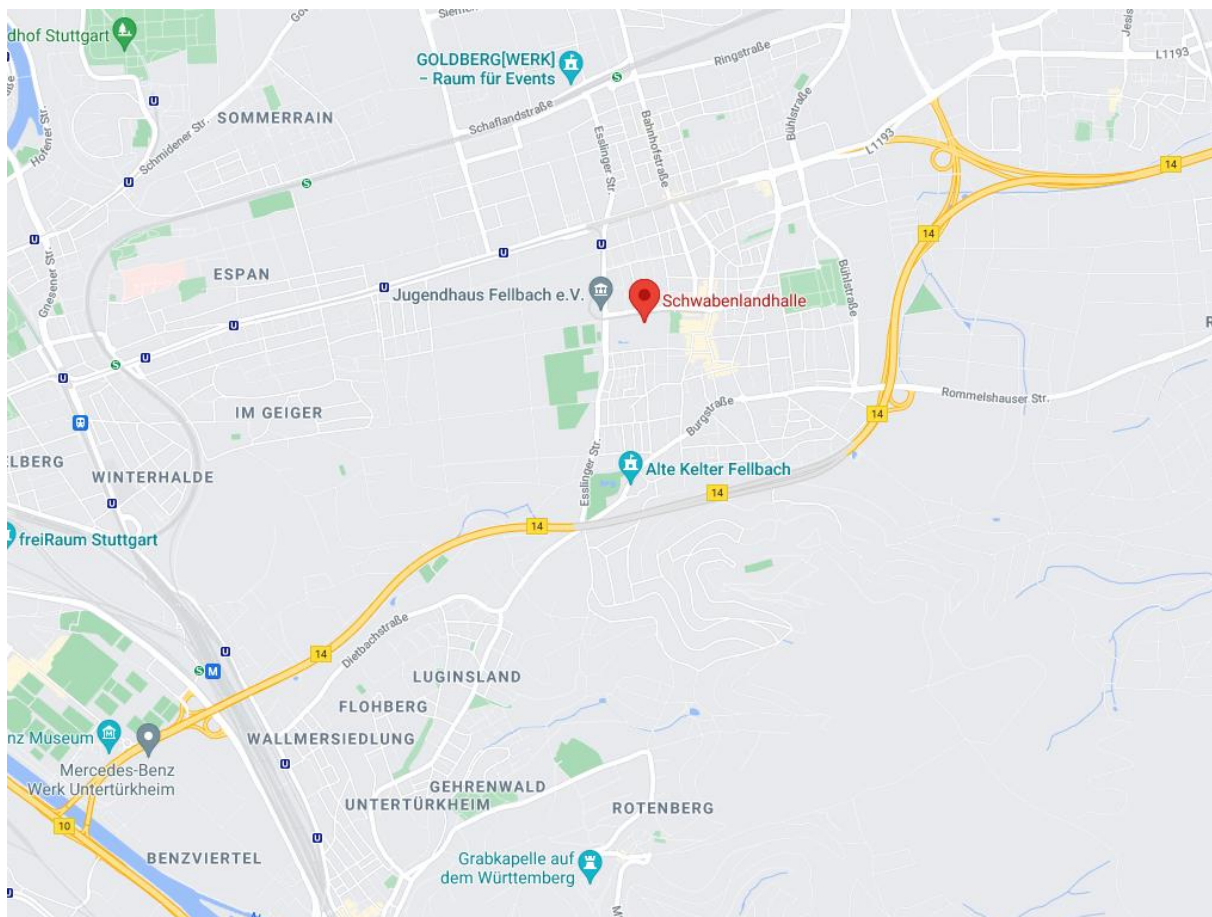
A8 aus Richtung Karlsruhe: am Kreuz Stuttgart auf die A81 abbiegen in Richtung Heilbronn bis Ausfahrt Ludwigsburg Süd, über Remseck – Orientierung Waiblingen – nach Fellbach.

A8 aus Richtung München: Ausfahrt Wendlingen auf die B313, Richtung Stuttgart auf die B10, Ausfahrt Waiblingen/Schorndorf/Aalen auf die B14, Ausfahrt Fellbach Süd nach Kappelbergtunnel.

A81 aus Richtung Heilbronn: Ausfahrt Ludwigsburg Süd, über Remseck – Orientierung Waiblingen – nach Fellbach.

Anfahrt mit der Bahn

Vom Hauptbahnhof Stuttgart fahren Sie mit der Stadtbahn U9 Richtung Hedelfingen oder U14 Richtung Remseck bis Haltestelle Staatsgalerie. Dort steigen Sie in die Stadtbahn U1 um, die direkt vor der Schwabenlandhalle hält (Haltestelle "Schwabenlandhalle").



2. Ausschreibung

BBW-Jugend- und BBW-Verbandstag 2021

Termin: Samstag, 25. September 2021

Jugendtag: 9:30 Uhr
Verbandstag: 12:00 Uhr

Ort: Schwabenlandhalle
Guntram-Palm-Platz 1, 70734 Fellbach

Tagesordnungen:

für den Jugendtag:	für den Verbandstag:
1. Eröffnung und Begrüßung	1. Eröffnung und Begrüßung
2. Ehrungen	2. Grußworte
3. Feststellung der Stimmzahlen	3. Ehrungen
4. Berichte der Mitglieder des BBW- Jugendausschusses und Aussprache	4. Feststellung der Stimmzahlen
5. Bestimmung des Wahlleiters	5. Berichte der Mitglieder des BBW- Präsidiums, Hauptausschuss, Kassenprüfbericht und Aussprache
6. Entlastung des BBW-Jugendausschusses	6. Genehmigung der Jahresrechnung 2020
7. Wahlen zum Jugendausschuss	7. Bestimmung des Wahlleiters
8. Behandlung von Anträgen	8. Satzungs- und Ordnungsänderungen
9. Sonstiges	9. Entlastung des BBW-Präsidiums
	10. Wahlen
	11. Genehmigung des Haushalts 2021
	12. Behandlung von sonstigen Anträgen
	13. Sonstiges

Anträge sind in beiden Fällen gemäß BBW-Satzung § 11 Abs. 3 bis spätestens **28. August 2021** an die BBW-Geschäftsstelle, Stuttgart zu richten.

Auf die Teilnahmepflicht beim Verbands- und Bezirksjugendtag sowie Verbands- und Bezirkstag durch alle Mitgliedsvereine wird gemäß BBW-Satzung §10 Abs.3, und BBW-FKO §10 Abs.1 hingewiesen, andernfalls entsteht eine Strafe von € 75,00 je Veranstaltung. Vertreter von Spielgemeinschaften können keinen Stammverein vertreten.

Stuttgart, den 28. August 2021

gez.
Joachim Spägele, BBW-Präsident

gez.
Jeannette Langner, BBW-Vizepräsidentin III (kom.)

3. Stimmrechte

Vereins-Nr.	Bez.	Verein	Stimmenverteilung		TA Summe	TA (inkl. Mini)		TA Jgd.	TA Senioren		TA Sen.
			Jgd.	Sen.		weibl.	männl.		weibl.	männl.	
01-21001	I	TSV Billigheim	1	1	23	0	1	1	0	22	22
01-21002	I	TSV Buchen	2	4	101	19	35	54	12	35	47
01-21004	I	TV Eberbach	2	2	58	11	25	36	5	17	22
01-21006	I	DJK Eppelheim	2	3	96	26	31	57	25	14	39
01-21009	I	SG HD-Kirchheim	3	4	123	2	69	71	0	52	52
01-21010	I	TV 46 Heidelberg	3	4	184	2	97	99	1	84	85
01-21012	I	USC Heidelberg	4	5	206	45	57	102	34	70	104
01-21014	I	VfL Heiligkreuzsteinach	1	1	16	3	0	3	13	0	13
01-21015	I	FC Bad. St. Ilgen	1	1	16	0	0	0	16	0	16
01-21016	I	KuSG Leimen	3	4	143	0	71	71	0	72	72
01-21017	I	DJK Mannheim	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-21019	I	TSV Mannheim	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-21020	I	TSV Meckesheim	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-21021	I	TV Mosbach	1	3	63	23	2	25	14	24	38
01-21023	I	TV Neckargemünd	1	1	28	0	2	2	0	26	26
01-21024	I	TB Rohrbach/B.	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-21025	I	TG Sandhausen	4	6	272	39	132	171	51	50	101
01-21026	I	TSV Schönau	2	3	77	12	23	35	18	24	42
01-21027	I	TV Schwetzingen	3	4	146	49	38	87	28	31	59
01-21028	I	TV Sinsheim	3	4	121	15	70	85	16	20	36
01-21030	I	TSV Viernheim	1	1	4	0	0	0	4	0	4
01-21032	I	TSV Wieblingen	4	4	146	29	78	107	4	35	39
01-21033	I	TSG Weinheim	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-21034	I	TSG Ziegelhausen	2	3	61	9	27	36	14	11	25
01-21035	I	LSV Ladenburg	3	4	135	19	65	84	0	51	51
01-21036	I	TSG Wiesloch	3	4	141	15	46	61	19	61	80
01-21047	I	SG Walldorf Astoria	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-21049	I	BAC Hockenheim	1	2	46	1	29	30	0	16	16
01-21059	I	SF Haßmersheim	1	1	14	0	7	7	0	7	7
01-21062	I	TV Eppingen	1	1	10	2	8	10	0	0	0
01-21063	I	B.i.Q Mannheim	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-21066	I	BC Dossenheim	1	1	22	0	0	0	0	22	22
01-41001	I	SG Mannheim	4	6	272	30	108	138	23	111	134
01-41003	I	BG Viernheim/Weinheim	4	6	223	21	123	144	12	67	79
01-41005	I	Basket Ladies Kurpfalz	2	4	107	57	0	57	50	0	50

Vereins-Nr.	Bez.	Verein	Stimmenverteilung		TA Summe	TA (inkl. Mini)		TA Jgd.	TA Senioren		TA Sen.
			Jgd.	Sen.		weibl.	männl.		weibl.	männl.	
01-12001	II	TV 1904 Zell-Weierbach	1	1	30	0	26	26	0	4	4
01-12002	II	BFC Freiburg	1	1	16	0	1	1	0	15	15
01-12004	II	SV Kolleg St.Blasien	1	2	36	1	29	30	0	6	6
01-12009	II	TV Donaueschingen	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-12011	II	TB Emmendingen	2	3	62	2	33	35	2	25	27
01-12012	II	TV Lahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-12014	II	TV Freiburg-Herdern	1	3	74	12	0	12	25	37	62
01-12015	II	USC Freiburg	7	7	565	146	293	439	37	89	126
01-12029	II	TS Kehl	1	1	16	0	3	3	0	13	13
01-12032	II	CVJM Lörrach	4	5	228	56	131	187	8	33	41
01-12037	II	BG Renchen	1	1	13	0	0	0	0	13	13
01-12039	II	TV Bad Säckingen	3	4	123	42	45	87	9	27	36
01-12040	II	TSG Schopfheim	1	2	41	0	30	30	0	11	11
01-12041	II	UC Baden-Baden	1	2	59	1	28	29	0	30	30
01-12043	II	TV Weil	2	3	71	0	36	36	0	35	35
01-12047	II	Basketball in Freiburg	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-12050	II	TV Opfingen	1	1	23	0	0	0	0	23	23
01-12052	II	TV Wehr	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-12054	II	TV Bretten	2	3	71	4	47	51	0	20	20
01-12055	II	TSV Ettlingen	3	4	138	39	50	89	19	30	49
01-12059	II	TV Endingen	2	2	58	34	12	46	8	4	12
01-12060	II	TV Gernsbach	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-12063	II	TV Rastatt-Rheinau	1	3	64	0	21	21	0	43	43
01-12068	II	TV Oberkirch	1	1	14	0	9	9	0	5	5
01-12071	II	ESV Jahn Offenburg	2	3	77	8	29	37	9	31	40
01-12074	II	TV Staufen	3	4	105	32	54	86	2	17	19
01-12078	II	AUV Kenzingen	1	2	47	6	20	26	0	21	21
01-12080	II	TV Bühl	2	3	64	5	36	41	0	23	23
01-12083	II	BG Ettenheim	1	1	23	10	2	12	0	11	11
01-22001	II	BG Karlsruhe	1	1	17	0	1	1	0	16	16
01-22002	II	TSV Berghausen	4	4	184	52	98	150	8	26	34
01-22009	II	TS Durlach	4	4	170	42	77	119	25	26	51
01-22012	II	Ettlinger SV	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-22021	II	DJK Karlsruhe-Ost	1	2	35	0	2	2	0	33	33
01-22022	II	ESG Frankonia Karlsruhe	1	1	30	0	1	1	0	29	29
01-22024	II	Karlsruher TV	1	2	34	0	1	1	0	33	33
01-22025	II	PS Karlsruhe	4	5	258	31	104	135	22	101	123
01-22027	II	SG EK Karlsruhe	3	4	127	3	67	70	0	57	57
01-22028	II	SSC Karlsruhe	3	4	130	48	32	80	23	27	50
01-22030	II	FC Nöttingen	1	2	40	26	3	29	11	0	11
01-22031	II	BV Linkenheim-Hochst.	3	4	102	22	39	61	24	17	41
01-22035	II	Post SG Pforzheim	3	4	134	6	90	96	0	38	38
01-22038	II	TB Pforzheim	3	3	99	26	41	67	6	26	32
01-22047	II	TuS Durmersheim	1	1	29	3	19	22	0	7	7
01-22052	II	TV Mühlacker	2	3	71	1	34	35	0	36	36
01-22058	II	TSG Bruchsal	3	4	109	55	40	95	0	14	14
01-22066	II	BG Karlsbad	3	3	93	1	65	66	0	27	27
01-22073	II	TSV Graben	1	1	22	0	0	0	0	22	22
01-22075	II	KIT SC Karlsruhe	2	2	50	1	49	50	0	0	0

Vereins-Nr.	Bez.	Verein	Stimmenverteilung		TA Summe	TA (inkl. Mini)		TA Jgd.	TA Senioren		TA Sen.
			Jgd.	Sen.		weibl.	männl.		weibl.	männl.	
01-33001	III	DJK SV Aalen	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-33002	III	ASV Aichwald	1	2	37	1	6	7	0	30	30
01-33003	III	TSG Backnang	4	4	154	31	75	106	11	37	48
01-33004	III	TSV Bietigheim	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-33005	III	TV Cannstatt	1	1	28	0	0	0	0	28	28
01-33007	III	SV Leonberg/Eltingen	3	4	131	7	72	79	0	52	52
01-33008	III	SportVg Feuerbach	3	4	131	35	42	77	14	40	54
01-33010	III	TSG Heilbronn	3	4	124	3	71	74	0	50	50
01-33013	III	TSV Malmshheim	3	4	129	31	50	81	26	22	48
01-33014	III	TV Marbach	4	4	193	20	98	118	12	63	75
01-33019	III	TSB Schwäbisch Gmünd	2	3	75	11	44	55	0	20	20
01-33020	III	TSG Schwäbisch Hall	4	4	148	46	72	118	7	23	30
01-33021	III	TSV Schwaikheim	1	1	25	0	5	5	0	20	20
01-33022	III	SG Schorndorf 1846	1	2	32	0	17	17	0	15	15
01-33023	III	Tb Ruit	1	1	21	0	1	1	0	20	20
01-33024	III	ESV RW Stuttgart	3	4	132	26	73	99	4	29	33
01-33025	III	MTV Stuttgart	4	4	189	54	78	132	17	40	57
01-33026	III	TuS Stuttgart	4	5	272	20	142	162	23	87	110
01-33027	III	1.BC Vaihingen	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-33028	III	VfL Waiblingen	4	4	160	47	85	132	7	21	28
01-33030	III	TV 89 Zuffenhausen	3	4	119	24	68	92	3	24	27
01-33031	III	Mamo Baskets Freiberg	2	3	94	1	55	56	0	38	38
01-33032	III	TSV Heumaden	2	2	51	9	29	38	13	0	13
01-33033	III	KSG Gerlingen	4	4	156	64	56	120	14	22	36
01-33034	III	TV Echterdingen	1	1	18	0	0	0	0	18	18
01-33035	III	TSV Crailsheim	5	5	265	28	175	203	8	54	62
01-33036	III	TSV Ellwangen	1	1	27	4	8	12	0	15	15
01-33039	III	SV Fellbach	3	4	136	0	91	91	0	45	45
01-33040	III	Skizunft Kornwestheim	4	5	210	24	145	169	0	41	41
01-33041	III	VfB Tamm	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-33044	III	NSU Neckarsulm	2	3	91	0	57	57	0	34	34
01-33047	III	SpVgg Möhringen	4	5	202	32	95	127	12	63	75
01-33051	III	BG Ludwigsburg	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-33057	III	TSV Häfnerhaslach	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-33060	III	TSV Neuenstadt	2	2	52	1	31	32	0	20	20
01-33061	III	BV Hellas Esslingen	3	4	189	7	90	97	39	53	92
01-33062	III	TSG Öhringen	2	2	50	0	31	31	0	19	19
01-33065	III	BSG Basket Ludwigsburg	4	4	150	44	89	133	16	1	17
01-33071	III	TSV Plattenhardt	3	3	93	5	58	63	0	30	30
01-33076	III	SSV Aalen	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-33078	III	TV Nellingen	3	3	95	4	64	68	0	27	27
01-33082	III	BG Remseck	3	4	101	0	61	61	0	40	40
01-33083	III	TSV Kupferzell	2	3	78	1	55	56	0	22	22
01-33095	III	SV ISS Stuttgart	2	2	59	19	40	59	0	0	0
01-33096	III	TSV Mühlhausen	1	1	18	0	4	4	0	14	14
01-33097	III	CSV Stuttgart	1	2	40	0	10	10	0	30	30
01-33099	III	Tschuleteros Stuttgart	1	1	11	0	0	0	0	11	11
01-33102	III	TV Bopfingen	1	2	34	0	28	28	0	6	6

Vereins-Nr.	Bez.	Verein	Stimmenverteilung		TA Summe	TA (inkl. Mini)		TA Jgd.	TA Senioren		TA Sen.
			Jgd.	Sen.		weibl.	männl.		weibl.	männl.	
01-33104	III	BBC Stuttgart	4	5	203	36	92	128	18	57	75
01-33105	III	TZI Ludwigsburg	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-33106	III	TV Obertürkheim	1	1	17	0	1	1	0	16	16
01-33109	III	TSV Essingen	1	2	38	0	2	2	0	36	36
01-33113	III	TSV Ingelfingen	1	2	39	0	2	2	0	37	37
01-33116	III	VfR Cannstatt	1	1	17	0	0	0	0	17	17
01-33117	III	Croatia Stuttgart	1	2	43	0	3	3	0	40	40
01-33118	III	TSV Heubach	1	1	9	0	0	0	0	9	9
01-33119	III	TSV Schmiden	1	2	49	2	17	19	0	30	30
01-33121	III	TSV Blaufelden	1	1	22	0	3	3	0	19	19
01-33122	III	Sb Asperg	1	2	40	0	4	4	0	36	36
01-33124	III	TSV 09 Afalterbach	1	1	19	0	2	2	0	17	17
01-34037	III	TG Nürtingen	4	4	173	52	71	123	16	34	50
01-34091	III	TSV Steinenbronn	4	4	137	50	58	108	11	18	29
01-43001	III	BG Tamm/Bietigheim	4	5	201	28	102	130	23	48	71
01-43004	III	BSG Vaihingen-Sachsen	4	4	185	22	86	108	20	57	77
01-43005	III	BSG Aalen	2	3	72	10	48	58	9	5	14
01-43333	III	Regio-Team Stuttgart	1	1	23	23	0	23	0	0	0
01-45001	III	SG Stuttgart/Esslingen/K	2	2	35	0	35	35	0	0	0

Vereins-Nr.	Bez.	Verein	Stimmenverteilung		TA Summe	TA (inkl. Mini)		TA Jgd.	TA Senioren		TA Sen.
			Jgd.	Sen.		weibl.	männl.		weibl.	männl.	
01-04016	IV	SV Oberelchingen	5	5	251	65	148	213	0	38	38
01-04048	IV	TV Senden-Ay	2	3	64	2	37	39	0	25	25
01-14011	IV	TV Konstanz	3	4	161	20	77	97	28	36	64
01-14024	IV	ESV Südsterne Singen	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-14028	IV	BC Überlingen	2	3	80	4	53	57	0	23	23
01-14032	IV	DJK Villingen	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-14040	IV	HC Salem	1	1	22	0	22	22	0	0	0
01-14069	IV	TV Radolfzell	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-14071	IV	BV Villingen-Schwenning	3	4	125	14	86	100	10	15	25
01-32001	IV	TV Baiersbronn	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-32017	IV	TSV Freudenstadt	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-34001	IV	TG Biberach	2	3	76	5	47	52	0	24	24
01-34002	IV	SV Böblingen	4	4	183	47	96	143	9	31	40
01-34003	IV	TSV Hirschau	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-34004	IV	TSV Bad Boll	1	1	20	0	3	3	0	17	17
01-34006	IV	TS Göppingen	2	3	84	2	38	40	17	27	44
01-34007	IV	SB Heidenheim	3	4	126	27	49	76	18	32	50
01-34009	IV	VfL Herrenberg	2	2	60	4	28	32	0	28	28
01-34010	IV	VfL Kirchheim/Teck	3	4	138	0	97	97	1	40	41
01-34011	IV	Ebersbach	1	1	22	0	2	2	0	20	20
01-34013	IV	TV Altenstadt	1	2	36	0	22	22	0	14	14
01-34015	IV	VfL Nagold	2	2	50	9	26	35	0	15	15
01-34018	IV	TSB Ravensburg	2	3	84	0	42	42	0	42	42
01-34019	IV	TSG Reutlingen	4	4	158	25	95	120	2	36	38
01-34020	IV	BCG Riedlingen	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-34021	IV	TV Rottenburg	3	3	81	18	51	69	0	12	12
01-34022	IV	TSV Rottweil	1	1	29	0	12	12	0	17	17
01-34023	IV	VfL Sindelfingen	4	4	146	21	84	105	17	24	41
01-34025	IV	TSV Tettnang	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-34026	IV	SV 03 Tübingen	5	6	347	53	225	278	22	47	69
01-34031	IV	TuS Urspringschule	1	1	25	0	22	22	0	3	3
01-34034	IV	DJK Bad Wurzach	1	1	7	0	7	7	0	0	0
01-34036	IV	TV Derendingen	2	4	122	1	40	41	14	67	81
01-34040	IV	SV Pfrondorf	1	2	37	0	8	8	0	29	29
01-34044	IV	TV Hechingen	1	1	8	0	0	0	2	6	8
01-34045	IV	TV Isny 1846	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-34046	IV	TSG Ehingen	3	4	141	10	89	99	0	42	42
01-34047	IV	TSV Calw	1	2	46	1	22	23	0	23	23
01-34048	IV	SV Tomerdingen	3	3	73	3	58	61	0	12	12
01-34052	IV	TSG Giengen	1	1	30	1	13	14	0	16	16
01-34053	IV	SpVgg Mössingen	1	1	25	0	8	8	0	17	17
01-34055	IV	TSV Laupheim	1	1	16	0	0	0	0	16	16
01-34061	IV	TSG Söflingen	4	5	219	7	97	104	12	103	115
01-34063	IV	TuS Metzingen	1	1	23	0	4	4	0	19	19
01-34065	IV	SV Jungingen	1	1	12	0	0	0	11	1	12
01-34066	IV	VfB Friedrichshafen	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-34074	IV	KSC Ehingen	1	1	19	0	2	2	0	17	17
01-34075	IV	TSV Jesingen	1	1	0	0	0	0	0	0	0

Vereins-Nr.	Bez.	Verein	Stimmenverteilung		TA Summe	TA (inkl. Mini)		TA Jgd.	TA Senioren		TA Sen.
			Jgd.	Sen.		weibl.	männl.		weibl.	männl.	
01-34076	IV	TV Wiblingen	1	1	14	0	1	1	0	13	13
01-34079	IV	SpVgg Holzgerlingen	2	2	56	3	36	39	0	17	17
01-34080	IV	TSG Balingen	1	2	33	0	15	15	0	18	18
01-34085	IV	TB Sigmaringen	1	2	32	0	15	15	0	17	17
01-34086	IV	KKK Haiterbach	2	3	63	5	38	43	0	20	20
01-34090	IV	TG Geislingen	1	1	6	0	2	2	0	4	4
01-34095	IV	MTG Wangen	1	2	41	6	11	17	6	18	24
01-34097	IV	TV Weingarten	2	3	73	10	41	51	8	14	22
01-34104	IV	SG Deislingen	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-34110	IV	TB Kirchentellinsfurt	1	2	46	0	17	17	0	29	29
01-34113	IV	Croatia Freudenstadt	1	2	32	0	1	1	0	31	31
01-34114	IV	Team Ehingen/Ursprigsch	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-34120	IV	TSV Eriskirch	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-34121	IV	BBU 01 Ulm BW	7	7	941	212	586	798	83	60	143
01-34122	IV	SG Schramberg	2	3	79	12	42	54	0	25	25
01-44004	IV	BG Illertal	1	1	0	0	0	0	0	0	0
01-44005	IV	BG Bodensee	1	2	46	0	23	23	0	23	23
01-44006	IV	BSG Freudenstadt-Baiers	2	2	47	17	30	47	0	0	0

4. Berichte des Präsidiums

Präsident
Joachim Spägle

Bericht zum Verbandstag 2021

Liebe Basketballfreundinnen und Basketballfreunde,

ich freue mich sehr, euch und Ihnen am Ende der laufenden Legislaturperiode aus der Arbeit im Präsidium des BBW berichten zu dürfen. Generell darf ich voranschicken, dass diese „Arbeit“ in den allermeisten Fällen nach wie vor große Freude bereitet. Die Begegnung mit ganz vielen interessanten Menschen, das Erreichen von Zielen, das gemeinsame Verarbeiten von Enttäuschungen, der positive Blick in die Zukunft und nicht zuletzt der echte Teamcharakter innerhalb des BBW-Präsidiums, machen die Aufgabe des Präsidenten zu etwas ganz Besonderem. Und ich möchte gerne noch weitere drei Jahre die Geschicke des BBW mit lenken. Daher kandidiere ich beim Verbandstag 2021 in Fellbach erneut als Präsident und bitte euch herzlich um eure Zustimmung und euer Vertrauen.

Die letzten beiden Jahre waren – wem sage ich das – geprägt von der Corona-Pandemie. Ich erinnere mich noch gut an mannigfache Telefongespräche im Frühjahr 2020 mit unserem Vizepräsidenten Sebastian Boschert an nur einem Tag. Was machen wir, was geht noch, wie wird diese Saison zu Ende gespielt usw.? Ich muss nicht jede Woche, die seither vergangen ist, rekapitulieren. Jeder von euch hat diese Zeit intensivst erlebt – ob als Ver-einsverantwortlicher, Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter, ob im Bezirk oder Verband tätig, ob ehren- oder hauptamtlich. Dass wir flächendeckend unseren Sport nicht mehr ausüben durften hat es nie zuvor gegeben. Seither führen und fahren wir auf Sicht. Hunderte von Videokonferenzen hat jeder von uns hinter sich, und immer nur gerätselt, neu geplant, wieder verworfen, sich geärgert und doch – wir sehen Licht am Horizont. Der Aufwand, den wir alle betrieben haben, war immens. Aber ich denke es hat sich gelohnt. Wir wollen und werden gestärkt aus dieser Krise hervorgehen. Wir haben es natürlich mit einer geringeren Mitglieder- und insbesondere Spielerzahl zu tun. Aber wir werden kämpfen, wir werden uns behaupten – für den Sport im Verein insgesamt und insbesondere für unseren Basketball-sport. Weitere Ausführungen in dieser Sache überlasse ich gerne meinen Kolleginnen und Kollegen in den einzelnen Ressorts.

Mein großer Dank gilt allen Mitstreitern im **Präsidium**, die in den letzten drei Jahren – und unabhängig von Corona – eine hervorragende Arbeit geleistet haben. Neu in der Nachfolge von Jo Spiegler war Sebastian Boschert, der sich prima eingearbeitet hat. Für Leistungssport und Bildung zeichnete Heinz Mörbe hervorragend verantwortlich. Julian Diel hat eine aus meiner Sicht im Schiedsrichterressort tolle Arbeit geleistet. Leider musste er berufsbedingt kürzer treten, sodass das Präsidium Stefan Jung zum kommissarischen Ressortleiter berufen hat. Mein Dank gilt nicht minder unserem Finanzmann Siegfried Eckert und Jeannette Langner, die nach dem Rücktritt von Christian Dick das Jugendressort übernommen hat. Danke auch euch beiden. Immer für gut gemeinte Ratschläge dankbar bin ich unserem Ehrenpräsidenten Dieter Schmidt-Volkmar.

Ein großes Lob geht an unsere hauptamtlich Angestellten, sowohl im Bereich Leistungssport und Bildung als vor allen Dingen auch in der **Geschäftsstelle**. Christoffer Mörbe, Hannah Schwahn und Caro Poetsch haben die Dinge im BBW maßgebend vorangetrieben. Nicht nur, vor allen Dingen aber auch in Corona-Zeiten und insbesondere während der diversen Lockdowns. Wir haben vieles in der Geschäftsstelle reformiert und den gegenwärtigen Bedingungen und Notwendigkeiten angepasst. Wir haben neue Arbeitsfelder erschlossen, die Bereiche 3x3 und Grundschulligen ausgebaut, ebenso den Bereich Vermarktung des BBW und unserer Projekte.

Mit Puma und Molten wurden trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen im Laufe des Herbstes 2020 neue Partner gefunden. Wir haben das Buchhaltungswesen in der Geschäftsstelle konzentriert und wollen Teile des Finanzbereichs neu strukturieren.

In den Jahren meiner Amtszeit habe ich es immer so gehalten, meine Kolleginnen und Kollegen im **Präsidium** des BBW in deren Ressorts so gut wie möglich eigenständig arbeiten zu lassen. Ein Umstand, den auch ich in meiner früheren Zeit als Vizepräsident für gut und wichtig empfunden habe. Nicht zuletzt auch aus diesem Grund will ich bzgl. meines Berichts erneut nicht zu sehr ins Detail gehen, wenn es um Belange meiner Ressortkollegen geht. Diese werden die vielschichtige und sehr arbeitsintensive Arbeit des Präsidiums in ihren Berichten selbst darlegen. Dennoch sei mir erlaubt, einige ganz spezielle Punkte herauszugreifen:

Das Präsidium hat auch in diesem Berichtszeitraum pro Jahr vor Corona im Schnitt vier- bis fünfmal getagt, in dieser Zeit dann per Videokonferenz alle paar Wochen. Bilaterale Gespräche gab es Hunderte. Eingedenk zahlreicher Treffen im kleineren Kreis in unterschiedlicher Zusammensetzung, eingedenk der Tatsache, dass ich so oft es geht in der Geschäftsstelle in Stuttgart anwesend bin – und nicht zu vergessen die heutigen neuen Kommunikationsmöglichkeiten – erlauben doch eine Bewertung dahingehend, dass ich mich in diesem Ehrenamt weiterhin fast täglich mit dem BBW befasse. Nicht zuletzt vertrat ich den BBW bei Zusammenkünften und Bundestagen mit dem DBB in ganz Deutschland. Gerne vertrete ich die Landesverbände auch im Aufsichtsrat der 2. Liga. Zudem bin ich weiterhin Sprecher aller Landesverbände im DBB sowie Vertreter der Mannschaftssportarten im PAuLe, dem Präsidialausschuss Leistungssport des Landessportverbandes.

Zwei große Projekte konnten in den letzten Jahren weiter ausgebaut werden: **3x3 und Grundschulligen**. Der BBW gehört in beiden Punkten, welche die Jugend sowie den Bereich Breiten- und Freizeitsport, aber auch Leistungssport betreffen, bundesweit zur Spitze. Während wir bei den Grundschulligen auf einen neuen Anlauf im Herbst dieses Jahres hoffen, konnte gerade in den letzten Monaten bei 3x3 einiges vorangetrieben werden. So führten wir in diesem Sommer zum wiederholten Mal eine 3x3-Tour durch. In diesem Jahr gab es zehn Stopps. Zum Großteil waren die Events hervorragend besetzt.

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle dem **Landessportverband Baden-Württemberg** für dessen Unterstützung unserer Leistungssportarbeit. Hier sind insbesondere Vizepräsident Heinz Mörbe, Landestrainer Reiner Braun und Geschäftsführer Christoffer Mörbe in ständigem Kontakt mit den Ehren- und Hauptamtlichen des LSVBW. Die kurzen Wege von der einen zur anderen Geschäftsstelle, aber auch das stets offene Ohr der LSVBW-Mitarbeiter. An der Spitze neben der Präsidentin Elvira Menzer-Haasis und dem Hauptgeschäftsführer Ulrich Derad sei auch Heiko Nossek erwähnt.

Ebenfalls unser Dank geht an dieser Stelle an die drei **Sportbünde** im Land für deren großzügige Unterstützung.

Weiterhin zufrieden bin ich über die Entwicklung unserer **Finanzen**. Hier sind wir dank der Umsicht von Siegfried Eckert und bis vor kurzem von Roland Dopp auf einem guten Weg.

Erfreulich ist die Tatsache, dass wir – und insbesondere unsere Trainer – in der Corona-Zeit ein komplett neu konzipiertes **Trainerhandbuch** auf den Weg bringen konnten und dieses in enger Zusammenarbeit mit dem DBB – und hier besonders mit Lothar Bösing und der BWA -nun erfolgreich vertreiben werden.

Hervorheben darf ich an dieser Stelle insgesamt die Zusammenarbeit mit dem **DBB**, die in den letzten Jahren stets vertrauenswürdig und konstruktiv verlief. Dies gilt sowohl für das Ehrenamt in Form von Präsident Ingo Weiss als auch für unseren früheren Kollegen und jetzigen DBB-Vizepräsidenten Lothar Bösing, der uns dankenswerterweise auch beim Verbandstag in Fellbach unterstützen wird, als auch gegenüber dem DBB-Hauptamt in Hagen. In der Corona-Zeit wurden seitens des DBB viele Projekte angeschoben, die uns allen geholfen haben. Zusammen mit dem DBB sind wir dabei, den digitalen Spielberichtsbogen so zu konzipieren, dass er schon bald allen unseren Vereinen eine große Hilfe im

Bereich des Spielbetriebs sein wird. Wie überhaupt wir froh sein können, in unserer Sportart einen in fast allen Bereichen besser aufgestellten Spitzenverband zu haben als dies in anderen Sportarten der Fall ist.

Gerne erwähnen möchte ich auch die hervorragende Zusammenarbeit mit dem **französischen Basketballverband Grand Est**. Jedes Jahr treffen sich Vertreter beider Verbände, um zahlreiche Veranstaltungen, vornehmlich im Bereich unserer Jugendauswahlen, zu organisieren.

Liebe Delegierte, im Rahmen unseres Verbandstags in Fellbach sehen Sie sich mit einer umfassenden Reform unserer Satzung und der diversen Ordnungen konfrontiert. Seit zwei Jahren arbeiten wir in verschiedenster Zusammensetzung an jedem einzelnen Satz, an jedem Komma. Es war mir ein großes Anliegen, dieses „Werk“ mit allen Bezirken und allen Gremien zu besprechen und auszuformulieren. Letztendlich haben alle Bezirke ihr „Go“ gegeben. Im Mittelpunkt der Satzung steht eine Änderung dergestalt, dass die Bezirksvorsitzenden zukünftig Mitglied des Präsidiums sein werden. Wie überhaupt die Bezirke noch mehr eingebunden werden sollen – auf der anderen Seite wollen wir aber auch deren Struktur der unsrigen anpassen. Wir haben externe Experten gefragt, Juristen, Fachleute, auch das zuständige Finanzamt. Ich darf Sie und euch alle herzlichst um eure Zustimmung bitten.

In diesem Berichtsheft werden auch meine Kolleginnen und Kollegen im Präsidium umfassend zu Wort kommen. Beim Verbandstag stehen wir zudem alle Rede und Antwort. Dank sagen darf ich an dieser Stelle nicht nur, wie bereits getan, dem **Präsidium** und der **Geschäftsstelle**, vor allen Dingen aber auch unserem **Ehrenpräsidenten** Dieter Schmidt-Volkmar, der immer mit Rat und Tat zur Seite steht. Danke allen Mitarbeitern, dem **Sportdirektor**, den **Landestrainern**, **Trainern** und **Betreuern** des Verbandes, den Vertretern der **Bezirke** und allen in den **Vereinen**, die sich in ihrer Freizeit für den Basketballsport engagieren. Gerade in der Nach-Corona-Zeit setzen wir auf Sie alle. Danke auch an unseren **Rechtswart** Christoph Vigano, der uns über viele Jahre zur Seite gestanden hat.

Beim diesjährigen Verbands- und Jugendtag stehen **Neuwahlen** an. Einige aus dem Präsidium haben ihre Bereitschaft signalisiert, erneut zu kandidieren. Für frei werdende Positionen haben wir uns bemüht, Nachfolger zu finden. Ich betone hier ausdrücklich: Es handelt sich in jedem Fall um ein Ehrenamt. Schlange stehen Bewerber nicht. Ich sehe es gegenüber den Vereinen bzw. Delegierten des Verbands- und Jugendtags aber als eine Pflicht an, möglichst ein komplettes Tableau zu präsentieren. Dies tun wir. Allerdings betone ich auch gerne, dass die Vereine der Souverän sind. Ihr entscheidet darüber, wie das Präsidium aussehen soll. Danke für euer Vertrauen in das Präsidium des BBW als einem der großen Basket-ballverbände in Deutschland.

Herzlichen Dank!

Joachim Spägele
Präsident

Zusammensetzung BBW-Präsidium (Vorschlag des Präsidiums)

Ressort	Bis jetzt	Vorschlag 2021 - 2024
<u>Präsident</u>	Joachim Spägele (Winden im Elztal)	Joachim Spägele (Winden im Elztal)
<u>Vizepräsident I</u> (Sportorganisation/Spielbetrieb)	Sebastian Boschert (Stuttgart)	Sebastian Boschert (Stuttgart)
<u>Vizepräsident II</u> (Leistungssport/Bildung)	Heinz Mörbe (Remseck)	Heinz Mörbe (Ludwigsburg)
<u>Vizepräsidentin III</u> (Jugend)	Jeannette Langner (kommiss. / Gerlingen)	Olaf Müller (Stuttgart)
<u>Vizepräsident IV</u> (Verwaltung/Finanzen)	Siegfried Eckert (Freiburg)	Siegfried Eckert (Freiburg)
<u>Vizepräsident V</u> (Öffentlichkeitsarbeit)		Dieses Amt soll nicht mehr besetzt werden
<u>Vizepräsident VI (V)</u> (Schiedsrichter)	Stefan Jung (kommiss. / Ispringen)	Stefan Jung (Ispringen)
<u>Vizepräsidentin VII (VI)</u> (Breiten- u. Freizeitsport) (ab 2021 Sportentwicklung)	Jeannette Langner (Gerlingen)	Jeannette Langner (Gerlingen)

Vizepräsident I (Sportorganisation und Spielbetrieb) **Sebastian Boschert**

Bericht zum Verbandstag 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinter uns liegt die bisher schwierigste Saison in der Geschichte des Basketballs in Baden-Württemberg. Trotz aller Anstrengungen in der Saisonvorbereitung trafen uns die Folgen der Covid-19-Pandemie im Spätherbst 2020 mit voller Wucht. So mussten wir ab Anfang November den gesamten Spielbetrieb zunächst pausieren. Während die Inzidenzzahlen weiter stiegen, versuchte ich mit Hilfe des Sportausschusses zunächst, Pläne für verschiedene mögliche Szenarien zu entwickeln, um den Spielbetrieb zu gegebener Zeit wiederaufnehmen zu können. Ende März 2021 waren die Inzidenzen zwar bereits leicht rückläufig, es verblieb jedoch zu wenig Zeit bis zum Saisonende, um die restlichen Spiele auszutragen. Da außerdem zu diesem Zeitpunkt bereits fast ein halbes Jahr ohne Trainingsbetrieb vergangen war, blieb uns am Ende keine andere Wahl, als die Saison insgesamt zu annullieren.

Eine weitere Besonderheit in dieser Saison war die Tatsache, dass der BBW trotz allem dazu berechtigt war, Aufsteiger in die 2. Damen-Basketball-Bundesliga und in die 1. Regionalliga Südwest der Herren zu benennen. Hierzu erkundigte ich mich zunächst nach dem Interesse der in Frage kommenden Vereine. Bei den Damen meldete sich lediglich der MTV Stuttgart, so dass wir diesen direkt als Aufsteiger an die 2. DBBL melden konnten. Bei den Herren meldeten jedoch gleich drei Vereine Interesse an einem Aufstieg an. Nach einem Bewerbungsverfahren wählte der Sportausschuss schließlich die TSG Reutlingen als Aufsteiger aus. Den beiden Aufsteigern wünsche ich in ihren neuen Ligen viel Erfolg!

Nun gilt es, den Blick auf die Zukunft zu richten: Die Planungen für die kommende Saison sind weitestgehend abgeschlossen. Besonders freue ich mich, dass wir nur wenige Teilnahmeverzichte zu beklagen haben. Das zeigt, dass die Basketballer in Baden-Württemberg sich freuen, endlich wieder trainieren und spielen zu können. Auch für die kommende Saison haben wir die meisten BBW-Seniorenligen in zwei Gruppen aufgeteilt. Hierbei handelt es sich um eine reine Vorsichtsmaßnahme, die sicherstellen soll, dass wir für den Fall von kurzfristigen Spielabsagen genügend Ausweichtermine im Rahmenterminplan freihalten können. Jedoch bin ich sehr zuversichtlich, dass wir die kommende Saison ohne größere Unterbrechungen zu Ende spielen können. Immerhin sorgen die inzwischen flächendeckend verfügbaren Impfungen sowie die Covid-19-Schnelltests für die unter diesen Umständen größtmögliche Sicherheit aller Teilnehmenden und Zuschauer. Und mit gut ausgearbeiteten und umgesetzten Hygienekonzepten leisten Sie als Verein einen wichtigen Beitrag dazu, dass wir bald wieder Basketballspiele auf BBW-Ebene erleben können. Hierfür und für Ihre zahlreiche Unterstützung während dieses letzten so schwierigen Jahres möchte ich Ihnen herzlich danken!

Ebenso möchte ich mich bei den Mitgliedern des Sportausschusses für die sehr gute Zusammenarbeit bedanken. Bei allen schwierigen Entscheidungen, die ich im letzten Jahr treffen musste, konnte ich mich zu jeder Zeit auf den fachkundigen Rat der Ausschussmitglieder verlassen. Außerdem möchte ich Roland Dopp danken, der in gewohnt besonnener Art und Weise als Staffelleiter der BBW-Ligen tätig war und mir darüber hinaus sehr viel organisatorische Arbeit abgenommen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Boschert
Vizepräsident I (Sportorganisation & Spielbetrieb)

Vizepräsident II (Leistungssport, Trainer- und Lehrwesen) **Heinz Mörbe**

Bericht zum Verbandstag 2021

Bildung im BBW 2020/21

Rückblick und Ausblick

Natürlich stand auch der Bereich Bildung im BBW unter den Restriktionen der Pandemie, die sich nun hoffentlich dem Ende zuneigt.

Unsichere Planungsmöglichkeiten, Absagen von Präsenzlehrgängen, ständiges Anpassen an Corona-Verordnungen waren die Rahmenbedingungen. Wie immer sind aber Krisen auch eine Chance. Nicht umsonst heißt das Ressort inzwischen „Leistungssport und Bildung“. Bildung im Sport, in unserem BBW, ist nicht nur der Bereich Traineraus- und Fortbildung, sondern eine Gesamtaufgabe des Verbandes, seine Sportart zu entwickeln und seine Vereine und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich zu unterstützen. Bildung bezieht sich also nicht nur auf Trainerinnen und Trainer, sondern auch auf ehren- und hauptamtliche Funktionäre im Verein. Der Begriff „Funktionär“ ist dabei wichtig, denn ohne „Funktionäre“ funktioniert auch nichts.

Neue Themen und Formate wurden im Ansatz entwickelt und sollen auch nach der Pandemie weitergeführt und optimiert werden.

Online-Lehrgänge, bis hin zum E-Learning, sollen in die Bildungsarbeit des BBW einfließen. Die Aus- und Fortbildungen sollen nicht nur dem Lizenzerwerb oder zur Lizenzverlängerung dienen, sondern auch Aspekte der Vereinsarbeit in modularer Form anbieten.

Als Beispiele seien genannt: Ein Online-Athletik-Modul für Trainerinnen und Trainer, eine Fortbildung für Vereine, die sich besonders im Minibereich und in den Grundschulligen engagieren, aber auch Fortbildungen in der Vereins- und Spielbetriebsverwaltung, bis hin zu einer Vereins-Manager-Ausbildung und den nachfolgenden Fortbildungsmodulen.

Stolz sind wir, dass wir unter der Federführung von Reiner Braun, Oliver Mayer, Thomas Adelt und Jürgen Maßmann, sowie weiteren Autoren, unser Trainerhandbuch, das bekannte „Gelbe Buch“, komplett überarbeiten konnten. Das Trainerhandbuch „Basketball für Trainer und Lehrer“ wird über den DBB bundesweit für die Traineraus- und -fortbildung eingesetzt. Ein Zeichen für die hervorragende Arbeit im BBW. Dank aber auch an den DBB, vertreten durch den Präsidenten Ingo Weiss und den Vizepräsidenten Lothar Bösing, für die gute, kooperative Zusammenarbeit.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der Maßnahmen 2020/2021 im Bildungsbereich:

Präsenzveranstaltungen 2020/21:

DOSB-C-Prüfungslehrgang Steinbach 2020 (18 Teilnehmer)

DOSB-C-Prüfungslehrgang Albstadt 2020 -> (14 Teilnehmer) Nachholtermin 07.-06.11.21

DOSB-C-Aufbaulehrgang Steinbach 2020 (18 Teilnehmer)

DOSB-C-Prüfungslehrgang Steinbach 2021 -> (18 Teilnehmer) zur Hälfte online durchgeführt. 2. Teil Juli 2021

DBB-C-Zusatzlehrgang Albstadt 2020 (9 Teilnehmer)

D-Trainerausbildung Schwäbisch-Hall / Crailsheim 2020 (12 Teilnehmer)

D-Trainerausbildung Freiburg 2020 (9 Teilnehmer)

D-Trainerausbildung Kirchentellinsfurt 2020 (9 Teilnehmer)

D-Trainerausbildung Stuttgart 2020 (25 Teilnehmer)

D-Trainerausbildung Karlsruhe 2020 (24 Teilnehmer)

Mini-Basketball Trainerausbildung Stuttgart 2020 (16 Teilnehmer)

Mini-Basketball Trainerausbildung Berghausen 2020 (9 Teilnehmer)

Mini-Basketball Trainerausbildung Günzburg 2020 (25 Teilnehmer)

Absagen 2020/21:

DOSB-C-Grundlehrgang Albstadt 2020
DOSB-C-Aufbaulehrgang Albstadt 2020
DOSB-C-Prüfungslehrgang Albstadt 2021
DOSB-C-Fortbildung Steinbach 2021
D-Trainer Raum Heidelberg 2020 (Bezirk I)
Mini-Basketball Trainerausbildung 2020 Heidelberg
Mentoren Ausbildungen 2021 in Albstadt und Steinbach

Fortbildungen 2020/21:

D-/C-Fortbildungen in Präsenz konnten nicht durchgeführt werden.
Ab Januar 2021 starteten die BBW-Online Fortbildungen. Insgesamt wurden 15 Fortbildungen zur Verlängerung der D-/C-Lizenz mit insgesamt 40 LE durchgeführt. Dazu kamen noch 10 Minitrainerfortbildungen zur Verlängerung der Minitrainer-/D-/C-Lizenz mit 20 LE.
Insgesamt nahmen an den Online-Fortbildungen über 800 Trainer teil, was für deren tolle Qualität spricht. Hier geht ein großer Dank an alle Referenten. Das Format der Online Fortbildungen soll auch in Zukunft weiter in geeigneter Form genutzt werden.

Trainerhandbuch „Gelbes Buch“:

Im Mai 2021 konnte das komplett überarbeitete Trainerhandbuch endlich neu gedruckt werden. Unser Dank geht an die Autoren Thomas Adelt, Jürgen Maaßmann, Dr. Christoph Lukas, Reiner Braun, Anke Goriss und Oliver Mayer, sowie an Carolyn Poetsch aus der Geschäftsstelle des BBW, die die redaktionellen Arbeiten übernommen hatte. Das Trainerhandbuch wird nun bundesweit von vielen Landesverbänden für die D-/C-Ausbildung genutzt.

Minitrainerausbildung:

Die von Jürgen Maaßmann und Oliver Mayer entwickelte Minitrainerausbildung mit dem dazugehörigen Minileitfaden ist nun bundesweiter Standard. Tim Brentjes und Jürgen Maaßmann haben die Ausbildung um ein E-Learning-Modul erweitert. Die Minitrainerausbildung kann somit in Zukunft auch an einem Präsenztage durchgeführt werden. Das E-Learning-Modul muss jedoch mit den Theorieinhalten vorab von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgearbeitet werden.

Wir freuen uns auf ein pandemiefreies Bildungsjahr 2022.

Heinz Mörbe
Vizepräsident II (Leistungssport, Trainer- und Lehrwesen)

Oliver Mayer
BBW-Bildungsreferent

Bericht: Ressort Leistungssport zum Verbandstag 2021

Konzeption und Struktur im Leistungsbereich

In dieser Wahlperiode habe ich als Vize-Präsident Leistungssport und Bildung zusammen mit unserem langjährigen Leistungssportdirektor Rainer Braun und dem Geschäftsführer Christoffer Mörbe eine Neuverteilung der Aufgaben und Strukturänderungen im Nachwuchsleistungssport des BBW vorgenommen. Ziel aller Maßnahmen war und ist es, Talente zu finden und zu entwickeln, daher ist die Abstimmung mit den Bezirken, den Vereinen, besonders den Leistungszentren wichtig und Teil der Gesamtaufgabe. Mit den neuen Landestrainer/innen Alexandra Maerz und Thomas Adelt sind wir für die Zukunft gut aufgestellt. Die fachliche Koordination liegt beim Leistungssportdirektor Reiner Braun, der auch in der Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern zusammen mit den Landestrainer/innen mithilft.

Neu hinzukommt unsere Olympische Basketball-Sportart 3x3. Der BBW ist hier sehr aktiv in die bundesweite Entwicklung eingebunden, unsere Referentin Hannah Schwahn leistet hierbei tolle Aufbauarbeit. In den nächsten Jahren wollen wir die Vereine ermutigen und unterstützen sich auch um 3x3 zu kümmern. Voraussetzung ist für uns alle, dass die Pandemie überwunden werden kann und ein „normaler“ Spielbetrieb möglich ist.

Nach der Neubesetzung der Landestrainerstelle männlich durch Thomas Adelt, wurde es durch den Weggang von Christian Berkes als Landestrainer weiblich notwendig auch dessen Position neu zu besetzen (s.unten). An dieser Stelle bedankt sich der BBW ganz herzlich für die geleistete Arbeit von Christian in den vergangenen 8 Jahren. Seinen Ideen und Bemühungen um eine optimale Sichtung- und Kommunikationsstruktur ist es zu verdanken, dass der BBW wieder eine Spitzenstellung im weiblichen Nachwuchsbereich des DBB einnimmt. Wir wünschen ihm auf seinem weiteren privaten und beruflichen Weg alles erdenklich Gute!

Auf Bezirksebene wurden alle Stellen in Abstimmung mit den Verantwortlichen neu ausgeschrieben und sind zum 1. August entsprechend besetzt worden.

Im Oktober 2020 mussten die neuen Strukturpläne Leistungssport der Fachverbände beim LSVBW eingereicht werden. Sie sind die maßgebliche Grundlage zur Bewertung und somit richtungsweisend bei der Mittelvergabe. Der anspruchsvolle Strukturplan wurde im Team unter der Leitung von Reiner Braun ausgearbeitet und dem LSVBW vorgelegt. Dass sich der BBW in allen Kategorien unter den TOP 8 in Baden-Württemberg befindet darf uneingeschränkt als großer Erfolg angesehen werden. Mit diesem erzielten Resultat kann man mehr als zufrieden sein, da es zur Folge hat, dass der BBW im Leistungsbereich die kommenden 4 Jahre absolute Finanzierungssicherheit hat.

Corona stoppt den Spielbetrieb

COVID 19 begleitet uns nun schon mehr als ein Jahr und die Meisterschaften mussten ein weiteres Mal für die Runde 20/21 abgesagt werden. Im BBW JA wurden die Ausschreibung und Rahmenbedingungen für die Runde 21/22 sorgfältig diskutiert und festgelegt. Wir alle hoffen auf eine Normalisierung und eine möglichst störungsfrei Runde ab dem kommenden Herbst.

Ergebnisse:

Bundesjugendlager Heidelberg 2020

Spielergebnis: Mädchen Jg. 01 1. Platz und Jungen 2. Platz Jg. 06

Sichtungsergebnisse: 6 x weiblich BBW und 8 + 1 (SGSW) männlich BBW

Diese Sichtungsergebnisse entsprechen sowohl bei den Mädchen als auch bei den Jungen in der LV Wertung Rang 1!

Kader Stand 2020

<u>5 x 5 Männlich</u>			<u>5 x 5 Weiblich</u>		
OK & PK	(A & B)	9	OK	(A)	nicht vorhanden
NK 1	(C U20)	2	PK	(B & U20)	6
NK 1	(C U18)	1	NK 1	(C U18/16)	3
NK 2	(C U16)	3	NK 2	(C U16)	3
<u>3 x 3 Männlich</u>			<u>3 x 3 Weiblich</u>		
PK	(A & B)	3	A		1
U 17		1	U 23		2

In der Pandemie sind Veranstaltungen wie das BJL in Heidelberg wirklich etwas Besonderes. Dem DBB ist es gelungen in enger Zusammenarbeit mit den Landesverbänden, dem OSP Rhein-Neckar und den zuständigen Behörden der Stadt Heidelberg eine Veranstaltung zu organisieren, die nicht nur die Anforderung der aktuellen Verordnungen vollumfänglich erfüllte, zugleich konnte auch das Ziel einer inhaltlich neu orientierten Sichtungungsveranstaltung umgesetzt werden. Dafür sei allen Verantwortlichen ein ganz herzlicher Dank ausgesprochen.

Die Mädchen starteten gegen die Mitteldeutsche Auswahl (MDA). Schon in dieser Begegnung zeigte sich, dass es Landestrainer Christian Berkes, in Zusammenarbeit mit seiner Kollegin Alex Heuser aus RhPf und den beiden Assistentinnen Lea Soltau und Jeanette Langner, gelungen war eine sehr talentierte und schlagkräftige Mannschaft zu formen. Beim 61:21 hatten die Mädchen der MDA zu keinem Zeitpunkt eine Chance den Erfolg der SG Mädels zu gefährden. Gegen das Team Nord gelang ein ungefährdeter 60:39 Sieg. Im finalen Platzierungsspiel am Sonntag hieß der Gegner WBV. Es entwickelte sich ein interessantes Spiel mit vielen guten Szenen auf beiden Seiten. Letztendlich konnten sich die SG Damen behaupten und gewannen mit 52:34 auch das Finale.

Einen ähnlich guten Start hatten die Jungs der SG Südwest und ließen ihrem ersten Gegner Team Nord beim 76:23 keine Chance. Im zweiten Spiel traf man auf das Team aus Berlin. Bereits dreimal hatte sich beide Mannschaften in den Vorbereitungsturnieren gegenübergestellt. Dreimal hieß der Sieger SGSW und somit war es keine leichte Aufgabe für Landestrainer Thomas Adelt, der zum ersten Mal hauptverantwortlich ein Team beim BJL betreute, seine Jungs auf die Aufgabe vorzubereiten. Es entwickelte sich die erwartete schwere Partie, die letztendlich mit 64:56 gewonnen wurde.

Im finale Platzierungsspiel verlor man gegen Bayern angeführt von einem überragenden Declan Duru aus München mit 58:70. Das trübte allerdings die Vorstellung der Mannschaft in keiner Weise und alle Beteiligten waren sehr zufrieden, denn das Team wurde mit 9 Nominierungen zum Leistungscamp belohnt.

Der Dank gilt unseren hauptamtlichen Landestrainern Christian Berkes und Thomas Adelt, unserer Verbandstrainertruppe Alexander Schönhals, Ross Jorgusen und Rene Ullrich. Für die Betreuung der Jahrgänge 2005w & 2006m bedanken wir uns zudem bei den Co-Trainerinnen Lea Soltau, nicht zu vergessen Alex Heuser als Verbandstrainerin RhPf, und für die Jungs bei Merlin Opitz sowie allen Physiotherapeuten. Ein herzliches Dankeschön auch allen weiteren Mitarbeitern auf Verbands-, Bezirk- und Vereinsebene für die geleistete Arbeit im Sinne der Entwicklung unserer Spieler/innen.

BBW mit zwei neuen Landestrainern

Gemäß dem neuen BBW Strukturplan im Leistungssport, der durch den LSVBW genehmigt und befürwortet wurde, konnte wir mit der Ernennung von Reiner Braun zum Sportdirektor beginnen das neue Personalkonzept umzusetzen. In der Folge BBW hat sich seit dem Oktober 2019 mit zwei neuen Landestrainern verstärkt.

Im Oktober 2019 konnte Thomas Adelt aus Bonn verpflichtet werden. Der ehemalige Verbandsligaspieler im Tennis und Tennistrainer, war nach mehreren Stationen im Zeitraum von 2009 bis 2019 hauptamtlich als Trainer für die Telekom Baskets in Bonn tätig. Dort verantwortete er schwerpunktmäßig den Nachwuchsbereich und war zuletzt auch für das Pro B Team zuständig. Neben seinen Trainertätigkeiten sammelte er auch jahrelang Erfahrung im Lehrbereich des WBV. Als Spezialist für Videovorbereitung war er ein Jahr lang Mitglied im Trainerstab des DBB. Thomas Adelt hat ein abgeschlossenes VWL Studium sowie zwei weitere Abschlüsse im Bereich Business und besitzt seit 2017 die DBB Trainer A-Lizenz. Mit seinem Arbeitsbeginn im Oktober 2019 begann er Schritt für Schritt sich im Umfeld eines Landesverbandes zurechtzufinden. Bereits beim ersten selbstverantworteten BJL im Jahr 2020 konnte er, wie oben beschrieben, den BBW und die SGSW äußerst erfolgreich präsentieren. Herzlichen Glückwunsch dazu!

Der bislang letzte Schritt in der Umsetzung des neuen Personalkonzepts war die Verpflichtung von Alexandra Maerz im Juni dieses Jahres als Nachfolgerin von Christian Berkes, der im Februar eine neue berufliche Herausforderung angetreten hatte. Mit Alexandra Maerz gelang dem BBW ein weitere TOP Verpflichtung. Die ehemalige Studentin der Grundschulpädagogik hat bereits eine sehr bemerkenswerte Karriere im Basketball hinter sich. Als Spielerin war sie erfolgreich bis zur Bundesliga, als Trainerin gewann sie 2006 die U18 DM weiblich und erreichte mit TuS Lichterfelde den Aufstieg in die erste Liga. Im selben Jahr erwarb sie erfolgreich die DBB Trainer A Lizenz. Beim DBB war sie 7 Jahre lang tätig, davon 6 Jahre hauptamtlich, stieg mit der U16 weiblich in die A-Gruppe auf und war am Ende auch verantwortlich für den A-Kader. Von 2015 bis Mai 2021 war sie als hauptamtliche Trainerin wiederum für TuS Lichterfelde im Einsatz, verantwortete dort das gesamte weibliche Nachwuchsprogramm und war 2020 „Coach of the year“ der WNBL. Der BBW freut sich sehr mit Alex Maerz seinen weiblichen Bereich bestens versorgt zu haben.

Wir wünschen den beiden vielen Erfolg, vor allem aber Freude und Erfüllung bei ihren anstehenden Aufgaben. Wir hoffen, dass sich die beiden „Reigschmeckte“ langfristig im Ländle wohlfühlen werden. Dazu haben sie die uneingeschränkte Unterstützung der Verantwortlichen im BBW.

BBW Sichtung Jahrgang 2008

In Zusammenarbeit mit dem SV Böblingen konnten wir unsere BBW Sichtung wieder in Böblingen durchführen. Zwar unter den vorgegebenen Auflagen durch die Corona-Verordnungen, aber doch im gewohnten Rahmen. Leider war es aber nicht möglich Zuschauer in die Halle zu lassen. Für das Jahr 2022 hoffen wir alle, dass wir mit unseren Zuschauern wieder eine richtige „Basketball-Atmosphäre“ haben werden.

Lehrbuch für Trainer / Übungsleiter und Lehrer/innen

Mit dem völlig überarbeiteten Lehrbuch, unser „Gelbes Buch“ und dessen Veröffentlichung im Mai 2021 gelang dem BBW in der Lock-Down Phase ein weiterer großer Erfolg im Lehr- und Bildungsbereich. Bereits bei der Jahrestagung der PAT (Prüfer- und Ausbilderteam des DBB) stellte DBB-Vizepräsident Lothar Bösing das umfangreiche Werk vor, lobte den BBW über den „grünen Klee“ und kündigte an, dass unser Werk zum Standard für die D- und C-Trainerausbildung im Bereich des DBB werden wird.

Ich bedanke mich bei allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Leistungsbereich. Ebenso bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle des BBW, die in der Pandemie es nicht einfach hatten, aber immer für eine optimale Information und Betreuung unsere Vereine und des Ehrenamts sorgten.

Mein Dank geht auch an meine Kolleginnen und Kollegen des Präsidiums für die faire und konstruktive Zusammenarbeit. Mein Ziel ist eine weitere Optimierung der Verbandsarbeit in meinem Ressort Leistungssport und Bildung, aber auch meine Mitwirkung bei Verbesserungen im BBW zum Wohle unserer Vereine und des Basketballsports.

Ich wünsche Allen Glück, Zufriedenheit und Gesundheit!

Heinz Mörbe
Vizepräsident II (Leistungssport, Trainer- und Lehrwesen)

Kommissarische Vizepräsidentin III (Jugend und Schulsport) Jeannette Langner

Bericht zum Verbandstag 2021

Saison 19/20 & 20/21 mit vielen Herausforderungen!

Im März 2020 wurden durch die Corona-Pandemie alle Maßnahmen, Tagungen, Lehrgänge und Sitzungen bis auf weiteres abgesagt. Insbesondere der Spielbetrieb in sämtlichen Wettbewerben und Ligen des BBW wurde bis auf weiteres ausgesetzt.

Da eine Beendigung der Saison auf dem Parkett nicht möglich war, hat der BBW-Jugendausschuss im Umlaufverfahren Regelungen zur Wertung der Saison 2019/20 beschlossen. Diese sahen im Einzelnen folgendes vor:

1. Es gelten die Tabellen zum Stichtag 12. März 2020
2. In den Jugend-Oberligen gibt es keinen Baden-Württembergischen Meister, da die Meisterschaften nicht ausgespielt werden können. Den Erstplatzierten der Oberligen Baden und Württemberg werden die Titel Badischer bzw. Württembergischer Meister verliehen.
3. In den Jugend-Regionalligen erhalten die Erstplatzierten den Titel Baden-Württembergischer Meister.
4. Die Meisterschaften der U12 und U18 weiblich entfallen, hier wird kein Titel vergeben.
5. Die drei Erstplatzierten der jeweiligen Ligen erhalten das in der Jugend-Ausschreibung 2019/20 vorgesehene Recht zur Direkt-Qualifikation.

Obwohl an „Normalität“, geschweige denn an Sport, an Pfingsten nicht zu denken war, kamen die Vereine unter Druck, denn es wurden im Juni 2020 die Hallenplanungen der verschiedenen Kommunen gewünscht. Aus diesem Grund hat der Jugendausschuss kurzfristig am 09.06.20 in Stuttgart getagt (Präsenz & per Videoschaltung).

Weil keine Qualifikationen gespielt werden konnten, wurde nach einer langen & heißen Diskussion sich dafür entscheiden, die fristgerecht (bis zum 31.05.20) angemeldeten Mannschaften für die jeweiligen OL / RL zu zulassen. Von dieser Sonderregelung sind „nur“ 4 Ligen betroffen, alle anderen Ligen haben mit der Anmeldung und den bekannten Startplätzen gepasst.

Für die Mannschaften, die auf dem Parkett einen „Zwischenstand“ der Mannschaftsleistungen abfragen wollten, wurde eine Überlegungsfrist bis zum 22.06.20 eingeräumt.

Danach wurden die RTP und die jeweiligen Ausschreibungen auf der BBW Seite veröffentlicht und per Mail direkt an die betroffenen Vereine kommuniziert.

Durch den weiteren Lockdown, war auch der Sportspiel- & Trainingsbetrieb stillgelegt.

Am 05. März 21 haben sowohl der BBW-Jugend- als auch der Sportausschuss über die jüngsten Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz und deren Auswirkungen auf den BBW-Spielbetrieb beraten.

Der Jugendausschuss stellte hierbei fest, dass der Spielbetrieb in den BBW-Jugendligen nicht wiederaufgenommen werden kann. Die Saison 2020/21 wird daher für alle BBW-Jugendligen annulliert. Es gibt in der Saison 2020/21 auch keine Meister.

Diesen Schritt begründet der Jugendausschuss damit, dass Seitens des DBB die Deutschen Jugend Meisterschaften abgesagt wurde und die Hallen nicht in allen BBW Regionen/Landkreisen zum Ende der

Osterferien geöffnet werden. Das aber wäre die Voraussetzung gewesen, vier Wochen später mit der Fortsetzung der Vorrunden zu beginnen. Bei einer späteren Öffnung der Hallen ist eine Fortsetzung der Saison im Jugendbereich daher nicht mehr möglich.

Anfangs stießen die unterschiedlichen Entscheidungen im Jugend- und Seniorenbereich, die sich aus den unterschiedlichen Rahmenbedingungen dieser beiden Bereiche ergeben, nicht überall auf Zustimmung. Während man in den Seniorenligen lediglich an §15 Abs. 2 der DBB-Spielordnung gebunden ist, wonach der Spielbetrieb bis zum 30. Juni abgeschlossen sein muss, hat man im Jugendbereich ganz andere Anforderungen, die es zu erfüllen gilt. So müssen hier z. B. bis zu den Sommerferien auch noch Qualifikationsspiele und andere Maßnahmen eingeplant werden. Die Absage der Deutschen Jugendmeisterschaften durch den DBB, hat zusätzlich zeitlichen Spielraum verschafft, um den Vereinen eine frühzeitige Umstellung des Jahrgangswechsels vorzunehmen und die Vorbereitung der neuen Saison 21/22 einzuläuten.

Nachdem Bund und Länder bei ihrem Treffen am 23. März 21 den Lockdown zur Bekämpfung der Corona Pandemie insgesamt bis zum 18. April 21 verlängert hatten, hat der Sportausschuss des Basketballverbandes Baden-Württemberg e. V. ebenfalls die Saison für den Seniorenbereich annulliert.

Zum 7. Juni 21 waren nicht alle Sporthallen in Baden-Württemberg für einen regulären Trainingsbetrieb geöffnet, daher hat der Jugendausschuss folgende Regeln für alle BBW-Jugendligen (U16RL, U14RL, U18OL, U16OL, U14OL, U12OL) festgelegt:

1. Meldefrist zur Regionalliga-/Oberliga-Saison 2021/22: 24.7.2021
2. Alle gemeldeten Teams erhalten das Spielrecht in den BBW-Jugendligen
3. Spielbetrieb ab Herbst analog Jugendausschreibung 2020/21, Fassung ohne Qualifikationen (bei Überschreiten der Sollstärke Bildung von Vorrundengruppen) (damit ist klargestellt, dass in den weiblichen Regionalligen auf keinen Fall Qualifikationsspiele stattfinden: Alle gemeldeten Teams erhalten das Spielrecht)

Übersicht Meldungen Oberliga für die Saison 2021/22:

- U18OL Baden / 8 Teams
- U18OL Württemberg / 10 Teams
- U16OL Baden / 10 Teams
- U16OL Württemberg / 10 Teams
- U14OL Baden / 7 Teams
- U14OL Württemberg / 11 Teams
- U12OL Baden / 1 Team -> wurde abgesagt
- U12OL Württemberg / 7 Teams

Übersicht Meldungen Regionalliga für die Saison 2021/22:

- U16RLw Baden / 4 Teams
- U16RLw Württemberg / 5 Teams
- U14RLw Baden / 3 Teams
- U14OLw Württemberg / 3 Teams

Auch wenn der Sommer etwas „Entspannung“ gebracht hat, der Aufwand ist weiterhin überall extrem hoch und keiner weiß wie die Saison 21/22 verlaufen wird.

Daher mein Apell: Mit der, weiteren, Bereitschaft an (lösungsorientierter) Flexibilität und einem respektvollen Umgang miteinander auf allen Ebenen, bin ich mir sicher, dass wir das Best mögliche aus der Saison 21/22 machen!

Es war eine herausforderte Zeit, seit Christian Dick, als BBW-Vizepräsident Jugend und Schulsport, im November 19 zurückgetreten ist und das BBW-Präsidium sich darauf geeinigt hat, dass ich, die bisherige BBW-Vizepräsidentin Freizeit & Breitensport, Jeannette Langner, das Ressort Jugend kommissarisch bis zum Jugendtag mit betreuen werde.

Ein großes Dankschön an Uli Tangl und Reiner Braun aber auch an alle Jugendstafelleiter/Innen der Bezirke, es war eine tolle, wenn auch herausfordernde Zeit!

Ebenso bedanke ich mich bei, dem Jugendausschuss, der Geschäftsstelle, dem gesamten Präsidium und allen beteiligten Vereinen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung.

Meiner Nachfolgerin / meinem Nachfolger wünsche ich gutes Gelingen!

Jeannette Langner
Kommissarische Vizepräsidentin III (Jugend und Schulsport)

Vizepräsident IV (Finanzen und Verwaltung) **Siegfried Eckert**

Bericht zum Verbandstag 2021

Corona und kein Ende – die Pandemie begleitet und auch weiter und schränkt uns in unserem Sporttreiben immer noch ein. Die Zahl der Geimpften steigt und damit auch die Wahrscheinlichkeit, die Saison 2021/22 unter „normalen“ Umständen durchführen zu können.

Die Vergleichbarkeit von Haushaltsentwurf und Jahresergebnis ist eigentlich nicht möglich, da sich im Laufe des Jahres die Rahmenbedingungen mehrfach geändert haben.

So haben wir einvernehmlich für zwei Mitarbeiter in der Geschäftsstelle im April 2020 Kurzarbeit beantragt, die Lehrgänge mit einem großen Anteil an Eigenmitteln (Trainer, Schiedsrichter) sind zum großen Teil ausgefallen, die BBW-3x3-Tour und die Grundschnulligen konnten nur sehr eingeschränkt stattfinden.

Die Sportbünde, der Landessportverband und die Sponsoren haben erfreulicherweise ihre Mittelzusagen in vollem Umfang aufrechterhalten, so dass die Einnahmefälle kompensiert werden konnten. Coronabedingt musste auch bereits 2020 geplante Maßnahmen (z. B. Renovierung der Geschäftsstelle, Beschaffung von 3x3-Anlagen, Erneuerung des Bestands an technischen Geräten) auf 2021 verschoben werden.

Die für 2021 beantragte einmalige Reduzierung der Meldegelder wird durch eine Rückstellung im Jahresabschluss 2020 refinanziert.

Insgesamt ergibt sich ein geringer Überschuss für das Jahr 2020. Einzelfragen beantworte ich wie gehabt gerne beim Verbandstag.

Für 2021 erfolgte erneut ein Lockdown, der die verlässliche Planung erneut erschwerte.

Ich hoffe, dass wir für den Rest des Jahres noch alle unsere geplanten Maßnahmen durchführen können.

Für 2021 haben sich folgende Änderungen ergeben bzw. sind in Planung:

- Der Kontenplan wurde neu aufgesetzt und wird hoffentlich übersichtlicher (SKR 49)
- Die BBW-Projekte sind in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgelagert, was den Vorteil hat, dass wir für die damit zusammenhängenden Ausgaben vorsteuerabzugsberechtigt sind.
- Nicht realisiert werden konnte die Vereinheitlichung der Buchhaltung – auch für die Bezirke. Lediglich der Bezirk 2 nimmt das Angebot der zentralen Buchhaltung wahr.
- Die Cloud-Lösung mit Lexware lässt sich leider nicht verwirklichen, da die Firma für diesen Bereich kein Angebot macht.
- Die Buchhaltung erfolgt seit dem 1. Juli zentral in der BBW-Geschäftsstelle durch Caro Poetsch. In der Übergangszeit werden evtl. Probleme mit dem Vizepräsidenten geklärt, Frau Poetsch wird auch einige Fortbildungen besuchen.
- Roland Dopp ist zum 30. Juni 2021 in der Buchhaltungsfunktion ausgeschieden. An dieser Stelle danke ich Roland für seine jahrzehntelange Arbeit im Bereich des Finanzwesens recht herzlich.
- Weitere Fortschritte im digitalen Bereich (Ausweitung des Downloadcenters, Formularübermittlung als Online-Anwendung u.v.m., Datei-Management-System) sind angedacht.

Gedankt sei drüber hinaus den Kollegen und Kolleginnen im Hauptamt, Christoffer Mörbe, Hannah Schwahn und Carolyn Poetsch, den Landestrainern und allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im BBW und den Bezirken.

Die Zusammenarbeit im Präsidium war erneut sehr offen und konstruktiv.

All unseren Unterstützern, in erster Linie das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, der Landessportverband und die Sportbünde, danke ich für ihre Mithilfe. Bleiben Sie uns weiter gewogen.

Siegfried Eckert
Vizepräsident IV (Finanzen und Verwaltung)

Kommissarischer Vizepräsident VI (Schiedsrichter) **Stefan Jung**

Bericht zum Verbandstag 2021

Liebe Basketballfreunde,

hiermit übersende ich euch meinen Bericht als Vizepräsident des Schiedsrichterwesens.

Seit September 2020 bin ich vom Präsidium als kommissarischer Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen benannt worden. Im Folgenden möchte ich euch die wichtigsten Ergebnisse meines ersten Jahres im neuen Amt präsentieren.

Pünktlich zu meiner Amtsübernahme im September 2020 standen die Jahresfortbildungen der Schiedsrichter in den BBW-Ligen sowie in den Bezirksligen statt. Während die Fortbildungen für die Kaderschiedsrichter in Präsenz abgehalten wurden, fanden die Bezirksfortbildungen überwiegend Online statt. Alle Formate wurden rege genutzt und wir konnten deshalb in den Startmonaten der Saison auf motivierte und einsatzbereite Schiedsrichter zurückgreifen.

Wenige Spieltage nach den Fortbildungen musste der Spielbetrieb pandemiebedingt eingestellt werden. Dieser Umstand betrifft selbstverständlich auch unsere Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter. In den BBW-Ligen sind bis dato im B-Kader 19 Schiedsrichter, im P-Kader 5 Schiedsrichter, im C-Kader 36 Schiedsrichter und im F-Kader 8 Schiedsrichter zum Einsatz gekommen. Ihnen allen danke ich herzlich für Ihre Einsatzbereitschaft.

Während der Pandemie habe ich die Zeit genutzt und in Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern der Schiedsrichterkommission wichtige Maßnahmen geschaffen. So wurde beispielsweise ein monatlicher (digitaler) Schiedsrichterstammtisch abgehalten, der jeden Monat wechselnde Themen rund um das Schiedsrichterwesen behandelt. Die digitalen Stammtische kommen bei unseren Schiedsrichtern vortrefflich an und werden deshalb auch in Zukunft weiter angeboten.

Zusätzlich haben wir sowohl unter den Kaderschiedsrichtern als auch unter den Bezirks-schiedsrichtern eine Zufriedenheitsbefragung durchgeführt, um das allgemeine Stimmungsbild über das Schiedsrichterwesen zu erfassen. Aufbauend darauf werden verschiedene Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Bezirken ergriffen. Darüber hinaus wurde im Frühling ein digitaler Fitnesswettkampf für Schiedsrichter zur Verfügung gestellt.

An dieser Stelle möchte ich insbesondere Dr. Joachim Kalden für die Projektführung des Schiedsrichterstammtisches und David Meßmer als Aktivensprecher für die Zusammenarbeit herzlich danken. Der konstruktive Austausch mit der Interessenvertretung der Aktiven war für beide Seiten sehr fruchtbar. Eine wesentliche Sorge stellte dar, dass viele Schiedsrichter den Dienst an der Pfeife nach dem Lockdown quittieren könnten. Nach einer Abfrage unter den Kaderschiedsrichtern stellte sich allerdings heraus, dass sich die Fluktuation im geringen einstelligen Bereich und damit im üblichen Rahmen bewegt. Erfreulicherweise konnten unsere Kaderschiedsrichter ab dem Juni 2021 in verschiedenen Sommerligen der Jugendbundesliga wieder zum Einsatz kommen, was für die abgebrochene Saison zumindest teilweise entschädigt. Die Einsatzbereitschaft der Kaderschiedsrichter ist auch in diesen Sommermonaten hoch, was wir als Erfolg verbuchen können.

Ein wichtiger Schwerpunkt meiner Arbeit ist die Neuausbildung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern. Die Nachwuchsarbeit stellt für uns die Sicherung des Spielbetriebes in Bezug auf die Quantität und Qualität dar. Deshalb hat das Thema Ausbildungen für mich einen sehr hohen Stellenwert. In den Monaten Juni 2021–September 2021 konnten wir über 85 neue LSE-Schiedsrichter, 25 neue LSD-Schiedsrichter und 40 neue 3x3-Schiedsrichter erfolgreich ausbilden. Ich wünsche allen einen guten Start in das Schiedsrichterwesen.

Zum Zwecke der Schaffung eines niedrigschwelligen Probeangebots in das Schiedsrichterwesen wurde ein Schnupperkurs („Come On Ref!“) entwickelt, der interessierten Spielerinnen und Spielern einen Einblick in das Schiedsrichterwesen geben soll. Hier schlüpfen Interessenten innerhalb von drei interaktiven Stunden in die Schiedsrichterrolle und treffen erste Entscheidungen. Das übergeordnete Ziel dieses Schnupperkurses ist die Erhöhung der Akzeptanz gegenüber den Offiziellen, da die Teilnehmenden schnell erkennen, dass die Entscheidungsfindung als Schiedsrichter keine leichte Aufgabe darstellt. Wir konnten bisher Veranstaltungen in Freiburg, Villingen-Schwenningen und Lörrach mit insgesamt rund 60 Teilnehmern durchführen. Das Feedback fällt sehr positiv aus, weshalb auch dieses Angebot weiter bestehen bleiben wird.

Glücklicherweise konnten wir im Sommer 2021 im Hinblick auf unsere BBW-Kader weitere Maßnahmen veranstalten. Die traditionell beim Sichtungsturnier in Böblingen stattfindende SR-Sichtungsmaßnahme für ambitionierte Bezirksschiedsrichter konnte erfolgreich durchgeführt werden. Hier haben wir neue Eindrücke von den Teilnehmenden gewonnen und konnten einige auch in unsere BBW-Kader integrieren. Zusätzlich ist es sehr erfreulich, dass wir aus unserem BBW-B-Kader zwei Aufsteiger in die nächsthöhere Liga (1.RLSW) melden durften. Dass die verfügbaren Aufstiegsplätze auch mit Kandidaten aus Baden-Württemberg besetzt werden, spricht für die Qualität unserer Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.

Die kommende Saison 2021 / 2022 steht auch im Schiedsrichterwesen für einen bedingten Neuanfang. Nach einer langen Pause wird es wichtig sein, dass die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wieder in den üblichen Rhythmus kommen. Daran werde ich zusammen mit der Schiedsrichterkommission auf den Jahresfortbildungen arbeiten. Ein wesentlicher Bestandteil für einen besseren Rhythmus und eine langfristige Qualitätssteigerung kann die Einführung der Videoaufzeichnung (Sportlounge) werden. Hier habe ich bereits vor dem Verbandstag Gespräche mit den Vereinen aus Baden-Württemberg geführt und hoffe auf eine breite Zustimmung der Vereine. Durch diese Einführung können wir die fachliche Arbeit mit unseren Kaderschiedsrichtern noch weiter intensivieren und dadurch einen Qualitätssprung erreichen.

Abschließend möchte ich mich bei allen Mitstreitern bedanken, die nicht explizit erwähnt worden sind. Allen voran Joachim Spägle und dem gesamten Präsidium für das entgegengebrachte Vertrauen sowie insbesondere dem Geschäftsführer für die gemeinsame Arbeit an der neugefassten Schiedsrichterordnung. Weiterhin danke ich meiner gesamten Schiedsrichterkommission, der Schiedsrichtergeschäftsstelle, den Kaderverantwortlichen und den aktiven Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern.

Ich freue mich auf viele weitere Jahre im Präsidium, in denen ich das Schiedsrichterwesen weiter voranbringen kann. Darum freue ich mich auf den Verbandstag und werbe um euer Vertrauen. Das Schiedsrichterwesen ist ein wesentliches Zahnrad in einem großen Getriebe und kann nur durch die fruchtbare und wertschätzende Zusammenarbeit zwischen Vereinen und dem Verband am Laufen gehalten werden. Dafür stehe ich ein und daran werde ich mich messen lassen.

Stefan Jung
Kommissarischer Vizepräsident VI (Schiedsrichter)

Vizepräsidentin VII (Freizeit- und Breitensport) Jeannette Langner

Bericht zum Verbandstag 2021

Was für eine Saison 19/20 & 20&21!

War die Saison 19/20 hauptsächlich geprägt von: „Wird nicht stattfinden“, „Abgesagt“, „Gestrichen“... zählten im Ressort Freizeit- und Breitensport die BBW 3x3 Tour 20, BBW Camp Cesenatico 20 & 21, MuVaTeen (hätte neu starten sollen), MuVaKi 20 & 21 und die BBW Junior Team Auftaktveranstaltung 14.04.20 beim Albert-Schweitzer-Turnier dazu.

Auch wenn die Corona-Pandemie noch weiter viele Pläne Durchkreuzt, bzw. sehr erschwert, haben einige Dinge durchgeführt werden können:

- Advent-Foto-Wettbewerb 2019 & Adventsquiz 2020
Wir waren begeistert von den vielen tollen und kreativen Bildern, die zum Advent-Foto-Wettbewerb 2019 für U8 – U14 unter dem Motto „marry hoop-mas“ geschickt wurden.

Da Zusammenkünfte letztes Jahr, Pandemie bedingt, nicht erlaubt waren, führten wir ein Adventsquiz über Facebook & Instagram durch, dass auch gut angenommen wurde.
- 2. BBW Mädchen Camp in Stuttgart (26.-28.02.20)
Im Camp wurden 45 Mädchen aus 10 verschiedenen Vereinen über drei Tage optimal betreut. Der Fokus an den drei Tagen lag bei der Erweiterung und Verbesserung der individuellen Technik. In leistungsgerechten Trainingsgruppen wurde umfassend an Koordination, Athletik, Ballhandling, Korbabschlüsse, Wurf und Verteidigung gearbeitet. Wir bedanken uns bei allen Camp Coaches, den Coaches und Spielerinnen der Rutronik Stars Keltern und der Eisvögel Freiburg für den tollen Einsatz und für das gelungene Camp!
Ein besonderer Dank geht an Petra Nufer für die Organisation und „ihrem“ Küchen-Team, die sich um die tolle Verpflegung und Versorgung vor Ort gekümmert haben. → Danke!!
- Online Workshop „Crowdfunding im Sport“
Am 31.März 21 fand ein Online Workshop zum Thema Crowdfunding im Sport statt. 23 Teilnehmer informierten sich über Finanzierungsmöglichkeiten für Vereine & Mannschaften.
- Neue Padlet-Seite für Vereinsangebote
Seit Juni 21 ist die Padlet Seite für Vereinsangebote „live“. Wer einen Kooperationspartner für ein Camp, einen Aktionstag, noch passendes Equipment oder etwas anderes sucht, kann hier fündig werden.
- Kids Back on Court
Der Minibereich wurde von den Einschränkungen durch die Pandemie besonders stark betroffen, da nur wenige Kinder im Sommer 2020 neu mit Basketball im Verein angefangen haben. Der DBB und seine Landesverbände wollen damit einerseits aktive und kreative Vereine im Minibereich auszeichnen, andererseits aber auch die Durchführung von Aktionen zur Neu- und Wiedergewinnung von Minimannschaften unterstützen.
- BBW Junior Team
Auch wenn die BBW Junior Team Auftaktveranstaltung 14.04.20 beim Albert-Schweitzer abgesagt werden musste, freuen wir uns umso mehr, *Mara Eberwein, Mara Carolin Baumann* als erste BBW Junior Team Mitglieder begrüßen zu dürfen!

Beide Maras haben sich schon gut in das DBB Junior Team eingefunden und waren im Juli 21 in Köln bei einem 2tägigem Seminar, um sich zu vernetzen und neue Ideen & Projekte zu besprechen. Wir sind gespannt!!

Eine neue Auflage für die BBW Junior Team Auftaktveranstaltung ist, mit Hannah Schwahn, schon in Planung. Ebenso ein Aufruf über die „Social Medien“, steht schon in den Startlöchern, um das BBW Junior Team weiter wachsen zu lassen.

- BBW 3x3 Tour 2021

Auch wenn die Corona-Pandemie noch weiter viele Pläne Durchkreuzt, bzw. sehr erschwert, konnte gerade die BBW 3x3 Tour 21 (meist Outdoor) in diesem Sommer für ein erstes „Lebenszeichen“ für den Basketball wahrgenommen werden.

Mit viel „Herzblut“ hat sich Hannah Schwahn, um diese, sehr aufwendig zu planende BBW 3x3 Tour 21 gekümmert → Danke dafür!!

Ein großes Dankeschön, auch an alle Austragungsorte und Vereine, die diese vielfältige Tour 21 möglich gemacht haben!

An dieser Stelle, bedanke ich mich bei Christoffer Mörbe, Carolyn Poetsch, Hannah Schwahn, Petra Nufer und dem gesamten Präsidium für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung.

Uns Allen wünsche ich weiter viel Kraft, das Beste aus dieser besonderen Situation zu machen!

Jeannette Langner

Vizepräsidentin VII (Freizeit- und Breitensport)

5. Berichte der Bezirksvorsitzenden

Bezirk I Rhein/Neckar Ulrich Schmitt

Bericht zum Verbandstag 2021

Besetzung der Vorstands- und sonstigen Ämter:

Nachdem der auf dem Bezirkstag 2019 gewählte Bezirksvorsitzende Andreas Neideck mit Datum 24.10.2020 von seinen Ämtern als Bezirksvorsitzender und Bezirks-Kassenwart zurückgetreten war, übernahm nach Satzung zunächst Matthias Stein als Jugendwart das Amt des Bezirksvorsitzenden kommissarisch.

Michael Mang erklärt seine Bereitschaft, das Amt des Bezirks-Kassenwartes zu übernehmen und wird auf der virtuellen Vorstandssitzung am 22.12.2020 zum kommissarischen Kassenwart ernannt.

Auf der Vorstandssitzung am 30.3.2021 stellte ich mich als Interessent für das Amt des Bezirksvorsitzenden vor und konnte das Vorstandsteam und Teile der Vorstandsarbeit kennenlernen. Nach diesen sehr positiven Eindrücken stellte ich mich auf der nächsten Vorstandssitzung am 27.4.2021 zur Wahl und wurde kommissarisch zum Bezirksvorsitzenden bestimmt.

Auch der Posten des Lehrwartes wurde mit Reinhard Mitschke durch einstimmige Wahl in der Vorstandssitzung am 13.07.2021 kommissarisch besetzt. Somit steht wieder ein schlagkräftiges Vorstandsteam zur Verfügung.

Kurzinfo zu meiner Person:

Mein Name ist Ulrich Schmitt, 59 Jahre, verheiratet, ein 17-jähriger Sohn, wohnhaft in Mannheim. Nach einer Basketballpause nach meiner aktiven Zeit bin ich seit ca. 3 Jahren wieder ins aktive Basketballleben eingestiegen und kümmere mich bei der SG Mannheim um den kompletten weiblichen Bereich. Auch als Damentrainer bin ich aktiv.

Spielbetrieb:

Die Spielrunde 2020/21 wird mit Vorstandsbeschluss vom 18.3.2021 annulliert. Bei den Meldungen der Mannschaften im Aktivenbereich für die Spielrunde 2021/22 gab es trotz Coronapause neben dem Rückzug von 2 Mannschaften keine wesentlichen Veränderungen zur Vorsaison. Die Spielpläne sind im TeamSL veröffentlicht.

Bezirkstag:

Der Bezirkstag 2021 fällt nach Rückfrage bei den Vereinen pandemiebedingt aus. Die anstehenden Tagesordnungspunkte werden auf das Jahr 2022 verschoben.

Aktivitäten:

Die 2 Schiedsrichterausbildungen in Buchen und Mannheim wurden gut angenommen.

Aktuell haben wir unsere Vereine mit einer kleinen Rallye zur Mitgliedergewinnung gerade im Mini- und Jugendbereich motiviert. Dazu gehören Hilfestellung bei der Durchführung von Aktionstagen. Zusätzlich wollen wir einen finanziellen Anreiz für den Verein geben, der im Altersbereich bis 16 Jahre am meisten neue Teilnehmerausweise meldet.

Ulrich Schmitt
Vorsitzender Bezirk I

Bezirk II Südbaden/Oberrhein

Stefan Jung

Bericht zum Verbandstag 2021

Ich glaube, so viele Vorstandssitzungen wie dieses Jahr hat der Bezirk 2 noch nie erlebt. Alle Ressorts haben an einem Strang gezogen und wir haben uns regelmäßig Gedanken gemacht, wie es weiter geht. Und es geht weiter. Und nicht irgendwie, sondern koordiniert und gut. Der Startschuss war im Jahr 2021 zum Beispiel das „Back on the Street and Court“, organisiert und koordiniert vom Jugendwart Süd, Oliver Mayer. Hier war der Bezirk 2 wieder vorbildlich und hat schnell gehandelt und dies auch auf BBW-Ebene implementiert.

Sigi Eckert hat ganz klar die Marschroute vorgegeben: „Wir lassen uns unser tolles Hobby nicht nehmen!“. Deshalb war klar, sobald die Rahmenbedingungen passen und es verantwortbar ist, gehen wir wieder auf den Freiplatz und in die Sporthallen.

So war es Sigi Eckert und mir sehr wichtig, dass unser Bezirkstag, wenn es die Rahmenbedingungen zulassen und danach sieht es aus, auch in Präsenz stattfindet.

Auch stellt der Bezirk 2 seine Infrastruktur für LSE, LSD und „Come on Ref - Kurse“ zur Verfügung. Den Lockdown halte ich persönlich für richtig und wichtig, aber jetzt ist es auch an der Zeit, Signale für die Zukunft zu geben und, wenn es möglich ist, in die Präsenz zu wechseln.

Deshalb ist es mir auch wichtig, dass die 3x3-Tour auch im Bezirk 2 stoppt und wir hier im Boot sitzen, denn 3x3 gehört die Gegenwart und die Zukunft.

Ich danke auch Sigrun Mutter für die langjährige Vorstandsarbeit als Kassiererin.

Auf diesem Posten wird es wie beim Posten des Vorsitzenden einen Wechsel geben. Ich selbst bin seit Herbst 2020 kommissarischer Vizepräsident des BBW für das Schiedsrichterwesen und kann deshalb nicht mehr beide Positionen gleichzeitig besetzen, da die Bezirksvorsitzenden nach dem Verbandstag voraussichtlich auch Präsidiumsmitglieder im BBW sind.

Deshalb bin ich froh, dass mein Freund und Aktivposten Christian Roos für meine Nachfolge kandidiert.

Ich könnte mir keinen besseren Nachfolger als ihn vorstellen.

Mit Christian haben wir jemanden, der viel Erfahrung und Engagement auf Vereins- und Bezirksebene mitbringt auch auf Landesebene anerkannt und profiliert ist.

Auch im BBW war er für ein hohes Amt im Gespräch. Ich bat ihn aber, mir den Gefallen zu machen und meine Aufgabe hier weiter zu führen, da er im Bezirk aufgrund seiner starken Fähigkeiten im Bereich Kommunikation und seiner Sachkenntnis sehr dringend benötigt wird.

Er wird sich den Themen Grundschulligen und Minis auch weiterhin annehmen und seinen Schwerpunkt auch auf die Neugründung von Vereinen legen. Ich selbst werde auch weiterhin mit Rat und Tat im Hintergrund mitwirken, vor allem in der Schiedsrichterkommission des Bezirks 2 und als Helfer von Hermann Umfahrer bei Miniturnieren.

Mein Dank gilt auch meinem Vorgänger als Bezirksvorsitzenden Frank Rau. Er reagierte immer sehr besonnen auf die jeweilige Situation und traf als Sportwart die richtigen Entscheidungen, die sicher in diesem Jahr nicht einfach waren. Wir waren und sind durch ihn immer auf dem aktuellen Stand gewesen, dass wenn wir wieder starten hätten können, wir es auch getan hätten.

Die Zusammenarbeit mit meinen PSK-Freunden Georg Vengert und Drazan Salavarda war immer sehr angenehm, ich persönlich finde es immer wichtig, dass auch Vertreter des Spitzensports ihr Wissen und ihre Erfahrung in die Breite des Bezirks geben.

Die Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterwart Till Hannasky war ebenfalls sehr gut, wir profitierten fachlich in diesem Ressort natürlich auch hier sehr von David Messmer, ohne ihn wären wir sicherlich nicht auf das heutige Niveau gekommen.

Des Weiteren danke ich Thorsten Kustos, unserem Leistungsbeauftragten. Auch diese Zusammenarbeit ist fachlich und menschlich mehr als auf hohem Niveau. Sehr gut war hier, dass wir noch kurz vor dem Lockdown D-Trainer fertig ausbilden konnten.

Außerdem möchte ich die mich bei den Mitgliedern der Bezirksspruchkammer bedanken, auch wenn wir deren Dienste, wenn ich das richtig weiss, mal wieder nicht in Anspruch nehmen mussten, Steffen Dold stand uns mit seinem Rechtsrat öfters zur Seite.

Auch den Kassenprüfern sei Dank, für die Transparenz unserer Arbeit ist eine Innenrevision immer sehr wichtig.

Abschließen möchte ich mit einem herzlichen Dank an unseren Geschäftsführer Felix Kromer, er hat gerade in den Zeiten der Pandemie wichtige Weichen gestellt, dass es gerade danach gut weitergehen kann.

Schlussendlich bedanke ich mich bei allen Vereinsvertretern, Sportlern, Schiedsrichtern und sonstige Mitstreitern, ich werde mein Engagement für den Bezirk 2 wie meine Vorgänger in dem Amt des Bezirksvorsitzenden Frank Rau und Sigi Eckert nach der Amtszeit nicht vermindern. Mit mir muss man weiterhin immer und überall rechnen.

Das ist das Schöne am Bezirk 2, wir wechseln die Ämter, die Freundschaft und das Engagement bleiben aber bestehen.

Stefan Jung
Vorsitzender Bezirk II

Bezirk III Nordwürttemberg Karl-Friedrich Engelbrecht

Bericht zum Verbandstag 2021

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

die COVID-19- Pandemie hat Mitte März 2020 den Spielbetrieb abrupt unterbrochen. Im Hinblick auf die Verordnungen des Landes Baden-Württemberg konnte dieser bisher auch nicht mehr für einen ordentlichen Saisonschluss aufgenommen werden.

Wie Sie wissen, hat sich der Bezirksvorstand nach längeren Beratungen dazu entschlossen, den Spielbetrieb im Seniorenbereich nicht sofort, wie in den Ligen des BBW und der anderen Bezirke, zu beenden. Wir haben den Spielbetrieb vorerst ausgesetzt und zunächst abgewartet, ob eine sportliche Entscheidung möglich wird. Letztlich war dies nicht der Fall. Ich darf insoweit auf unsere Informationsschreiben zur Wertung der Saison 2019/2020 verweisen. Wir haben mit der getroffenen Entscheidung versucht, die Ausschreibung 2019/2020 möglichst genau umzusetzen und jedem Verein, der noch die Möglichkeit hatte, den Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse im Bezirk zu ermöglichen.

Ab Juli 2020 bestand wieder die Hoffnung, daß sich die Situation langsam bessert und ein Spielbetrieb ab Herbst 2020 wieder möglich werden könnte. Wir haben deshalb die neue Spielzeit 2020/21 wie immer vorbereitet. Leider konnten nur wenige Spiele durchgeführt werden, ehe die behördlichen Vorschriften zum Lockdown führten. Ein weiterer Spielbetrieb konnte im Bezirk nicht mehr durchgeführt werden. Deshalb werden wir in der kommenden Spielzeit 2021/2022 mit den Mannschaften spielen, die auch im Vorjahr gemeldet waren, wobei inzwischen verschiedene Ummeldungen erfolgt sind. Zudem wurden noch neue Mannschaften gemeldet.

Im Vorstand des Bezirks hat sich eine wesentliche Änderung ergeben.

Miki Miladinovic hat seine Mitarbeit im Verband und im Bezirk beendet. Ihm gilt mein besonderer Dank für die vielen erfolgreichen Jahre im Bezirksvorstand als Jugendwart, Schiedsrichterwart und zuletzt auch als kommissarischer Sportwart.

Da aus den bekannten Gründen bisher kein Bezirkstag stattfinden konnte, hat der Vorstand des Bezirks zum einen Hakan Senkesen kommissarisch zum Schiedsrichterwart und Malte Linz zum Sportwart bestimmt. Beide werden sich zum nächsten Bezirkstag zur Wahl stellen.

Ich möchte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bezirk, die sich engagiert um die Belange und Aufgaben des Bezirks gekümmert haben, herzlichen Dank für die geleistete Arbeit sagen. Dieser Dank gilt auch den Vereinsvertretern, Trainern und Schiedsrichtern. Ohne deren Mitarbeit, vor allem auch auf ehrenamtlicher Basis, ist ein so umfangreicher Spielbetrieb, wie er in unserem Bezirk notwendig ist, nicht durchzuführen.

Leider mussten der Bezirkstag 2020 und auch der in 2021 ausfallen. Wir haben jetzt den nächsten Bezirkstag auf den 29. Oktober 2021 geplant. Wir hoffen, dass dieser, eventuell mit Einschränkungen, durchgeführt werden kann.

Karl-Friedrich Engelbrecht
Vorsitzender Bezirk III

Bezirk IV Alb/Bodensee

Gianvito Greco

Bericht zum Verbandstag 2021

Nach einem langen Sommer 2020 mit umfassenden Vorbereitungen, Vorkehrungen und Planungen seitens des Verbandes, der Ressortleiter und der Geschäftsstelle im Bezirk sowie der Vereine hatte ich mich eigentlich darauf gefreut, einen Verbandstagsbericht zu einer kompletten Spielzeit inklusive Spielbetrieb verfassen zu können. Leider wissen wir mittlerweile alle, dass auch die Saison 2020/2021 unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie litt. Nicht nur das! Sie konnte dieses Mal sogar nur wenige Wochen stattfinden.

Den Bezirkstag 2020 konnten wir dank der hervorragenden Organisation des SV Pfrondorf im September noch als Präsenzveranstaltung durchführen. Damals war uns allen bewusst, dass eine äußerst aufwendige und steinige Saison vor uns liegen würde. Gerade die Umsetzung aller Hygienevorschriften und Verordnungen erforderte sehr viel ehrenamtlichen Mehraufwand für die Vereine. Dies war auch an den ersten Spielwochenenden spürbar. Allerdings darf man ebenfalls festhalten, dass die Umsetzung der Maßnahmen zu sehr großen Teilen reibungslos und gewissenhaft durchgeführt wurde.

Trotzdem stiegen die Infektionszahlen im Oktober in Deutschland und damit auch in unserem Bezirk sprunghaft an. Nach einer Reihe von Spielabsagen und Spielverlegungen, die wir sehr kulant ermöglicht haben, die aber auch im Zusammenhang mit steigenden Inzidenzen und mit Infektionsherden innerhalb von Teams standen, haben wir vom Bezirksvorstand im Bezirk IV nach engem Austausch mit dem BBW am 16. Oktober 2020 die Reißleine gezogen und die Saison auf zunächst zwei Wochen ausgesetzt. Ziel der Aussetzung: Zeit gewinnen, um die Infektionsgeschehen nach einer Pause besser bewerten zu können. Aus diesen zwei Wochen wurden dann leider bekanntlich viele weitere Monate bis hin zur endgültigen Annullierung der Saison 2020/2021 am 16. März 2021.

Zwischen der Aussetzung des Spielbetriebs ab Oktober bis zur endgültigen Annullierung haben wir im Bezirksvorstand regelmäßige Videokonferenzen veranstaltet, um die aktuelle Lage zu bewerten, Szenarien für einen möglichen Re-Start zu entwickeln und über finanzielle Entlastungen für die Vereine zu beraten. Hier gilt mein Dank den Vorstandskollegen und der Bezirks-Geschäftsstelle, die sich stets in den Konferenzen mit Rat und Tat eingebracht haben. Es hat sich wiederholt gezeigt, wie wertvoll ein eingespieltes und erfahrenes Team ist, das Argumente gerne von verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet.

So entstand in einer solchen Online-Sitzung die Idee, den Vereinen eine Alternative zu annullierten Saison anbieten zu wollen. Der Arbeitstitel „Sommerliga“ wurde letztlich dann auch zu einer echten Sommerliga, in der Mannschaften in leistungsgerechten Wettbewerben an 5-gegen-5- und 3x3-Turnieren antreten konnten. Erfreulich war nicht nur, dass die Wettbewerbe gut angenommen wurden, sondern auch, dass während der Turniere eine sehr gute und entspannte Stimmung herrschte. Die Freude, endlich wieder dem Basketballsport nachgehen zu können, war spür- und sichtbar. Die Sommerliga kann deshalb als erfolgreiches Projekt betrachtet werden, welches durchaus in einer solchen Situation empfohlen werden kann, auch wenn der hohe Koordinationsaufwand nicht verschwiegen werden sollte.

Die Planungen für die Saison 2021/2022 sind in vollem Gange, und nachdem mittlerweile alle Meldezahlen vorliegen, gibt es an dieser Stelle eine erfreuliche Erkenntnis. Trotz Corona-Pandemie und der damit verbundenen fehlenden Trainingsmöglichkeit und des fehlenden Kontakts mit den Vereinsmitgliedern in den Sportstätten, sind die Mannschaftszahlen für die bevorstehende Saison zum aktuellen Zeitpunkt konstant. Natürlich bin ich mir bewusst, dass dies eine Momentaufnahme ist und wir eventuell noch mit etwas Schwund rechnen müssen. Dennoch ist es erfreulich zu sehen, dass das Interesse an der Ausübung des Basketballsports mindestens gleich stark wie vor der Pandemie ist.

Die Bereiche, in denen es sprichwörtlich „klemmt“ (z.B. Maßnahmen zur Förderung von Schiedsrichtern und des weiblichen Bereichs) und wo uns noch wichtige Aufgaben (z.B. Finden einer Mini-Referentin/eines Mini-Referenten und Umsetzung der Mini-Regeln) bevorstehen, sind aufgrund der Pandemie trotzdem nicht abgeschwächt und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu gegebener Zeit zurück in den Fokus rücken.

In Zusammenarbeit mit dem BBW gab es seit den Lockerungen der baden-württembergischen Corona-Verordnungen in den vergangenen Monaten bereits einige Angebote für Trainer- und Schiedsrichterlehrgänge. Leider wurden diese Angebote aber noch nicht wie gehofft angenommen. Deshalb möchte ich diesen Bericht auch dazu nutzen, darauf hinzuweisen, dass Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen essentiell für den Fortbestand unserer Sportart sind. Ohne geschulte (Mini-/Jugend-)Trainer*innen und ohne ausgebildete Schiedsrichter*innen wird ein Spielbetrieb mit oder ohne Pandemie immer schwieriger durchführbar sein.

Ebenso möchte ich alle ermutigen, die Ideen oder Interesse an einer Mitarbeit haben, an die Bezirks-Ressortleiter heranzutreten. Es wird immer ein offenes Ohr geben!

Bevor ich meinen Bericht abschließe, möchte ich mich bei den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vereinsvertretern im Bezirk IV, den Vertretern des BBW und der anderen Bezirke sowie den Staffelleitungen für die sehr gute Zusammenarbeit bedanken. Nicht vergessen möchte ich, meinen aufrichtigen Dank allen Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen und Kampfgerichten auszusprechen, die trotz einer schwierigen Situation mit vollem Engagement aktiv waren. Natürlich hoffe ich auch weiterhin auf euer Engagement und eure Unterstützung und wünsche mir, dass wir uns bald wieder in den Hallen (an)treffen können.

Ich wünsche uns allen viel Gesundheit, viel Durchhaltevermögen bei der Umsetzung der behördlichen Verordnungen und eine komplette Saison 2021/2022.

Gianvito Greco
Vorsitzender & Sportwart im Bezirk IV

6. Berichte der Bezirksjugendwarte

Bezirk I Rhein/Neckar
Matthias Stein

Bericht zum Jugendtag 2021

Durch die Corona bedingte Absage der Ligen gab es im operativen Bereich in 2020/21 nicht viel zu tun.

Während der Corona Pause wurden die Vereine punktuell beim Onlinetraining unterstützt mit Tips und Tricks.

Kleiner Einschub als kommissarischer Vorsitzender des Bezirk Rhein-Neckar.

Die Pause würde vom Bezirk trotzdem sinnvoll genutzt, da es gelungen ist in der Zeit den Posten des 1. Vorsitzenden mit Ulrich Schmitt und den Posten des Lehrworts mit Reinhard Mitschke zu besetzen. Zusätzliches neues Blut erhält der Bezirk durch Denise Rahm, die Schritt für Schritt in die großen Fußstapfen von Elke Boll als Minibeauftragte hineinwachsen soll.

Nach den ersten Öffnungsschritten haben wir einige Aktionen für den Restart angetreten bzw. den Vereinen zur Verfügung gestellt:

- Flyer Aktion einiger Vereine für Mädchen an vielen Schulen in und um Heidelberg
- Ablaufplan für ein Schnuppertraining
- Übungen für ein Schnuppertraining

Erfreulich ist, dass die Meldungen im Jugendbereich für die Saison 2021/22 nur wenig eingebrochen sind und wir wenn alles gut läuft fast dieselbe Anzahl von Mannschaften wie 2020/21 in die Runde schicken können. Hier heißt es allerdings Daumen drücken, dass es nicht doch noch zu Corona bedingten Rückzügen kommen muss.

Hoffen wir, dass uns Corona in der vor uns liegenden Saison nicht wieder zurück auf die Couch zwingt.

Matthias Stein
Jugendwart Bezirk I

Bezirk II Schwarzwald/Oberrhein
Oliver Mayer

Bericht zum Jugendtag 2021

Der Spielbetrieb der Jugend lief Ende September 2020 an. Einige Teams konnte bis zu 3 Spiele absolvieren. Ende Oktober musste der Spielbetrieb coronabedingt eingestellt werden und konnte auch nicht mehr aufgenommen werden. Der Bezirk wird bis zu den Sommerferien unterstützend helfen, falls Freundschaftsspiele, 3x3 oder 5-5 Turniere lokal stattfinden können. Bitte jeweils um Unterstützung bei der Geschäftsstelle nachfragen. Ich wünsche allen Vereinen weiterhin viel Durchhaltevermögen.

Oliver Mayer
Jugendwart Bezirk II

**Bezirk III Nordwürttemberg
Olaf Müller**

Bericht zum Jugendtag 2021

Bericht zur Saison 2020/21

Zusammenfassung:

- GROSSES „Danke“ an **unseren Jugendausschuss** für das engagierte Mitwirken in einem außergewöhnlichen Jahr! Mein Dank gilt nach mehr als einem Jahr mit Corona der Geschäftsstelle, allen Kollegen des Bezirksvorstandes, den KollegInnen des BBW Jugendausschusses und vor allem allen Engagierten in den Vereinen, die in schwierigen Zeiten mit Rat & Tat zur Seite standen und für unseren Sport „da waren“.
- Danke an **Petra Nufer** für ihre langjährige engagierte Tätigkeit als Mädchenbeauftragte.
- Danke an **Miki Miladinovic** für sein großes Engagement und manchen guten Hinweis und seine Beobachtungsgabe.
- Saison teilt sich ein in (1) „Mit-Corona“, (2) „Corona-Unterbrechung“ und (3) Planung Saison 21/22, die hoffentlich stattfinden kann.
- Tätigkeitsschwerpunkte „Corona-Unterbrechung“ waren:
 - Unterbrechung und Beendigung der Saison 2020/21 und Abstimmung mit dem BBW zu abgestimmter Vorgehensweise in den Jugendlichen
 - Entwicklung von Re-Start-Szenarien (die leider nicht zur Anwendung kamen)
 - Mitwirken an der geplanten Änderung der Satzung und Ordnungen des BBW, insbesondere Überarbeitung der BBW Jugendordnung
- Ausblick:
 - Fokus auf den Spielbetrieb, da unsere Kinder und Jugendlichen Spielpraxis und Wettkampf nach mehr als 12 Monaten Unterbrechung dringend benötigen.
 - Fokus auf die AK, die von der Unterbrechung besonders betroffen sind: U10 & U12. Hier auch erheblicher Rückgang der Mannschaftsmeldungen.
 - Die U8 Runde soll etabliert werden.
 - Der Ausbau der Arbeitskreise Minis, Mädchen & Vereine und die Gewinnung von jungen Aktiven für den Jugendausschuss stehen unverändert im Vordergrund

Es gilt unverändert: der Jugendausschuss ist stets offen für Themenvorschläge! Alle Vereine sind herzlich gebeten, Themenvorschläge zu unterbreiten, um hier Praktiker mit Praktikern noch stärker in den Austausch zu bringen.

Die Worte vorab ... zu einer nie da gewesenen Saison

Einen herzlichen Dank an unseren Jugendausschuss für die engagierte Arbeit!

Allen ehrenamtlichen Engagierten möchte ich ein großes Dankeschön aussprechen.

In diesem Jahr fällt mein Bericht anders aus, als in den Vorjahren. Regelmäßig habe ich über Daten, Zahlen und Fakten berichtet. Heute handelt der Bericht von Hygienekonzepten, Saisonunterbrechungen, Saisonabbrüchen, von vielen Videokonferenzen mit dem BBW-Präsidium, dem BBW- Jugendausschuss oder innerhalb des Jugendausschusses unseres Bezirkes. Auch die Gratulation an alle Meister und der Glückwunsch für gute Platzierungen bei Baden-Württembergischen Meisterschaften oder weiterführenden Meisterschaften muss leider entfallen.

!! Das wichtigste zuerst !!:

- (1) **Jede Spielerin und jeder Spieler hat im Zuge der Pandemie ein ganzes Jahr Ausbildungszeit verloren. Das sollte uns allen bewusst sein. Es bedarf einer großen gemeinsamen Kraftanstrengung, diese Lücke zu schließen.**
- (2) Keiner kann heute (15.08.2021) vorhersagen, ob wir im Oktober unter normalen Bedingungen starten können oder ob wir eine Saison ohne Unterbrechungen vor uns haben.

Spielbetrieb – business as usual ... für 4 Wochen

Keiner von uns, weder die Vereine noch die Verbandsvertreter waren auf eine solche Situation, wie in den letzten 15 Monaten, vorbereitet. Von heute auf morgen wurde unser kompletter Wettbewerb gestoppt und vor allem rigoros alle Hallen gesperrt und der komplette Sport- und Trainingsbetrieb verboten. Nach dem ersten Lockdown sind alle Vereine hochmotiviert in die neue Saison gestartet. Schlüssige Hygienekonzepte wurden entwickelt und mit großer Ernsthaftigkeit umgesetzt.

Der BBW-Bezirk Nordwürttemberg konnte hervorragende Meldezahlen verzeichnen. Auch der planmäßige Saisonstart funktionierte nahezu störungsfrei. Leider konnten maximal drei Spieltage absolviert werden, denn seit Anfang November 2020 befand sich der Amateursport in Deutschland erneut im Dauerlockdown.

Spielbetrieb – Krisenmanagement ... scheinweise

Besonders erschwerend war, dass die Politik uns allen ein „Wait & See“ verordnete. Erst drei Wochen, dann voraussichtlich bis Weihnachten, dann zum Schulbeginn, dann bis Ende Februar oder auch März. Alle Ehrenamtlichen wurden in Dauerrufbereitschaft bei ungewissem Ausgang gehalten. Als beste Handlungsalternative blieben zum Jahreswechsel zwei Fortführungsszenarien

- bis 28.02.21 werden auf keinen Fall Spiele angesetzt, denn den Vereinen sollen ca. 4 Wochen Vorbereitung ab Freigabe des Mannschaftssportes ermöglicht werden
- Basisszenario für eine Spielrunde ist: Beginn nach den Osterferien mit ca. 7 Spieltagen bis Ende Juni
- Fallbackszenario ist ein reduzierter Spielbetrieb nach den Pfingstferien.

Anfang März waren auch diese Szenarien unrealistisch, sodass wir den Jugendspielbetrieb im Bezirk endgültig absagen mussten. Ein geregelter Start des Spielbetriebes zum 27.04.21 war als unrealistisch zu bewerten und eine Umorganisation der Ligen auf verkürzte Spielrunden wäre administrativ überbordend gewesen.

Diese Entscheidung hat sich als richtig erwiesen, denn der Re-Start nach den Pfingstferien im Rahmen des Landesstufenplanes von Anfang Juni mit kontaktarmen Training, Erfassungs- und Testpflicht für TrainerInnen und SpielerInnen bei teilweise gesperrten Hallen verlief regional sehr unterschiedlich, so dass bis zur Sommerpause nur wenige Freundschaftsspiele stattfanden.

Ausblick Saison 2021/22

Wir können im Bezirk ein unter den Umständen sehr gutes Meldeergebnis verzeichnen:

	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/2 1	2021/2 2	Veränderung
Jugendteams gesamt	263	276	275	270	260	249	236	-5,2%
dav. Mädchenteams	62	68	69	73*	61*	55*	54*	-1,8%
dav. U10/U11**/U12	68	79	82	84	90	78	66	-15,4%
dav. KLB (Kurzzrunde)	21	17	22	12	14	./.	./.	./.
Rückzüge	27	16	26	24	16	8	./.	./.
dav. Mädchenteams	10	5	8	7	4	2	./.	./.
Vereine mit TA (gesamt)	n.e.	n.e.	59	61	63	64	63	-1,5%
mit Jugendteams	42	48	46	45	45	43	40	-7%
mit Mädchenteams	27	29	25	24	23	21	21	unverändert
mit U10 Teams	12	15	18	22	23	21	16	-23,8%

*) inkl. Teams aus Bezirk 4: 2020/21: 7; 2021/22: 5

***) nur Saison 2015/16 & 2016/17 vor Umstellung der AK Mädchen

Herausforderung bildet die Entwicklung im Mädchenbereich und der Einbruch bei der U10/U12. Letztendlich ist es gemeinsame Aufgabe, die Jahrgänge 2010-12 für den Basketball zu gewinnen, nachdem über Monate neuen Kindern kein Angebot unterbreitet werden durfte.

Grundprinzip bei der Zusammenstellung der Ligen war,

- grundsätzlich mit 6er oder 8er Ligen Flexibilität für eventuelle Unterbrechungen zu erreichen, insbesondere die Ferienrandtermine spielfrei zu halten und eine Woche später als gewöhnlich zu starten, um mehr Vorbereitung zu ermöglichen
- die bewährten Qualifikationsrunden U12 & U14 zu erhalten. Von der Möglichkeit, auf die Teilnahme an der Qualifikationsrunde zu verzichten und direkt in der Kreisliga zu starten haben erkennbar viele Vereine Gebrauch gemacht. Hier haben wir auf Kritik an Spielen ohne sportlichen Wert eine gute Lösung gefunden
- In der U10 wieder zwei Runden (Winterleague & Summerleague) anzubieten, um für die unterschiedlichen Niveaus und Entwicklungen passende Ligen anzubieten.
- eine Spielmöglichkeit für die U8 zu schaffen

Jetzt bleibt die Hoffnung, diese Spielpläne auch umsetzen zu können. Im Jugendausschuss herrscht große Einigkeit möglichst viel Spielpraxis zu ermöglichen.

Zusammenarbeit mit dem BBW

Der BBW hat in dieser sehr ungewöhnlichen Situation nicht nur gut reagiert, sondern auch schnelle und transparente Entscheidungen für die BBW-Jugendligen getroffen. Der Austausch im BBW Jugendausschuss

war zeitnah, offen und konstruktiv. Besonderer Dank hier an Jeannette Langner, die als kommissarische Vizepräsidentin Jugend diese zusätzliche Aufgabe sehr gut gelöst hat. Auch die Abstimmung mit dem Seniorenbereich war zielführend und konstruktiv. Dank hierfür an Sebastian Boschert. So konnten Jugend- und Seniorenbereich koordiniert auftreten.

Überarbeitung der BBW Jugendordnung

Hier stand die Überarbeitung der Satzung und der Ordnungen im Vordergrund.

Nach Einführung der BBW-Jugendspielordnung zur Saison 2020/21 wurde im Zusammenhang mit der Aktualisierung der BBW Ordnungen auch die Aktualisierung BBW Jugendordnung angegangen. Das nach ausführlicher Diskussion im BBW Jugendausschuss erzielte Ergebnis wird am Verbandsjugendtag bzw. Verbandstag zur Abstimmung gestellt.

Ziele bei der Überarbeitung waren u. a.

- Transfer von Regelungen an die systematisch richtige Stelle (z.B. Jugendspielordnung)
- Harmonisierung der Ordnungen (z.B. Fristen, Antragsverfahren)
- Klarheit und Anpassung an die Realität, z.B. Aufgaben des BBW Jugendausschusses
- Kontinuität stärken, z.B. feste Vertreter der Bezirksjugendwarte im Jugendausschuss

In folgenden Gremien habe ich in meiner Funktion zudem mitgewirkt:

- Ausrichtung von sechs Sitzungen des Jugendausschusses des Bezirkes
- sieben Sitzungen des BBW Jugendausschusses
- sechs Sitzungen des Vorstandes des Bezirkes 3
- Austausch mit Bezirk 1 & Bezirk 2 über Spielbetrieb und Rahmenbedingungen
- Mitarbeit in Kommission für Jugendspielbetrieb BBW zur Erarbeitung der BBW Ausschreibung 2021/22
- Teilnahme an diversen Online-Events des DBB und BBW, u.a. zur Minibasketball, Mädchenbasketball und Vereinsorganisation

Ausblick & Ziele

Handlungsschwerpunkt wird der Umgang mit eventuellen Vorgaben für den Spielbetrieb im Zusammenhang mit Corona sein. Erste Priorität ist der Spielbetrieb. Hier sollten Spielansetzungen und -Verlegungen immer im Interesse des Sportes erfolgen.

Um den Mannschaften mehr Spielmöglichkeiten zu verschaffen, werden wir eine zusätzliche Bezirkspokalrunde angehen. Schwerpunkt werden die Altersklassen mit kleinen Ligen sein.

Ferner werden wir Augenmerk darauf legen, dass in den AK U10 & U12 mit möglichst vielen SpielerInnen angetreten wird. Zwar mögen kleine Rotationen Spiele gewinnen, jedoch gewinnen nur große Rotationen Mannschaften. Hier sollten wir alle gemeinsam der Corona-Unterbrechung entgegenwirken.

Durch die Sondersituation Lockdown konnten folgende Ziele nicht angegangen werden und stehen daher weiterhin auf der Agenda.

- Die U8 Runde soll etabliert werden.
- Augenmerk soll daraufgelegt werden, den Input über die Arbeitskreise in Maßnahmen für die Praxis voranzubringen.

- Der Ausbau der Arbeitskreise Minis, Mädchen & Vereine und die Gewinnung von jungen Aktiven für den Jugendausschuss stehen unverändert im Vordergrund.

Das Ehrenamt ist die Basis des Basketballs. Ein solches System auf einer derart breiten gesellschaftlichen Grundlage von Zusammenhalt, Vereinstreue, sozialem Miteinander und Wertschätzung, stehen stellvertretend für eine große gesellschaftliche Säule in Deutschland. Aber: Die Kultur des Ehrenamts befindet sich im Wandel: Engagement wird zeitlich befristet in Projekten ausgeübt, Aufgaben werden verteilt, eine lebenslange Ehrenamts-Karriere ist heute eher die Ausnahme, nicht mehr die Regel. Für unsere Vereine und unseren Verband bedeutet dies eine große Herausforderung, die wir angehen werden müssen.

Olaf Müller
Jugendwart Bezirk III

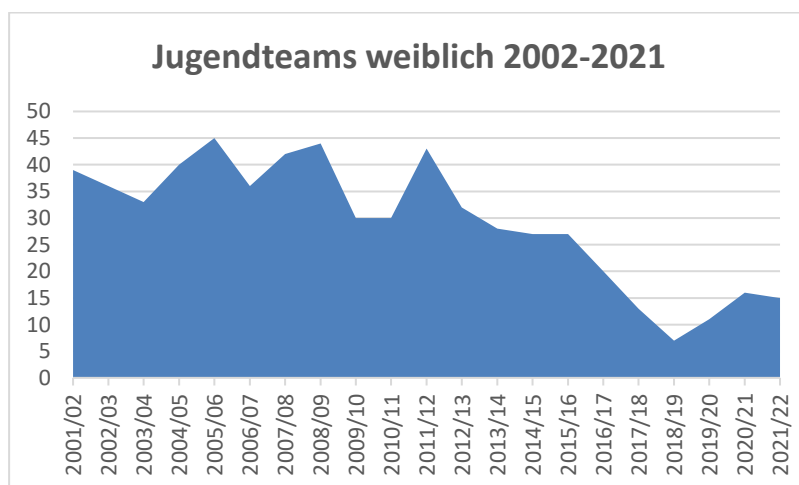
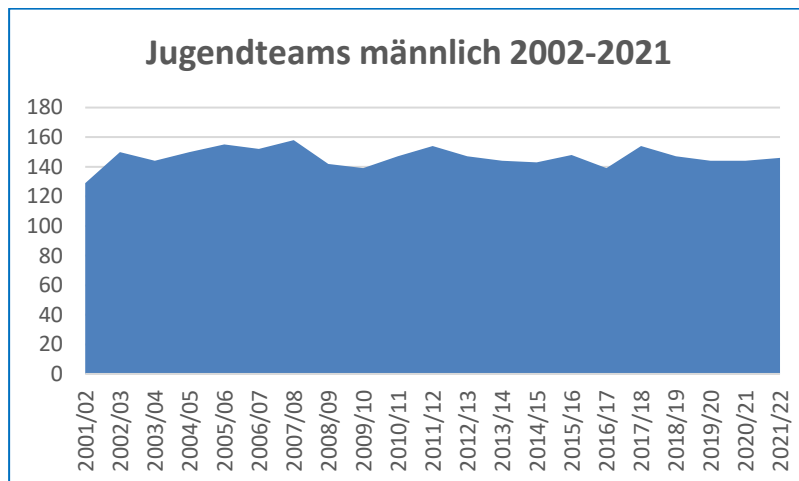
Bezirk IV Alb-Bodensee
Ulrich Tangl

Bericht zum Jugendtag 2021

Natürlich waren die vergangenen anderthalb Jahre vor allem von der Pandemie geprägt. Über die wiederholten Bemühungen, den regulären Spielbetrieb nach einem Lockdown wieder aufzunehmen, Szenarien zu entwickeln, immer vorbereitet zu sein und über Umfragen die Vereine zu beteiligen, soll im Detail nicht berichtet werden – Schnee von gestern.

Wir haben im Bezirk im Frühjahr/Sommer auch immer wieder versucht, dennoch Angebote zu machen, sie wurden aber wenig oder gar nicht angenommen. Das vom Bezirk II angeregte Projekt „Back on the Street and Court“ wurde vom Bezirk IV aufwändig überarbeitet, auch den Bezirken I und III zur Verfügung gestellt und am 8. März allen unseren Vereinen angeboten, es gab aber leider fast keine Reaktionen. Das DBB-Programm „Back on Court“ erhielt ebenfalls wenig Resonanz, und für unsere Sommerliga 2021 gab es so wenige Meldungen, dass, anders als im Seniorenbereich, kein Spielbetrieb zustande kam, nur ein paar vereinzelte selbst organisierte Spiele. Die „Turnierbörse“ auf unserer Homepage wurde weitgehend ignoriert.

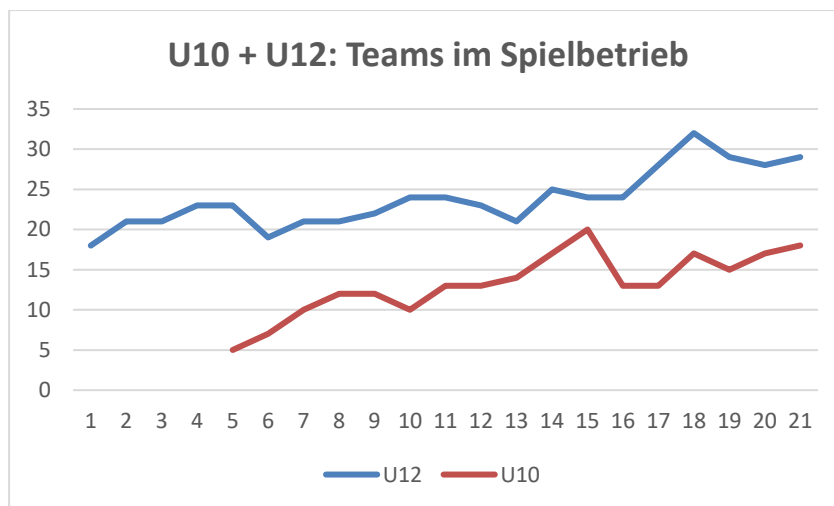
Umso überraschender war es dann im Juli, dass das Meldeergebnis so positiv ausgefallen ist:



Man sieht deutlich: Bei den Jungs halten wir uns extrem konstant, seit Beginn des Jahrtausends liegen wir fast immer zwischen 140 und 160 gemeldeten Mannschaften. Trotz Pandemie gab es auch diesmal keinen Rückschritt. Bedauerlich ist natürlich, dass in der U20 erneut keine Liga zustande kam, zwei Teams spielen hier im Bezirk III mit. Ob diese Altersklasse noch zeitgemäß ist, darf bezweifelt werden. Grundsätzlich muss man allerdings abwarten, bis die Saison tatsächlich beginnt: Viele Vereine haben, auch durch die explizite Aufforderung durch den Bezirk (und Aussicht auf Kulanz bei Rückzügen), eher optimistisch gemeldet. Es ist also bis zum Saisonstart Anfang Oktober noch mit Rückzügen zu rechnen. Hart hat es uns hier schon am 25. August getroffen, als der SV Oberelchingen fünf seiner zehn gemeldeten Teams aus dem Spielbetrieb zurückgezogen hat.

Bei den Mädchen kann man nur froh sein, dass die Meldezahlen von 20/21, die schon höher als 19/20 lagen, einigermaßen gehalten werden konnten. Hier können wir uns nicht genug beim Bezirk III bedanken, der diesmal in der U18 und U12 unsere (sechs) Teams übernommen hat. Die Zusammenarbeit ist in den vergangenen Jahren hier absolut vorbildlich, man versucht gemeinsam, das Beste aus der Situation und für die Mädchen zu machen.

Mut und Hoffnung machen die Entwicklung bei den Jüngsten: Hier ist im Gegensatz zu Stagnation (Jugend) und Rückschritt (Senioren) ein Aufwärtstrend zu erkennen:



Das gilt allerdings nur für den männlichen Nachwuchs. Es darf erwartet werden, dass nach einem möglicherweise kleinen Corona-Knick in den nächsten Jahren durch die endlich erfolgte Mini-Reform weitere Zuwächse erreicht werden können.

7. Berichte der Referenten

**Minireferent
Jürgen Maaßmann**

Bericht zum Jugendtag 2021

Die Saison 2020/2021 war auch für den Mini-Bereich eine große Herausforderung. Dadurch, dass ein Jahrgang zur Jugend wechselte und von unten in diesem Jahr so gut wie kaum neue Minikinder in den Mannschaften dazu kamen, ist auch Baden-Württemberg mit ungefähr 17% weniger Minikindern genau im deutschlandweiten Trend.

Da ein normales Training nicht möglich war, haben wir uns darauf konzentriert, den Trainern und den Vereinen Ideen und Möglichkeiten zu präsentieren, wie in Corona-Zeiten die Kids erreicht werden können und wie sinnvolles Training gestaltet werden kann. Dies war uns sehr wichtig, um in Kontakt zu den Eltern zu bleiben und die Kinder im Verein und beim Basketball zu halten. Neben zwei Onlineveranstaltungen des DBBs, durchgeführt von Tim Brentjes mit Unterstützung von Minitrainern aus anderen Landesverbänden, hat der BBW neun weitere online Fortbildungen in Eigenregie gehalten, die sehr viele Trainer und Vereine aus allen vier Bezirken erreichten. Themen waren unter anderem: Wie führe ich ein Online-Training durch? Online-Athletik-Training im Minibereich. Rallyes und Outdoor Training für Minikinder. Neben den inhaltlichen Informationen und Ideen in den Fortbildungen, war hier auch immer ein reger Austausch zwischen den Trainern, die sich zu gemeinsamen Online-Training verabredeten oder Online-Wettkämpfe vereinbarten.

Direkt als Präsenz-Fortbildungen wieder erlaubt waren, haben wir versucht, diese in den Bezirken durchzuführen. Denn die Rekrutierung von Trainern im Minibereich sehen wir die Ausbildungsangebote als elementaren Baustein, um jeden Trainer auf das Training vorbereiten zu können und Spielidee und Trainingsinhalte an die Hand zu geben. So konnte bis zur Sommerpause eine Mini-Trainer-Zertifikats-Ausbildung in Villingen, Heidelberg und in Freiburg durchgeführt werden und eine weitere Mini-Trainer-Fortbildung in Stuttgart.

Hier bedanke ich mich bei der gesamten Geschäftsstelle und besonders bei unserem Lehrwart Oliver Mayer, der immer bemüht alle Ideen mit umgesetzt hat.

Mit sportlichen Grüßen

Jürgen Maaßmann
Minireferent

Lehrreferent
Oliver Mayer

Bericht zum Verbandstag 2021

Trotz Corona konnten zwei D-Trainerlehrgänge in Freiburg (Juni/Juli) und Berghausen (Oktober), sowie eine Minitrainerausbildung (Juni) in Berghausen durchgeführt werden. Vielen Dank an die beteiligten Vereine und Referenten.

Oliver Mayer
Lehrreferent

8. Bewerbung Vorsitzende des BBW-Verbandssportgerichts



Liebe Delegierte zum Verbandstag des BBW,

mein Name ist Katharina Möhn und ich bin 33 Jahre alt.

Seit 2002 bin ich aktive Schiedsrichterin für die KuSG Leimen und gehöre aktuell dem DBB C-Kader an. Ich habe Basketball bei der KuSG Leimen auch selbst gespielt, bin jedoch aktuell nicht mehr aktiv.

Ich bin seit dem Jahr 2016 Rechtsanwältin und arbeite seit 2,5 Jahren als Arbeitsrechtlerin in einem Unternehmen.

Seit dem Jahr 2020 bin ich Mitglied in der DBB-Spruchkammer.

Hiermit bewerbe ich mich beim Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach als Vorsitzende des BBW-Verbandssportgerichts und würde mich über eine Bestätigung durch Sie freuen.

Leider ist mir eine persönliche Teilnahme in Fellbach urlaubsbedingt nicht möglich. Mit meiner Unterschrift bestätige ich jedoch die Annahme der Wahl für den Fall, dass Sie mich wählen sollten.

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Möhn

9. Finanzen

Rechnungsergebnis 2020 und Haushalt 2021

Ergebnisrechnung 2020

	Ergebnis	Plan	Plan 2	Ist	Plan
	2019	2020	2020	31.12.2020	2021
	31.12.2019	01.01.2020	01.04.2020		
Summe Verbandseinnahmen	804.330,90 €	714.541,38 €	655.335,38 €	589.144,86 €	542.124,36 €
Summe Verbandsausgaben	-751.277,96 €	-769.519,96 €	-702.429,96 €	-495.427,34 €	-635.888,60 €
	53.052,94 €	-54.978,58 €	-47.094,58 €	93.717,52 €	-93.764,24 €
wi. Geschäftsbetrieb Einnahmen				49.315,70 €	61.000,00 €
wi. Geschäftsbetrieb Ausgaben				-47.791,48 €	-61.000,00 €
16000 Umsatzsteuer				2.242,11 €	0,00 €
14000 Vorsteuer				-2.224,90 €	0,00 €
				1.541,43 €	
Gesamtergebnis				95.258,95 €	-93.764,24 €
Rechnungsabgrenzung Umlagen, Meldegelder				-38.628,50 €	38.628,50 €
Rückstellung Renovierung GS				-15.000,00 €	15.000,00 €
Rückstellung für EDV-Ausstattung				-15.000,00 €	15.000,00 €
Rückstellung für 3x3-Anlagen				-20.000,00 €	20.000,00 €
Rückstellung Leasing-Gebühren				-6.000,00 €	6.000,00 €
Rückstellung Umsatzsteuer 2018/2019	-10.212,94 €				
Zuführung zur Betriebsmittelrücklage	-40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €		
Jahresergebnis:	2.840,00 €	-14.978,58 €	-7.094,58 €	630,45 €	864,26 €
Verbandseinnahmen					
Eigenmittel					
Umlagen	48.640,00 €	49.000,00 €	49.000,00 €	49.167,00 €	49.000,00 €
30000 Verbandsumlage	34.590,00 €			34.547,00 €	34.500,00 €
30200 Jugendumlage	14.050,00 €			14.620,00 €	14.500,00 €
Meldegelder	22.140,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	28.090,00 €	9.200,00 €
30100 Meldegeld 1.RL/2.RL/OL/Pokal	19.000,00 €			24.650,00 €	8.000,00 €
30120 Meldegeld Jugend inkl.SWDT	3.140,00 €			3.440,00 €	1.200,00 €
30150 SR-Umlage SR-Coaching					
Strafen	37.355,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	18.039,00 €	5.000,00 €
30301 Ordnungsstrafe (Spieler/Trainer)	825,00 €				
30302 Ordnungsstrafe (Verein)	8.900,00 €			5.734,00 €	5.000,00 €
30303 Ordnungsstrafe (Schiedsrichter)					
30304 Ordnungsstrafe (Ergebnismeldung)	780,00 €				
30402 Strafen Schiedsrichter-Soll	26.850,00 €			12.305,00 €	0,00 €
30403 Strafen Jugend- und Verbandstag					
Genehmigungen	1.485,00 €	6.400,00 €	6.400,00 €	750,00 €	0,00 €
30420 Trainer-Übergangslizenz 2.RLSW	1.485,00 €			750,00 €	0,00 €
Gebühren	4.508,00 €	0,00 €	0,00 €	2.445,00 €	1.430,00 €
30425 Trainerlizenzen C und D	810,00 €			30,00 €	30,00 €
30440 Spielverlegungsgebühren	2.475,00 €			1.425,00 €	1.000,00 €
30500 Mahngebühren	430,00 €			325,00 €	200,00 €
30510 Sperrgebühren	76,00 €			38,00 €	
305201 Protest- Berufungsgebühren	78,00 €			312,00 €	
30800 Bearbeitungsgebühren	639,00 €			315,00 €	200,00 €
Zuschüsse					
Sportbünde	109.957,94 €	109.943,68 €	109.943,68 €	146.378,90 €	111.283,70 €
WLSB Stuttgart	80.155,94 €			116.927,90 €	81.832,70 €
33003 allgemeine Staatsmittel	18.426,52 €			48.839,41 €	18.049,71 €
33023 Verwaltungskostenzuschuß	14.069,71 €			19.668,32 €	14.496,30 €
33033 Beitragsrückflüsse	47.659,71 €			48.420,17 €	49.286,69 €
BSB Karlsruhe	22.502,00 €			22.191,00 €	22.191,00 €
33002 allgemeine Staatsmittel	10.012,00 €			9.320,00 €	9.320,00 €
33032 Beitragsrückflüsse	12.490,00 €			12.871,00 €	12.871,00 €
BSB Freiburg	7.300,00 €			7.260,00 €	7.260,00 €
33001 allgemeine Staatsmittel	7.300,00 €			7.260,00 €	7.260,00 €

Ergebnisrechnung 2020

	5.877,83 €	5.500,00 €	5.500,00 €	7.710,66 €	7.710,66 €
sonstige					
33090 Zuschüsse Freizeit- und Breitensport	5.877,83 €			7.710,66 €	7.710,66 €
	Ergebnis	Plan	Plan 2	Ist	Plan
	2019	2020	2020	31.12.2020	2021
	31.12.2019	01.01.2020	01.04.2020		
LSVBW-Mittel	236.948,84 €	196.000,00 €	196.000,00 €	244.591,40 €	262.000,00 €
33100 LSBVBW zentrale Mittel	85.000,00 €	102.000,00 €	102.000,00 €		
33110 LSBVBW optimierte Förderung				150.591,40 €	162.000,00 €
33130 LSBVBW Talentsuche/Talentförderung					
33150 LSBVBW Physiotherapie	4.500,00 €				
33160 LSBVBW Reisekosten LT	10.000,00 €	94.000,00 €	94.000,00 €		
33170 LSBVBW Reisekosten VT	5.000,00 €			94.000,00 €	100.000,00 €
33190 LSBVBW PK-Zuschuss LT	74.448,84 €				
33191 LSBVBW PK-Zuschuss VT	50.000,00 €				
33192 PK-Zuschuss USC Freiburg	8.000,00 €				
33199 Auslösung Rückstellung 2015 (Strukturm.)					
Kostenbeteiligungen	244.559,58 €	241.056,00 €	181.850,00 €	91.833,21 €	96.500,00 €
33099 Kostenbeiträge Bezirke	12.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
34000 Kostenbeiträge Kadermaßnahmen	58.284,44 €	60.000,00 €	60.000,00 €	26.162,00 €	30.000,00 €
34010 Kostenbeiträge SG-Südwest	44.217,64 €			13.147,16 €	15.000,00 €
34020 Kostenbeiträge Turniere/Camps	13.532,00 €	58.500,00 €	58.500,00 €	16.157,00 €	15.000,00 €
34022 Kostenbeitrag BBW-Sommercamp	6.500,00 €			3.275,00 €	6.500,00 €
34025 Kostenbeitrag LV-Camp Süd	14.895,00 €				
34021 Kostenbeitrag Cesenatico	34.212,00 €	47.206,00 €	0,00 €		
34023 Mutter, Vater, Kind	5.860,00 €	5.850,00 €	5.850,00 €		
34027 Jugendmeisterschaften	12.230,00 €	12.000,00 €	0,00 €		
34030, 31, 35 Kostenbeiträge Trainer/Mentoren	32.953,50 €	27.500,00 €	27.500,00 €	24.142,80 €	15.000,00 €
34040 Kostenbeiträge Schiedsrichter	9.875,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	3.949,25 €	10.000,00 €
36321 Zuschuss DBB Leistungssport					
34050 Kostenbeiträge - sonstige					
34100 a.o. Jugendmaßnahmen					
allgemeine Einnahmen	89.287,71 €	43.641,70 €	43.641,70 €	139,69 €	0,00 €
32000 Spenden					
32100 zweckgebundene Spenden		1.000,00 €	1.000,00 €		
36300 Zinserträge	0,96 €			0,57 €	0,00 €
36350 Sponsoring	67.781,75 €	38.750,00 €	38.750,00 €		
36320 Zuschüsse DBB (allgemein)	300,00 €				
37000 durchlaufende Posten	-275,00 €			139,12 €	0,00 €
39000 sonstige Einnahmen		1.000,00 €	1.000,00 €		
39002 3x3-Projekt	6.480,00 €	2.891,70 €	2.891,70 €		
39003 LSBVBW-Projektmittel	15.000,00 €				
39004 Projekt Mädchencamp					
Einnahmen aus Verkäufen	3.571,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Ergebnisrechnung 2020

	39030 Handbuch f. Trainer, ÜL und Lehrer	3.571,00 €				GB	
	39080 Nachhaltigkeitspreis						
		Ergebnis	Plan	Plan 2	Ist		Plan
		2019	2020	2020	31.12.2020		2021
		31.12.2019	01.01.2020	01.04.2020			
Verbandsausgaben							
Büro- und Geschäftsausstattung							
	20720 Abschreibungen	-8.048,34 €	-5.700,00 €	-5.700,00 €	-7.064,82 €		-7.064,82 €
	20700 geringwertige Wirtschaftsgüter	-5.735,31 €	-5.700,00 €	-5.700,00 €	-6.023,00 €		-6.023,00 €
	20710 Reparaturen	-300,00 €			-46,99 €		-46,99 €
	22180 Software	-512,90 €			-536,00 €		-536,00 €
		-1.500,13 €			-458,83 €		-458,83 €
Personalkosten							
	20101 Personalkosten C.Mörbe	-251.102,46 €	-255.740,00 €	-255.740,00 €	-213.239,13 €		-223.300,00 €
	20102 Personalkosten C. Poetsch	-46.807,98 €			-52.109,71 €		-70.000,00 €
	20102 Personalkosten C. Poetsch	-11.237,23 €	-92.900,00 €	-92.900,00 €			
	20103 Personalkosten H. Schwahn (20 %)	-36.900,00 €			-7.678,14 €	GB	-8.000,00 €
	20104 Personalkosten C. Berkes/A. Maerz	-44.970,62 €	-94.000,00 €	-94.000,00 €	-89.766,40 €		-75.000,00 €
	20112 Personalkosten T. Adelt	-12.544,22 €					
	20105 Personalkosten A.Schönhals	-10.800,00 €			-8.400,00 €		-9.600,00 €
	20106 Personalkosten R.Jorgusen	-6.013,00 €			-4.400,00 €		-6.000,00 €
	20107 Personalkosten O.Mayer	-14.724,00 €	-26.400,00 €	-26.400,00 €	-15.204,00 €		-16.000,00 €
	20108 Personalkosten R.Ullrich	-9.613,00 €			-6.345,13 €		-5.000,00 €
	20109 Personalkosten O. Kassar	-19.999,92 €					
	20110 Berufsgenossenschaft	-440,43 €	-440,00 €	-440,00 €	-622,54 €		-700,00 €
	20201 Sozialversicherung C.Mörbe	-10.916,13 €	-21.000,00 €	-21.000,00 €			
	20202 Sozialversicherung C. Poetsch	-2.153,52 €			-9.825,49 €		-13.000,00 €
	20203 Sozialversicherung H. Schwahn	-8.194,50 €				GB	
	20204 Sozialversicherung C.Berkes/A. Maerz	-10.304,20 €	-21.000,00 €	-21.000,00 €			
	20206 Sozialversicherung U. Tangl	-2.788,29 €			-18.887,72 €		-20.000,00 €
	20207 Sozialversicherung T. Adelt	-2.695,42 €					
Aushilfen							
	20301-07 Aushilfen BBW	-32.462,46 €	-45.500,00 €	-45.500,00 €	-38.500,29 €		-34.558,78 €
	20310 Zuschuss Aushilfen Bezirk I	-30.663,11 €	-41.600,00 €	-41.600,00 €	-30.658,78 €		-30.658,78 €
	20320 Zuschuss Aushilfen Bezirk II	-975,15 €	-975,00 €	-975,00 €	-1.124,10 €		-975,00 €
	20330 Zuschuss Aushilfen Bezirk III	-872,60 €	-975,00 €	-975,00 €	-874,80 €		-975,00 €
	20340 Zuschuss Aushilfen Bezirk IV	-975,44 €	-975,00 €	-975,00 €	-2.670,42 €		-975,00 €
	20411 Bundesknappschaft - Verrechnung	1.130,36 €	-975,00 €	-975,00 €	-3.559,71 €		-975,00 €
	20400 Lohnsteuer (inkl. KiSt)				69,15 €		0,00 €
	20410 Pauschalsteuern	-208,66 €					
	20420 Solidaritätszuschlag	102,14 €			318,37 €		0,00 €
Reisekosten							
	20510 Ehrenamt	-11.060,98 €	-9.000,00 €	-9.000,00 €	-6.939,37 €		-6.000,00 €
	20500 Geschäftsführung	-8.448,40 €			-6.939,37 €		-6.000,00 €
		-2.612,58 €					
Raumkosten							
	21110 Raumkosten BBW-GS (Zinsen)	-16.176,40 €	-17.101,96 €	-17.101,96 €	-16.523,90 €		-17.000,00 €
	21120 Raumkosten BBW-GS (Nebenkosten)	-3.886,80 €	-3.901,96 €	-3.901,96 €	-3.659,28 €		-3.500,00 €
		-11.246,00 €	-13.200,00 €	-13.200,00 €	-12.864,62 €		-13.500,00 €
Fahrzeugkosten							
	20651 KFZ-Zusatzversicherungen	-14.140,80 €	-6.143,00 €	-6.143,00 €	-4.532,33 €		-2.500,00 €
	20652 Benzinkosten BBW-Bus	-2.823,02 €			-2.069,20 €		-2.500,00 €
	20656 Betriebskosten S-BB-102	-1.286,58 €					
		-10.031,20 €			-2.463,13 €		0,00 €
Sitzungen							
	20540 Präsidium	-10.108,65 €	-11.750,00 €	-11.750,00 €	-8.814,47 €		-16.000,00 €
Sitzungsgelder							
	20541 Sportkommission				-6.410,27 €		-6.000,00 €
	20542 Leistungsausschuss	-2.350,50 €					
	20543 Jugendausschuss	-612,80 €					
	20545 IT-Kommission	-836,30 €					
	20546 Schiedsrichterkommission	-1.307,79 €					
	20548 Lehr- und Trainerkommission						
	20549 Sitzungen - allgemein	-449,80 €					
		-114,90 €					
		-747,84 €					
	Verbands- und Jugendtag/Beirat	-3.688,72 €	0,00 €	0,00 €	-2.404,20 €		-10.000,00 €

Ergebnisrechnung 2020

	20539 BBW Hauptausschuss	-2.049,97 €				
	20550 BBW Verbandstag/-beirat	-1.638,75 €				-2.404,20 €
			Ergebnis	Plan	Plan 2	Ist
			2019	2020	2020	31.12.2020
			31.12.2019	01.01.2020	01.04.2020	
						Plan
						2021
	DBB					
	20560 RK DBB-Bundestag u Jugendtag	-1.604,45 €				-1.131,57 €
	20563 RK DBB-Sitzungen allgemein	-1.409,16 €				-1.131,57 €
	Verwaltungskosten					
	Büromaterial					
	22100 Bürobedarf	-3.326,97 €	-3.000,00 €	-3.000,00 €		-2.361,52 €
	Ehrenamt	-1.423,70 €				-2.361,52 €
	Geschäftsführung/Trainer	-1.903,27 €				
	Porto					
	22200 Porto	-2.115,23 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €		-2.372,42 €
	Ehrenamt	-779,29 €				-2.372,42 €
	Geschäftsführung/Trainer	-1.335,94 €				
	Telefon					
	22300 Telefon/Fax	-2.413,03 €	-2.500,00 €	-2.500,00 €		-2.383,87 €
	Ehrenamt	-684,44 €				-2.383,87 €
	Geschäftsführer/Trainer	-1.728,59 €				
	Internet					
	22350 Internet	-7.211,30 €	-8.000,00 €	-8.000,00 €		-6.629,98 €
	Ehrenamt	-7.211,30 €				-6.629,98 €
	Kopien					
	Ehrenamt	-2.139,26 €	-2.500,00 €	-2.500,00 €		-2.183,44 €
	Geschäftsführung/Trainer	-2.139,26 €				-2.183,44 €
	sonstige Kosten					
	20690 Versicherungen allgemein	-3.495,64 €	-6.400,00 €	-6.400,00 €		-3.028,09 €
	22110 Bücher, Zeitschriften	-564,14 €				-534,36 €
	22129 Druckkosten Formulare	-493,00 €				-481,84 €
	23110 Mitgliedsbeiträge (JH, ADAC usw.)	-70,21 €				-209,74 €
	24100 Ehrungen	-1.255,00 €				-960,00 €
	24110 Geschenke, Jubiläen	-330,55 €				
	24110 Geschenke, Jubiläen	-782,74 €				-842,15 €
	Abgaben DOSB/LSB					
	23000 DOSB-Abgaben	-5.203,86 €	-5.200,00 €	-5.200,00 €		-5.323,58 €
	23100 LSB-Abgaben	-2.639,61 €				-2.665,08 €
	23100 LSB-Abgaben	-2.564,25 €				-2.658,50 €
	Bezirke					
	23201 Bezirkszuweisungen SR	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
	Spielbetrieb					
	Senioren	-22.514,85 €	-21.000,00 €	0,00 €		-2.426,60 €
	26020/30 Seniorenmeisterschaften	-940,97 €	-1.000,00 €	0,00 €		-511,58 €
	28600 SR-Pool OL/RL					
	28604 SR-Erstattungen Senioren					
	Jugend	-940,97 €				
	26010 Jugendmeisterschaften	-21.573,88 €	-20.000,00 €	0,00 €		-1.915,02 €
	26015 U14/U12 Jgd.-Meisterschaften	-2.793,06 €				
	26015 U14/U12 Jgd.-Meisterschaften	-18.780,82 €				
	28602 SR-Erstattungen Jugend					
	Trainer					
	25120/21 Aus-/Fortbildung Trainer, Übungsleiter	-27.232,85 €	-22.520,00 €	-22.520,00 €		-28.449,78 €
	25130 Ausbildung Mentoren	-17.423,15 €				-16.782,95 €
	25130 Ausbildung Mentoren	-9.809,70 €				-11.666,83 €
	Schiedsrichter					
	20536 SR-Coaching	-43.106,44 €	-38.300,00 €	-38.300,00 €		-15.842,78 €
	25110 Aus-/Fortbildung Schiedsrichter	-3.494,55 €				-1.351,75 €
	25110 Aus-/Fortbildung Schiedsrichter	-10.997,11 €				-14.491,03 €

Ergebnisrechnung 2020

	Ergebnis	Plan	Plan 2	Ist		Plan
	2019	2020	2020	31.12.2020		2021
	31.12.2019	01.01.2020	01.04.2020			
25111 Honorar SR-GS	-421,93 €					
25112 Schiedsrichter 2020	-28.192,85 €					
Kaderkosten	-207.946,93 €	-212.500,00 €	-212.500,00 €	-113.703,23 €		-205.865,00 €
27000 Lehrgänge D-/C-Kader	-4.035,16 €	-188.500,00 €	-188.500,00 €	-81.585,58 €		-161.365,00 €
27010 Lehrgänge D-/E- u. TZL-Kader	-119.495,76 €					
27060 TZL dezentral Bezirke	-22.206,12 €	-24.000,00 €	-24.000,00 €	-15.800,65 €		-18.000,00 €
27080 allgemeine Förderungen	-1.450,00 €					
27030 Physiotherapie (Honorar, Material)	-6.187,37 €					
27098 LV-Regionalcamp Süd	-15.542,80 €					
27070/72 eigene Camps und Turniere	-17.506,40 €			-16.317,00 €		-20.000,00 €
27097 BBW-Sommerncamp Steinbach	-21.523,32 €					-6.500,00 €
LT und RT - Kosten	-10.905,65 €	-11.000,00 €	-11.000,00 €	-6.590,45 €		-8.000,00 €
20501 Reisekosten LT	-8.509,73 €			-6.590,45 €		-8.000,00 €
20502 Reisekosten VT	-2.395,92 €					
Jugend- und Schulsport	-18.255,55 €	-25.500,00 €	-25.500,00 €	-1.992,03 €		-40.000,00 €
24123 Jugendförderpreise	-1.400,00 €					
26017, 26018 Projekte	-16.415,55 €	-25.000,00 €	-25.000,00 €	-1.992,03 €		-20.000,00 €
27100 a.o. Jugendmaßnahmen						-20.000,00 €
27090 U12 (Mini)-Maßnahmen	-440,00 €	-500,00 €	-500,00 €			
Freizeit- und Breitensport	-43.305,80 €	-52.590,00 €	-6.500,00 €	-553,30 €		-6.000,00 €
27201 Freizeitlehrg. MuVaKi	-5.056,55 €	-6.500,00 €	-6.500,00 €			-6.000,00 €
27203 Freizeitlehrg. Cesenatico	-38.249,25 €	-46.090,00 €	0,00 €	-553,30 €		
sonstige	-5.990,90 €	-5.575,00 €	-5.575,00 €	-4.840,39 €		-5.300,00 €
28000 Kontoführungsgebühren	-254,40 €	-275,00 €	-275,00 €	-247,25 €		-300,00 €
28100 Zinsen						
29000 sonstige Ausgaben		-750,00 €	-750,00 €	-2.559,37 €		-2.000,00 €
29010 Give-aways		-750,00 €	-750,00 €			
29030 Handbuch für Trainer, ÜL und Lehrer	-2.813,26 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €		GB	
29060 SR-Zubehör						
29060 BBW-SR-Hemden						
29080 Nachhaltigkeitspreis						
29084 Datenschutzbeauftragter	-2.923,24 €	-300,00 €	-300,00 €	-1.587,00 €		-2.000,00 €
29085 Corporate Identity		-1.500,00 €	-1.500,00 €	-446,77 €		-1.000,00 €
Zuführung Rücklage						
Gewinn und Verlust inkl. Rücklagen						
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb				49.315,70 €		61.000,00 €
Einnahmen				43.960,00 €		47.000,00 €
32600 Sponsoring (UmSt)				3.456,70 €		6.000,00 €
38100 Projekt 3x3 EB				1.000,00 €		5.000,00 €
38200 Projekt Grundschnulliga				899,00 €		3.000,00 €
39130 Handbuch f. Trainer/Schüler/ÜL				-47.791,48 €		-61.000,00 €
Ausgaben				-30.712,54 €		-32.000,00 €
20100 Personalkosten H. Schwahn (80 %)				-7.816,24 €		-15.000,00 €
28100 Projekt: 3 x 3 (netto)				-7.100,23 €		-10.000,00 €
28200 Projekt: Grundschnulliga (netto)				-2.162,47 €		-4.000,00 €
29030 Druckkosten Handbuch f. Trainer				17,21 €		0,00 €
Steuern				-2.224,90 €		0,00 €
14000 Vorsteuer				2.242,11 €		0,00 €
16000 Umsatzsteuer						

Abschreibungen_2020

Inventar-Nummer	Inventar-Bezeichnung	Anschaff. Datum	Afa Art	ND	AK/(HK (hist.) Zugänge 2019)	Abschreibungen kumuliert	Buchwert 31.12. 2018	Abschreibungen 2019	Buchwert 31.12. 2019	Abschreibungen 2020	Buchwert 31.12. 2020
1000 SpOrt, Stuttgart											
2006-02	Grundstück Stuttgart	27.10.2006	geb	50	207.362,71 €	50.401,71 €	156.961,00 €	4.198,00 €	152.803,00 €	4.198,00 €	148.645,00 €
Summe 1000 SpOrt, Stuttgart					207.362,71 €	50.401,71 €	156.961,00 €	4.198,00 €	152.803,00 €	4.198,00 €	148.645,00 €
Betriebsausstattung											
4000 Betriebsausstattung											
2014-04	Zuschuss Notebook Borkes	08.04.2017	lin.	3	400,00 €	399,00 €	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,00 €
2015-06	Notebook Meyer	09.06.2015	lin.	3	549,00 €	548,00 €	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,00 €
2015-11	Notebook Eckert	05.11.2015	lin.	3	624,92 €	623,92 €	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,00 €
2016-04	Ausstattung BRW-CS	27.04.2016	lin.	5	1.207,07 €	936,07 €	771,00 €	340,00 €	431,00 €	340,00 €	91,00 €
2017-07	PC-Ausstattung Dopp	14.07.2017	lin.	3	1.381,71 €	785,71 €	796,00 €	522,00 €	274,00 €	273,00 €	1,00 €
2017-07	Tablet Mielche	24.07.2017	lin.	3	207,92 €	353,92 €	354,00 €	236,00 €	118,00 €	117,00 €	1,00 €
2018-02	Beamer	27.02.2018	lin.	3	400,63 €	122,63 €	378,00 €	133,00 €	245,00 €	133,00 €	112,00 €
2018-09	Kaffeemaschine BRW-CS	26.09.2018	lin.	5	533,87 €	37,87 €	498,00 €	233,31 €	4,64 €	892,00 €	3.572,00 €
2019-10	Photoprojektor Incl. Zubehör	16.10.2019	lin.	5	6.504,67 €	3.804,67 €	2.800,00 €	1.573,31 €	5.926,50 €	1.865,00 €	4.061,00 €
Summe 4000 Betriebsausstattung					6.504,67 €	3.804,67 €	2.800,00 €	1.573,31 €	5.926,50 €	1.865,00 €	4.061,00 €
Abschreibungen gesamt									5.731,31 €	6.023,00 €	

BBW - Finanzstand

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Bank-Guthaben und Barkassen gesamt			
Sparkasse Girokonto Nr. 2278847	64.240,72 €	135.741,28 €	168.071,27 €
Sparkasse Sparbuch Nr. 3204535282	50.797,30 €	50.797,30 €	50.797,30 €
Sparda-Bank Stuttgart	39.127,66 €	13.758,79 €	45.103,00 €
Barkasse			98,50 €
Summe	154.165,68 €	200.297,37 €	264.070,07 €
Abgrenzungen			
Vorauszahlungen Cesenatico	7.350,00 €	19.040,00 €	0,00 €
Vorschüsse	366,50 €	2.400,00 €	1.040,00 €
Summe	7.716,50 €	21.440,00 €	1.040,00 €
Anlagevermögen			
SpOrt	156.961,00 €	152.803,00 €	148.645,00 €
Betriebsausstattung	2.704,00 €	5.826,00 €	4.061,00 €
Summe	159.665,00 €	158.629,00 €	152.706,00 €
Verbindlichkeiten			
Darlehen SpOrt	123.187,38 €	115.772,22 €	108.129,54 €
Summe	123.187,38 €	115.772,22 €	108.129,54 €

Haushalte der Bezirke_2020

				Bezirk 1	Bezirk 2	Bezirk 3	Bezirk 4
				2020	2020	2020	2020
Summe Bezirkseinnahmen				10.634,86 €	26.216,50 €	15.942,60 €	12.934,79 €
Summe Bezirksausgaben				- 7.860,80 €	- 10.986,87 €	- 22.117,37 €	- 15.353,89 €
				2.774,06 €	15.229,63 €	- 6.174,77 €	- 2.419,10 €
Jahresergebnis:				2.774,06 €	15.229,63 €	- 6.174,77 €	- 2.419,10 €
Bezirkseinnahmen							
Umlagen				0,00 €	11.900,00 €	5.549,00 €	2.431,00 €
Bezirksumlage					11.900,00 €	5.549,00 €	2.431,00 €
Meldegelder				6.270,00 €	9.015,00 €	1.090,00 €	1.185,00 €
Meldegeld Senioren				3.800,00 €	9.015,00 €	1.090,00 €	1.185,00 €
Meldegeld Jugend				2.470,00 €			
Strafen				1.598,00 €	1.821,00 €	6.422,00 €	5.649,00 €
Strafen Senioren				1.598,00 €	1.821,00 €	1.383,00 €	2.345,00 €
Strafen Jugend						5.039,00 €	3.304,00 €
Gebühren				695,00 €	0,00 €	0,00 €	1.265,00 €
Verlegungsgebühren				695,00 €			450,00 €
Mahngebühren							300,00 €
Protest- Berufungsgebühren							
Bearbeitungsgebühren							515,00 €
Zuschüsse				2.000,10 €	3.480,50 €	0,00 €	87,20 €
BBW, Stuttgart							
Leistungsmaßnahmen							
Trainermaßnahmen				650,10 €	3.480,50 €		87,20 €
Schiedsrichtermaßnahmen				1.350,00 €			
Kostenbeteiligungen				0,00 €	0,00 €	2.636,40 €	0,00 €
Kostenbeiträge Leistungsmaßnahmen							
Kostenbeiträge Jugendmeisterschaften							
Kostenbeiträge Trainerlehrgänge						1.606,40 €	
Kostenbeiträge Schiedsrichterlehrg.						1.030,00 €	
allgemeine Einnahmen				71,76 €	0,00 €	245,20 €	2.317,59 €
Spenden							
durchlaufende Posten							2.287,59 €
sonstige Einnahmen				71,76 €		245,20 €	30,00 €

Haushalte der Bezirke_2020

		Bezirk 1	Bezirk 2	Bezirk 3	Bezirk 4
		2020	2020	2020	2020
Bezirksausgaben					
	Büro- und Geschäftsaustattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Reparaturen				
	Software				
	Honorare	5.373,98 €	4.800,00 €	12.489,96 €	11.400,00 €
	Geschäftsstelle	5.373,98 €	4.800,00 €	6.244,98 €	11.400,00 €
	Spielbetrieb Senioren und Jugend			6.244,98 €	
	Lehrwesen				
	Schiedsrichtermaßnahmen				
	Reisekosten	604,90 €	0,00 €	159,00 €	334,20 €
	Vorstand				
	Mitarbeiter	604,90 €		159,00 €	334,20 €
	Sitzungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorstand				
	Sitzungen allgemein				
	Bezirks- und Jugendtag				
	BBW-Sitzungen				
	Verwaltungskosten				
	Büromaterial	0,00 €	2.939,72 €	83,60 €	8,58 €
	Vorstand				
	Mitarbeiter		2.939,72 €	83,60 €	8,58 €
	Porto	0,00 €	0,00 €	0,00 €	858,64 €
	Vorstand				
	Mitarbeiter				858,64 €
	Telefon	0,00 €	0,00 €	28,69 €	0,00 €
	Vorstand				
	Mitarbeiter			28,69 €	
	Internet	47,94 €	0,00 €	1.140,00 €	0,00 €
	Internet und Online	47,94 €		1.140,00 €	
	Kopien	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorstand				
	Mitarbeiter				
	sonstige Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Versicherungen allgemein				
	Bücher, Zeitschriften				
	Druckkosten Formulare				
	Ehrungen, Geschenke, Jubiläen				
	Spielbetrieb	0,00 €	199,70 €	5.732,87 €	2.289,36 €
	Seniorenmeisterschaften		199,70 €		
	SR-Erstattungen Senioren				2.289,36 €
	Jugendmeisterschaften			5.732,87 €	
	SR-Erstattungen Jugend				
	Ausbildungen	0,00 €	415,30 €	1.523,75 €	81,40 €
	Aus-/Fortbildung Trainer, Übungsleiter				
	Aus-/Fortbildung Schiedsrichter		415,30 €	1.523,75 €	81,40 €
	Kaderkosten	1.093,31 €	2.632,15 €	808,29 €	354,64 €
	Bezirkslehrgänge	1.093,31 €	2.632,15 €	808,29 €	
	TZL dezentral Bezirke				
	Physiotherapie (Honorar, Material)				
	Bezirkscamps und -turniere				
	anteilige BBW-Maßnahmen				354,64 €
	sonstige	740,67 €	0,00 €	151,21 €	27,07 €
	Kontoführungsgebühren	99,73 €		151,21 €	11,42 €
	Zinsen				
	sonstige Ausgaben	640,94 €			15,65 €

Personal_2020

Bereich	Name	Vorname	Bemerkungen
GF	Mörbe	Christoffer	
GS	Poetsch	Carolyn	ab 01.05.2021 80 %
GS	Schwahn	Hannah	
Spielleitung/Buchhaltung	Dopp	Roland	Honorarvereinbarung bis 30.06.2021, Spielleitung ab 07-2021 Minijob
Spielleitung Jugend	Tangl	Ulrich	Übungsleitervergütung
Lehrwesen	Mayer	Oliver	anteiliger Zuschuss separater Vertrag ab 05/21 (50 %)
Trainer	Schönhals	Alexander	Personalkostenzuschuss bis 06/2021, Minijob ab 07-2021
Trainer	Ullrich	Rene	Minijob von 01.07.2020 - 30.06.2021
Trainer	Berkes	Christian	bis 31.01.2021
Trainer	Adelt	Thomas	
Trainer	Maerz	Alexandra	ab 01.06.2021
Trainer	Braun	Reiner	über LSV
Bezirk 1	Groll	Julian	
Bezirk 2	Kromer	Felix	
Bezirk 3	Dzubba	Marion	ruhend
	Miladinovic	Miki	bis 30.04.2021
Bezirk 4	Tangl	Ulrich	
	Filipovic	Josip	
	Neunzling	Wolfram	
SR-Einsatz	Kolbe	Hermann	
SR-Einsatz	Bohn	Andreas	
SR-Einsatz	Oesterle	Michael	

10. Anträge zum Verbandsjugendtag 2021

ANTRAG zum Verbandsjugendtag Nr. 1

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Änderung der Jugendspielordnung des BBW (JSO)

Es wird die Änderung der BBW-JSO gemäß nachfolgender Synopse beantragt.

Für das Präsidium
Joachim Spägele

Antrag ist

angenommen mit	Ja-Stimmen
abgelehnt mit	Nein-Stimmen

§ 1 Allgemeines

Die Jugendspielordnung des Basketballverbandes Baden-Württemberg (JSO-BBW) regelt den Jugendspielbetrieb im BBW. Sie ist für alle Teilnehmer verbindlich. Sie wird durch die jeweilige Ausschreibung („BBW-Ausschreibung“) ergänzt.

§ 2 Anwendbare Regelungen und deren Rangfolge

1. Für den Jugendspielbetrieb des BBW gelten sinngemäß die einschlägigen Ordnungen des DBB (DBB-SO und DBB-JSO) und BBW (BBW-SO), sofern diese BBW-JSO keine gesonderte Regelung trifft.
2. Sofern durch die DBB-SO, die DBB-JSO, die BBW-SO und die BBW-JSO zugelassen, können in der BBW Ausschreibung und in den Ausschreibungen der Bezirke ergänzende oder klarstellende Regelungen getroffen werden.
3. Im Bereich des Minibasketballs (U12 und jünger) gelten die DBB-Minispielregeln. Für die leistungsorientierten Ligen können in der BBW Ausschreibung oder in den Ausschreibungen der Bezirke ergänzende oder klarstellende Regelungen getroffen werden.
4. Bis zur Altersklasse U16 gelten die Vorgaben des DBB zur MMV Verteidigung in der jeweils geltenden Form. Für die leistungsorientierten Ligen können in der Ausschreibung des BBW und in den Ausschreibungen der Bezirke ergänzende Regelungen getroffen werden. Näheres regelt § 11 dieser BBW-JSO.

§ 3 Sonderteilnahmeberechtigung von Jugendlichen

1. In Ergänzung der DBB-JSO gilt: Die Anzahl von Sonderteilnahmeberechtigungen (STB) pro Mannschaft und pro Spiel ist auf 5 festgelegt. Dies gilt für die reguläre Saison sowie für die Meisterschaften auf BBW-Ebene.
2. Im Bereich des BBW kann für Jugendliche eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) gemäß § 3 DBB-JSO vom Verein bei der BBW-Geschäftsstelle beantragt werden.
3. Spielerinnen und Spieler der Altersklasse U12m und U12w erhalten grundsätzlich keine STB, es sei denn der Stammverein stellt keine eigene Mannschaft der Altersklasse U12m bzw. U12w.

§ 4 Einsatz- und Spielberechtigung von Jugendlichen

1. In der U18-Jugendoberliga sind pro Spiel und Mannschaft maximal 4 Spieler mit einer NBBL-Lizenz (Einsatzberechtigung) spielberechtigt. Spieler mit JBBL-Lizenz sind in der U18-OL uneingeschränkt einsetzbar. Ein Verstoß gegen diese Regel wird als

§ 1 Allgemeines

Die Jugendspielordnung des Basketballverbandes Baden-Württemberg (JSO-BBW) regelt den Jugendspielbetrieb im BBW. Sie ist für alle Teilnehmer verbindlich. Sie wird durch die jeweilige Ausschreibung („BBW-Ausschreibung“) ergänzt.

§ 2 Anwendbare Regelungen und deren Rangfolge

1. Für den Jugendspielbetrieb des BBW gelten sinngemäß die einschlägigen Ordnungen des DBB (DBB-SO und DBB-JSO) und BBW (BBW-SO), sofern diese BBW-JSO keine gesonderte Regelung trifft.
2. Sofern durch die DBB-SO, die DBB-JSO, die BBW-SO und die BBW-JSO zugelassen, können in der BBW Ausschreibung und in den Ausschreibungen der Bezirke ergänzende oder klarstellende Regelungen getroffen werden.
3. Im Bereich des Minibasketballs (U12 und jünger) gelten die DBB-Minispielregeln. Für die leistungsorientierten Ligen können in der BBW Ausschreibung oder in den Ausschreibungen der Bezirke ergänzende oder klarstellende Regelungen getroffen werden.
4. Bis zur Altersklasse U16 gelten die Vorgaben des DBB zur MMV Verteidigung in der jeweils geltenden Form. Für die leistungsorientierten Ligen können in der Ausschreibung des BBW und in den Ausschreibungen der Bezirke ergänzende Regelungen getroffen werden. Näheres regelt § 11 dieser BBW-JSO.

§ 3 Sonderteilnahmeberechtigung von Jugendlichen

1. In Ergänzung der DBB-JSO gilt: Die Anzahl von Sonderteilnahmeberechtigungen (STB) pro Mannschaft und pro Spiel ist auf 5 festgelegt. Dies gilt für die reguläre Saison sowie für die Meisterschaften auf BBW-Ebene.
2. Im Bereich des BBW kann für Jugendliche eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) gemäß § 3 DBB-JSO vom Verein bei der BBW-Geschäftsstelle beantragt werden.
3. Spielerinnen und Spieler der Altersklasse U12m und U12w erhalten grundsätzlich keine STB, es sei denn der Stammverein stellt keine eigene Mannschaft der Altersklasse U12m bzw. U12w.

§ 4 Einsatz- und Spielberechtigung von Jugendlichen

1. In der U18-Jugendoberliga sind pro Spiel und Mannschaft maximal 4 Spieler mit einer NBBL-Lizenz (Einsatzberechtigung) spielberechtigt. Spieler mit JBBL-Lizenz sind in der U18-OL uneingeschränkt einsetzbar. Ein Verstoß gegen diese Regel wird als

<p>Einsatz eines nichteinsatzberechtigten Spielers gemäß BBW-RuStO gewertet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. In der U16- Jugendoberliga sind pro Spiel und Mannschaft maximal 4 Spieler des älteren Jahrgangs mit einer JBBL-Lizenz (Einsatzberechtigung) spielberechtigt. Ein Verstoß gegen diese Regel wird als Einsatz eines nichteinsatzberechtigten Spielers gemäß BBW-RuStO gewertet. Eine Einschränkung für Spieler des jüngeren Jahrgangs mit einer JBBL-Lizenz gibt es nicht. 3. Die Zahl der Aushilfeinsätze ist in der Hauptrunde der Jugendoberligen auf 5 beschränkt. In den Endrunden sind alle Spieler ohne Einschränkung einsetzbar. Die Meldung des Spielers auf dem eMMB sowie die Identitätsprüfung vor dem Spiel sind obligatorisch. 4. An einem Turnierwochenende (dies sind die BBW-Meisterschaften, JOL/JRL-Qualifikation, Pokal) besteht Teilnahme- und Einsatzberechtigung nur in einer Altersklasse. Bei Zuwiderhandlung gilt der/die Spieler/in beim zweiten Einsatz als nicht einsetzbar. <p>§ 5 Sonderregelungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemischte Mannschaften sind in allen Altersklassen zugelassen, sie nehmen am Spielbetrieb der männlichen Jugend teil. <p>§ 6 Spielzeit und Spielerzahl</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abweichend von den einschlägigen Ordnungen des DBB und BBW, können die Bezirke bezüglich der Spielzeiten Änderungen in ihren jeweiligen Ausschreibungen vornehmen. <p>§ 7 BBW-Jugendligen und Meisterschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die alljährliche BBW-Jugendausschreibung („BBW – Ausschreibung“) regelt den Spielbetrieb in den Jugendoberligen und Jugendregionalligen (Jugendligen). Diese regelt Ligenstruktur, Qualifikation und BBW-Meisterschaften. 2. Das Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach dem Meldestichtag wird gemäß BBW-Rechts- und Strafordnung geahndet. 3. Der BBW-Jugendausschuss kann auf Antrag Mannschaften aus anderen Landesverbänden zur Teilnahme an den BBW-Jugendoberligen, bzw. BBW-Jugendregionalligen zulassen. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die Ausschreibung. 4. Die Teilnehmer eines Jugendoberliga-, bzw. Jugendregionalliga-Qualifikationsturnieres sind bei sportlicher Qualifikation zur Teilnahme an der Hauptrunde der Jugendoberliga, bzw. Jugendregionalliga verpflichtet. Sollte das Startrecht 	<p>Einsatz eines nichteinsatzberechtigten Spielers gemäß BBW-RuStO gewertet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. In der U16- Jugendoberliga sind pro Spiel und Mannschaft maximal 4 Spieler des älteren Jahrgangs mit einer JBBL-Lizenz (Einsatzberechtigung) spielberechtigt. Ein Verstoß gegen diese Regel wird als Einsatz eines nichteinsatzberechtigten Spielers gemäß BBW-RuStO gewertet. Eine Einschränkung für Spieler des jüngeren Jahrgangs mit einer JBBL-Lizenz gibt es nicht. 3. Die Zahl der Aushilfeinsätze ist in der Hauptrunde der Jugendoberligen auf 5 beschränkt. In den Endrunden sind alle Spieler ohne Einschränkung einsetzbar. Die Meldung des Spielers auf dem eMMB sowie die Identitätsprüfung vor dem Spiel sind obligatorisch. 4. An einem Turnierwochenende (dies sind die BBW-Meisterschaften, JOL/JRL-Qualifikation, Pokal) besteht Teilnahme- und Einsatzberechtigung nur in einer Altersklasse. Bei Zuwiderhandlung gilt der/die Spieler/in beim zweiten Einsatz als nicht einsetzbar. <p>§ 5 Sonderregelungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemischte Mannschaften sind in allen Altersklassen zugelassen, sie nehmen am Spielbetrieb der männlichen Jugend teil. <p>§ 6 Spielzeit und Spielerzahl</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Abweichend von den einschlägigen Ordnungen des DBB und BBW, können die Bezirke bezüglich der Spielzeiten Änderungen in ihren jeweiligen Ausschreibungen vornehmen. <p>§ 7 BBW-Jugendligen und Meisterschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die alljährliche BBW-Jugendausschreibung („BBW – Ausschreibung“) regelt den Spielbetrieb in den Jugendoberligen und Jugendregionalligen (Jugendligen). Diese regelt Ligenstruktur, Qualifikation und BBW-Meisterschaften. 2. Das Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach dem Meldestichtag wird gemäß BBW-Rechts- und Strafordnung geahndet. 3. Der BBW-Jugendausschuss kann auf Antrag Mannschaften aus anderen Landesverbänden zur Teilnahme an den BBW-Jugendoberligen, bzw. BBW-Jugendregionalligen zulassen. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die Ausschreibung. 4. Die Teilnehmer eines Jugendoberliga-, bzw. Jugendregionalliga-Qualifikationsturnieres sind bei sportlicher Qualifikation zur Teilnahme an der Hauptrunde der Jugendoberliga, bzw. Jugendregionalliga verpflichtet. Sollte das Startrecht
---	---

<p>nicht wahrgenommen werden, wird dies gemäß BBW-Rechts- und Strafordnung als Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gewertet. Der Nächstplatzierte der Qualifikation erhält dann das Startrecht.</p> <p>5. Spiele in den Jugendober- und -regionalligen können am Wochenende zwischen 10 und 18 Uhr beginnen. Einzelspiele können auch wochentags durchgeführt werden.</p> <p>6. In den Jugendligen dürfen am Wochenende vor den Meisterschaften (Vor- und Endrunden) keine Spiele in der jeweiligen Altersklasse ausgetragen werden.</p> <p>7. Meisterschaften: alljährlich werden vom BBW-Jugendausschuss baden-württembergische Jugendmeisterschaften in den Altersklassen U18, U16, U14 und der U12 männlich und weiblich ausgeschrieben und durchgeführt. Für die Meisterschaften qualifizieren sich die in der BBW-Ausschreibung festgelegten Vertreter. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die BBW Ausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den BBW-Jugendausschuss erlassen wird.</p> <p>8. Die Nichtteilnahme an den weiterführenden Meisterschaften, trotz sportlicher Qualifikation, wird gemäß der BBW-Rechts- und Strafordnung als Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gewertet und geahndet. Darüber hinaus verliert der betroffene Verein damit sein Direktqualifikationsrecht für die Folgesaison.</p> <p>9. Die Termine der BBW-Meisterschaften werden - soweit keine höherrangigen Interessen (z.B. DBB-Lehrgänge) vorliegen - nicht verlegt. Bei den Spielen der AK U16 und jünger können hinsichtlich des Spielplanes vom BBW-Jugend-Ausschuss abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>10. Die Rahmentermine der Jugend-Ober-/-Regionalligen und der BBW-Jugendmeisterschaften sind geschützt. Eine Verlegung wegen Seniorenspielen und Jugendbundesligen (NBBL, JBBL und WNBL) ist nicht zulässig.</p> <p>§ 8 BBW-Jugendpokal</p> <p>1. Der BBW Jugendausschuss kann Pokalwettbewerbe veranstalten oder ausschreiben.</p> <p>2. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die BBW-Jugendausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den BBW-Jugendausschuss erlassen wird.</p> <p>§ 9 Weiterführende Wettbewerbe</p> <p>1. Die weiterführenden Meisterschaften (Südwestdeutsche Meisterschaft, Süddeutsche</p>	<p>nicht wahrgenommen werden, wird dies gemäß BBW-Rechts- und Strafordnung als Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gewertet. Der Nächstplatzierte der Qualifikation erhält dann das Startrecht.</p> <p>5. Spiele in den Jugendober- und -regionalligen können am Wochenende zwischen 10 und 18 Uhr beginnen. Einzelspiele können auch wochentags durchgeführt werden.</p> <p>6. In den Jugendligen dürfen am Wochenende vor den Meisterschaften (Vor- und Endrunden) keine Spiele in der jeweiligen Altersklasse ausgetragen werden.</p> <p>7. Meisterschaften: alljährlich werden vom BBW-Jugendausschuss baden-württembergische Jugendmeisterschaften in den Altersklassen U18, U16, U14 und der U12 männlich und weiblich ausgeschrieben und durchgeführt. Für die Meisterschaften qualifizieren sich die in der BBW-Ausschreibung festgelegten Vertreter. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die BBW Ausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den BBW-Jugendausschuss erlassen wird.</p> <p>8. Die Nichtteilnahme an den weiterführenden Meisterschaften, trotz sportlicher Qualifikation, wird gemäß der BBW-Rechts- und Strafordnung als Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gewertet und geahndet. Darüber hinaus verliert der betroffene Verein damit sein Direktqualifikationsrecht für die Folgesaison.</p> <p>9. Die Termine der BBW-Meisterschaften werden - soweit keine höherrangigen Interessen (z.B. DBB-Lehrgänge) vorliegen - nicht verlegt. Bei den Spielen der AK U16 und jünger können hinsichtlich des Spielplanes vom BBW-Jugend-Ausschuss abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>10. Die Rahmentermine der Jugend-Ober-/-Regionalligen und der BBW-Jugendmeisterschaften sind geschützt. Eine Verlegung wegen Seniorenspielen und Jugendbundesligen (NBBL, JBBL und WNBL) ist nicht zulässig.</p> <p>§ 8 BBW-Jugendpokal</p> <p>1. Der BBW Jugendausschuss kann Pokalwettbewerbe veranstalten oder ausschreiben.</p> <p>2. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die BBW-Jugendausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den BBW-Jugendausschuss erlassen wird.</p> <p>§ 9 Weiterführende Wettbewerbe</p> <p>1. Die weiterführenden Meisterschaften (Südwestdeutsche Meisterschaft, Süddeutsche</p>
--	--

Meisterschaft, etc.) werden direkt vom DBB oder den Regionalverbänden ausgeschrieben.

2. Für die Meisterschaften qualifizieren sich die in der BBW-Ausschreibung festgelegten Vertreter

§ 10 Ausländer

1. Jugendliche Ausländer werden wie deutsche Jugendliche behandelt.

§ 11 Mann-Mann-Verteidigung/ Einsatz eines Kommissars

1. In den Altersklassen bis U16 ist die Mann-Mann-Verteidigung nach den DBB-Bestimmungen "Kriterien der Mann-Mann-Verteidigung" (siehe BBW-Homepage: Download/Spielbetrieb Jugend/Regularien <http://www.bbwbasketball.iwebfree.de/cms/iwebs/download.aspx?id=112562#>) zwingend vorgeschrieben. Dazu beobachten die Landes- und Verbandstrainer stichprobenartig Spiele. Wird bei einer Mannschaft grobes Fehlverhalten im Sinne von kontinuierlichen Regelverstößen festgestellt, so wird dessen nächstes Heimspiel durch einen vom BBW festgelegten Kommissar beobachtet. Die Kosten trägt der verursachende Verein. Vereine können auch einen Kommissar anfordern, die Kosten trägt der beantragende Verein.
2. Die Aufwandsentschädigung für Kommissar-Tätigkeiten beträgt 30,00 Euro pro Spiel und 0,30 Cent pro Kilometer.
3. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf den Einsatz eines Kommissars. Dies muss bei der Staffelleitung schriftlich (per Mail) beantragt werden. Über einen Einsatz entscheidet die Jugend-Spielleitung des BBW.
4. Aufgaben und Sanktionsmöglichkeiten des Kommissars sind in DBB-Bestimmungen "Kriterien der Mann-Mann-Verteidigung" beschrieben: <http://www.bbwbasketball.iwebfree.de/cms/iwebs/download.aspx?id=112562#>.

§ 12 Proteste

1. Bei Protesten in allen BBW-Meisterschaften und BBW-Pokalturnieren entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus Vereinsvertretern der nicht beteiligten Mannschaften und dem 1.Schiedsrichter, bzw. dem BBW-Kommissar (sofern anwesend).
2. Die Protestgebühr beträgt € 100,00 und ist im Voraus zu entrichten. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind nicht anfechtbar, eine Berufung wird nicht zugelassen.

Meisterschaft, etc.) werden direkt vom DBB oder den Regionalverbänden ausgeschrieben.

2. Für die Meisterschaften qualifizieren sich die in der BBW-Ausschreibung festgelegten Vertreter

§ 10 Ausländer

1. Jugendliche Ausländer werden wie deutsche Jugendliche behandelt.

§ 11 Mann-Mann-Verteidigung/ Einsatz eines Kommissars

1. In den Altersklassen bis U16 ist die Mann-Mann-Verteidigung nach den DBB-Bestimmungen "Kriterien der Mann-Mann-Verteidigung" (siehe BBW-Homepage: www.basketball-bw.de) zwingend vorgeschrieben. Dazu beobachten die Landes- und Verbandstrainer stichprobenartig Spiele. Wird bei einer Mannschaft grobes Fehlverhalten im Sinne von kontinuierlichen Regelverstößen festgestellt, so wird dessen nächstes Heimspiel durch einen vom BBW festgelegten Kommissar beobachtet. Die Kosten trägt der verursachende Verein. Vereine können auch einen Kommissar anfordern, die Kosten trägt der beantragende Verein.
2. Die Aufwandsentschädigung für Kommissar-Tätigkeiten beträgt 30,00 Euro pro Spiel und 0,30 Cent pro Kilometer.
3. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf den Einsatz eines Kommissars. Dies muss bei der Staffelleitung schriftlich (per Mail) beantragt werden. Über einen Einsatz entscheidet die Jugend-Spielleitung des BBW.
4. Aufgaben und Sanktionsmöglichkeiten des Kommissars sind in DBB-Bestimmungen "Kriterien der Mann-Mann-Verteidigung" beschrieben.

§ 12 Proteste

1. Bei Protesten in allen BBW-Meisterschaften und BBW-Pokalturnieren entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus Vereinsvertretern der nicht beteiligten Mannschaften und dem 1.Schiedsrichter, bzw. dem BBW-Kommissar (sofern anwesend).
2. Die Protestgebühr beträgt € 100,00 und ist im Voraus zu entrichten. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind nicht anfechtbar, eine Berufung wird nicht zugelassen.

§ 13 Spielverlegungen

1. Alle Spielverlegungen müssen der Spielleitung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich/per Mail mitgeteilt werden. Die Spielleitung ändert die Daten im Programm TeamSL, welches eine Mail an alle Beteiligten generiert und versendet.
2. Der Ausrichter kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages in eine andere zugelassene Halle oder innerhalb der vorgegebenen Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen.
3. Bei zeitlichen und örtlichen Verlegungen muss der Spielpartner spätestens 7 Tage, bzw. 168 Stunden vor dem ursprünglichen Spielbeginn über die Verlegung informiert werden.
4. Soll ein Spiel außerhalb der vorgegebenen Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung des Spielpartners. Dessen Einwilligung ist beizufügen.
5. Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Spielleitung.
6. Die Verlegung eines Pflichtspiels auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Spielpartners vorliegt.
7. Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt.
8. Anträge auf Spielverlegung nach Absatz 5, 6 und 7 sind gebührenpflichtig. Die Entscheidung über die Anträge ist endgültig. Die Spielleitung ändert gegebenenfalls in TeamSL die Ansetzung, so dass die Beteiligten über das System benachrichtigt werden.
9. Es gilt die jeweils aktuelle Gebührentabelle: <http://www.bbwbasketball.iwebfree.de/cms/iwebs/download.aspx?id=112526#>
10. Bei Verlegungs-Anträgen nach DBB-Jugend-SO § 9.5 (Achtung: Antrag mindestens zwölf Tage vor dem Spieltermin! Verlegung nur in der Stamm-Altersklasse!) muss der beantragende Verein, sofern es ein Heimspiel ist, entweder mit dem Spielpartner einen neuen Termin einvernehmlich vereinbaren oder, wenn das nicht möglich ist, zwei Termine zur Auswahl stellen. Tritt der die Verlegung beantragende Verein auswärts an, ist die Heimmannschaft verpflichtet, zwei Termine zur Auswahl zu stellen, falls einvernehmlich kein Termin gefunden werden konnte. Wenn keiner der zwei

§ 13 Spielverlegungen

1. Alle Spielverlegungen müssen der Spielleitung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich/per Mail mitgeteilt werden. Die Spielleitung ändert die Daten im Programm TeamSL, welches eine Mail an alle Beteiligten generiert und versendet.
2. Der Ausrichter kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages in eine andere zugelassene Halle oder innerhalb der vorgegebenen Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen.
3. Bei zeitlichen und örtlichen Verlegungen muss der Spielpartner spätestens 7 Tage, bzw. 168 Stunden vor dem ursprünglichen Spielbeginn über die Verlegung informiert werden.
4. Soll ein Spiel außerhalb der vorgegebenen Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung des Spielpartners. Dessen Einwilligung ist beizufügen.
5. Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Spielleitung.
6. Die Verlegung eines Pflichtspiels auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Spielpartners vorliegt.
7. Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt.
8. Anträge auf Spielverlegung nach Absatz 5, 6 und 7 sind gebührenpflichtig. Die Entscheidung über die Anträge ist endgültig. Die Spielleitung ändert gegebenenfalls in TeamSL die Ansetzung, so dass die Beteiligten über das System benachrichtigt werden.
9. Es gilt die jeweils aktuelle Gebührentabelle: **siehe BBW Homepage**
10. Bei Verlegungs-Anträgen nach DBB-Jugend-SO § 9.5 (Achtung: Antrag mindestens zwölf Tage vor dem Spieltermin! Verlegung nur in der Stamm-Altersklasse!) muss der beantragende Verein, sofern es ein Heimspiel ist, entweder mit dem Spielpartner einen neuen Termin einvernehmlich vereinbaren oder, wenn das nicht möglich ist, zwei Termine zur Auswahl stellen. Tritt der die Verlegung beantragende Verein auswärts an, ist die Heimmannschaft verpflichtet, zwei Termine zur Auswahl zu stellen, falls einvernehmlich kein Termin gefunden werden konnte. Wenn keiner der zwei

<p>Termine angenommen wird, wird auf Spielverlust (BBW-RuSto § 2.2) entschieden.</p> <p>11. Im Falle einer Spielabsage kann das Spiel in Abstimmung mit dem Spielpartner und der Staffelleitung neu terminiert werden. Sollte binnen 7 Werktagen kein neuer Termin gefunden werden, wird das Spiel automatisch gegen die absagende Mannschaft gemäß RuStO gewertet.</p> <p>§ 14 Schiedsrichtereinsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu den durch den BBW ausgeschriebenen Wettbewerben gem. BBW Ausschreibung werden die Schiedsrichter von der BBW-Einsatzstelle eingeteilt. 2. Bei Wettbewerben in Turnierform werden die Kosten werden auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt. 3. Bei Einzelspielen trägt die Heimmannschaft die Kosten. 4. Die BBW Jugendausschreibung regelt die Kostentragung für die Qualifikation zur Jugend-Oberliga und Jugendregionalliga. <p>§ 15 Strafen</p> <p>Bei Verstößen gegen die Jugendordnung, diese Jugendspielordnung, die BBW-Ausschreibung(en) oder der Sportdisziplin ist nach der BBW-Rechtsordnung und dem jeweiligen Strafenkatalog zu verfahren.</p> <p>§ 16 Schlussbestimmungen</p> <p>Die Jugendspielordnung wird vom BBW Jugendtag oder durch den Jugendbeirat vorberaten und vom Verbandstag oder Verbandsbeirat beschlossen. Änderungen und Ergänzungen können durch den Jugendbeirat vorberaten und vom Verbandsbeirat beschlossen werden.</p> <p>Die Jugendspielordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung in Kraft.</p>	<p>Termine angenommen wird, wird auf Spielverlust (BBW-RuSto § 2.2) entschieden.</p> <p>11. Im Falle einer Spielabsage kann das Spiel in Abstimmung mit dem Spielpartner und der Staffelleitung neu terminiert werden. Sollte binnen 7 Werktagen kein neuer Termin gefunden werden, wird das Spiel automatisch gegen die absagende Mannschaft gemäß RuStO gewertet.</p> <p>§ 14 Schiedsrichtereinsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu den durch den BBW ausgeschriebenen Wettbewerben gem. BBW Ausschreibung werden die Schiedsrichter von der BBW-Einsatzstelle eingeteilt. 2. Bei Wettbewerben in Turnierform werden die Kosten werden auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt. 3. Bei Einzelspielen trägt die Heimmannschaft die Kosten. 4. Die BBW Jugendausschreibung regelt die Kostentragung für die Qualifikation zur Jugend-Oberliga und Jugend-Regionalliga. <p>§ 15 Strafen</p> <p>Bei Verstößen gegen die Jugendordnung, diese Jugendspielordnung, die BBW-Ausschreibung(en) oder der Sportdisziplin ist nach der BBW-Rechtsordnung und dem jeweiligen Strafenkatalog zu verfahren.</p> <p>§ 16 Schlussbestimmungen</p> <p>Die Jugendspielordnung wird vom BBW Jugendtag oder durch den Jugendbeirat vorberaten und vom Verbandstag oder Verbandsbeirat beschlossen. Änderungen und Ergänzungen können durch den Jugendbeirat vorberaten und vom Verbandsbeirat beschlossen werden.</p> <p>Die Jugendspielordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung in Kraft.</p> <p>Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach.</p>
---	---

ANTRAG zum Verbandsjugendtag Nr. 2

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Änderung der Jugendordnung des BBW (JO)

Es wird die Änderung der BBW-JO gemäß nachfolgender Synopse beantragt.

Für das Präsidium
Joachim Spägele

Antrag ist

angenommen mit	Ja-Stimmen
abgelehnt mit	Nein-Stimmen

§ 1 Präambel

Die Jugendordnung des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt die Zuständigkeiten und Organisation der Jugend und ergänzt die Jugendordnung des Deutschen Basketball Bundes e. V. (DBB) für den Bereich des BBW.

§ 2 Basketballjugend Baden-Württemberg (BJBW)

1. Die BJBW verwaltet und führt sich selbstständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen von DBB und BBW.
2. Angehörige des BJBW sind alle Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr, die Mitglied eines Vereins des BBW sind, sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung ausüben.
3. Die BJBW entscheidet über die Verwendung der ihr aus dem BBW-Haushalt zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des BBW nachgewiesen sein.
4. Die BJBW ist Mitglied der badischen und württembergischen Sportjugend.

§ 3 Organe

Die Organe der BJBW sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendbeirat
3. der Jugendausschuss

§ 4 BBW-Jugendtag

1. Der ordentliche Jugendtag ist die Mitgliederversammlung des BJBW. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und dem Jugendausschuss. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der vom DBB erteilten Jugendteilnehmerausweise unter den Kriterien der BBW-Satzung.
 2. Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre am gleichen Ort und Tag wie der BBW-Verbandstag statt.
 3. Er ist vom Vizepräsidenten für Jugend- und Schulsport (Jugendreferent) oder einem hierfür Beauftragten spätestens 90 Tage vorher über die BBW-Homepage unter Bekanntmachung des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Aufforderung zum Einreichen von Anträgen einzuberufen.
 4. Die §§ 13 - 17 der BBW-Satzung des BBW sind sinngemäß anzuwenden, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
- Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme am ordentlichen und außerordentlichen Jugendtag verpflichtet. Das Fehlen wird mit einer Sonderumlage

§ 1 Präambel

Die Jugendordnung des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt die Zuständigkeiten und Organisation der Jugend und ergänzt die Jugendordnung des Deutschen Basketball Bundes e. V. (DBB) für den Bereich des BBW.

§ 2 Basketballjugend Baden-Württemberg (BJBW)

1. Die BJBW verwaltet und führt sich selbstständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen von DBB und BBW.
2. Angehörige des BJBW sind alle Jugendlichen **bis zum 27. Lebensjahr**, die Mitglied eines Vereins des BBW sind, sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung ausüben.
3. Die BJBW entscheidet über die Verwendung der ihr aus dem BBW-Haushalt zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des BBW nachgewiesen sein.
4. **Die BJBW ist Mitglied der Sportjugenden der drei Sportbünde.**
5. **Die BJBW bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Mädchen und Jungen ein.**

§ 3 Organe

Die Organe der BJBW sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendbeirat
3. der Jugendausschuss

§ 4 BBW-Jugendtag

1. Der ordentliche Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der BJBW. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und dem Jugendausschuss. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der vom DBB erteilten Jugendteilnehmerausweise unter den Kriterien der BBW-Satzung.
 2. Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre am gleichen Ort und Tag wie der BBW-Verbandstag statt.
 3. Er ist vom Vizepräsidenten für Jugend oder einem hierfür Beauftragten spätestens 90 Tage vorher über die BBW-Homepage unter Bekanntmachung des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Aufforderung zum Einreichen von Anträgen einzuberufen.
 4. Die §§ 14 - 17 der BBW-Satzung sind sinngemäß anzuwenden, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
- Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme am ordentlichen und außerordentlichen Jugendtag verpflichtet. Das Fehlen wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe durch die Finanz- und

belegt, deren Höhe durch die Finanz- und Kassenordnung (FKO) geregelt wird. Mitglieder ohne Teilnehmerausweise zum 31.12. eines Jahres sind von der Sonderumlage befreit.

5. Der BBW-Hauptausschuss ist zum ordentlichen Jugendtag einzuladen; seine Mitglieder haben beratende Stimme.

6. Entsendet ein Verein mehr als einen Delegierten, sollen die weiteren Delegierten unter 23 Jahre alt sein.

7. Die Leitung des ordentlichen Jugendtages obliegt dem Jugendreferenten oder einem von ihm benannten Vertreter.

§ 5 Aufgaben des Jugendtages

Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Jugendausschusses mit Ausnahme der Bezirksjugendwarte
- d) Neuwahlen
- e) Genehmigung des Jugendhaushalts
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Festlegung des Modus der Jugendmeisterschaften, sowie Bezirkssichtungen u.a.m.

§ 6 Außerordentlicher BBW-Jugendtag

1. Ein außerordentlicher Jugendtag kann vom BBW-Jugendausschuss einberufen werden. Er muss dies tun, wenn ein schriftlicher begründeter Antrag von mindestens 1/3 der möglichen und zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen vorliegt. Er hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

2. Die Bestimmungen über den ordentlichen Jugendtag finden für den außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung.

§ 7 BBW-Jugendbeirat

1. Der BBW-Jugendbeirat besteht aus dem BBW-Jugendausschuss sowie drei Delegierten je Bezirk.

2. Der Jugendbeirat tritt in den Jahren zwischen den Jugendtagen zusammen. Der Tagungsort wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem BBW-Präsidium festgelegt.

3. Für die Einberufung des Jugendbeirats ist die BBW-Satzung entsprechend anzuwenden.

4. Die Aufgaben des Jugendbeirats ergeben sich aus § 5 dieser Ordnung mit Ausnahme des Buchstaben d). Die Entlastung des Jugendausschusses erfolgt durch die Bezirksjugendwarte und die Bezirksdelegierten im Jugendbeirat.

Kassenordnung (FKO) geregelt wird. Mitglieder ohne Jugendteilnehmerausweise zum 31.12. eines Jahres sind von der Sonderumlage befreit.

5. Das **BBW-Präsidium** ist zum ordentlichen Jugendtag einzuladen; seine Mitglieder haben beratende Stimme.

6. Die Leitung des ordentlichen Jugendtages obliegt dem Vizepräsidenten für Jugend oder einem von ihm benannten Vertreter.

7. Antragsberechtigt sind Vereine, das Präsidium und der BBW-Jugendausschuss.

§ 5 Aufgaben des Jugendtages

Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte **der Jugendausschussmitglieder**
- b) Genehmigung der Jahresrechnung (**Budget für das Folgejahr und Mittelverwendung Vorjahr**)
- c) Entlastung des Jugendausschusses mit Ausnahme der **Bezirks-Vorstandsmitglieder für Jugend**
- d) **Wahlen**
- e) Genehmigung des Jugendhaushalts
- f) Behandlung von Anträgen
- g) **Ehrungen**

§ 6 Außerordentlicher BBW-Jugendtag

1. Ein außerordentlicher Jugendtag kann vom BBW-Jugendausschuss einberufen werden. Er muss dies tun, wenn ein schriftlicher begründeter Antrag von mindestens 1/3 der möglichen und zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen vorliegt. Er hat innerhalb von **sechs Wochen** nach Eingang des Antrags stattzufinden.

2. Die Bestimmungen über den ordentlichen Jugendtag finden für den außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung.

§ 7 BBW-Jugendbeirat

1. Der BBW-Jugendbeirat besteht aus dem BBW-Jugendausschuss sowie drei Delegierten je Bezirk.

2. Der Jugendbeirat tritt in den Jahren zwischen den Jugendtagen zusammen. Der Tagungsort wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem BBW-Präsidium festgelegt.

3. Für die Einberufung des Jugendbeirats ist die BBW-Satzung entsprechend anzuwenden.

4. Die Aufgaben des Jugendbeirats ergeben sich aus § 5 dieser Ordnung mit Ausnahme des Buchstaben **d) (Wahlen)**. Die Entlastung des Jugendausschusses erfolgt durch die **Bezirksvorstandsmitglieder für Jugend** und die Bezirksdelegierten im Jugendbeirat.

5. Die Mitarbeiter des Jugendbeirats haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendreferenten oder eines von ihm benannten Vertreters.
6. Die Delegierten der Bezirke müssen von den jeweiligen Bezirksjugendtagen gewählt sein; ebenfalls müssen zwei Delegierte für den Verhinderungsfall gewählt werden. Die Wahl ist durch den Bezirksvorsitzenden schriftlich zu bestätigen (Delegiertenausweis).
7. Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig.
8. Die §§ 14 Abs.5 und 6, 17 und 18 der BBW-Satzung sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich in der BBW-Jugendordnung keine entgegenstehenden Bestimmungen befinden.

§ 8 BBW-Jugend-, Freizeit- und Breitensportausschuss

1. An der Spitze der Basketballjugend Baden-Württemberg steht der Jugend-, Freizeit- und Breitensportausschuss des BBW unter Vorsitz des BBW-Vizepräsidenten III Jugend; dieser hält bei seinen Planungen und Entscheidungen Fühlung mit den anderen Gremien des BBW. Dem Ausschuss obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen im Bereich des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V.
 2. Der BBW-Jugend-, Freizeit- und Breitensportausschuss besteht aus
 - a) dem BBW-Vizepräsidenten des Ressorts III (Jugendreferent)
 - b) dem BBW-Vizepräsidenten des Ressort II
 - c) dem BBW-Vizepräsidenten des Ressorts VII
 - d) dem Mädchenreferenten
 - e) dem Minireferenten
 - f) dem Schulsportreferenten
 - g) den Bezirksjugendwarten oder deren Vertreter
 - h) den Mitarbeitern für besondere Aufgaben.
 3. Die Wahl der Mitglieder (a, d und e) des BBW-Jugendausschusses erfolgt alle drei Jahre durch den BBW-Jugendtag.
- Ausnahmen:**
- a) die Bezirksjugendwarte werden von den Bezirken gewählt,
 - b) die BBW-Vizepräsidenten der Ressorts II und VII werden vom BBW-Verbandstag gewählt,
 - c) der Schulsportreferent und die Mitarbeiter für besondere Aufgaben werden vom BBW-Jugendausschuss berufen.

5. Die **Mitglieder** des Jugendbeirats haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des **BBW-Vizepräsidenten Jugend** oder eines von ihm benannten Vertreters.
6. Die Delegierten der Bezirke müssen von den jeweiligen Bezirksjugendtagen gewählt sein; ebenfalls müssen zwei Delegierte für den Verhinderungsfall gewählt werden. Die Wahl ist durch **Protokollauszug nachzuweisen den Bezirksvorsitzenden schriftlich zu bestätigen (Delegiertenausweis)**. Das Wahlverfahren für die Bestimmung der Delegierten legen die Bezirke **selbstständig fest**.
7. Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig.
8. Die ~~§§ 14 Abs.5 und 6, 17 und 18~~ der BBW-Satzung **ist** sinngemäß anzuwenden, soweit sich in der BBW-Jugendordnung keine entgegenstehenden Bestimmungen befinden.

§ 8 BBW-Jugendausschuss

1. An der Spitze der Basketballjugend Baden-Württemberg steht der **Jugendausschuss des BBW** unter Vorsitz des **Vizepräsidenten für Jugend**. Dem Ausschuss obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen im Bereich des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V.
 2. Der BBW-Jugendausschuss besteht aus
 - a) Mitgliedern mit Stimmrecht
 - Vizepräsident für Jugend
 - Vizepräsident für Leistungssport und Bildung
 - Vizepräsident für Sportentwicklung
 - Mädchenreferent
 - Minireferent
 - Bezirksvorstandsmitglieder für Jugend oder deren Vertreter
 - b) Mitgliedern ohne Stimmrecht
 - Leistungssportdirektor/Leitender Landestrainer
 - BBW-Jugendstaffelleitung
 - Schulsportreferent. Dieser wird durch den BBW-Jugendausschuss vorgeschlagen und vom Präsidium berufen.
 - Geschäftsführer/Mitarbeiter der Geschäftsstelle
 3. Die Wahl der Mitglieder mit Stimmrecht erfolgt alle drei Jahre durch den BBW-Jugendtag.
- Ausnahmen:**
- a) die **Bezirksvorstandsmitglieder für Jugend und deren Vertreter** werden von den Bezirken gewählt,
 - b) die Vizepräsidenten **Leistungssport und Bildung bzw. Sportentwicklung** werden vom BBW-Verbandstag gewählt

4. Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere
- Umsetzung der Pläne des DBB und BBW zur Förderung des Freizeit- und Breitensports
 - Entwicklung von Plänen und deren Umsetzung zur Gewinnung neuer Basketballspieler in Schule und Verein
 - Gewinnung neuer BBW-Mitglieder
 - Vorschläge zum Bereinigen hemmender Bestimmungen in den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Vorschriften von DBB und BBW
 - Erarbeiten von einfachen Spielregeln im Basketball für Neulinge
 - Erstellung von Lehrprogrammen und -inhalten für Multiplikatoren, Spieltreffs, Ferienmaßnahmen und dergleichen
 - Ausschreibung und Durchführung von Spielrunden für gemischte Mannschaften im Aktiven- und Jugendbereich
 - Vorschlagsrecht an das BBW-Präsidium zur Berufung der zwei Vereinsvertreter in den Ausschuss.

§ 9 Ausschüsse, Kommissionen

Unter den Voraussetzungen der BBW-Satzung können für den Jugendbereich Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden.

- Die Kommission für Jugendspielbetrieb setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten III (Vorsitzender) sowie Fachmitarbeitern für besondere Aufgaben, insbesondere Jugendstaffelleiter. Diese werden vom Jugendausschuss berufen.
- Die Kommission für Jugendspielbetrieb ist vornehmlich zur Förderung des Jugendspielbetriebs im BBW zuständig. Hierzu gehören insbesondere die Ausarbeitung und Umsetzung der jährlichen Ausschreibungen zu den BBW-Meisterschaften (Vor- und Endrunden), Jugendoberligen und U 14/U 12-Jugendspiele auf Verbandsebene, die Ausarbeitung neuer Spielrunden usw.

§ 10 Bezirksjugendausschüsse

Jeder Bezirk muss einen Jugendwart wählen und soll einen Jugendausschuss bilden. Zusammensetzung und

4. Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere
- Umsetzung der Pläne des DBB und BBW zur Förderung **des Jugendbasketballs im Allgemeinen**
 - Entwicklung von Plänen und deren Umsetzung zur Gewinnung neuer Basketballspieler in Schule und Verein
 - Gewinnung neuer BBW-Mitglieder **und Förderung der Vereinsarbeit im Jugendbasketball**
 - Gestaltung, Lenkung und Förderung des Jugendspielbetriebs auf der Ebene des BBW**
 - Zusammenarbeit mit den Organen des DBB und seiner Gliederungen in Fragen der Jugendarbeit**
 - Förderung von Diversität und Integration**
 - Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen Missbrauch und sexualisierte Gewalt**

§ 9 ~~Kommissionen~~ Unterausschüsse

Unter den Voraussetzungen der BBW-Satzung können nach Bedarf für den Jugendbereich **Unterausschüsse** gebildet werden

- Der Unterausschuss für Jugendspielbetrieb ist ein ständiger Unterausschuss des Jugendausschusses und setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Jugend (Vorsitz), der BBW-Jugendstaffelleitung, eines Vertreters des Ressorts Leistungssport und eines Vertreters der Bezirke. Dieser wird vom Jugendausschuss berufen.**
- Der Unterausschuss für Jugendspielbetrieb ist zur Förderung des Jugendspielbetriebs im BBW zuständig. Hierzu gehören insbesondere die Ausarbeitung und Umsetzung der jährlichen Ausschreibungen zu den BBW-Meisterschaften sowie die Erarbeitung von Ergänzungen zur Jugendspielordnung.**
- Der Unterausschuss für Schulsport ist eine ständige Kommission des Jugendausschusses und setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Jugend (Vorsitz), dem Schulsportreferenten, dem Fachreferenten der Geschäftsstelle für Schulsport und eines Vertreters der Bezirke. Dieser wird vom Jugendausschuss berufen. Die Kommission für Schulsport ist zur Förderung des Basketballs in den Schulen und zur Zusammenarbeit mit den Schulen zuständig.**

§ 10 Bezirksjugendausschüsse

Jeder Bezirk muss **ein Bezirksvorstandsmitglied für Jugend und dessen Stellvertreter** wählen und soll einen

Aufgabenverteilung des Bezirksjugendausschusses werden durch die Bezirke selbstständig geregelt.

§ 11 Spielordnung

1. Für den Jugendspielbetrieb des BBW gelten sinngemäß die einschlägigen Ordnungen des DBB und BBW. Abweichend hiervon können die Bezirke bezüglich der Spielzeiten Änderungen in ihren jeweiligen Ausschreibungen vornehmen.
2. Gemäß § 30,3 DBB-SO ist die Erteilung von Zweitlizenzen (ZL) für Jugendspieler möglich. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen sind vom BBW-Jugendtag bzw. -beirat zu beschließen.

§ 12 BBW-Meisterschaften

1. Alljährlich werden vom BBW-Vizepräsidenten in Zusammenarbeit mit dem BBW-Jugend-ausschuss baden-württembergische Jugendmeisterschaften in den Altersklassen U20, U18 U16, U14 männlich und weiblich sowie Regionalturniere der U12 männlich und weiblich ausgeschrieben und durchgeführt.
2. Für die Meisterschaften qualifizieren sich die in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Vertreter.
3. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die Ausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den BBW-Jugendreferenten und den BBW-Jugendausschuss erlassen wird.

§ 13 Teilnahmepflicht

Die BBW-Vereine sind verpflichtet, am ordentlichen Jugendtag oder außerordentlichen Jugendtag des BBW und ihres Bezirks teilzunehmen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, haben sie eine Sonderumlage zu zahlen, deren Höhe die Finanz- und Kassenordnung festlegt.

§ 14 Stellung von Jugendmannschaften

1. Für jeden Mitgliedsverein, der am Spielbetrieb teilnimmt, wird eine Jugendumlage erhoben, deren Höhe der Verbandstag/-beirat alljährlich festlegt.
2. Mitgliedsvereine, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, zahlen eine verminderte Jugendumlage, deren Höhe der Verbandstag/-beirat alljährlich festlegt.
3. Neue Vereine werden von der Stellung von Jugendmannschaften für die Dauer von zwei Spielzeiten, nach ihrem Beitrittsdatum, freigestellt.

Jugendausschuss bilden. Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des Bezirksjugendausschusses werden durch die Bezirke selbstständig geregelt. **Die Aufgaben des Bezirksvorstandsmitglieds für Jugend bzw. des Bezirksjugendausschusses richten sich nach § 8 Abs 4 dieser JO und umfassen zudem die Durchführung des Jugendspielbetriebes auf Bezirksebene sowie die Mitarbeit im Bezirksvorstand.**

§ 11 Spielordnung

1. Für den Jugendspielbetrieb des BBW gelten sinngemäß die einschlägigen Ordnungen des DBB und BBW. Abweichend hiervon können die Bezirke bezüglich der Spielzeiten Änderungen in ihren jeweiligen Ausschreibungen vornehmen.
2. Gemäß § 30,3 DBB-SO ist die Erteilung von Zweitlizenzen (ZL) für Jugendspieler möglich. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen sind vom BBW-Jugendtag bzw. -beirat zu beschließen.

§ 12 BBW-Meisterschaften

1. Alljährlich werden vom BBW-Vizepräsidenten in Zusammenarbeit mit dem BBW-Jugend-ausschuss baden-württembergische Jugendmeisterschaften in den Altersklassen U20, U18 U16, U14 männlich und weiblich sowie Regionalturniere der U12 männlich und weiblich ausgeschrieben und durchgeführt.
2. Für die Meisterschaften qualifizieren sich die in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Vertreter.
3. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die Ausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den BBW-Jugendreferenten und den BBW-Jugendausschuss erlassen wird.

§ 13 Teilnahmepflicht

Die BBW-Vereine sind verpflichtet, am ordentlichen Jugendtag oder außerordentlichen Jugendtag des BBW und ihres Bezirks teilzunehmen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, haben sie eine Sonderumlage zu zahlen, deren Höhe die Finanz- und Kassenordnung festlegt.

§ 11 Stellung von Jugendmannschaften

1. Für jeden Mitgliedsverein, der am Spielbetrieb teilnimmt, wird eine Jugendumlage erhoben, deren Höhe der **Verbandstag/-beirat festlegt.**
2. Mitgliedsvereine, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, zahlen eine verminderte Jugendumlage, deren Höhe der Verbandstag/-beirat festlegt.
3. Neue Vereine werden von der Stellung von Jugendmannschaften für die Dauer von zwei Spielzeiten nach ihrem **Beitritt** freigestellt.

4. Stichtag für die Meldung von Jugendmannschaften ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.
5. Vereine, die am Spielbetrieb mit Jugendmannschaften bis zur Altersklasse U18 männlich oder weiblich teilnehmen, werden mit einem Freibetrag belohnt. Dieser Freibetrag wird durch den Verbandstag/-beirat alljährlich festgelegt. Die Höhe des Freibetrages darf nicht die festgelegte Jugendumlage überschreiten. Der Freibetrag wird mit der Verbandsumlage der laufenden Spielzeit verrechnet.
6. Meldegebühren für Jugend-Regional- und -oberligen und BBW-Meisterschaften werden durch den Verbandstag/-beirat alljährlich festgelegt.

§ 15 Sonderteilnahmeberechtigung

Im Bereich des BBW kann für Jugendliche eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) gemäß DBB-JSO §3 vom Verein bei der BBW-Geschäftsstelle beantragt werden. Weiteres regelt die alljährliche BBW-Jugendausschreibung.

§ 16 Jugendliche Ausländer

Jugendliche Ausländer werden wie deutsche Jugendliche behandelt.

§ 17 Strafen

Bei Verstößen gegen die Jugendordnung, die Ausschreibung(en) oder der Sportdisziplin ist nach der BBW-Rechtsordnung und dem jeweiligen Strafenkatalog zu verfahren.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung wird vom Jugendtag vorberaten und vom Verbandstag beschlossen. Änderungen und Ergänzungen können auch durch den Jugendbeirat vorberaten und vom Verbandsbeirat beschlossen werden.

Die Jugendordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch den Verbandstag in Kraft.

Vorstehende Jugendordnung wurde vom BBW-Jugendtag am 11.07.2015 in Steinbach vorberaten und am selben Tag vom BBW-Verbandstag verabschiedet.

Änderungen: Jugendbeirat 2019, Freiburg

4. Stichtag für die Erfassung von **Jugendmannschaften im Sinne der Jugendumlage** ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.
5. Vereine, die am Spielbetrieb mit Jugendmannschaften bis zur Altersklasse U18 männlich oder weiblich teilnehmen, werden mit einem Freibetrag belohnt. Dieser Freibetrag wird durch den Verbandstag/-beirat festgelegt. Die Höhe des Freibetrages darf nicht die festgelegte Jugendumlage überschreiten. Der Freibetrag wird mit der Verbandsumlage der laufenden Spielzeit verrechnet.
6. Meldegebühren für Jugend-Regional- und -Oberligen und BBW-Meisterschaften werden durch den **Verbandstag/-beirat festgelegt.**

§ 15 Sonderteilnahmeberechtigung

~~Im Bereich des BBW kann für Jugendliche eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) gemäß DBB-JSO §3 vom Verein bei der BBW-Geschäftsstelle beantragt werden. Weiteres regelt die alljährliche BBW-Jugendausschreibung.~~

§ 16 Jugendliche Ausländer

~~Jugendliche Ausländer werden wie deutsche Jugendliche behandelt.~~

§ 17 Strafen

~~Bei Verstößen gegen die Jugendordnung, die Ausschreibung(en) oder der Sportdisziplin ist nach der BBW-Rechtsordnung und dem jeweiligen Strafenkatalog zu verfahren.~~

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung wird vom Jugendtag vorberaten und vom Verbandstag beschlossen. Änderungen und Ergänzungen können auch durch den Jugendbeirat vorberaten und vom Verbandsbeirat beschlossen werden.

Die Jugendordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch den Verbandstag in Kraft.

Vorstehende Jugendordnung wurde vom BBW-Jugendtag am 25. September 2021 in Fellbach vorberaten und am selben Tag vom BBW-Verbandstag verabschiedet.

11. Anträge zum Verbandstag 2021

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 1

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Änderung der BBW-Satzung

Es wird die Änderung der BBW-Satzung gemäß nachfolgender Synopse beantragt.

Begründung:

Ziel ist eine Straffung der BBW-Satzung sowie eine Neuregelung der Ressorts und der entsprechenden Gremien mit dem Ziel, noch transparenter unter Einbeziehung der Bezirke zu handeln. Des Weiteren soll die Verbandsarbeit durch die Umstrukturierungen effizienter gestaltet werden und den aktuellen Gegebenheiten in der Vereinslandschaft Rechnung getragen werden.

Wesentliche Änderungen:

- Auflösung des Hauptausschusses
- Aufnahme der Bezirksvorsitzenden in das BBW-Präsidium
- Abschaffung des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit und Übernahme dieser Tätigkeiten durch die BBW-Geschäftsstelle
- Umbenennung des Ressorts Freizeit- und Breitensport in ein Ressort Sportentwicklung
- Ausgliederung Datenschutz in eine separate Datenschutzordnung
- Ausgliederung der Regelungen zur Ehrenamtlichkeit in eine eigene Ordnung

Für das Präsidium
Joachim Spägele

Antrag ist

angenommen mit	Ja-Stimmen
abgelehnt mit	Nein-Stimmen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Farben, Sitz

1. Der "Basketballverband Baden-Württemberg e.V." (BBW) ist die fachliche Vereinigung der Vereine, in denen Basketball gespielt wird und die einem der drei Sportbünde im Lande Baden-Württemberg angehören.
2. Satzung und Ordnungen des BBW gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
3. Der Verband gliedert sich in Bezirke. Die Mitgliedschaft der BBW-Vereine in den Sportbünden richtet sich nach deren Satzung und Vereinbarungen.
4. Die Farben des BBW sind schwarz und rot.
5. Der BBW hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der BBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BBW ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zum Grundsatz des Amateurgedankens.
3. Der BBW tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen und jeder Form von Gewalt entschieden entgegen. Er fördert aktiv insbesondere die Integration von Menschen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Nationalität oder ethnischen Abstammung einer Minderheit angehören. Der BBW bekennt sich zu seiner gesellschaftspolitischen Verantwortung. Er spricht sich klar und unmissverständlich gegen Doping aus.
4. Zweck des BBW ist die Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Er soll das Interesse der Jugend an dieser Sportart wecken und weiterentwickeln. Er soll alle basketballspielenden Vereine innerhalb seines Gebiets erfassen.
5. Mittel des BBW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß Ziffer 4 verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des BBW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der BBW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Präsidiums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BBW.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Farben, Sitz

1. Der "Basketballverband Baden-Württemberg e.V." (BBW) ist die **fachliche** Vereinigung der Vereine, in denen Basketball gespielt wird. **Diese müssen einem der drei Sportbünde im Land Baden-Württemberg angehören.**
2. Satzung, **Ordnungen und jegliche Ausschreibungen sowie Veröffentlichungen des BBW** gelten in ihrer sprachlichen Fassung **geschlechtsneutral für alle Menschen und Mitglieder.**
3. Der Verband gliedert sich in vier Bezirke. **Eine Änderung, Reduktion oder Erweiterung kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden.**
4. Die Mitgliedschaft der BBW-Vereine in den Sportbünden richtet sich nach deren Satzung und Vereinbarungen.
5. Die Farben des BBW sind schwarz und rot.
6. Der BBW hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der BBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BBW ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zum Grundsatz des **gemeinnützigen, gemeinwohlorientierten Sports.**
3. Der BBW tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen und jeder Form von Gewalt entschieden entgegen. Er fördert aktiv insbesondere die Integration von Menschen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Nationalität oder ethnischen Abstammung einer Minderheit angehören. Der BBW bekennt sich zu seiner gesellschaftspolitischen Verantwortung.
4. Der BBW spricht sich klar und unmissverständlich gegen Doping aus. **Weitere Einzelheiten hierzu regelt §30 der Satzung.**
5. Der BBW verpflichtet sich zur Einhaltung der **aktuell gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).** **Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des BBW.**
6. Zweck des BBW ist die Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Er soll das Interesse der Jugend an dieser Sportart wecken und weiterentwickeln. Er soll alle basketballspielenden Vereine innerhalb seines Gebiets erfassen. **Der BBW, seine Mitglieder und Mitarbeiter, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u. a. auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, und sie treten für die Integrität und die körperliche und**

<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>Der Verband sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Sports, vornehmlich der Verbreitung und Förderung des Basketballspiels in Baden-Württemberg. Insbesondere hat der Verband folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, im Deutschen Basketball-Bund (DBB) und Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV) und den drei Sportbünden im Land. b) Die Regelung und Organisation des Spielbetriebs in Baden-Württemberg c) Die Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Maßnahmen d) Die Förderung des Breitensports e) Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern f) Die Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung sowie seines Ansehens; er übt insoweit über die ihm angeschlossenen Vereine und Vereinsmitglieder ein Disziplinarrecht aus. g) Die direkte oder indirekte Förderung von Bildungsmaßnahmen für seine Mitglieder 	<p>seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p> <p>7. Der BBW fördert die Inklusion im Rahmen der Möglichkeiten der Sportart Basketball.</p> <p>8. Der BBW bekennt sich zu den Grundsätzen des „Good Governance“ und der „Compliance-Regelungen“ des Deutschen Basketball Bundes (DBB) und Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Er schließt sich dem Ethik-Code dieser Dachverbände an.</p> <p>9. Mittel des BBW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß Ziffer 4 verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des BBW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der BBW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Präsidiums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BBW.</p> <p>10. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten jedoch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.</p> <p>Die Entscheidung über eine Vergütung der Tätigkeit trifft das Präsidium. Der Präsident und der Geschäftsführer regeln die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.</p> <p>§ 3 Aufgaben</p> <p>Der Verband sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Sports, vornehmlich der Verbreitung und Förderung des Basketballspiels in Baden-Württemberg. Insbesondere hat der Verband folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, im Deutschen Basketball Bund (DBB) und Landessportverband Baden-Württemberg (LSVBW) und den drei Sportbünden im Land. b) Die Regelung und Organisation des Spielbetriebs in Baden-Württemberg. c) Die Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Maßnahmen. d) Die Förderung des Breitensports, des Wettkampfsports und des Jugendleistungssports. e) Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Übungsleitern, Jugendleitern, Schülermentoren, Vereinsfunktionären und -Mitarbeitern. f) Die Wahrung der sportlichen Fairness und Ordnung sowie seines Ansehens; er übt insoweit über die ihm angeschlossenen Vereine und Vereinsmitglieder ein Disziplinarrecht aus. g) Die direkte oder indirekte Förderung von Bildungsmaßnahmen für seine Mitglieder.
--	--

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der BBW ist Mitglied im DBB. Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB.
2. Der BBW ist Mitglied der Sportbünde in Baden-Württemberg und des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. Er anerkennt für sich, seine Vereine und deren Einzelmitglieder die Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Organisationen. Der BBW-Hauptausschuss ernennt Bevollmächtigte, die den BBW in der jeweiligen Organisation vertreten.

§ 5 Ordnungen

Für die Organisation und Durchführung des Geschäfts- und Spielbetriebs können besondere Ordnungen festgelegt werden. Sie werden vom Verbandstag/Verbandsbeirat verabschiedet, geändert oder aufgehoben. Die BBW-Jugendordnung wird vom Jugendtag/Jugendbeirat beschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb

1. Ordentliches Mitglied des BBW können nur Vereine werden, die
 - den Basketballsport betreiben,
 - gemeinnützig sind,
 - einem Sportbund in Baden-Württemberg angehörenund diese Voraussetzungen nachweisen. Vereine aus dem Gebiet des Basketballfachverbandes eines anderen Bundeslandes können mit schriftlicher Zustimmung dieses Fachverbandes aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist bei der BBW-Geschäftsstelle zu beantragen; eine Vereinssatzung, eine Bescheinigung der Mitgliedschaft in einem der Sportbünde in Baden-

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der BBW ist Mitglied im DBB. Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB.
2. **Der BBW ist Mitglied des Landessportverbandes Baden-Württemberg und der Sportbünde in Baden-Württemberg.** Er anerkennt für sich, seine Vereine und deren Einzelmitglieder die Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Organisationen.
Das Präsidium bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten die Vertretungen des BBW in den Gremien der Sportbünde, des LSVBW, des DBB, oder vergleichbarer Verbandsorganisationen.

§ 5 Ordnungen

Für die Organisation und Durchführung des Geschäfts- und Spielbetriebs können besondere Ordnungen festgelegt werden. Sie werden vom Verbandstag/Verbandsbeirat verabschiedet, geändert oder aufgehoben. Die BBW-Jugendordnung wird vom Jugendtag/Jugendbeirat beschlossen.

Die folgenden Ordnungen des BBW können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden nicht ins Vereinsregister eingetragen:

- a) Allgemeine Geschäftsordnung
- b) Rechts- und Strafordnung
- c) Ehrenamtsordnung
- d) Spielordnung
- e) Lehr- und Trainerordnung
- f) Jugendordnung
- g) Jugendspielordnung
- h) Finanz- und Kassenordnung
- i) Schiedsrichterordnung
- j) Ehrungsordnung
- k) Datenschutzordnung
- l) Ordnung Sportentwicklung

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb

1. Ordentliches Mitglied des BBW können nur Vereine werden, die
 - den Basketballsport betreiben,
 - gemeinnützig sind,
 - einem Sportbund in Baden-Württemberg angehören,und diese Voraussetzungen nachweisen.
2. **Vereine** aus dem Gebiet des Basketball**landes**verbandes eines anderen Bundeslandes können mit schriftlicher Zustimmung dieses **Landes**verbandes aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist bei der BBW-Geschäftsstelle zu beantragen; eine Vereinssatzung, eine Bescheinigung

Württemberg und die Bewilligung der Gemeinnützigkeit sind beizufügen.

3. Der vollständige Antrag ist nach Eingang auf der Homepage des BBW bekannt zu geben. Nach 30 Tagen erhält der Verein einen zustimmenden Bescheid durch die BBW-Geschäftsstelle, falls nicht das Präsidium und /oder ein Mitgliedsverein Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheidet die Verbandsspruchkammer endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im BBW, soweit sich aus dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen ergeben.
2. Sie haben das Recht, ihre Interessen selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den ihr folgenden Ordnungen zu vertreten, insbesondere Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmrecht auszuüben.
3. Sie sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen, Anweisungen und Beschlüsse des Verbandes, seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBW und untereinander nachzukommen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
2. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an die BBW-Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt ist in der Regel nur zum Ende eines Spieljahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
3. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Satzung des BBW, bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten kann das Präsidium den Ausschluss eines Vereins aus dem BBW beschließen. Dem Beschuldigten ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Beschuldigten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eine erneute Behandlung durch den nächsten Verbandstag/Verbandsbeirat

der Mitgliedschaft in einem der Sportbünde in Baden-Württemberg und die Bewilligung der Gemeinnützigkeit sind beizufügen.

4. Der vollständige Antrag ist nach Eingang auf der Homepage des BBW bekannt zu geben. Nach 30 Tagen erhält der Verein einen zustimmenden Bescheid durch die BBW-Geschäftsstelle, falls nicht das Präsidium und /oder ein Mitgliedsverein Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheidet die Verbandsspruchkammer endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im BBW, soweit sich aus dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen ergeben.
2. Sie haben das Recht, ihre Interessen selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den ihr folgenden Ordnungen zu vertreten, insbesondere Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmrecht auszuüben.
3. Sie sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen, Anweisungen und Beschlüsse des Verbandes, seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBW, **den Bezirken des BBW** und untereinander nachzukommen.
4. Sie sind verpflichtet, den BBW über Veränderungen der Vereinsanschrift inkl. E-Mailadresse, der Vorstandschaft, etc. binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu informieren. Die Kontaktdaten sind in der zur Verfügung gestellten und genutzten Spielverwaltungssoftware (derzeit TeamSL) zu führen und aktuell zu halten.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
2. Die Austrittserklärung ist **schriftlich mit Unterschrift eines BGB-Vertreters des Vereins** an die BBW-Geschäftsstelle zu richten. **Der Eingang der Kündigung ist durch die Geschäftsstelle binnen 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.** Der Austritt ist in der Regel **nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten** zum Ende eines Spieljahres möglich. Über **begründete** Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
3. **Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende austreten.**
4. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Satzung des BBW, bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten kann das Präsidium den Ausschluss eines **Mitglieds oder auch einer**

beantragen. Die Entscheidung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Gegen die Vereine und deren Mitglieder können die Organe des BBW disziplinarische Strafen verhängen.

III. Organe

§ 9 Organe des BBW

Die Organe des BBW sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsbeirat
- c) das Präsidium (Vorstand)
- d) der Hauptausschuss
- e) die Verbandsspruchkammer

IV. der Verbandstag

§ 10 Zusammensetzung

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des BBW.
2. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des BBW. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und dem Hauptausschuss.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme am ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag verpflichtet. Das Fehlen wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe durch die Finanz- und Kassenordnung (FKO) geregelt wird. Mitglieder ohne Teilnehmerausweise zum 31.12. eines Jahres sind von der Sonderumlage befreit.

§ 11 Ordentlicher Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt.
2. Der ordentliche Verbandstag muss spätestens 90 Tage vorher über die BBW-Homepage unter Bekanntmachung des Zeitpunktes, des Tagungsortes, der Tagesordnung und der Aufforderung zum Einreichen von Anträgen einberufen werden.
3. Anträge müssen mindestens 28 Tage vor dem Verbandstag in der Geschäftsstelle vorliegen. Diese werden dem Hauptausschuss unverzüglich zur Vorberatung übermittelt.
4. Mindestens 15 Tage vor dem ordentlichen Verbandstag sind die Berichte der Mitglieder des Hauptausschusses, die Haushaltsrechnung und die eingereichten Anträge den Mitgliedsvereinen zuzustellen.
5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit

Einzelperson aus dem BBW beschließen. Dem **Betroffenen** ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. **Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen Berufung beim Verbandssportgericht eingelegt werden.** Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Gegen die **Vereine** und deren Mitglieder können die Organe des BBW disziplinarische Strafen verhängen. **Weiteres regeln die Ordnungen des BBW.**

III. Organe

§ 9 Organe des BBW

Die Organe des BBW sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsbeirat
- c) das Präsidium
- d) der Hauptausschuss**
- d) das Verbandssportgericht**

IV. ~~der~~ Verbandstag

§ 10 Zusammensetzung

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des BBW.
2. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des BBW. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und **des Präsidiums.**
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme am ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag verpflichtet. Das Fehlen wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe durch die Finanz- und Kassenordnung (FKO) geregelt wird. Mitglieder ohne Teilnehmerausweise zum 31.12. eines Jahres sind von der Sonderumlage befreit.

§ 11 Ordentlicher Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt.
2. Der ordentliche Verbandstag muss spätestens 90 Tage vorher über die BBW-Homepage unter Bekanntmachung des Zeitpunktes, des Tagungsorts, der Tagesordnung und der Aufforderung zum Einreichen von Anträgen einberufen werden.
3. Anträge müssen mindestens 28 Tage vor dem Verbandstag **in Schriftform (per E-Mail)** in der Geschäftsstelle vorliegen. Diese werden dem **Präsidium** unverzüglich zur Vorberatung übermittelt.
4. Mindestens 15 Tage vor dem ordentlichen Verbandstag sind die Berichte der Mitglieder **des Präsidiums, des Jugendausschusses, des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und der Kassenprüfer** sowie die Haushaltsrechnung und die eingereichten Anträge den Mitgliedsvereinen zuzustellen. **Die Zustellung erfolgt elektronisch an die im Spielleitungsprogramm**

der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BBW sind ausgeschlossen.

§ 12 Außerordentlicher Verbandstag

1. Wenn es das Interesse des BBW erfordert, kann der Hauptausschuss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der beim letzten ordentlichen Verbandstag zugelassenen Stimmenzahl muss er ihn innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.
3. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung mindestens zehn Tage vorher erfolgen muss.

§ 13 Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag stehen die Entscheidungen in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht dem Verbandsbeirat, dem Präsidium, dem Hauptausschuss oder einem anderen Ausschuss übertragen sind.
2. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für die
 - a) Erstellung und Änderung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Kassenprüfberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung
 - e) Wahlen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Behandlung von Anträgen.

§ 14 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über Veröffentlichung auf der Homepage des BBW.

5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BBW sind ausgeschlossen.

§ 12 Außerordentlicher Verbandstag

1. Wenn es das Interesse des BBW erfordert, kann **das Präsidium** einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der beim letzten ordentlichen Verbandstag zugelassenen Stimmenzahl muss **es** ihn innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.
3. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung mindestens zehn Tage vorher erfolgen muss.

§ 13 Aufgaben des Verbandstags

1. Dem Verbandstag stehen die Entscheidungen in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht dem Verbandsbeirat, dem Präsidium, **dem Hauptausschuss** oder einem anderen Ausschuss übertragen sind.
2. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für die
 - a) Erstellung und Änderung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Kassenprüfberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung
 - e) Wahlen **des Präsidiums (mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden), der Mitglieder des Verbandssportgerichts sowie der Kassenprüfer**
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Behandlung von Anträgen
 - h) Erhebung von Beiträgen gemäß §28 der BBW-Satzung
 - i) Bei Bedarf Erhebung einer Sonderumlage aller Vereine in maximaler Höhe der zweifachen Verbandsumlage

§ 14 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 15 Antrags- und Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

1. Auf dem Verbandstag sind nur die ordentlichen Mitglieder, das Präsidium und der Hauptausschuss antrags- und stimmberechtigt. Bei Wahlen haben die Mitglieder des Hauptausschusses kein Stimmrecht.
2. Jeder Delegierte hat sich vor Beginn der Tagung durch eine von dem Mitglied ausgestellte Vollmacht auszuweisen.
3. Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmzahl richtet sich nach der Zahl der vom DBB gemeldeten Teilnehmersausweise zum Stichtag 31. Dezember des vergangenen Jahres. Die Stimmen eines Mitglieds berechnen sich wie folgt:

a) 0 – 30	abgenommene	Teilnehmersausweise	1 Stimme
b) 31 – 60	"	"	2 Stimmen
c) 61 – 100	"	"	3 Stimmen
d) 101 – 200	"	"	4 Stimmen
e) 201 – 300	"	"	5 Stimmen
f) 301 – 400	"	"	6 Stimmen
g) über 401	"	"	7 Stimmen
- h) Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme.
4. Stimmenübertragung auf Delegierte eines anderen ordentlichen Mitglieds ist unzulässig. Mitglieder des Hauptausschusses dürfen keinen Verein vertreten.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig (Ausnahme: § 35 dieser Satzung).
6. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die eine der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berühren, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 16 Wahlen, Wahlleiter

1. Mitglieder des Hauptausschusses müssen bei Ihrer Wahl voll geschäftsfähig sein. Abwesende sind wählbar, wenn deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
2. Die sonstigen Mitarbeiter des BBW sind wählbar, wenn sie mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Kann kein Kandidat diese Stimmzahl erreichen, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, nach dem der gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 15 Antrags- und Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

1. ~~Auf dem~~ **Beim** Verbandstag sind nur die ordentlichen Mitglieder **und die Mitglieder des Präsidiums** antrags- und stimmberechtigt.
2. **Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten, die sich durch Unterschrift auf der Teilnehmerliste zu legitimieren haben.**
3. Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmzahl richtet sich nach der Zahl der vom DBB gemeldeten Teilnehmersausweise zum Stichtag 31. Dezember des vergangenen Jahres. Die Stimmen eines Mitglieds berechnen sich wie folgt:

a) 0 – 30	abgenommene	Teilnehmersausweise	1 Stimme
b) 31 – 60	"	"	2 Stimmen
c) 61 – 100	"	"	3 Stimmen
d) 101 – 200	"	"	4 Stimmen
e) 201 – 300	"	"	5 Stimmen
f) 301 – 400	"	"	6 Stimmen
g) über 401	"	"	7 Stimmen
- h) Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme.
4. Stimmenübertragung auf Delegierte eines anderen ordentlichen Mitglieds ist unzulässig. Mitglieder des **Präsidiums** dürfen keinen Verein vertreten.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig (**Ausnahme: § 35 dieser Satzung**).
6. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (**Ausnahme §35 dieser Satzung**). **Beschlüsse, die eine der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berühren, müssen zuvor mit dem Finanzamt und ggf. mit dem Vereinsregistergericht abgestimmt sein, so dass die Gemeinnützigkeit des BBW dadurch nicht gefährdet werden kann.**

§ 16 Wahlen, Wahlleiter

1. Mitglieder des **Präsidiums** müssen bei ihrer Wahl voll geschäftsfähig sein. Abwesende sind wählbar, wenn deren schriftliche Zustimmung zur Wahl **und zur Annahme der Wahl** vorliegt.
2. Die sonstigen **Funktions- und Amtsträger** des BBW sind wählbar, wenn sie mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. **Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.**
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Kann kein Kandidat diese Stimmzahl erreichen, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt,

4. Die Wahl des Präsidenten wird von einer voll geschäftsfähigen Person geleitet, die von der Versammlung hierzu bestimmt wird. Diese kann Hilfskräfte aus der Mitte der Versammlung berufen. Der Präsident leitet nach seiner Wahl die weiteren Wahlhandlungen und Abstimmungen.

§ 17 Verfahrensordnung

Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die weiteren Einzelheiten über die Durchführung des Verbandstages werden in der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) festgelegt.

V. der Verbandsbeirat

§ 18 Zusammensetzung, Aufgaben, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

1. Der Verbandsbeirat besteht aus dem Hauptausschuss und vier Delegierten je Bezirk.
2. Der Verbandsbeirat tritt in den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen zusammen. Der Tagungsort wird vom Präsidium festgelegt.
3. Für die Einberufung des Verbandsbeirats sind § 11 Abs. 2-5 und § 12 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden. Die Bezirksdelegierten im Verbandsbeirat sind an die Beschlüsse des Bezirks hinsichtlich dieser Anträge nicht gebunden.
4. Die Aufgaben des Verbandsbeirats ergeben sich aus § 13 dieser Satzung, mit Ausnahme von Abs. 2, Buchst. a) und e). Die Entlastung erfolgt durch die Bezirksdelegierten im Verbandsbeirat. Der Verbandsbeirat darf keine Satzungsänderungen beschließen.
5. Die Mitglieder des Verbandsbeirats haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Verbandsbeirats.
6. Die Delegierten der Bezirke müssen vom jeweiligen Bezirkstag gewählt sein. Außerdem sind für den Verhinderungsfall zwei Ersatzdelegierte zu wählen. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist durch Protokollauszug nachzuweisen.
7. Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig.
8. Die §§ 14, 15 Abs. 5-6 und § 17 dieser Satzung gelten sinngemäß für den Verbandsbeirat.

nach dem **derjenige** gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4. Die Wahl des Präsidenten wird von einer voll geschäftsfähigen Person geleitet, die von der Versammlung hierzu bestimmt wird. ~~Diese kann Hilfskräfte aus der Mitte der Versammlung berufen.~~ Der Präsident leitet nach seiner Wahl die weiteren Wahlhandlungen und Abstimmungen.

5. Eine Wahl en bloc ist zulässig. Der Verbandstag entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Verfahrensordnung

Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die weiteren Einzelheiten über die Durchführung des Verbandstages werden in der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) festgelegt.

Die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt über die Homepage des Verbandes.

V. ~~der~~ Verbandsbeirat

§ 18 Zusammensetzung, Aufgaben, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

1. Der Verbandsbeirat besteht aus **den Mitgliedern des Präsidiums, vier Delegierten je Bezirk und dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts (als nicht stimmberechtigtes Mitglied)**
2. Der Verbandsbeirat tritt in den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen zusammen. Der Tagungsort wird vom Präsidium festgelegt.
3. Für die Einberufung des Verbandsbeirats sind § 11 Abs. 2-5 und § 12 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden. ~~Die Bezirksdelegierten im Verbandsbeirat sind an die Beschlüsse des Bezirks hinsichtlich dieser Anträge nicht gebunden.~~
4. Die Aufgaben des Verbandsbeirats ergeben sich aus § 13 dieser Satzung, mit Ausnahme von Abs. 2, Buchst. a) und e). Die Entlastung erfolgt durch die Bezirksdelegierten im Verbandsbeirat. Der Verbandsbeirat darf keine Satzungsänderungen beschließen.
Der Verbandsbeirat ist berechtigt, einen kommissarisch bestimmten Präsidenten oder Vizepräsidenten im Amt zu bestätigen.
5. Die Mitglieder des Verbandsbeirats haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Verbandsbeirats, **in der Regel der Präsident.**
6. Die Delegierten der Bezirke müssen vom jeweiligen Bezirkstag gewählt sein. Außerdem sind für den Verhinderungsfall zwei Ersatzdelegierte zu wählen. Die

<p>VI. das Präsidium (Vorstand) § 19 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vorstand i.S. von § 26 BGB 1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und sieben Vizepräsidenten. Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums; er darf auch eines der Ressorts leiten. Die Vizepräsidenten sind die Leiter folgender Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> I Sportorganisation, Spielbetrieb II Leistungssport, Lehr- und Trainerwesen III Jugend- und Schulsport IV Verwaltung und Finanzen V Öffentlichkeitsarbeit VI Schiedsrichter VII Freizeit- und Breitensport <p>2. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Ressorts I, II und IV bis VII werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vizepräsidenten der Ressorts III und IV sind zugleich Stellvertreter des Präsidenten. Der Vizepräsident des Ressorts III wird vom BBW-Jugendtag gemäß der BBW-Jugendordnung gewählt.</p> <p>3. Die gesetzliche Vertretung des BBW (§ 26 BGB) erfolgt durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Ressorts III und IV. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.</p> <p>§ 20 Besetzung, Tätigkeiten 1. Die Vereinigung von mehr als zwei Ressorts des Präsidiums in einer Person ist nicht gestattet. 2. Das Präsidium leitet die Geschäfte des BBW. Es ist dem Verbandstag/Verbandsbeirat gegenüber verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden.</p>	<p>Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist durch Protokollauszug nachzuweisen.</p> <p>7. Finden in den Bezirken vor einem Verbandsbeirat keine Wahlen statt, so sind die gewählten Bezirks-Delegierten des letzten Verbandsbeirats weiterhin im Amt.</p> <p>8. Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig.</p> <p>9. Die §§ 14, 15 Abs. 5-6 und § 17 dieser Satzung gelten sinngemäß für den Verbandsbeirat.</p> <p>VI. das Präsidium (Vorstand) § 19 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vorstand i.S. von § 26 BGB Das Präsidium besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. dem Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie den Bezirksvorsitzenden. (eine Stellvertreterregelung ist nicht möglich) 2. den beratenden Mitgliedern: dem/den Ehrenpräsident/en und dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht) <p>Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums; er darf auch eines der Ressorts leiten. Die Vizepräsidenten sind die Leiter folgender Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> I Sportorganisation und Spielbetrieb II Leistungssport und Bildung III Jugend-und Schulsport IV Finanzen und Verwaltung V Schiedsrichter VI Sportentwicklung <p>3. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Ressorts I, II und IV bis VI werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium wählt in seiner konstituierenden Sitzung auf Vorschlag des Präsidenten zwei Vizepräsidenten zu Stellvertretern des Präsidenten. Der Vizepräsident des Ressorts III wird vom BBW-Jugendtag gemäß der BBW-Jugendordnung gewählt und vom Verbandstag bestätigt.</p> <p>4. Die gesetzliche Vertretung des BBW (§ 26 BGB) erfolgt durch den Präsidenten und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.</p> <p>§ 20 Besetzung, Tätigkeiten 1. Die Vereinigung von mehr als zwei Ressorts des Präsidiums in einer Person ist nicht gestattet. Ein Bezirksvorsitzender kann nicht zum Präsidenten bzw. Vizepräsidenten gewählt werden und auch nicht deren Aufgaben übernehmen.</p>
---	---

3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Ressorts III im Einvernehmen mit dem BBW-Jugendausschuss.
4. Das Präsidium ist berechtigt, Ausschüsse und Kommissionen einzuberufen, die seine Arbeit unterstützen. Einzelheiten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) des BBW.
5. Einzelheiten über die Tätigkeit des Präsidiums regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) des BBW.

VII. der Hauptausschuss

§ 21 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der BBW-Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem BBW-Präsidium (§ 19)
- b) dem Vorsitzenden der BBW-Spruchkammer
- c) den BBW-Bezirksvorsitzenden oder deren Stellvertreter

§ 22 Tätigkeiten

1. Der Vorsitzende der BBW-Spruchkammer darf kein weiteres Amt innerhalb des BBW ausüben.
2. Der Hauptausschuss ist für die Vorbereitung von Satzungsänderungen zuständig.
3. Der Hauptausschuss ist berechtigt, Funktionsträger des BBW bei grober Pflichtverletzung oder unzulässiger Amtsführung ihres Amtes zu entheben. Auf Antrag eines Betroffenen wird ein mündliches Verfahren bei der BBW-Spruchkammer eingeleitet. Die dort getroffene Entscheidung ist endgültig. Die Kosten des Verfahrens trägt der BBW.

2. Das Präsidium leitet die Geschäfte des BBW. Es ist dem Verbandstag/Verbandsbeirat gegenüber verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden, **soweit dem nicht rechtliche Vorschriften entgegenstehen.**
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen kommissarischen Vertreter. **.,im Falle des Ressorts III im Einvernehmen mit dem BBW-Jugendausschuss.**
4. Das Präsidium ist berechtigt Ausschüsse **und Kommissionen** einzuberufen, die seine Arbeit unterstützen. Einzelheiten regeln die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) des BBW **und die Ordnungen des BBW.**
5. Einzelheiten über die Tätigkeit des Präsidiums regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) des BBW. **Das Präsidium kann sich darüber hinaus eine eigene Geschäftsordnung geben.**
6. Das Präsidium ist berechtigt, Funktionsträger des BBW bei grober Pflichtverletzung oder unzulässiger Amtsführung ihres Amtes zu entheben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zu übersenden. Dieser kann binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidungsgründe Rechtsmittel zum Verbandssportgericht einlegen, das auf Antrag des Betroffenen mündlich verhandelt. Die Verfahrenskosten trägt der BBW. Gegen die Entscheidung des Verbandssportgerichts ist die Revision zum DBB möglich.

VII. der Hauptausschuss

§ 21 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der BBW-Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem BBW-Präsidium (§ 19)
- b) dem Vorsitzenden der BBW-Spruchkammer
- c) den BBW-Bezirksvorsitzenden oder deren Stellvertreter. **Die Stellvertreter sind durch den Bezirkstag für eine Amtsperiode zu bestimmen./Bestimmung d. Bezirksvorstandes?**

§ 22 Tätigkeiten

1. **Der Vorsitzende der BBW-Spruchkammer darf kein weiteres Amt innerhalb des BBW ausüben. (zu §23)**
2. **Der Hauptausschuss ist für die Vorbereitung von Satzungsänderungen zuständig.**
3. **Der Hauptausschuss ist berechtigt, Funktionsträger des BBW bei grober Pflichtverletzung oder unzulässiger Amtsführung ihres Amtes zu entheben. Auf Antrag eines Betroffenen wird ein mündliches Verfahren bei der BBW-Spruchkammer eingeleitet. Die dort getroffene Entscheidung ist endgültig. Die Kosten des Verfahrens trägt der BBW. (Revisionsmöglichkeiten?)**

VIII. die Verbandsspruchkammer

§ 23 Zusammensetzung, Tätigkeit

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird von der Verbandsspruchkammer nach der Rechtsordnung (RO) des DBB und BBW ausgeübt.
2. Die Verbandsspruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen und nicht dem Verbands- oder einem Bezirksvorstand angehören dürfen.
3. Die Verbandsspruchkammer ist ständiger Satzungsausschuss. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen zu überprüfen und Rechtsfragen zu klären. Sie entscheidet auf Antrag eines Organs, Ausschusses oder Mitgliedsvereins, ob ein Beschluss eines Verbandstages / Verbandsbeirats, eines Organs oder eines Ausschusses gegen die Satzung, gegen gültige Ordnungen oder sonstige Vorschriften verstößt. Bejaht die Verbandsspruchkammer dies, ist der Beschluss nichtig.
4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch den Verbandstag.
5. Die Verbandsspruchkammer verhandelt und entscheidet in der Besetzung von jeweils drei Mitgliedern.
6. Einzelheiten über den Geschäftsgang regelt die Rechts- und Strafordnung (RuStO) des BBW.

IX. Kassenprüfer

§ 24 Wahl, Tätigkeit

1. Die Kassenführung des BBW unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer. Dabei ist auch die Wirtschaftsführung zu untersuchen. Die Prüfung hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen, wobei eine Prüfung am Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden soll. Über das Ergebnis haben die Prüfer dem Verbandstag / Verbandsbeirat schriftlich zu berichten.
2. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Prüfer dürfen weder dem Verbandshauptausschuss noch einem Bezirksvorstand angehören. Nur einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.

X. Gliederung des BBW

§ 25 Allgemeines

1. Der BBW gliedert sich in Bezirke, deren Einteilung durch den Verbandstag erfolgt. Die Bezirke werden gegenüber dem Präsidium oder Hauptausschuss durch die Bezirksvorsitzenden oder deren Stellvertreter

~~4. Der Hauptausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr.~~

VII. die ~~Verbandsspruchkammer~~

~~Verbandssportgericht~~

§ 21 Zusammensetzung, Tätigkeit

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom ~~Verbandsspruchkammer~~ **Verbandssportgericht** nach der Rechtsordnung (RO) des DBB und BBW ausgeübt.
2. ~~Die Verbandsspruchkammer~~ **Das Verbandssportgericht** besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen und nicht dem ~~Verbands-~~ **Präsidium** oder ~~der~~ einem Bezirksvorstand angehören dürfen.
3. ~~Die Verbandsspruchkammer~~ **Das Verbandssportgericht** ist ständiger Satzungsausschuss. Es hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen zu überprüfen und Rechtsfragen zu klären. Es entscheidet auf Antrag eines Organs, Ausschusses oder Mitgliedsvereins, ob ein Beschluss eines Verbandstags/Verbandsbeirats, eines Organs oder eines Ausschusses gegen die Satzung, gegen gültige Ordnungen oder sonstige Vorschriften verstößt. Bejaht ~~die Verbandsspruchkammer~~ **das Verbandssportgericht** dies, ist der Beschluss nichtig.
4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch den Verbandstag.
5. ~~Die Verbandsspruchkammer~~ **Das Verbandssportgericht** verhandelt und entscheidet in der Besetzung von jeweils drei Mitgliedern.
6. Einzelheiten über den Geschäftsgang regelt die Rechts- und Strafordnung (RuStO) des BBW.

VIII. Kassenprüfer

§ 22 Wahl, Tätigkeit

1. Die Kassenführung des BBW unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer. Dabei ist auch die Wirtschaftsführung zu untersuchen. Die Prüfung hat ~~mindestens~~ zweimal jährlich zu erfolgen, wobei eine Prüfung am Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden soll. Über das Ergebnis haben die Prüfer dem Verbandstag/Verbandsbeirat schriftlich zu berichten.
2. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Prüfer dürfen weder dem ~~Verbandshauptausschuss~~ **Präsidium** noch einem Bezirksvorstand angehören. ~~Nur einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.~~

IX. Gliederung des BBW

§ 23 Allgemeines

1. Der BBW gliedert sich in ~~rechtlich unselbstständige~~ **regionale** Bezirke, deren Einteilung durch den Verbandstag erfolgt.
2. Die Bezirke können sich untergliedern.

vertreten. Ein weitergehendes Vertretungsrecht besteht nicht.

2. Die Bezirke können sich untergliedern.

3. Die Organe der Bezirke sind:

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksvorstand
- c) die Bezirksspruchkammer.

§ 26 Bezirkstag

1. Oberstes Organ des Bezirks ist der Bezirkstag. Er setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand und den Bezirksvereinen.

2. Der ordentliche Bezirkstag findet jedes Jahr vor dem ordentlichen Verbandstag oder Verbandsbeirat statt.

3. Für seine Einberufung und die Durchführung gelten die Vorschriften der §§ 10 - 17 entsprechend.

4. Der Bezirkstag wählt seine vier Delegierten (und zwei Ersatzdelegierten) für den Verbandsbeirat.

§ 27 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden
- b) dem Sportwart
- c) dem Jugendwart
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schiedsrichterwart
- f) dem Lehrwart
- g) dem Pressewart

2. Der Bezirksvorstand, die Bezirksspruchkammer und die Bezirks-Kassenprüfer werden alle drei Jahre durch den Bezirkstag gewählt, mit Ausnahme des Jugendwarts, der vom Bezirksjugendtag gewählt wird.

3. Für die Wahl des Vorstands und für seine Aufgaben gelten die Bestimmungen für das Präsidium und den Hauptausschuss sinngemäß.

§ 28 Bezirksspruchkammer

Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Verbandsspruchkammer.

3. Die Organe der Bezirke sind:

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksvorstand
- c) **das Bezirkssportgericht**

4. Ein Wechsel eines Vereins von einem in einen anderen Bezirk soll grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Bezirke das BBW-Präsidium.

5. Die Bezirke im BBW sollen den Basketballsport in gleicher Art und Weise fördern und unterstützen wie der BBW. Eigenständige Regelungen sind nur im Rahmen der geltenden Satzung und Ordnungen des DBB und BBW zulässig.

§ 24 Bezirkstag

1. Oberstes Organ des Bezirks ist der Bezirkstag. Er setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand und den Bezirksvereinen.

2. Der ordentliche Bezirkstag findet jedes Jahr vor dem ordentlichen Verbandstag oder Verbandsbeirat statt.

3. Für seine Einberufung und die Durchführung gelten die Vorschriften der §§ 10 - 17 entsprechend.

4. Der Bezirkstag wählt seine vier Delegierten (und zwei Ersatzdelegierten) für den Verbandsbeirat.

§ 25 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden
 - b) **dem Vorstandsmitglied für Spielbetrieb und Sportorganisation**
 - c) **dem Vorstandsmitglied für Bildung**
 - d) **dem Vorstandsmitglied für Jugend**
 - e) **dem Vorstandsmitglied Finanzen**
 - f) **dem Vorstandsmitglied für Schiedsrichter**
 - g) **dem Vorstandsmitglied für Sportentwicklung**
- Die Vorstandsmitglieder b) bis g) sind automatisch Vertreter in den übergeordneten Ausschüssen des BBW.

2. Der Bezirksvorstand, **das Bezirkssportgericht** und die Bezirks-Kassenprüfer werden alle drei Jahre durch den Bezirkstag gewählt, mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds für Jugend, der vom Bezirksjugendtag gewählt wird.

3. Für die Wahl des Vorstands und für seine Aufgaben gelten die Bestimmungen **für die Gremien des BBW entsprechend.**

§ 26 Bezirkssportgericht

Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen über das **Verbandssportgericht.**

XI. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

§ 29 Ehrenamtlichkeit

1. Alle Mandatsträger im BBW üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Mandatsträger sind verpflichtet, ihre Aufgaben rasch und sorgfältig unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse sowie des in sie gesetzten Vertrauens zu erfüllen.
3. Der Ersatz ihres Aufwands richtet sich nach der Finanz- und Kassenordnung.

XII. Beiträge

§ 30 Erhebungsgrundsatz, Höhe

1. Die dem BBW angehörenden Vereine sind beitragspflichtig.
2. Die Höhe des Beitrags wird durch den Verbandstag oder den Verbandsbeirat festgesetzt.
3. Beiträge von Vereinen, die dem BBW angehören, dürfen auch Verbände und Organisationen erheben, in denen der BBW Mitglied ist und die vom BBW dazu ermächtigt worden sind.

XIII. Verwaltung

§ 31 Geschäftsstelle des BBW

1. Die Verwaltung des BBW erfolgt durch die BBW-Geschäftsstelle.
2. Der vom Präsidium zu bestellende Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des BBW.

XIV. Doping

§ 32

Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundsätze des Sports und daher verboten. Der BBW schließt sich dem Doping-Kontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) an und ermächtigt diese, Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

X. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

§ 27 Ehrenamtlichkeit

Alle Mandatsträger im BBW üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Weiteres regelt die Ehrenamtsordnung des BBW

XI. Beiträge

§ 28 Erhebungsgrundsatz, Höhe

1. Die dem BBW angehörenden Vereine sind **beitrags- und umlagepflichtig**. Die Umlagen und Beiträge richten sich nach der **aktuell gültigen Finanz- und Kassenordnung**.
2. Die Höhe des Beitrags wird durch den Verbandstag oder den Verbandsbeirat festgesetzt.
3. Beiträge von Vereinen, die dem BBW angehören, dürfen auch Verbände und Organisationen erheben, in denen der BBW Mitglied ist **und deren Mitgliedschaft/Dienstleistung beitragspflichtig ist**.

XII. Verwaltung

§ 29 Geschäftsstelle des BBW

1. Zur Verwaltung und Organisation der Verbandsarbeit unterhält der BBW eine Geschäftsstelle mit **hauptamtlichem/hauptamtlichen Mitarbeiter/n**.
2. Alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des BBW werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Er ist der Dienstvorgesetzte der in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter.
3. Der Geschäftsführer ist dem Präsidenten direkt unterstellt.
4. Die Bestellung des Geschäftsführers obliegt dem Präsidium.
5. Alles Weitere regelt die Allgemeine Geschäftsordnung des BBW.

XIII. Doping

§ 30

Doping **wird vom BBW und seinen Mitgliedern als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundsätze des Sports angesehen und ist daher verboten**. **Es gilt der Anti-Doping-Code des DBB**.

XV. Schlussbestimmungen

§ 33 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 34 Amtliches Organ

Die amtlichen Bekanntmachungen des BBW und seiner Bezirke, insbesondere Ausschreibungen, Beschlüsse der BBW-Organen und BBW-Gliederungen sowie Terminpläne werden auf der BBW-Internetseite veröffentlicht.

§ 35 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des BBW kann nur durch einen ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag erfolgen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
2. Bei der Auflösung des BBW oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein nach der Liquidation verbleibendes Vermögen entsprechend dem Beschluss des Verbandstags und nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts an den Rechtsnachfolger des BBW, mangels dessen an den LSV. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Basketballsports zu verwenden. Den Mitgliedern des BBW steht kein Recht am Vermögen zu.

§ 36 Datenschutz

Zur Erfüllung des Verbandszwecks und der in der Satzung des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V. (BBW) enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der BBW unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der BBW-Satzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbands zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem BBW das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten

XIV. Schlussbestimmungen

§ 31 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 32 Amtliches Organ

Die amtlichen Bekanntmachungen des BBW und seiner Bezirke, insbesondere Ausschreibungen, Beschlüsse der BBW-Organen und BBW-Gliederungen sowie Terminpläne werden auf der BBW-Internetseite veröffentlicht.

§ 33 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des BBW kann nur durch einen ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag erfolgen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
2. Bei der Auflösung des BBW oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein nach der Liquidation verbleibendes Vermögen entsprechend dem Beschluss des Verbandstags und nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts an den Rechtsnachfolger des BBW, mangels dessen an den LSVBW. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Basketballsports zu verwenden. Den Mitgliedern des BBW steht kein Recht am Vermögen zu.

§ 36 Datenschutz

~~Zur Erfüllung des Verbandszwecks und der in der Satzung des BBW enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der BBW unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitgliedsvereine sowie der Mitglieder dieser örtlichen Mitgliedsvereine.~~

~~Dies geschieht auf Grundlage geltender Datenschutzbestimmungen, insbesondere DSGVO, BDSG und Landesdatenschutzgesetz sowie der aktuellen Rechtslage unter Erfüllung der Informationspflichten (Art. 12, 12 DSGVO) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der BBW-Satzung stimmt jedes Mitglied der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbands zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.~~

~~Jedes Mitglied hat gegenüber dem BBW im Hinblick auf seine personenbezogenen Daten das Recht auf -Auskunft über seine gespeicherten Daten~~

- Löschung seiner Daten.

Der BBW verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den BBW Tätigen, insbesondere den Organen des BBW und allen BBW-Mitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Verbandssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Verbandsfinanzen) betreffen, bewahrt der BBW zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im BBW kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 37 Inkrafttreten, Änderungen der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 11.07.2015. Sie gilt mit dem Tag der Verabschiedung durch den Verbandstag.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 14.07.2018 in Heidelberg-Kirchheim

~~-Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
-ggf. Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten
-Sperrung seiner Daten
-Löschung seiner Daten.
-ggf. Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten
-ggf. Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde~~

~~Der BBW verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den BBW Tätigen, insbesondere den Organen des BBW und allen BBW-Mitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken, gleichgültig mit Hilfe welcher Medien, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.~~

~~Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Verbandssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.~~

~~Nach Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod) löscht der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen dem entgegen stehen. Auch diese Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im BBW kann die Datenschutzordnung regeln.~~

§ 34 Inkrafttreten, Änderungen der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 14.07.2018. Sie gilt mit dem Tag der Verabschiedung durch den Verbandstag. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

	<p>§ 35 Redaktionsklausel Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts Änderungen der Satzung notwendig sein, wird das Präsidium ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.</p> <p>Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach.</p>
--	---

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 2

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung des BBW (AGO)

Es wird die Änderung der BBW-AGO gemäß nachfolgender Synopse beantragt.

Begründung:

Aufgrund der beantragten Satzungsänderungen werden entsprechende Änderungen an der Allgemeinen Geschäftsordnung notwendig.

Wesentliche Änderungen:

- Überarbeitung der Aufgabenfelder der einzelnen Ressorts
- Anpassung der Ausschüsse gemäß Satzungsänderungen
- Neuregelung der Ausschüsse im Bereich Leistungssport

Für das Präsidium
Joachim Spägele

Antrag ist

angenommen mit

Ja-Stimmen

abgelehnt mit

Nein-Stimmen

I. Einleitung

§ 1 Allgemeines

1. Die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des BBW, seiner Gliederungen, aller Organe und Gremien sowie deren Zusammensetzung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Für den Geschäftsgang der Verbandsspruchkammer gilt die BBW Rechts- und Strafenordnung (RuStO).

II. Der Verbandstag / Verbandsbeirat

§ 2 Teilnehmer

Sämtliche Teilnehmer sind listenmäßig zu erfassen, wobei die Zahl der vertretenen Stimmen anzugeben ist.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten der Ressorts III und IV oder bei deren Verhinderung eine vom Verbandstag gewählte Person, leitet die Versammlung (Versammlungsleiter).
2. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie insbesondere
 - Erteilung einer Rüge
 - Entzug des Wortes
 - Ausschluss von der Versammlung
 - Unterbrechung der Versammlung
 - Abbruch der Versammlung.

§ 4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfasst grundsätzlich:
 - a) Festlegung der Stimmenzahl
 - b) Berichte der Mitglieder des BBW-Hauptausschusses und der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - d) Bestimmung des Wahlleiters
 - e) Entlastung des BBW-Hauptausschusses
 - f) Wahlen
 - g) Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - h) Anträge
2. Die Tagesordnung wird in dieser oder der vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge behandelt.

I. Einleitung

§ 1 Allgemeines

1. Die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des BBW, seiner Gliederungen, aller Organe und Gremien sowie deren Zusammensetzung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Für den Geschäftsgang **des Verbandssportgerichts** gilt die BBW Rechts- und Strafenordnung (RuStO).

II. ~~Der~~ Verbandstag / Verbandsbeirat

§ 2 Teilnehmer

Sämtliche Teilnehmer sind listenmäßig zu erfassen, wobei die Zahl der vertretenen Stimmen anzugeben ist.
Der Verbandstag/Verbandsbeirat ist eine Präsenzveranstaltung. Eine Durchführung als virtuelle Veranstaltung ist aus wichtigem Grunde (z. B. die Corona Pandemie 2020/21) möglich. Über die Durchführung als virtuelle Veranstaltung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer **seiner Stellvertreter** oder bei deren Verhinderung eine vom Verbandstag gewählte Person, leitet die Versammlung (Versammlungsleiter).
2. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie insbesondere
 - Erteilung einer Rüge
 - Entzug des Wortes
 - Ausschluss von der Versammlung
 - Unterbrechung der Versammlung
 - Abbruch der Versammlung.

§ 4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen **Verbandstags** umfasst grundsätzlich:
 - a) Festlegung der Stimmenzahl
 - b) Berichte der Mitglieder des BBW-**Präsidiums** und der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres und des **Haushaltsplans** für das laufende Geschäftsjahr
 - d) Bestimmung des Wahlleiters
 - e) Entlastung des BBW-**Präsidiums**
 - f) Wahlen
 - g) Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - h) Anträge
2. Die Tagesordnung wird in dieser oder der vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge behandelt.

§ 5 Redeordnung

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen.
2. Der Präsident darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch ein Mitglied des Hauptausschusses Stellung nehmen lassen.
3. Berichterstatter und Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss eines Tagesordnungspunktes.
4. Alle Redner haben ihre Ausführungen streng zur Sache zu halten. Beleidigungen oder unsachliche Ausführungen sind zu unterlassen.

§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung
 - c) Antrag auf Nichtbefassung
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Verkürzung der Redezeit
 - f) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Maßnahme nach §3 Abs.2 AGO
 - g) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 7 Anträge

1. Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens 21 Tage vorher, Anträge zum außerordentlichen Verbandstag spätestens fünf Tage vorher schriftlich mit Begründung an die BBW-Geschäftsstelle eingereicht werden.
2. Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind zwei Wochen vorher den Mitgliedern und dem BBW-Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht Form- und fristgemäß eingereicht worden sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt.
2. Die Abstimmung über solche Anträge erfolgt nach Anerkennung der Dringlichkeit sofort oder zu dem entsprechenden Punkt der Tagesordnung.

§ 5 Redeordnung

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Meldungen, das Wort zu erteilen.
2. Der Präsident darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch ein Mitglied des **Präsidiums** Stellung nehmen lassen.
3. Berichterstatter und Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss eines Tagesordnungspunktes.
4. Alle Redner haben ihre Ausführungen streng zur Sache zu halten. Beleidigungen oder unsachliche Ausführungen sind zu unterlassen.

§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung
 - c) Antrag auf Nichtbefassung
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Verkürzung der Redezeit
 - f) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Maßnahme nach §3 **Abs.2 AGO**
 - g) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 7 Anträge

1. Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens **28** Tage vorher, Anträge zum außerordentlichen Verbandstag spätestens fünf Tage vorher schriftlich mit Begründung an die BBW-Geschäftsstelle eingereicht werden.
2. Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind **zwei Wochen 15 Tage** vorher den Mitgliedern und dem **BBW-Präsidium** zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht Form- und fristgemäß eingereicht worden sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt.
2. Die Abstimmung über solche Anträge erfolgt nach Anerkennung der Dringlichkeit sofort oder zu dem entsprechenden Punkt der Tagesordnung.

§ 9 Abstimmungen

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und bekanntzugeben.
2. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zeitpunkt der Vorlage über die Reihenfolge.
3. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Hochheben der Stimmkarten. Der Verbandstag kann auf Antrag andere Abstimmungsverfahren beschließen.
4. Zu den erledigten Anträgen erhält kein Teilnehmer mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dies fordern.

§ 10 Wahlen und Entlastungen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann mittels Stimmkarte abgestimmt werden.
2. Die Entlastung des Hauptausschusses und die Wahl des Präsidenten erfolgt durch einen vom Verbandstag gewählten Wahlleiter, der nicht dem amtierenden Hauptausschuss angehören darf. Ihm stehen bei Bedarf die Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Wahlhelfer zur Seite.

§ 11 Protokoll

1. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen, sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag dem Hauptausschuss, den Mitgliedern, sowie den betroffenen sonstigen Mandatsträgern und Verbandsmitarbeitern zu übersenden.
3. Den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Hauptausschusses steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss eine Begründung und die gewünschte neue Formulierung enthalten. Er ist nur zulässig, wenn er binnen vier Wochen nach Absendung des Protokolls bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Auf das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist ist bei Versendung des Protokolls hinzuweisen. Nach Ablauf der Frist ohne Einspruch gilt das Protokoll als genehmigt.
4. Über Einsprüche entscheidet das Präsidium. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung der Verbandsprüfkammer zulässig.
5. Der Termin der Versendung des Protokolls und die wichtigsten Verbandstagsbeschlüsse, insbesondere soweit sie den Spielbetrieb und das Ergebnis der

§ 9 Abstimmungen

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und bekanntzugeben.
2. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zeitpunkt der Vorlage über die Reihenfolge.
3. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Hochheben der Stimmkarten. Der Verbandstag kann auf Antrag andere Abstimmungsverfahren beschließen.
4. Zu den erledigten Anträgen erhält kein Teilnehmer mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dies fordern.

§ 10 Wahlen und Entlastungen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann mittels Stimmkarte abgestimmt werden.
2. Die Entlastung des **Präsidiums** und die Wahl des Präsidenten erfolgt durch einen vom Verbandstag gewählten Wahlleiter, der nicht dem **zu wählenden amtierenden-Präsidium** angehören darf. Ihm stehen bei Bedarf die Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Wahlhelfer zur Seite.

§ 11 Protokoll

1. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen, sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag **auf der Internetseite des BBW zu veröffentlichen**.
3. Den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des **Präsidiums** steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss eine Begründung und die gewünschte neue Formulierung enthalten. Er ist nur zulässig, wenn er binnen vier Wochen nach **Veröffentlichung** des Protokolls bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Auf das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist ist bei **Veröffentlichung** des Protokolls hinzuweisen. Nach Ablauf der Frist ohne Einspruch gilt das Protokoll als genehmigt.
4. Über Einsprüche entscheidet das Präsidium. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des **Verbandssportgerichts** zulässig.
5. **Der Termin der Versendung des Protokolls und Die** Verbandstagsbeschlüsse, insbesondere soweit sie den Spielbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, sind umgehend **auf der BBW-Internetseite im amtlichen Organ des BBW** zu veröffentlichen.

Wahlen betreffen, sind umgehend im amtlichen Organ des BBW zu veröffentlichen.

§ 12 Verbandsbeirat

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 dieser Ordnung gelten sinngemäß für den Verbandsbeirat, soweit sich aus der BBW-Satzung oder den BBW-Ordnungen nichts anderes ergibt.

III. Das Präsidium

§ 13 Arbeitsbereich

1. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis ergibt sich aus § 19 der Satzung.
2. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Er ist für die Abstimmung der einzelnen Funktionsbereiche aufeinander verantwortlich. Er kann alle Ausschüsse und Kommissionen bei Bedarf anstelle deren Vorsitzenden einberufen. Er darf im Einzelfall Sonderaufgaben direkt zuweisen. Er übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes aus.
3. Der Vizepräsident I ist Vorsitzender des Sportausschusses. Ihm obliegt die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs der männlichen und weiblichen Aktiven innerhalb des BBW sowie der verbandsübergreifenden Spiele. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Staffelleiter einsetzen. Er ist außerdem federführend bei Übernahme der Ausrichtung nationaler und internationaler Veranstaltungen des Spitzenfachverbandes (DBB).
4. Der Vizepräsident II ist Vorsitzender des Leistungsausschusses. Er ist für die Organisation und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Mitarbeitern zuständig. Er arbeitet mit den Landestrainern und den Bezirkslehrwarten zusammen und schlägt dem Präsidium Kandidaten für die Position des BBW-Lehrreferenten vor. Er hält Kontakt zu den Sportbünden in Fragen der Aus- und Fortbildung von staatlich geprüften lizenzierten Übungsleitern.
5. Der Vizepräsident III ist Vorsitzender des BBW-Jugend-, Freizeit- und Breitensportausschusses. Er ist vor allem für die Förderung der Jugendarbeit verantwortlich. Er schlägt dem Jugendausschuss Kandidaten für die Position des Schulsportreferenten vor. Seine Aufgaben sind in der BBW-Jugendordnung geregelt.
6. Dem Vizepräsident IV obliegt die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung des Haushalts des BBW, die Erstellung des jeweiligen Haushaltsplans und Rechnungsergebnisses, die ordnungsgemäße Durchführung sowie die Verwaltung des

§ 12 Verbandsbeirat

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 dieser Ordnung gelten sinngemäß für den Verbandsbeirat, soweit sich aus der BBW-Satzung oder den BBW-Ordnungen nichts anderes ergibt.

III. Das Präsidium

§ 13 Arbeitsbereich

1. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis ergibt sich aus § 19 der Satzung.
2. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Er ist für die Abstimmung der einzelnen Funktionsbereiche aufeinander verantwortlich. Er kann alle Ausschüsse ~~und Kommissionen~~ bei Bedarf anstelle deren Vorsitzenden einberufen. Er darf im Einzelfall Sonderaufgaben direkt zuweisen. Er übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes aus. Er vertritt den BBW verantwortlich nach außen, das heißt insbesondere gegenüber DBB, LSVBW, Sportbünden etc.
3. Der Vizepräsident I ist Vorsitzender des Sportausschusses. Ihm obliegt die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs ~~der männlichen und weiblichen Aktiven~~ innerhalb des BBW sowie der verbandsübergreifenden Spiele. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Staffelleiter einsetzen. Er ist außerdem federführend bei Übernahme der Ausrichtung nationaler und internationaler Veranstaltungen des ~~Spitzenfachverbandes DBB~~.
4. ~~Der Vizepräsident II ist zuständig für die strategische und organisatorische Entwicklung des Nachwuchsleistungssports im BBW und die Entwicklung sowie Organisation der Bildungsaufgaben und des Trainerwesens im Verband.~~
~~Zusammen mit dem Geschäftsführer und dem Leistungssportdirektor/-Kordinator ist er zuständig für die Organisation und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in seinem Ressort und verantwortet die im Haushalt zugeordneten Budgets für sein Ressort und dessen Aufgabenbereiche.~~
~~Im Arbeitsbereich Leistungssport trägt er zusammen mit dem Präsidenten, in Abstimmung mit dem Geschäftsführer und dem Leistungssportdirektor/-Kordinator, die Verantwortung für das hauptamtliche Personal (Landestrainer, Verbandstrainer, Bezirkstrainer und das weitere Leistungssportpersonal)~~
~~Im Arbeitsbereich Bildung trägt er zusammen mit dem Präsidenten, in Abstimmung mit dem Geschäftsführer und dem Leistungssportdirektor/-Kordinator, die~~

Verbandsvermögens, jeweils in Zusammenarbeit mit der BBW-Geschäftsstelle.

7. Der Vizepräsident V ist für die gesamte Medienarbeit verantwortlich. Er ist insbesondere für die Homepage des BBW sowie die Herausgabe von Newslettern und Info-Mails zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Bearbeitung von Ehrungs- und Protokollanfragen.

8. Der Vizepräsident VI ist Vorsitzender der BBW-Schiedsrichterkommission. Er ist für die Aus- und Fortbildung der Schieds- und Kampfrichter im Verbandsgebiet verantwortlich. Er darf sich hierzu einer BBW-Schiedsrichter-Geschäftsstelle bedienen. Seine weiteren Aufgaben sind in der BBW-Schiedsrichterordnung geregelt.

9. Der Vizepräsident VII ist für die Förderung des Freizeit- und Breitensports im BBW zuständig sowie für die Gewinnung neuer Basketball- und BBW-Mitglieder.

§ 14 Arbeitsweise

1. Grundsätzlich arbeiten alle Ressortleiter in ständigem Kontakt mit den Mitarbeitern von Präsidium, Hauptausschuss und Bezirken zusammen.

Verantwortung für das hauptamtliche Personal (Bildungsreferent und weiteres Lehrpersonal). Er arbeitet eng mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern des BBW und der Bezirke im Bereich Bildung zusammen. Er vertritt sein Ressort zusammen und in Absprache mit dem Präsidenten ggf. in entsprechenden Gremien des Sports in Baden-Württemberg (LSVBW, Sportbünde sowie ggf. auch gegenüber dem Land Baden-Württemberg).

5. Der Vizepräsident III ist Vorsitzender des BBW-Jugend~~7~~ Freizeit- und Breitensportausschusses. Er ist vor allem für die Förderung der Jugendarbeit verantwortlich. Er schlägt dem Jugendausschuss Kandidaten für die Position des Schulsportreferenten vor. Seine Aufgaben sind in der BBW-Jugendordnung geregelt.

6. Dem Vizepräsident IV obliegt die wirtschaftliche ~~und sparsame~~ Verwaltung des Haushalts des BBW, die Erstellung des jeweiligen Haushaltsplans und Rechnungsergebnisses, die ordnungsgemäße Durchführung sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens, jeweils in Zusammenarbeit mit der BBW-Geschäftsstelle.

~~7. Der Vizepräsident V ist für die gesamte Medienarbeit verantwortlich. Er ist insbesondere für die Homepage des BBW sowie die Herausgabe von Newslettern und Info-Mails zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Bearbeitung von Ehrungs- und Protokollanfragen.~~

7. Der Vizepräsident V ist Vorsitzender des ~~BBW-Schiedsrichterausschusses der BBW-Schiedsrichterkommission~~. Er ist für die Aus- und Fortbildung der Schieds- und Kampfrichter im Verbandsgebiet verantwortlich. Er darf sich hierzu einer BBW-Schiedsrichter-Geschäftsstelle bedienen. Seine weiteren Aufgaben sind in der BBW-Schiedsrichterordnung geregelt.

8. Der Vizepräsident VI ist zuständig für die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung in Kooperation mit den Vereinen, Bezirken, dem Deutschen Basketball Bund und den Sportbünden.

Er ist Ansprechpartner für Maßnahmen in den Bereichen Freizeitsport und spielbetriebsunabhängige Projekte. Er verantwortet in Abstimmung mit dem Geschäftsführer die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel für sein Ressort.

~~ist für die Förderung des Freizeit- und Breitensports im BBW zuständig sowie für die Gewinnung neuer Basketball- und BBW-Mitglieder.~~

§ 14 Arbeitsweise

1. Grundsätzlich arbeiten alle Ressortleiter in ständigem Kontakt mit den Mitarbeitern von Präsidium, ~~Hauptausschuss~~ und Bezirken zusammen.

2. Das Präsidium tagt in der Regel wenigstens viermal jährlich, je einmal in jedem Bezirk. Zu allen Sitzungen ist jeweils der Bezirksvorsitzende des gastgebenden Bezirks mit beratender Stimme einzuladen. Dieser kann sich durch ein Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten lassen. Eine Sitzung muss rechtzeitig vor dem Verbandstag / Verbandsbeirat stattfinden.

IV. Der Hauptausschuss

§ 15 Zusammensetzung

1. Die Zusammensetzung des Hauptausschusses ergibt sich aus § 21 Abs.1 der Satzung. Ständige Mitglieder sind das BBW-Präsidium, der Vorsitzende der BBW-Spruchkammer und die Bezirksvorsitzenden oder ihre Stellvertreter. Wahlweise Mitglieder sind die Sachgebietsleiter im BBW, als da sind

- der Vorsitzende der Trainerkommission
- der BBW-Schulsportreferent
- der BBW-Lehrreferent
- der Mädchenreferent
- der Minireferent.

2. Der Ausschussvorsitzende entscheidet nach Erstellen der Tagesordnung, welche und wie viele Sachgebietsleiter zu den Sitzungen des Hauptausschusses geladen werden. Auf Wunsch von zwei ständigen Mitgliedern ist ein Sachgebietsleiter zu laden.

§ 16 Arbeitsweise

Der Präsident ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Im Verhinderungsfall richtet sich seine Vertretung nach § 19 Abs.2 Satz 2 der Satzung. Der Hauptausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

V. Gemeinsame Vorschriften für Präsidium / Hauptausschuss

§ 17 Sitzungen

1. Der Präsident beruft das Präsidium und den Hauptausschuss bei Bedarf ein. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn fünf seiner Mitglieder, der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn sieben seiner Mitglieder dies verlangen.

2. Der Präsident erstellt in Zusammenarbeit mit der BBW-Geschäftsstelle die Tagesordnung. Die Mitglieder des jeweiligen Gremiums können dazu Vorschläge unterbreiten. Anträge auf Amtsenthebung nach § 22 Abs.3 der Satzung sind auf die Tagesordnung zu setzen.

3. Für die Abwicklung der Sitzungen gelten die Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Vorsitzenden, die Redeordnung, die Worterteilung zur Geschäftsordnung, Abstimmungen und das Protokoll nach den §§ 3 Abs.3, 5, 6, 9, 11 Abs.1-3 AGO sinngemäß.

4. Präsidium und Hauptausschuss tagen nichtöffentlich.

2. Das Präsidium tagt in der Regel ~~mindestens~~ viermal jährlich, ~~je einmal in jedem Bezirk. Zu allen Sitzungen ist jeweils der Bezirksvorsitzende des gastgebenden Bezirks mit beratender Stimme einzuladen. Dieser kann sich durch ein Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten lassen.~~ Eine Sitzung muss rechtzeitig vor dem Verbandstag / Verbandsbeirat stattfinden.

IV. Der Hauptausschuss

§ 15 Zusammensetzung

1. Die Zusammensetzung des Hauptausschusses ergibt sich aus § 21 Abs.1 der Satzung. Ständige Mitglieder sind das BBW-Präsidium, der Vorsitzende der BBW-Spruchkammer und die Bezirksvorsitzenden oder ihre Stellvertreter. Wahlweise Mitglieder sind die Sachgebietsleiter im BBW, als da sind

- ~~- der Vorsitzende der Trainerkommission~~
- ~~- der BBW-Schulsportreferent~~
- ~~- der BBW-Lehrreferent~~
- ~~- der Mädchenreferent~~
- ~~- der Minireferent.~~

2. Der Ausschussvorsitzende entscheidet nach Erstellen der Tagesordnung, welche und wie viele Sachgebietsleiter zu den Sitzungen des Hauptausschusses geladen werden. Auf Wunsch von zwei ständigen Mitgliedern ist ein Sachgebietsleiter zu laden.

§ 16 Arbeitsweise

~~Der Präsident ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Im Verhinderungsfall richtet sich seine Vertretung nach § 19 Abs.2 Satz 2 der Satzung. Der Hauptausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.~~

IV. Gemeinsame Vorschriften für Präsidium / Hauptausschuss

§ 15 Sitzungen

1. Der Präsident beruft das Präsidium ~~und den Hauptausschuss~~ bei Bedarf ein. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn fünf seiner Mitglieder, ~~der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn sieben seiner Mitglieder~~ dies verlangen.

2. Der Präsident erstellt in Zusammenarbeit mit der BBW-Geschäftsstelle die Tagesordnung. Die Mitglieder des jeweiligen Gremiums können dazu Vorschläge unterbreiten. ~~Anträge auf Amtsenthebung nach § 22 Abs. 3 der Satzung sind auf die Tagesordnung zu setzen.~~

3. Für die Abwicklung der Sitzungen gelten die Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Vorsitzenden, die Redeordnung, die Worterteilung zur Geschäftsordnung, Abstimmungen und das Protokoll

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn beim Präsidium mindestens fünf oder beim Hauptausschuss mindestens neun, davon sieben ständige Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Berichte zum Verbandstag / Verbandsbeirat

Die Berichte der Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses (auch der Sachgebietsleiter) sind schriftlich vier Wochen vor dem Verbandstag/ Verbandsbeirat der BBW-Geschäftsstelle vorzulegen.

VI. Ausschüsse

§ 20 Leistungsausschuss

1. Der Leistungsausschuss setzt sich zusammen aus den Vizepräsidenten II (Vorsitzender) und III, den Landestrainern, dem Geschäftsführer, einem Regionaltrainer und den Leistungsbeauftragten der Bezirke. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Präsidium berufen.
2. Der Leistungsausschuss ist vornehmlich zur Förderung der Leistungsarbeit im BBW-Jugendbereich zuständig. Hierzu gehörten insbesondere die Umsetzung der Aktionsprogramme zur Talentsuche / Talentförderung und zur Förderung des Leistungssports sowie
 - a) das Erarbeiten entsprechender Jahresprogramme,
 - b) Aufbau und Betreuung der BBW-Auswahlen bzw. D-Kader, männlich und weiblich,
 - c) Aufstellung von Mannschaften zur Teilnahme an nationalen oder internationalen Treffen,
 - d) Bildung eines Ad-hoc-Unterausschusses bei der Auswahl neuer Regional- oder Verbandstrainer,
 - e) Vorschlagsrecht an das BBW-Präsidium zur Berufung neuer Regional- oder Verbands-trainer bzw. des Vertreters des Vereins im Leistungsausschuss.

nach den §§ 3 ~~Abs. 3~~, 5, 6, 9, 11 Abs. 1-3 AGO sinngemäß.

4. ~~Das Präsidium und Hauptausschuss tagen~~ tagt nichtöffentlich.

5. ~~Sollte ein Präsidiumsmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen können, kann keine Stellvertretung entsendet werden.~~

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn beim Präsidium mindestens ~~vier oder beim Hauptausschuss mindestens neun, davon sieben~~ ständige Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Berichte zum Verbandstag / Verbandsbeirat

Die Berichte der Mitglieder des Präsidiums ~~und des Hauptausschusses (auch der Sachgebietsleiter)~~ sind schriftlich ~~sechs Wochen~~ vor dem Verbandstag/ Verbandsbeirat der BBW-Geschäftsstelle vorzulegen.

V. Ausschüsse

§ 18 Leistungsausschuss

1. Der Leistungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vizepräsidenten II (Vorsitzender)
- dem Vizepräsidenten III
- dem Sportdirektor/Leistungssportkoordinator
- den Landestrainern
- dem Geschäftsführer
- einem Verbandstrainer

Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Präsidium berufen.

2. Der Leistungsausschuss ist vornehmlich zur Förderung der Leistungsarbeit im BBW-Jugendbereich zuständig. Hierzu ~~gehörten gehören~~ insbesondere die Umsetzung der Aktionsprogramme zur Talentsuche / Talentförderung und zur Förderung des Leistungssports ~~sowie~~.

- ~~a) das Erarbeiten entsprechender Jahresprogramme,~~
- ~~b) Aufbau und Betreuung der BBW-Auswahlen bzw. D-Kader, männlich und weiblich,~~
- ~~c) Aufstellung von Mannschaften zur Teilnahme an nationalen oder internationalen Treffen,~~
- ~~d) Bildung eines Ad-hoc-Unterausschusses bei der Auswahl neuer Regional- oder Verbandstrainer,~~
- ~~e) Vorschlagsrecht an das BBW-Präsidium zur Berufung neuer Regional- oder Verbands-trainer bzw. des Vertreters des Vereins im Leistungsausschuss.~~

3. Der Leistungsausschuss kann zur fachlichen Unterstützung Arbeitsgruppen bilden, zu denen Fachleute hinzugezogen werden können.

§ 21 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus den Vizepräsidenten I (als Vorsitzender), III und VI und den Bezirkssportwarten. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Präsidium berufen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Anregungen für die Ausschreibungen der Wettbewerbe des nächsten Spieljahres in den Bereichen Aktive, Jugend und Pokal
 - b) Festlegung der Grundsätze für die Terminplanerstellungen in den einzelnen Bereichen
 - c) Klärung von Fragen, die nicht in den Ausschreibungen geregelt sind, DBB-Spiel- oder Bundesliga-Ordnungen
 - d) Erarbeiten von Änderungsvorschlägen zur BBW-Spielordnung
 - e) Unterstützung der Vizepräsidenten I, III und VI in allen sportpraktischen Fragen.

§ 22 Jugend, Freizeit- und Breitensportausschuss

Es gelten die Bestimmungen der BBW-Jugendordnung.

VII. Kommissionen

§ 23 Schiedsrichterkommission

Es gelten die Bestimmungen der BBW-Schiedsrichterordnung.

§ 24 Lehrkommission

1. Die Lehrkommission setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten II (Vorsitzender) und dem vom BBW-Präsidium berufenen BBW-Lehrreferenten. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag der Kommission vom Präsidium berufen.
2. Die Lehrkommission ist vornehmlich für die Förderung der Lehrtätigkeit insbesondere zur Durchführung der Traineraus- und -weiterbildung im Rahmen der BBW-Lehr- und Trainerordnung (LTO) zuständig. Hierzu gehören insbesondere die Umsetzung der Aktionsprogramme zur Trainerausbildung sowie
 - a) die Ausarbeitung entsprechender Jahresprogramme,
 - b) die Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen.

§ 19 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus den Vizepräsidenten I (als Vorsitzender), III und V und den **Bezirksvorstandsmitgliedern für Sportorganisation und Spielbetrieb**. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Präsidium berufen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Anregungen für die Ausschreibungen der Wettbewerbe des nächsten Spieljahres in den Bereichen Aktive, Jugend und Pokal
 - b) Festlegung der Grundsätze für die Terminplanerstellungen in den einzelnen Bereichen
 - c) Klärung von Fragen, die nicht in den Ausschreibungen, **oder den Ordnungen der betroffenen Ligen**, geregelt sind, ~~DBB-Spiel- oder Bundesliga-Ordnungen~~
 - d) Erarbeiten von Änderungsvorschlägen zur BBW-Spielordnung
 - e) Unterstützung der Vizepräsidenten I, III und V in allen sportpraktischen Fragen.

§ 20 Jugend, Freizeit- und Breitensportausschuss Jugendausschuss

Es gelten die Bestimmungen der BBW-Jugendordnung.

VI. Kommissionen

§ 21 Schiedsrichterkommissionausschuss

Es gelten die Bestimmungen der BBW-Schiedsrichterordnung.

§ 22 Bildungsausschuss

1. Der Bildungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - Vizepräsident II (Vorsitzender)
 - Bildungsreferent/en
 - Leistungssportdirektor/-Koordinator
 - GeschäftsführerDer Ausschuss kann auf Vorschlag des Vorsitzenden bis zu drei weitere Mitglieder berufen.
2. Der Bildungsausschuss entwickelt und strukturiert vornehmlich die Aus-/ Fort- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern in den verschiedenen Lizenzstufen und in der allgemeinen Weiterbildung für Basketball im Verein und in den Schulen.
3. Grundlage ist die BBW-Lehr- und Trainerordnung (LTO), insbesondere:
 - Umsetzung der Aktionsprogramme zur Trainerausbildung
 - Ausarbeitung und Umsetzung der entsprechenden Jahresprogramme
 - Ausarbeitung und Umsetzung von Ausbildungsprogrammen

§ 25 Trainerkommission

1. Die Trainerkommission setzt sich zusammen aus einem vom BBW-Präsidium berufenen BBW-Landestrainer (Vorsitzender), den Landestrainern und der Geschäftsführung. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag der Kommission vom Präsidium berufen.
2. Die Trainerkommission ist vornehmlich zur Förderung der Leistungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Leistungsausschuss im BBW-Jugendbereich zuständig. Hierzu gehören insbesondere die inhaltliche Umsetzung der Aktionsprogramme zur Talentsuche / Talentförderung und zur Förderung des Leistungssports sowie
 - a) Erarbeiten und Ausführung entsprechender Jahresprogramme,
 - b) Vorschlagsrecht an den BBW-Leistungsausschuss zur Berufung neuer Regional- oder Verbandstrainer.

§ 26 Kommission für Jugendspielbetrieb

Es gelten die Bestimmungen der BBW-Jugendordnung.

VIII. Gemeinsame Vorschriften für Ausschüsse/Kommissionen

§ 27 Sitzungen

1. Der jeweilige Vorsitzende beruft sein Gremium bei Bedarf ein. Eine Sitzung muss abgehalten werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums verlangt.
2. Die Gremien tagen in der Regel einmal jährlich (möglichst vor der Sommerpause). Ausnahmen sind nach spezieller Vorschrift anderer BBW-Ordnungen oder nach entsprechendem Antrag und Bewilligung durch das Präsidium möglich.

4. Der Bildungsausschuss entwickelt und organisiert die Aus- / Fort- und Weiterbildung von Vereinsmanagern und Vereinsfunktionären.

§ 23 Trainerausschuss

- ~~1. Der Trainerausschuss setzt sich zusammen aus:
 - Vizepräsident II
 - Geschäftsführer
 - Leistungssportdirektor (Vorsitzender)
 - Landestrainer (weiblich)
 - Landestrainer (männlich)Der Ausschuss kann auf Vorschlag des Vorsitzenden bis zu drei weitere Mitglieder berufen.~~
- ~~2. Der Trainerausschuss ist vornehmlich zur Förderung der Leistungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Leistungsausschuss im BBW-Jugendbereich zuständig. Hierzu gehören insbesondere die inhaltliche Umsetzung der Aktionsprogramme zur Talentsuche / Talentförderung und zur Förderung des Leistungssports sowie der Erarbeitung und Ausführung entsprechender Jahresprogramme.~~
- ~~b) Vorschlagsrecht an den BBW-Leistungsausschuss zur Berufung neuer Regional- oder Verbandstrainer.~~

§ 23 Ausschuss für Jugendspielbetrieb

Es gelten die Bestimmungen der BBW-Jugendordnung.

VI. Gemeinsame Vorschriften für Ausschüsse

§ 24 Sitzungen

1. Der jeweilige Vorsitzende beruft sein Gremium bei Bedarf ein. Eine Sitzung muss abgehalten werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums verlangt.
2. Die Gremien tagen in der Regel **zweimal** jährlich. Ausnahmen sind nach spezieller Vorschrift anderer BBW-Ordnungen oder nach entsprechendem Antrag und Bewilligung durch das Präsidium möglich.
3. Sollte ein Ausschussmitglied verhindert sein, so kann eine Vertretung entsandt werden. Diese Person ist im Vorfeld der Sitzung schriftlich unter Nennung des Namens des Vertreters an die BBW-Geschäftsstelle sowie den Vorsitzenden des Gremiums zu benennen mit dem Einverständnis, dass die Stimme auf diese Person übertragen wird.
4. Kein Gremienmitglied kann zwei Stimmen auf sich vereinen.
5. Der Geschäftsführer ist grundsätzlich beratend zu allen Sitzungen einzuladen. Über seine Teilnahme an einzelnen Sitzungen entscheiden der Ausschussvorsitzende und der Geschäftsführer in enger

§ 28 Beschlüsse

1. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist.
2. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. Telefonische Beschlüsse sind von allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich nachzuvollziehen. Das Nichterreichen von Mitgliedern des Gremiums ist durch den Vorsitzenden aktenkundig zu machen. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind unter Vorlage aller Unterlagen bei der nächsten Sitzung des Gremiums zu bestätigen und zu protokollieren.
3. Beschlüsse der Gremien haben die Wirkung von Empfehlungen an das Präsidium, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 29 Weitere Ausschüsse, Kommissionen, Sachverständige

1. Von der Möglichkeit, weitere Ausschüsse und Kommissionen zu bilden (§ 23 Abs.4 der Satzung), ist nur in dringenden Angelegenheiten Gebrauch zu machen.
2. Die Zahl der Mitglieder soll fünf nicht übersteigen.
3. Das Präsidium kann die Zuziehung eines Sachverständigen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten eines Ausschusses oder einer Kommission zulassen oder anordnen.

§ 30 Amtsdauer

Berufungen enden grundsätzlich mit der laufenden Wahlperiode der gewählten Mitglieder eines Ausschusses oder einer Kommission. Das Präsidium oder der

Abstimmung. Er kann bei Bedarf weiteres hauptamtliches Fachpersonal als Vertretung entsenden.
6. Es ist ein Protokoll zu jeder Ausschusssitzung anzufertigen und den Ausschussmitgliedern digital zuzusenden. Sollte es binnen 14 Tagen nach Zusendung des Protokolls keine Einsprüche geben, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 25 Beschlüsse

1. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. ~~In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. Telefonische Beschlüsse sind von allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich nachzuvollziehen. Das Nichterreichen von Mitgliedern des Gremiums ist durch den Vorsitzenden aktenkundig zu machen. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind unter Vorlage aller Unterlagen bei der nächsten Sitzung des Gremiums zu bestätigen und zu protokollieren.~~ Beschlüsse können, wenn notwendig, auch schriftlich per E-Mail im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass verhinderte Gremienmitglieder ihre Abstimmung vorab per Email an den Vorsitzenden des betreffenden Gremiums übersenden. Die per Email zugesandte Meinung muss jedoch nicht bindend in die Abstimmung im Rahmen der Sitzung einfließen.
3. Die Ausschüsse sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlussberechtigt. Ausnahmen bilden haushaltsrelevante Beschlüsse. Bei Vorschlägen zu haushaltsrelevanten oder übergeordneten Themen entscheidet das Präsidium.
4. Beschlüsse sind vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und zu verlesen.

§ 27 Weitere Ausschüsse, ~~Kommissionen,~~ Sachverständige

1. Von der Möglichkeit, weitere Ausschüsse ~~und Kommissionen~~ zu bilden (~~§ 23 Abs. 4 der Satzung~~), ist nur in dringenden Angelegenheiten Gebrauch zu machen.
2. ~~Die Zahl der Mitglieder soll fünf nicht übersteigen.~~
2. Das Präsidium kann die Zuziehung eines Sachverständigen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten eines Ausschusses ~~oder einer Kommission~~ zulassen oder anordnen.

§ 28 Amtsdauer

Berufungen enden grundsätzlich mit der laufenden Wahlperiode der gewählten Mitglieder eines Ausschusses ~~oder einer Kommission~~. Das Präsidium

Hauptausschuss darf die Berufung jederzeit widerrufen.

IX. Bezirke

§ 31 Bezirkstag

1. Es gelten die Bestimmungen über den Verbandstag, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Diese Ordnung ist sinngemäß für die Verwaltung der Bezirke anzuwenden.
2. Der Bezirksvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein gewählter Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein vom Bezirkstag gewählter Versammlungsleiter, leitet den Bezirkstag.
3. Die Tagungsordnung umfasst mindestens:
 - a) Berichte des Bezirksvorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastungen
 - c) Wahlen
 - d) Wahl der Delegierten zum Verbandsbeirat
 - e) Anträge
4. Alle schriftlich abgefassten Berichte und die eingegangenen Anträge werden vor der Sitzung an die Teilnehmer ausgegeben.

§ 32 Bezirksvorstand

1. Es gelten die Bestimmungen über das Präsidium und den Hauptausschuss, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
2. Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirk gegenüber dem Präsidium und dem Hauptausschuss. Er koordiniert die Arbeit im Bezirksvorstand und leitet dessen Sitzungen. Er beruft den Vorstand bei Bedarf ein.
3. Das Amt des stv. Vorsitzenden kann mit einem anderen Vorstandsamt verbunden werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Helfer sind Funktionsträger im BBW i.S. von § 22 Abs.3 der Satzung. Für die vorzeitige Abberufung des Bezirksvorstands oder eines seiner Mitglieder findet § 22 Abs.3 der Satzung entsprechende Anwendung.

§ 33 Ausschüsse und Kommissionen

1. Der Bezirksvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er beruft die Mitglieder und legt den Aufgabenbereich fest. Den Vorsitz führt das für das Sachgebiet zuständige Vorstandsmitglied, im Zweifel der Bezirksvorsitzende.
2. Mit Ablauf der Amtsperiode des Ausschuss- bzw. Kommissionsvorsitzenden endet die Berufung der Mitglieder eines Gremiums. Der Bezirksvorstand darf die Berufung jederzeit widerrufen.
3. Für Einberufung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen für BBW-Ausschüsse und Kommissionen entsprechend.

~~oder der Hauptausschuss~~ darf die Berufung jederzeit widerrufen.

VI. Bezirke

§ 29 Bezirkstag

1. Es gelten die Bestimmungen über den Verbandstag, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Diese Ordnung ist sinngemäß für die Verwaltung der Bezirke anzuwenden.
2. Der Bezirksvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein gewählter Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein vom Bezirkstag gewählter Versammlungsleiter, leitet den Bezirkstag.
3. Die Tagungsordnung umfasst mindestens:
 - a) Berichte des Bezirksvorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastungen
 - c) Wahlen
 - d) Wahl der Delegierten zum Verbandsbeirat
 - e) Anträge
4. Alle schriftlich abgefassten Berichte und die eingegangenen Anträge werden vor der Sitzung an die Teilnehmer ausgegeben.

§ 30 Bezirksvorstand

1. Es gelten die Bestimmungen über das Präsidium ~~und den Hauptausschuss~~, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
2. Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirk gegenüber dem Präsidium ~~und dem Hauptausschuss~~. Er koordiniert die Arbeit im Bezirksvorstand und leitet dessen Sitzungen. Er beruft den Vorstand bei Bedarf ein.
3. Das Amt des stv. Vorsitzenden kann mit einem anderen Vorstandsamt verbunden werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Helfer sind Funktionsträger im BBW i. S. von § 20 der Satzung. Für die vorzeitige Abberufung des Bezirksvorstands oder eines seiner Mitglieder findet § 20 Abs.6 der Satzung entsprechende Anwendung.

§ 31 Ausschüsse und Kommissionen

1. Der Bezirksvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse ~~und Kommissionen~~ bilden. Er beruft die Mitglieder und legt den Aufgabenbereich fest. Den Vorsitz führt das für das Sachgebiet zuständige Vorstandsmitglied, im Zweifel der Bezirksvorsitzende.
2. Mit Ablauf der Amtsperiode des Ausschuss-~~bzw.~~ ~~Kommissions~~vorsitzenden endet die Berufung der Mitglieder eines Gremiums. Der Bezirksvorstand darf die Berufung jederzeit widerrufen.
3. Für Einberufung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen für BBW-Ausschüsse ~~und Kommissionen~~ entsprechend.

X. Verwaltung

§ 34 BBW-Geschäftsstelle

1. Die Verwaltungsarbeit des BBW obliegt der Geschäftsstelle. Sie ist zur Entgegennahme sämtlicher Korrespondenz, von Anträgen, Berichten und sonstiger an den BBW gerichteter Post berechtigt.
2. Die Leitung der BBW-Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Er unterliegt den Weisungen und der Dienstaufsicht durch den Präsidenten. Im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Er ist an die Beschlüsse der Organe des BBW gebunden.
3. Das Präsidium beschließt über die Vergütung des Geschäftsführers und der Honorarmitarbeiter, soweit diese nicht durch eine andere Honorarvereinbarung abgedeckt ist.
4. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit Arbeitsplatzbeschreibung regelt das Weitere.
5. Untergliederungen der BBW-Geschäftsstelle sind möglich.

§ 35 Bezirks-Geschäftsstelle

1. Die Bezirke können Bezirksgeschäftsstellen einrichten. Die Einrichtung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium. Für sie gilt § 33 AGO entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt wird.
2. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Bezirksvorsitzenden. Er untersteht der Dienstaufsicht durch den Präsidenten.
3. Über den Arbeitsvertrag und die Vergütung des Geschäftsführers entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Der Bezirkskassenwart ist für die Auszahlung der Vergütung zuständig.

XI. Schlussbestimmungen

§ 36 Ausweise

1. Die Mitglieder des Hauptausschusses sowie der BBW-Geschäftsführer erhalten einen Ausweis mit Jahresvermerk des Präsidenten. Der Ausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des BBW sowie bei allen basketballsportlichen Veranstaltungen der ihm angeschlossenen Vereine.

VII. Verwaltung

§ 32 BBW-Geschäftsstelle

1. Die Verwaltungsarbeit des BBW obliegt der Geschäftsstelle. Sie ist zur Entgegennahme sämtlicher Korrespondenz, von Anträgen, Berichten und sonstiger an den BBW gerichteter Post, berechtigt.
2. Die Leitung der BBW-Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Er unterliegt den Weisungen und der Dienstaufsicht durch den Präsidenten, **im Verhinderungsfall eines seiner beiden Stellvertreter**. Er ist an die Beschlüsse der Organe des BBW gebunden.
3. Das Präsidium beschließt über die Vergütung des Geschäftsführers, **der weiteren Angestellten der Geschäftsstelle** und der Honorarmitarbeiter, soweit diese nicht durch eine andere Honorarvereinbarung abgedeckt ist.
4. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit Arbeitsplatzbeschreibung regelt das Weitere.
5. Untergliederungen der BBW-Geschäftsstelle sind möglich.
6. **Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Er stimmt die Planung und Umsetzung der Aufgaben der Geschäftsstelle eng mit dem Präsidenten ab.**

§ 33 Bezirks-Geschäftsstelle

1. Die Bezirke können Bezirksgeschäftsstellen einrichten. Die Einrichtung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium. Für sie gilt § 32 AGO entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt wird.
2. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Bezirksvorsitzenden. Er untersteht der Dienstaufsicht durch den Präsidenten.
3. **Über den Arbeitsvertrag, einschließlich der Vergütung des Bezirks-Geschäftsführers, entscheidet das BBW-Präsidium in Abstimmung mit dem Bezirksvorstand. Die Gehaltsabrechnung (auch für alle Bezirksmitarbeiter) erfolgt aus steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gründen zentral über die BBW-Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung. Die Auszahlung des Nettolohns erfolgt in der Regel über das Bezirkskonto.**

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 Ausweise

1. ~~Die Mitglieder des Hauptausschusses sowie der BBW-Geschäftsführer erhalten einen Ausweis mit Jahresvermerk des Präsidenten. Der Ausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des BBW sowie bei allen basketballsportlichen Veranstaltungen der ihm angeschlossenen Vereine.~~

2. Die Ausweise bleiben Eigentum des Verbandes. Beim Ausscheiden aus dem Amt sind sie der BBW-Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 37 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt am 14.07.2018 in Kraft
Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 14.07.2018 in Heidelberg-Kirchheim

~~2. Die Ausweise bleiben Eigentum des Verbandes. Beim Ausscheiden aus dem Amt sind sie der BBW-Geschäftsstelle zurückzugeben.~~

§ 34 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt am 25. September 2021 in Kraft
Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 3

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Änderung der Rechts- und Strafordnung des BBW (RuStO)

Es wird die Änderung der BBW-RuStO gemäß nachfolgender Synopse beantragt.

Begründung:

Aufgrund der beantragten Satzungsänderungen werden entsprechende Änderungen an der Rechts- und Strafordnung nötig. Nicht mehr notwendige Strafen werden gestrichen und wo notwendig Verweise auf die entsprechenden Ordnungen eingefügt.

Für das Präsidium
Joachim Spägele

Antrag ist

angenommen mit

Ja-Stimmen

abgelehnt mit

Nein-Stimmen

§ 1

Für die Sportgerichtsbarkeit im Bereich des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V. (BBW) gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung des Deutschen Basketballbundes (DBB-RO) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Folgende Bestimmungen werden eingefügt:
Es gilt gemäß der DBB-RO § 23 Abs. 2 und 3 der DBB-Strafenkatalog, sofern der BBW nichts anderes beschlossen hat. Im Bereich des BBW gelten folgende Strafen.

Zusätzlich zu allen Strafen sind die tatsächlichen Bearbeitungskosten, mindestens jedoch 3,00 € in Rechnung zu stellen.

1. Strafen

1. Allgemeine Strafen

- a) Einsatz von nicht teilnahme-, nicht einsatz- oder nicht spiel-berechtigten Spielern gemäß der DBB-Spielordnung (inkl. Spielverlust) 30,00 €
- b) Fehlen der in der Ausschreibung geforderten Trainerlizenz beim Spiel 25,00 €
- c) Verspätetes Melden von Ergebnissen bei Sonntagsspielen (später als 15 Minuten nach Spielende) 30,00 €
- d) Nichtmelden von Ergebnissen des Spiels gemäß den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung 75,00 €
- e) Verspätetes Zusenden des Spielberichts bogens (später als zwei Werktage nach dem Spiel, es gilt das Datum des Poststempels) 30,00 €
- f) Nichtzusenden des Spielberichts bogens (später als vier Werktage nach dem Spiel, es gilt das Datum des Poststempels) 75,00 €
- g) Spielverlust nach DBB-SO § 38,11 wegen Nichtabsendens des Spielberichts bogens 75,00 €
- h) Unvollständigkeit / fehlende Einsatzbereitschaft des Kampfgerichts oder der Spielausrüstung 15,00 € - 75,00 €
- i) Mangelhafte Platzaufsicht und Schutz von Beteiligten am Spiel innerhalb und außerhalb der Spielhalle 50,00 € - 500,00 € (und/oder Platzsperre)
- j) Zusenden der Schiedsrichterkostenabrechnung oder der -beurteilung an die zuständige Stelle später als zwei Werktage nach dem Spiel (nur BBW-Ligen, es gilt das Datum des Poststempels) 30,00 €
- k) Verspätetes Zusenden der Schiedsrichterbeurteilung an die zuständige Stelle später als zwei Werktage nach dem Spiel (Ligen der Bezirke, es gilt das Datum des Poststempels) 10,00 €
- l) Nichtzusenden der Schiedsrichterbeurteilung an die zuständige Stelle später als vier Werktage nach dem

§ 1

Für die Sportgerichtsbarkeit im Bereich des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V. (BBW) gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-RO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Folgende Bestimmungen werden eingefügt:
Es gilt der DBB-Strafenkatalog gemäß der DBB-RO § 23 Abs. 2 und 3, sofern der BBW nichts anderes beschlossen hat. Im Bereich des BBW gelten **die folgende aufgeführten** Strafen.

Zusätzlich zu allen Strafen sind die tatsächlichen Bearbeitungskosten, mindestens jedoch 3,00 € in Rechnung zu stellen.

1. Strafen

1. Allgemeine Strafen

a) Einsatz von nicht teilnahme-, nicht einsatz- oder nicht spiel-berechtigten Spielern gemäß der DBB-Spielordnung (inkl. Spielverlust)	30,00 €
b) Fehlen der in der Ausschreibung geforderten Trainerlizenz beim Spiel	25,00 €
c) Verspätetes Melden von Ergebnissen bei Sonntagsspielen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung (später als 15 Minuten nach Spielende)	30,00 €
d) Nichtmelden von Ergebnissen des Spiels gemäß den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung	75,00 €
e) Verspätetes Zusenden des Spielberichts bogens gemäß den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung (später als zwei Werktage nach dem Spiel, es gilt das Datum des Poststempels)	30,00 €
f) Nichtzusenden des Spielberichts bogens gemäß den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung (später als vier Werktage nach dem Spiel, es gilt das Datum des Poststempels)	75,00 €
g) Spielverlust nach DBB-SO § 38,11 wegen Nichtabsendens des Spielberichts bogens	75,00 €
h) Unvollständigkeit / fehlende Einsatzbereitschaft des Kampfgerichts oder der Spielausrüstung	15,00 € - 75,00 €

<p>Spiel (Ligen der Bezirke, es gilt das Datum des Poststempels) 20,00 €</p> <p>m) Nichteintrag der Spielerstatistik gemäß der jeweiligen Ausschreibung und Vorgabe im DBB-Online-Programm TeamSL 20,00 €</p> <p>n) Verstöße von Vereinen im administrativen Bereich (auch im Spielbetrieb) 15,00 € - 50,00 €</p> <p>o) Ungültige Adressen im DBB-Online-Programm TeamSL (e-Mail-Adresse, Vereins- und Rechnungsanschrift) 30,00 €</p> <p>p) Manipulation des Spielberichts bogens nach Abzeichnung durch den 1.Schiedsrichter: Spielverlust sowie Geldbuße bei Jugendspielen 150,00 € - 300,00 € bei Seniorenspielen 200,00 € - 750,00 €</p> <p>q) Verbandsschädigendes Verhalten bis zu 5.000,00 € und/oder Sperre bis zu 2 Jahren und/oder Verbandsausschluss</p> <p>Sollte der Schiedsrichterkostennachweis 14 Tage nach Zustellung der Strafe immer noch fehlen, werden die Schiedsrichterkosten für das betreffende Spiel auf 0,00 € gesetzt.</p> <p>Bei wiederholtem Verstoß der Punkte 1.1 a bis m innerhalb einer Spielrunde verdoppelt sich die Strafe einmalig ab dem 2. Verstoß.</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="813 280 1316 414">i) Mangelhafte Platzaufsicht und Schutz von Beteiligten am Spiel innerhalb und außerhalb der Spielhalle</td> <td data-bbox="1316 280 1492 414">50,00 € - 500,00 € (und/oder Platzsperre)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="813 414 1316 616">j) Zusenden der Schiedsrichterkostenabrechnung oder der -beurteilung an die zuständige Stelle später als zwei Werktage nach dem Spiel (nur BBW-Ligen, es gilt das Datum des Poststempels)</td> <td data-bbox="1316 414 1492 616">30,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="813 616 1316 806">k) Verspätetes Zusenden der Schiedsrichterbeurteilung an die zuständige Stelle später als zwei Werktage nach dem Spiel (Ligen der Bezirke, es gilt das Datum des Poststempels)</td> <td data-bbox="1316 616 1492 806">10,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="813 806 1316 996">l) Nichtzusenden der Schiedsrichterbeurteilung an die zuständige Stelle später als vier Werktage nach dem Spiel (Ligen der Bezirke, es gilt das Datum des Poststempels)</td> <td data-bbox="1316 806 1492 996">20,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="813 996 1316 1131">k) Nichteintrag der Spielerstatistik gemäß der jeweiligen Ausschreibung und Vorgabe im DBB-Online-Programm TeamSL</td> <td data-bbox="1316 996 1492 1131">20,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="813 1131 1316 1232">l) Verstöße von Vereinen im administrativen Bereich (auch im Spielbetrieb)</td> <td data-bbox="1316 1131 1492 1232">15,00 € - 50,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="813 1232 1316 1332">m) Ungültige Adressen im DBB-Online-Programm TeamSL (e-Mail-Adresse, Vereins- und Rechnungsanschrift)</td> <td data-bbox="1316 1232 1492 1332">30,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="813 1332 1316 1601">n) Manipulation des Spielberichts bogens nach Abzeichnung durch den 1.Schiedsrichter: Spielverlust sowie Geldbuße bei Jugendspielen bei Seniorenspielen</td> <td data-bbox="1316 1332 1492 1601">150,00 € - 300,00 € 200,00 € - 750,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="813 1601 1316 1724">o) Verbandsschädigendes Verhalten bis zu 5.000,00 € und/oder Sperre bis zu 2 Jahren und/oder Verbandsausschluss</td> <td data-bbox="1316 1601 1492 1724"></td> </tr> </table> <p>Sollte der Schiedsrichterkostennachweis 14 Tage nach Zustellung der Strafe immer noch fehlen, werden die Schiedsrichterkosten für das betreffende Spiel auf 0,00 € gesetzt.</p> <p>Bei wiederholtem Verstoß der Punkte 1.1 a bis j innerhalb einer Spielrunde verdoppelt sich die Strafe einmalig ab dem 2. Verstoß.</p>	i) Mangelhafte Platzaufsicht und Schutz von Beteiligten am Spiel innerhalb und außerhalb der Spielhalle	50,00 € - 500,00 € (und/oder Platzsperre)	j) Zusenden der Schiedsrichterkostenabrechnung oder der -beurteilung an die zuständige Stelle später als zwei Werktage nach dem Spiel (nur BBW-Ligen, es gilt das Datum des Poststempels)	30,00 €	k) Verspätetes Zusenden der Schiedsrichterbeurteilung an die zuständige Stelle später als zwei Werktage nach dem Spiel (Ligen der Bezirke, es gilt das Datum des Poststempels)	10,00 €	l) Nichtzusenden der Schiedsrichterbeurteilung an die zuständige Stelle später als vier Werktage nach dem Spiel (Ligen der Bezirke, es gilt das Datum des Poststempels)	20,00 €	k) Nichteintrag der Spielerstatistik gemäß der jeweiligen Ausschreibung und Vorgabe im DBB-Online-Programm TeamSL	20,00 €	l) Verstöße von Vereinen im administrativen Bereich (auch im Spielbetrieb)	15,00 € - 50,00 €	m) Ungültige Adressen im DBB-Online-Programm TeamSL (e-Mail-Adresse, Vereins- und Rechnungsanschrift)	30,00 €	n) Manipulation des Spielberichts bogens nach Abzeichnung durch den 1.Schiedsrichter: Spielverlust sowie Geldbuße bei Jugendspielen bei Seniorenspielen	150,00 € - 300,00 € 200,00 € - 750,00 €	o) Verbandsschädigendes Verhalten bis zu 5.000,00 € und/oder Sperre bis zu 2 Jahren und/oder Verbandsausschluss	
i) Mangelhafte Platzaufsicht und Schutz von Beteiligten am Spiel innerhalb und außerhalb der Spielhalle	50,00 € - 500,00 € (und/oder Platzsperre)																		
j) Zusenden der Schiedsrichterkostenabrechnung oder der -beurteilung an die zuständige Stelle später als zwei Werktage nach dem Spiel (nur BBW-Ligen, es gilt das Datum des Poststempels)	30,00 €																		
k) Verspätetes Zusenden der Schiedsrichterbeurteilung an die zuständige Stelle später als zwei Werktage nach dem Spiel (Ligen der Bezirke, es gilt das Datum des Poststempels)	10,00 €																		
l) Nichtzusenden der Schiedsrichterbeurteilung an die zuständige Stelle später als vier Werktage nach dem Spiel (Ligen der Bezirke, es gilt das Datum des Poststempels)	20,00 €																		
k) Nichteintrag der Spielerstatistik gemäß der jeweiligen Ausschreibung und Vorgabe im DBB-Online-Programm TeamSL	20,00 €																		
l) Verstöße von Vereinen im administrativen Bereich (auch im Spielbetrieb)	15,00 € - 50,00 €																		
m) Ungültige Adressen im DBB-Online-Programm TeamSL (e-Mail-Adresse, Vereins- und Rechnungsanschrift)	30,00 €																		
n) Manipulation des Spielberichts bogens nach Abzeichnung durch den 1.Schiedsrichter: Spielverlust sowie Geldbuße bei Jugendspielen bei Seniorenspielen	150,00 € - 300,00 € 200,00 € - 750,00 €																		
o) Verbandsschädigendes Verhalten bis zu 5.000,00 € und/oder Sperre bis zu 2 Jahren und/oder Verbandsausschluss																			

2. Strafen für Nichtantreten mit Spielverlust, schuldhaften Spielabbruch, Nichtdurchführung eines Spiels oder Zurückziehen einer Mannschaft zwischen dem 01.06. und dem Beginn der Spielrunde:

Regionalliga	500,00 €
Oberliga	250,00 €
andere Ligen	150,00 €
Jugendoberliga und Jugendmeisterschaften	200,00 €
andere Jugendligen	75,00 €

Bei wiederholtem Verstoß (Nichtantreten bzw. schuldhafter Spielabbruch) innerhalb der Spielrunde verdoppelt sich die Strafe einmalig ab dem 2. Verstoß, ebenso beim Rückzug nach Beginn der Spielrunde.
 3. Bei Verstößen gegen die BBW-Schiedsrichterordnung sind die dort genannten Geldbußen zu entrichten.
 4. Die Bezirkstage sind ermächtigt, einen Strafenkatalog für ihren Bezirk aufzustellen. Der Verbandsstrafrahmen darf dabei nicht überschritten werden. Eine Trennung in Jugend- und Seniorenspielbetrieb ist zulässig. Die Ermächtigung gilt auch für die Gebühren bei Einleitung eines Verfahrens (Artikel RuStO in Verbindung mit DBB-RO §28).

2. Sperren

Bei Sperren ist prinzipiell eine Geldbuße in Höhe von 25,00 € zu verhängen. In Ausnahmefällen kann diese Geldbuße bis auf 300,00 € angehoben werden, wenn die Umstände eine Sperre als nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Ansonsten gelten folgende Sperrfristen:

1. Bei Schiedsrichterbeleidigung, bei grober Unsportlichkeit gegen Spieler oder Dritte im Affekt: Sperre von einem bis vier Pflichtspiel/en und eine Geldbuße

bei Jugendspielen	25,00 € - 100,00 €
bei Seniorenspielen	50,00 € - 200,00 €

2. Bei grober Unsportlichkeit (insbesondere Tätlichkeit) gegen Spieler oder Dritte mit Vorsatz sowie bei grober Unsportlichkeit (insbesondere Tätlichkeit) gegen Schiedsrichter oder Kampfgericht im Affekt: Sperre von drei bis sechs Pflichtspielen und eine Geldbuße

bei Jugendspielen	100,00 € - 200,00 €
bei Seniorenspielen	150,00 € - 500,00 €

3. Bei grober Unsportlichkeit (insbesondere Tätlichkeit) gegen Schiedsrichter oder Kampfgericht mit Vorsatz: Sperre von mindestens sechs Pflichtspielen und eine Geldbuße

bei Jugendspielen	150,00 € - 300,00 €
bei Seniorenspielen	200,00 € - 750,00 €

Pflichtspiele im Sinne dieses Artikels sind Punkt- und Pokalspiele der Vereinsmannschaft. Spielt ein Spieler in

2. Strafen für Nichtantreten mit Spielverlust, schuldhaften Spielabbruch, Nichtdurchführung eines Spiels oder Zurückziehen einer Mannschaft zwischen dem 01.06. und dem Beginn der Spielrunde:

Regionalliga	500,00 €
Oberliga	250,00 €
andere Ligen	150,00 €
Jugendoberliga und Jugendmeisterschaften	100,00 €
andere Jugendligen	75,00 €

Bei wiederholtem Verstoß (Nichtantreten bzw. schuldhafter Spielabbruch) innerhalb der Spielrunde verdoppelt sich die Strafe einmalig ab dem 2. Verstoß, ebenso beim Rückzug nach Beginn der Spielrunde.
 3. Bei Verstößen gegen die BBW-Schiedsrichterordnung sind die dort genannten Geldbußen zu entrichten.
 4. Die Bezirkstage sind ermächtigt, einen Strafenkatalog für ihren Bezirk aufzustellen. Der Verbandsstrafrahmen darf dabei nicht überschritten werden. Eine Trennung in Jugend- und Seniorenspielbetrieb ist zulässig. Die Ermächtigung gilt auch für die Gebühren bei Einleitung eines Verfahrens (**gemäß §3, 5 RuStO** in Verbindung mit DBB-RO §28).

2. Sperren

Bei Sperren ist prinzipiell eine Geldbuße in Höhe von 25,00 € zu verhängen. In Ausnahmefällen kann diese Geldbuße bis auf 300,00 € angehoben werden, wenn die Umstände eine Sperre als nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Ansonsten gelten folgende Sperrfristen:

1. Bei Schiedsrichterbeleidigung, bei grober Unsportlichkeit gegen Spieler oder Dritte im Affekt: Sperre von einem bis vier Pflichtspiel/en und eine Geldbuße

bei Jugendspielen	25,00 € - 100,00 €
bei Seniorenspielen	50,00 € - 200,00 €

2. Bei grober Unsportlichkeit (insbesondere Tätlichkeit) gegen Spieler oder Dritte mit Vorsatz sowie bei grober Unsportlichkeit (insbesondere Tätlichkeit) gegen Schiedsrichter oder Kampfgericht im Affekt: Sperre von drei bis sechs Pflichtspielen und eine Geldbuße

bei Jugendspielen	100,00 € - 200,00 €
bei Seniorenspielen	150,00 € - 500,00 €

3. Bei grober Unsportlichkeit (insbesondere Tätlichkeit) gegen Schiedsrichter oder Kampfgericht mit Vorsatz: Sperre von mindestens sechs Pflichtspielen und eine Geldbuße

bei Jugendspielen	150,00 € - 300,00 €
bei Seniorenspielen	200,00 € - 750,00 €

Pflichtspiele im Sinne dieses Artikels sind Punkt- und Pokalspiele der Vereinsmannschaft. Spielt ein Spieler in

mehreren Mannschaften, so gilt die Sperre für alle Mannschaften und zwar für den Zeitraum, in dem die Mannschaft, bei der er disqualifiziert wurde, die Anzahl Pflichtspiele bestreitet, für die er gesperrt wurde.

3. Höhere Gewalt

Das Vorhandensein "Höhere Gewalt" i.S. des § 49 der DBB-Spielordnung ist auf Grund der Gegebenheiten des Einzelfalls zu prüfen. Die Verweisung auf öffentliche Verkehrsmittel kann nur im Rahmen des Zumutbaren erfolgen. Auch bei Annahme höherer Gewalt kann dem sich darauf Berufenden die Übernahme von Kosten des Gegners und/oder aus dem Spielbetrieb auferlegt werden.

4. DBB-RO § 25 erhält folgende Fassung

Alle Geldbußen und sonstige Forderungen sind innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Kassenstelle des BBW zu zahlen. Bei Fristüberschreitung wird per Einschreiben der Betrag einmalig angemahnt, wobei eine Mahngebühr von € 5,00 fällig wird. Ist der Geldbetrag innerhalb von 7 Tagen nach der Mahnung immer noch nicht bezahlt, erfolgt eine automatische Sperre des Vereins bzw. der gesamten Abteilung für jeden Spielverkehr. Bei Aussprechen einer Sperre werden € 38,00 Gebühren erhoben. Die Sperre ist nach Eingang des gesamten Rückstandes unverzüglich aufzuheben.

5. DBB-RO § 27 erhält folgenden Absatz 4:

In den vorgenannten Geldbußen sind die Bearbeitungsgebühren enthalten.

§ 3

Für die Verbandsspruchkammer gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

1. Der Vorsitzende der Verbandsspruchkammer entscheidet über die jeweilige Besetzung.
2. Anträge auf Gnadenerweis durch den Präsidenten des BBW sind im Falle des Tätigwerdens der Verbandsspruchkammer an deren Vorsitzenden zu richten. Er hat den Gnadenantrag innerhalb von drei Wochen unter Beifügung aller Unterlagen und einer Stellungnahme an den Präsidenten des BBW weiterzuleiten.
3. Durch die Rechts- und Strafordnung des BBW und die Rechtsordnung des DBB geregelte Punkte werden im schriftlichen Verfahren durch die Verbandsspruchkammer entschieden. Auf Antrag ist auch im schriftlichen Verfahren eine Entscheidung der Verbandsspruchkammer herbeizuführen.
4. Bei der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden der Verbandsspruchkammer die

mehreren Mannschaften, so gilt die Sperre für alle Mannschaften und zwar für den Zeitraum, in dem die Mannschaft, bei der er disqualifiziert wurde, die Anzahl Pflichtspiele bestreitet, für die er gesperrt wurde.

3. Höhere Gewalt

Das Vorhandensein "Höhere Gewalt" i.S. des § 41 der DBB-Spielordnung ist auf Grund der Gegebenheiten des Einzelfalls zu prüfen. Die Verweisung auf öffentliche Verkehrsmittel kann nur im Rahmen des Zumutbaren erfolgen. Auch bei Annahme höherer Gewalt kann dem sich darauf Berufenden die Übernahme von Kosten des Gegners und/oder aus dem Spielbetrieb auferlegt werden.

4. DBB-RO § 25 erhält folgende Fassung

Alle Geldbußen und sonstige Forderungen sind innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Kassenstelle des BBW zu zahlen. Bei Fristüberschreitung wird per Einschreiben der Betrag einmalig angemahnt, wobei eine Mahngebühr von € 5,00 fällig wird. Ist der Geldbetrag innerhalb von 7 Tagen nach der Mahnung immer noch nicht bezahlt, erfolgt eine automatische Sperre des Vereins bzw. der gesamten Abteilung für jeden Spielverkehr. Bei Aussprechen einer Sperre werden € 38,00 Gebühren erhoben. Die Sperre ist nach Eingang des gesamten Rückstandes unverzüglich aufzuheben.

5. Die DBB Rechtsordnung enthält folgenden Passus:

In den vorgenannten Geldbußen sind die Bearbeitungsgebühren enthalten.

§ 3

Für das **Verbandssportgericht** gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

1. Der **Vorsitzende des Verbandssportgerichts** entscheidet über die jeweilige Besetzung.
2. Anträge auf Gnadenerweis durch den Präsidenten des BBW sind im Falle des Tätigwerdens **des Verbandssportgerichts** an **dessen** Vorsitzenden zu richten. Er hat den Gnadenantrag innerhalb von drei Wochen unter Beifügung aller Unterlagen und einer Stellungnahme an den Präsidenten des BBW weiterzuleiten.
3. Durch die Rechts- und Strafordnung des BBW und die Rechtsordnung des DBB geregelte Punkte werden im schriftlichen Verfahren durch **das Verbandssportgericht** entschieden. Auf Antrag ist auch im schriftlichen Verfahren eine Entscheidung **des Verbandssportgerichts** herbeizuführen.
4. Bei der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden **des Verbandssportgerichts** die

Verhandlungsführung. Er erteilt oder entzieht das Wort. Er kann alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergreifen.

5. Auszug aus § 28 DBB-RO:

1. Bei Einleitung eines Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Protestverfahren | 52,00 € |
| b) Verfahren vor der ersten Rechtsinstanz | 104,00 € |
| c) Verfahren vor der zweiten Rechtsinstanz | 208,00 € |

2. Im Jugendbereich gelten nur die halben Gebührensätze.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 14.07.2018 in Heidelberg-Kirchheim.

Verhandlungsführung. Er erteilt oder entzieht das Wort. Er kann alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergreifen.

5. Auszug aus § 28 DBB-RO:

1. Bei Einleitung eines Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Protestverfahren | 52,00 € |
| b) Verfahren vor der ersten Rechtsinstanz | 104,00 € |
| c) Verfahren vor der zweiten Rechtsinstanz | 208,00 € |

2. Im Jugendbereich gelten nur die halben Gebührensätze.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach..

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 4

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Verabschiedung einer Ehrenamtsordnung (EAO)

Es wird die Verabschiedung der nachfolgenden Ehrenamtsordnung des BBW beantragt.

Begründung:

Die Satzung soll verschlankt werden und notwendige Regelungen für das Ehrenamt und die Ehrenamtlichkeit des BBW zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in einer eigenen Ordnung aufgeführt werden.

Für das Präsidium
Joachim Spägele

Antrag ist

angenommen mit	Ja-Stimmen
abgelehnt mit	Nein-Stimmen

Ehrenamtsordnung (EAO)

§1 Grundsätze zur Ehrenamtlichkeit

1. Alle Mandatsträger im BBW üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Mandatsträger sind verpflichtet, ihre Aufgaben rasch und sorgfältig unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse sowie des in sie gesetzten Vertrauens zu erfüllen.
3. Der Ersatz ihres Aufwands richtet sich nach der Finanz- und Kassenordnung.
4. Beauftragte des BBW und die Inhaber von Verbands- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den BBW tätig sind, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BBW entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
6. Vom Präsidium können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung des BBW, die vom Verbandstag/Verbandsbeirat erlassen und geändert wird.
8. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden. Siehe § 2.10 der Satzung.
9. Die Entscheidung über eine Vergütung der Tätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach.

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 5

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Änderung der Spielordnung des BBW (SO)

Es wird die Änderung der BBW-SO gemäß nachfolgender Synopse beantragt.

Für das Präsidium
Joachim Spägele

Antrag ist

angenommen mit	Ja-Stimmen
abgelehnt mit	Nein-Stimmen

I. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

1. Die Spielordnung (SO) des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt den Spielbetrieb im Bereich des BBW. Für die Durchführung des Spielbetriebs gelten die Bestimmungen der DBB-Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch diese Spielordnung, zusätzlich durch die DBB-Jugendspielordnung.
2. Für die Jugend ist der Spielbetrieb zusätzlich durch die Jugendordnung des DBB und des BBW geregelt.
3. Von dieser Spielordnung abweichende Bestimmungen der Bezirke sind nur gültig, soweit die Ordnungen des DBB und des BBW dies zulassen.
4. Verstöße gegen die Spielordnung werden nach den Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung sowie nach dem Strafenkatalog des BBW beziehungsweise der Bezirke geahndet.

II. Spielbetrieb

§ 2 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften aller Vereine, die dem BBW angehören. Über die Teilnahme von Vereinen, die anderen Landesverbänden des DBB angehören, entscheidet das Präsidium.
2. Über die Teilnahmeberechtigung von Spielgemeinschaften (SG) entscheidet das Präsidium. Die Voraussetzungen werden in den anhängenden Richtlinien geregelt.
3. Die Teilnahmeberechtigung kann vom Präsidium verweigert oder entzogen werden, wenn der Verein oder eine SG den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBW nicht nachkommt.

§ 3 Einsatzberechtigung

1. Die Einsatzberechtigung wird mit dem Eintrag eines Spielers durch seinen Verein auf dem elektronischen Mannschaftsmeldebogen (eMMB) erlangt.
2. Bei Mannschaften, die in einer Spielklasse spielen, in denen der eMMB nicht Vorschrift ist, wird die Einsatzberechtigung durch den Eingang des Mannschaftsmeldebogens (MMB) beim zuständigen Staffelleiter erlangt. Dabei müssen auf dem MMB Name, Vorname, Nummer des Teilnehmersausweises und Datum der Teilnahmeberechtigung angegeben sein, damit die Einsatzberechtigung wirksam wird.
3. Auf dem Mannschaftsmeldebogen dürfen nur Spieler aufgeführt werden, für die der Verein eine Teilnahmeberechtigung oder eine Sonderteilnahmeberechtigung ("Zweitlizenz") hat. Jeder Spieler darf in jeder Altersklasse nur auf einem (e)MMB des Vereins als Stammspieler aufgeführt sein. Spieler,

I. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

1. Die Spielordnung (SO) des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt den Spielbetrieb im Bereich des BBW. Für die Durchführung des Spielbetriebs gelten die Bestimmungen der DBB-Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch diese Spielordnung, zusätzlich durch die DBB-Jugendspielordnung.
2. Für die Jugend ist der Spielbetrieb zusätzlich durch die Jugendordnung des DBB und des BBW geregelt.
3. Von dieser Spielordnung abweichende Bestimmungen der Bezirke sind nur gültig, soweit die Ordnungen des DBB und des BBW dies zulassen.
4. Verstöße gegen die Spielordnung werden nach den Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung, **der BBW-RuStO** sowie nach dem Strafenkatalog des BBW **bzw.** der Bezirke geahndet.

II. Spielbetrieb

§ 2 Wettbewerbe, Teilnahmerecht

1. **Der BBW veranstaltet Wettbewerbe für verschiedene Altersklassen im Jugend- und Seniorenbereich.**
2. **Ein Teilnahmerecht hierfür haben** Mannschaften aller Vereine, die dem BBW angehören. Über die Teilnahme von Vereinen, die anderen Landesverbänden des DBB angehören, entscheidet das Präsidium.
3. Über **das Teilnahmerecht** von Spielgemeinschaften (SG) entscheidet das Präsidium. Die Voraussetzungen werden in den anhängenden Richtlinien geregelt.
4. **Das Teilnahmerecht** kann vom Präsidium verweigert oder entzogen werden, wenn der Verein oder eine SG den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBW nicht nachkommt.

§ 3 Einsatzberechtigung

1. Die Einsatzberechtigung wird mit dem Eintrag eines Spielers durch seinen Verein auf dem elektronischen Mannschaftsmeldebogen (eMMB) erlangt.
2. Bei Mannschaften, die in einer Spielklasse spielen, in denen der eMMB nicht **vorgeschrieben** ist, wird die Einsatzberechtigung durch den Eingang des Mannschaftsmeldebogens (MMB) beim zuständigen Staffelleiter erlangt. Dabei müssen auf dem MMB Name, Vorname, Nummer des Teilnehmersausweises und Datum der Teilnahmeberechtigung angegeben sein, damit die Einsatzberechtigung wirksam wird.
3. Auf dem Mannschaftsmeldebogen dürfen nur Spieler aufgeführt werden, für die der Verein eine Teilnahmeberechtigung oder eine Sonderteilnahmeberechtigung (**STB**) hat. Jeder Spieler darf in jeder Altersklasse nur auf einem (e)MMB des Vereins als Stammspieler aufgeführt sein. Spieler, die in

die in verschiedenen Altersklassen zum Einsatz kommen sollen, müssen auf einem (e)MMB jeder Altersklasse als Stammspieler aufgeführt sein.

§ 4 Ausschreibung

1. Der Spielbetrieb wird im Einzelnen durch Ausschreibung geregelt. Spätestens einen Monat vor Beginn des Spieljahres erlässt der Ressortleiter I die Ausschreibung für die Meisterschafts- und Pokalspiele von Frauen und Männern. Er kann die Ausschreibungen auf Staffelleiter übertragen.
2. Meisterschafts- und Pokalspiele der Jugendklassen werden in besonderer Ausschreibung durch den Ressortleiter III geregelt.

§ 5 Kosten

Der gastgebende Verein trägt die Kosten für die Spieldurchführung, der Gastverein die ihm entstehenden Kosten, es sei denn die Ausschreibung regelt die Kostenverteilung anders. Bei Spielen an neutralem Ort gilt der zuerst genannte Verein als Gastgeber.

§ 6 Ligen und Gruppen

1. Alle Staffeln der Regional- und Oberliga der Frauen haben eine Sollstärke von 12 Mannschaften.
2. Alle Staffeln der Oberliga der Männer haben eine Sollstärke von 12 Mannschaften.
3. Die Regionalliga Baden-Württemberg der Männer hat eine Sollstärke von 14 Mannschaften.
4. Die jeweils genaue Ligenstärke regeln die Ausschreibungen für die beiden aufeinander folgenden Spieljahre.
5. Wird die unter Absatz 1 bis 3 festgeschriebene Sollstärke einer Liga in einer Saison überschritten, so steigen am Ende dieser Saison so viele Mannschaften ab, dass die Sollstärke wieder erreicht wird. Genaues regelt die Ausschreibung.
6. Wird die unter Absatz 1 bis 3 festgeschriebene Sollstärke einer Liga nicht erreicht, so kann der Sportausschuss die freien Teilnahmerechte auf gesonderten Antrag vergeben.
7. Bei Spielen der Regionalliga müssen die Mannschaften von Trainern betreut werden, die mindestens im Besitz der DBB-Trainerlizenz C sind. Ausnahmegenehmigungen für andere Trainer sind gebührenpflichtig. Eine Ausnahmegenehmigung muss vor dem ersten Punktspiel bei der BBW-Geschäftsstelle beantragt werden. Sie ist personenbezogen und gilt jeweils für eine Saison.
8. Die Veranstaltung der Meisterschaftsspiele unterhalb der Oberliga regeln die Bezirke. Dabei ist die höchste

verschiedenen Altersklassen zum Einsatz kommen sollen, müssen auf einem (e)MMB in jeder dieser Altersklassen als Stammspieler aufgeführt sein.

§ 4 Ausschreibung

1. Der Spielbetrieb wird im Einzelnen durch Ausschreibung geregelt. Spätestens am 30. April erlässt der zuständige Spielleiter die Ausschreibung für die Meisterschafts- und Pokalspiele von Frauen und Männern für die Wettbewerbe der folgenden Saison. Er kann die Ausschreibungen auf Staffelleiter übertragen.
2. Meisterschafts- und Pokalspiele der Jugendklassen werden in gesonderter Ausschreibung durch den zuständigen Spielleiter geregelt.

§ 5 Kosten

Der gastgebende Verein trägt die Kosten für die Spieldurchführung, der Gastverein die ihm entstehenden Kosten, es sei denn die Ausschreibung regelt die Kostenverteilung anders. Bei Spielen an neutralem Ort gilt der zuerst genannte Verein als Gastgeber.

§ 6 Ligen und Gruppen

1. Alle Staffeln der Regional- und Oberliga der Frauen haben eine Sollstärke von 12 Mannschaften.
2. Alle Staffeln der Oberliga der Männer haben eine Sollstärke von 12 Mannschaften.
3. Die Regionalliga Baden-Württemberg der Männer hat eine Sollstärke von 14 Mannschaften.
4. Die jeweils genaue Ligenstärke regeln die Ausschreibungen für die beiden aufeinander folgenden Spieljahre.
5. Wird die unter Absatz 1 bis 3 festgeschriebene Sollstärke einer Liga in einer Saison überschritten, so steigen am Ende dieser Saison so viele Mannschaften ab, dass die Sollstärke wieder erreicht wird. Genaues regelt die Ausschreibung.
6. Wird die unter Absatz 1 bis 3 festgeschriebene Sollstärke einer Liga nicht erreicht, so kann der Sportausschuss die freien Teilnahmerechte auf gesonderten Antrag vergeben.
7. Bei Spielen der Regionalliga müssen die Mannschaften von Trainern betreut werden, die mindestens im Besitz der DBB-Trainerlizenz C sind. Ausnahmegenehmigungen für andere Trainer sind gebührenpflichtig. Eine Ausnahmegenehmigung muss vor dem ersten Punktspiel bei der BBW-Geschäftsstelle beantragt werden. Sie ist personenbezogen und gilt jeweils für eine Saison.
8. Die Veranstaltung der Meisterschaftsspiele unterhalb der Oberliga regeln die Bezirke. Dabei ist die höchste

Spielklasse eines Bezirks die Landesliga, die zweithöchste die Bezirksliga.

§ 7 Auf- und Abstieg

1. Für Auf- und Abstieg ist die Platzierung nach Abschluss der Spielrunde maßgebend. Der Aufstiegsmodus richtet sich nach den Bestimmungen der übergeordneten Spielklassen. Die Zahl der Auf- und Absteiger wird durch die Ausschreibung geregelt.
2. Mit Rechtsgültigkeit einer Abschlusstabelle erhalten Aufsteiger die Anwartschaft auf die Teilnahme am nächsten Wettbewerb der nächsthöheren, Absteiger die Anwartschaft auf die Teilnahme am nächsten Wettbewerb der nächstniederen Klasse. Mannschaften, die nicht Auf- oder Absteiger sind, erhalten die Anwartschaft zur Teilnahme am nächsten Wettbewerb ihrer bisherigen Spielklasse.
3. Bei Verzicht oder Verhinderung eines erstplatzierten Aufsteigers geht das Aufstiegsrecht auf den Nächstplatzierten, danach auf den Drittplatzierten über. Kann dadurch kein Aufsteiger gefunden werden, vermindert sich die Zahl der Absteiger in der höheren Klasse entsprechend. Bleibt nach dieser Regelung in einer Spielklasse eine Anwartschaft frei, so wird diese vom BBW-Vizepräsidenten I nach sportlichen Kriterien vergeben.
4. Eventuelle Qualifikationsturniere zum Aufstieg in die Regional- oder Oberliga werden vom BBW durchgeführt.

§ 8 Sonderregelungen

1. In der Regional- und Oberliga kann nur jeweils eine Mannschaft eines Vereins spielen.
2. Spielen in einer Spielklasse oder gleichwertigen Spielgruppe mehrere Mannschaften eines Vereins, so sind diese personell völlig zu trennen. Die Meldung auf dem Mannschaftsmeldebogen ist verbindlich. Der Wechsel eines Spielers zwischen diesen Mannschaften seines Vereins ist innerhalb der laufenden Saison nicht zulässig.
3. Auf Antrag kann eine Mannschaft aus der üblichen Ordnungszahlen-Reihenfolge für die Mannschaft eines Vereins herausgenommen werden. Die Ordnungszahl dieser Mannschaft ist um zwei größer als die höchste Ordnungszahl, die der Verein für seine anderen Mannschaften vergeben hat. Diese Mannschaft wird

Spielklasse eines Bezirks die Landesliga, die zweithöchste die Bezirksliga.

§ 7 Auf- und Abstieg

1. Für Auf- und Abstieg ist die Platzierung nach Abschluss der Spielrunde maßgebend. Der Aufstiegsmodus richtet sich nach den Bestimmungen der übergeordneten Spielklassen. Die Zahl der Auf- und Absteiger wird durch die Ausschreibung geregelt.
2. Mit Rechtsgültigkeit einer Abschlusstabelle erhalten Aufsteiger die Anwartschaft auf die Teilnahme am nächsten Wettbewerb der nächsthöheren, Absteiger die Anwartschaft auf die Teilnahme am nächsten Wettbewerb der nächstniederen Klasse. Mannschaften, die nicht Auf- oder Absteiger sind, erhalten die Anwartschaft zur Teilnahme am nächsten Wettbewerb ihrer bisherigen Spielklasse.
3. Bei Verzicht oder Verhinderung eines erstplatzierten Aufsteigers geht das Aufstiegsrecht auf den Nächstplatzierten, danach auf den Drittplatzierten über. Kann dadurch kein Aufsteiger gefunden werden, vermindert sich die Zahl der Absteiger in der höheren Klasse entsprechend. Bleibt nach dieser Regelung in einer Spielklasse eine Anwartschaft frei, so wird diese vom BBW-Vizepräsidenten I nach sportlichen Kriterien vergeben.
4. Eventuelle Qualifikationsturniere zum Aufstieg in die Regional- oder Oberliga werden vom BBW durchgeführt.

§ 8 Spieldurchführung

1. Für Regional- und Oberligen sind die Spiele am Sonntag spätestens um 17.30 Uhr anzusetzen.
2. Im Bereich des BBW dürfen alle vom DBB zugelassenen analogen und digitalen Spielberichte verwendet werden.

§ 9 Sonderregelungen

1. In der Regional- und Oberliga kann nur jeweils eine Mannschaft eines Vereins spielen.
2. Spielen in einer Spielklasse oder gleichwertigen Spielgruppe mehrere Mannschaften eines Vereins, so sind diese personell völlig zu trennen. Die Meldung auf dem Mannschaftsmeldebogen ist verbindlich. Der Wechsel eines Spielers zwischen diesen Mannschaften seines Vereins ist innerhalb der laufenden Saison nicht zulässig.
3. Auf Antrag kann eine Mannschaft aus der üblichen Ordnungszahlen-Reihenfolge für die Mannschaften eines Vereins herausgenommen werden. Die Ordnungszahl dieser Mannschaft ist um zwei größer als die höchste Ordnungszahl, die der Verein für seine anderen Mannschaften vergeben hat. Diese Mannschaft

bezüglich der Einsatzberechtigung von Spielern wie ein gesonderter Verein behandelt. Wechsel in und aus dieser Mannschaft innerhalb des Vereins sind für bereits eingesetzte Spieler während der laufenden Saison nicht möglich.

III. Spielleitung

§ 9 Ermächtigung

1. Die oberste Spielleitungsinstanz ist der Ressortleiter I des BBW. Er entscheidet über alles, was nicht in der Spielordnung oder Ausschreibung geregelt ist. Er ist berechtigt, Weisungen für Ausschreibungen, Durchführung von Spielen, Turnieren und anderen Veranstaltungen im Bereich des BBW zu erlassen, die von Staffelleitern und Vereinen beachtet werden müssen.
2. Der Ressortleiter I ist Spielleiter für alle Spiele auf Verbandsebene mit Ausnahme der Jugendklassen. Die Spielleitung dafür obliegt dem Ressortleiter III. Die Spielleitung kann an Staffelleiter übertragen werden.
3. Auf Bezirksebene ist der Bezirkssportwart Spielleiter. Für ihn gelten die Bestimmungen für den Ressortleiter I entsprechend.

IV. Pokalspiele

§ 10 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an Pokalspielen auf BBW-Ebene sind bei den Frauen und Männern jeweils eine Vereinsmannschaft aller BBW-Mitgliedsvereine. Für die Endspiele und Halbfinalspiele kann per Ausschreibung ein anderer Austragungsmodus festgelegt werden.
2. Die Qualifikation für den DBB-Pokal richtet sich nach den Richtlinien des DBB.

§ 11 Spielsystem

1. Die Spiele werden im KO-System durchgeführt, wobei die klassentiefere Mannschaft immer Heimrecht hat. Das Endspiel kann per Ausschreibung auch in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden.
2. Die Spielpaarungen sowie das Heimrecht bei klassengleichen Mannschaften werden vom Pokalspielleiter ausgelost.

wird bezüglich der Einsatzberechtigung von Spielern wie ein gesonderter Verein behandelt. Wechsel in und aus dieser Mannschaft innerhalb des Vereins sind für bereits eingesetzte Spieler während der laufenden Saison nicht möglich.

4. Die spielleitende Stelle kann auf begründeten Antrag eines Vereins abweichende Regelungen treffen.

III. Spielleitung

§ 10 Ermächtigung

1. Die oberste Spielleitungsinstanz ist der **Vizepräsident des Ressorts I** des BBW. Er entscheidet über alles, was nicht in der Spielordnung oder Ausschreibung geregelt ist. Er ist berechtigt, Weisungen für Ausschreibungen, Durchführung von Spielen, Turnieren und anderen Veranstaltungen im Bereich des BBW zu erlassen, die von Staffelleitern und Vereinen beachtet werden müssen.
2. Der **Vizepräsident des Ressorts I** ist Spielleiter für alle Spiele auf Verbandsebene **im Seniorenbereich**. Die Spielleitung **der Jugendklassen** obliegt dem **Vizepräsident des Ressorts III**. Die Spielleitung kann an Staffelleiter übertragen werden.
3. Auf Bezirksebene ist **das Bezirksvorstandsmitglied für Spielbetrieb und Sportorganisation bzw. das Bezirksvorstandsmitglied für Jugend** Spielleiter. Für ihn gelten die Bestimmungen für den **Vizepräsidenten des Ressorts I bzw. Ressortleiter III** entsprechend.

IV. Pokalspiele

§ 11 Teilnahmerecht

1. **Alle Mitgliedsvereine des BBW können bei Frauen und Männern mit jeweils einer Vereinsmannschaft an Pokalspielen teilnehmen. Für die Endspiele und Halbfinalspiele kann per Ausschreibung ein anderer Austragungsmodus festgelegt werden.**
2. Die Qualifikation für den DBB-Pokal richtet sich nach den Richtlinien des DBB.

§ 12 Spielsystem

1. Die Spiele werden im KO-System durchgeführt, wobei die klassentiefere Mannschaft immer Heimrecht hat. **Das Endspiel kann per Ausschreibung auch in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden.**
2. Die Spielpaarungen sowie das Heimrecht bei klassengleichen Mannschaften werden vom Pokalspielleiter ausgelost.
3. **Für die Endspiele und Halbfinalspiele kann per Ausschreibung ein anderer Austragungsmodus festgelegt werden.**

V. Besondere Bestimmungen

§ 12 Nachwuchsmannschaften

Für die Pflicht zur Meldung von Nachwuchsmannschaften gilt §14 der BBW-Jugendordnung.

§ 13 Doping

1. Doping ist verboten.
2. Doping ist die Anwendung von Substanzen und/oder Maßnahmen vor oder während eines laufenden Wettbewerbs, die geeignet ist, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern, oder der Versuch von Dritten, derartiges anzubieten oder jemanden zur Anwendung zu veranlassen.
3. Im Zweifelsfall ist bei der Beurteilung von Maßnahmen und Substanzen die vom Deutschen Sportärztebund herausgegebene Liste maßgeblich.
4. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer vom Verband oder diesem dazu beauftragten Gremium angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
5. Die Vereine sind für das Handeln ihrer Angestellten, Mitglieder oder sonstigen von ihnen beauftragten Personen verantwortlich.
6. Verstöße gegen die Dopingbestimmungen werden gemäß den DSB-Richtlinien geahndet. Über das Strafmaß entscheidet das BBW-Präsidium. Verbandstagsbeschlüsse mit Dauerwirkung Für Regional- und Oberligen sind die Spiele am Sonntag spätestens um 17.30 Uhr anzusetzen (29.05.1988, KA-Grötzingen). Die spielleitende Stelle kann auf begründeten Antrag eines Vereins abweichende Regelungen treffen (31.05.1987, S-Möhringen) Im Spielbetrieb der BBW-Ligen (Regional- und Oberligen, Pokal) wird ab der Saison 1997/98 in der Spalte „TA-/MMB-Nr.“ des Spielberichts bogens (SBB) nicht mehr die Nummer des Teilnehmers ausweises (TA) sondern die lfd. Nr. des Mannschaftsmeldebogens eingetragen. Kommen Spieler/innen der Mannschaft mit der nächst höheren Ordnungsnummer zum Einsatz, bleibt die Spalte „TA-/MMB-Nr.“ frei. Jeder Staffelleiter im Senioren- und Jugendbereich muss am Ende der Vor- und Rückrunde eine Aufstellung über die Spiele und ihre Schiedsrichter anfertigen und dem jeweils zuständigen Spielleiter und Schiedsrichterwart zukommen lassen.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 11.07.2015 in Steinbach

Änderungen: Verbandsbeirat 2019, Freiburg

V. Besondere Bestimmungen

§ 13 Nachwuchsmannschaften

Für die Pflicht zur Meldung von Nachwuchsmannschaften gilt §11 der BBW-Jugendordnung.

§ 14 Doping

1. Doping ist verboten.
2. Weiteres regelt § 30 der Satzung des BBW.
- ~~2. Doping ist die Anwendung von Substanzen und/oder Maßnahmen vor oder während eines laufenden Wettbewerbs, die geeignet ist, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern, oder der Versuch von Dritten, derartiges anzubieten oder jemanden zur Anwendung zu veranlassen.~~
- ~~3. Im Zweifelsfall ist bei der Beurteilung von Maßnahmen und Substanzen die vom Deutschen Sportärztebund herausgegebene Liste maßgeblich.~~
- ~~4. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer vom Verband oder diesem dazu beauftragten Gremium angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.~~
- ~~5. Die Vereine sind für das Handeln ihrer Angestellten, Mitglieder oder sonstigen von ihnen beauftragten Personen verantwortlich.~~
- ~~6. Verstöße gegen die Dopingbestimmungen werden gemäß den DOSB-Richtlinien geahndet. Über das Strafmaß entscheidet das BBW-Präsidium.~~

~~§ 14 Verbandstagsbeschlüsse mit Dauerwirkung~~

~~Für Regional- und Oberligen sind die Spiele am Sonntag spätestens um 17.30 Uhr anzusetzen (29.05.1988, KA-Grötzingen).~~

~~Die spielleitende Stelle kann auf begründeten Antrag eines Vereins abweichende Regelungen treffen (31.05.1987, S-Möhringen)~~

~~Im Spielbetrieb der BBW-Ligen (Regional- und Oberligen, Pokal) wird ab der Saison 1997/98 in der Spalte „TA-/MMB-Nr.“ des Spielberichts bogens (SBB) nicht mehr die Nummer des Teilnehmers ausweises (TA) sondern die lfd. Nr. des Mannschaftsmeldebogens eingetragen. Kommen Spieler/innen der Mannschaft mit der nächst höheren Ordnungsnummer zum Einsatz, bleibt die Spalte „TA-/MMB-Nr.“ frei.~~

~~Jeder Staffelleiter im Senioren- und Jugendbereich muss am Ende der Vor- und Rückrunde eine Aufstellung über die Spiele und ihre Schiedsrichter anfertigen und dem jeweils zuständigen Spielleiter und Schiedsrichterwart zukommen lassen.~~

Richtlinien zur Gründung von Spielgemeinschaften Präambel

Im Bereich des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V. (BBW) sind im Spielbetrieb der Jugend und Senioren Spielgemeinschaften zugelassen. Sie richten sich nach den Vorgaben der DBB-Spielordnung §3 Absatz 1-3 und der BBW-Spielordnung §2 Absatz 2. Eine Spielgemeinschaft (SG) wird im DBB und BBW wie ein ordentlicher Mitgliedsverein behandelt. Die Stammvereine einer SG müssen ordentliche Mitglieder gemäß BBW-Satzung §6 bis §8 sein. Eine Spielgemeinschaft benötigt nicht die Mitgliedschaft in einem Landessportbund. Die SG ist verpflichtet, an Mitgliederversammlungen (Verband und Bezirk) getrennt von ihren Hauptvereinen teilzunehmen. Eine Spielgemeinschaft im BBW ist, mit Ausnahme in der Jugendregionalliga (JRL) und Jugendoberliga (JOL), mit bis zu drei BBW-Mitgliedsvereinen möglich. Sie kann neben der gesamten Basketballabteilung auch getrennt nach Geschlechtern (männlich/weiblich) und/oder Senioren und Jugend gegründet werden. Die SG kann bezirksübergreifend sein, muss in der Vereinbarung die Bezirkszugehörigkeit bestimmen und kann während der Dauer ihrer Gültigkeit nicht gewechselt werden. Die SG erhält eine vom DBB zugewiesene Vereinsnummer. Die Teilnahmeberechtigung und Einsatzberechtigung von Spielern einer SG werden durch die DBB-Spielordnung § 19 bis 24 und § 25 bis 30 geregelt. Spielgemeinschaften für eine einzelne Mannschaft sind in der JRL und JOL möglich. Dies wird durch einen gesonderten Punkt B in dieser Richtlinie geregelt.

A) Allgemeine Voraussetzung

Die Spielgemeinschaft wird durch eine Willenserklärung von beteiligten BBW-Mitgliedsvereine schriftlich vereinbart. Sie ist nur durch die Unterschrift der Vereinsvertreter i.S. des § 26 BGB rechtskräftig. Die Vereinbarung ist dem BBW-Aufnahmeantrag beizufügen. Verlässt ein Mitgliedsverein die SG, so ist die Vereinbarung zum Saisonende erloschen und muss neu beantragt werden oder die SG wird aufgelöst. Erforderliche Hinweise in der Vereinbarung: Teilnahmeberechtigte einer SG, im Sinne der DBB-SO §19 bis §24, müssen ordentliche Mitglieder in einem der beteiligten Hauptvereine sein. Sie unterliegen somit den Satzungen der Landesportbünde und ihres Heimatvereins und werden für die Einsatzberechtigung in der Spielgemeinschaft abgestellt.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach.

Richtlinien zur Gründung von Spielgemeinschaften Präambel

Im Bereich des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V. (BBW) sind im Spielbetrieb der Jugend und Senioren Spielgemeinschaften zugelassen. Sie richten sich nach den Vorgaben der DBB-Spielordnung §3 Absatz 1-2 und der BBW-Spielordnung §2 Absatz 3. Eine Spielgemeinschaft (SG) wird im DBB und BBW wie ein ordentlicher Mitgliedsverein behandelt. Die Stammvereine einer SG müssen ordentliche Mitglieder gemäß BBW-Satzung §6 bis §8 sein. Eine Spielgemeinschaft benötigt nicht die Mitgliedschaft in einem **Sportbund**. Die SG ist verpflichtet, an Mitgliederversammlungen (Verband und Bezirk) getrennt von ihren Hauptvereinen teilzunehmen. Eine Spielgemeinschaft im BBW ist, mit Ausnahme in der Jugendregionalliga (JRL) und Jugendoberliga (JOL), mit bis zu drei BBW-Mitgliedsvereinen möglich. Sie kann neben der gesamten Basketballabteilung auch getrennt nach Geschlechtern (männlich/weiblich) und/oder Senioren und Jugend gegründet werden. Die SG kann bezirksübergreifend sein, muss in der Vereinbarung die Bezirkszugehörigkeit bestimmen und kann während der Dauer ihrer Gültigkeit nicht gewechselt werden. Die SG erhält eine vom DBB zugewiesene Vereinsnummer. Die Teilnahmeberechtigung und Einsatzberechtigung von Spielern einer SG werden durch die DBB-Spielordnung § 19 bis 24 und § 25 bis 30 geregelt. Spielgemeinschaften für eine einzelne Mannschaft sind in der JRL und JOL möglich. Dies wird durch einen gesonderten Punkt B in dieser Richtlinie geregelt.

A) Allgemeine Voraussetzung

Die Spielgemeinschaft wird durch eine Willenserklärung von beteiligten BBW-**Mitgliedsvereinen** schriftlich vereinbart. Sie ist nur durch die Unterschrift der Vereinsvertreter i.S. des § 26 BGB rechtskräftig. Die Vereinbarung ist dem BBW-Aufnahmeantrag beizufügen. Verlässt ein Mitgliedsverein die SG, so ist die Vereinbarung zum Saisonende erloschen und muss neu beantragt werden, oder die SG wird aufgelöst. Erforderliche Hinweise in der Vereinbarung: Teilnahmeberechtigte einer SG, im Sinne der DBB-SO §19 bis §24, müssen ordentliche Mitglieder in einem der beteiligten Hauptvereine sein. Sie unterliegen somit den Satzungen der **Sportbünde** und ihres Heimatvereins und werden für die Einsatzberechtigung in der Spielgemeinschaft abgestellt.

Die Spielgemeinschaft unterliegt vollumfänglich den Regularien der DBB-, BBW- und Bezirksordnungen. Die Bezirkszugehörigkeit ist festzulegen.
Bei Haftungsfragen der SG treten die beteiligten Hauptvereine auf. Vereinssperren vom Spielbetrieb betreffen auch die Hauptvereine und ihre eigenen Mannschaften.

Die Auflösung einer SG muss gemäß festgelegter Vereinbarung schriftlich erfolgen und durch die Unterschrift des Vereinsvertreters i.S. des § 26 BGB gezeichnet sein. In ihr muss die Lizenzzugehörigkeit nach Abschluss der Spielgemeinschaft geregelt sein.

Termine der Vereinbarung:

Eine Spielgemeinschaft kann nur in der Zeit vom 01.08. bis 31.07. (DBB-SO §11) geführt werden.

Der Aufnahmeantrag sollte bis zum 30.04 bei der BBW-Geschäftsstelle angezeigt werden, die erforderlichen Unterlagen sind bis zum 31.07. einzureichen.

Die Auflösung einer Spielgemeinschaft hat bis zum 30.04. zu erfolgen und unterliegt dem § 8 der BBW-Satzung.

Erforderliche Inhalte der Vereinbarung:

- Name der Spielgemeinschaft
- beteiligte Vereine inkl. DBB-Vereinsnummer
- Ansprechpartner für DBB und BBW gemäß Internetportal TeamSL
- die Aufteilung der Lizenzzugehörigkeit zu Beginn der Vereinbarung (folgende Saison) ist zu regeln
- die Verteilung der Lizenzzugehörigkeit nach Beendigung der SG muss in der Auflösungserklärung geregelt sein
- weitere Vereinbarungen (Finanzierung, Spielhallen, usw.) können getroffen werden

B) Gesonderte Richtlinie für Jugendleistungsligen (JRL und JOL)

Grundsätzlich sind die BBW-Richtlinien für Spielgemeinschaften Punkt A) Allgemeine Voraussetzung) im BBW zu beachten. Eine schriftliche Vereinbarung ist auch hier erforderlich. Die Vereinbarung kann auf Antrag für ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn keine Änderungen vorgenommen werden. Eine Änderung wäre die Hinzunahme oder der Ausstieg von Vereinen; dann bedarf es der erneuten Genehmigung des BBW. Diese SG kann nur für Mannschaften in der Jugendregional- oder Jugendoberliga gegründet werden. Für Jugendmannschaften auf Bezirksebene ist dies nicht zulässig.

Die Spielgemeinschaft unterliegt vollumfänglich den Regularien der DBB-, BBW- und Bezirksordnungen. Die Bezirkszugehörigkeit ist festzulegen.

Bei Haftungsfragen der SG treten die beteiligten Hauptvereine auf. Vereinssperren vom Spielbetrieb betreffen auch die Hauptvereine und ihre eigenen Mannschaften.

Die Auflösung einer SG muss gemäß festgelegter Vereinbarung schriftlich erfolgen und durch die Unterschrift des Vereinsvertreters i.S. des § 26 BGB gezeichnet sein. In ihr muss die Lizenzzugehörigkeit nach Abschluss der Spielgemeinschaft geregelt sein.

Termine der Vereinbarung:

Eine Spielgemeinschaft kann nur in der Zeit vom 01.08. bis 31.07. (DBB-SO §11) geführt werden.

Der Aufnahmeantrag sollte bis zum 30.04 bei der BBW-Geschäftsstelle angezeigt werden, die erforderlichen Unterlagen sind bis zum 31.07. einzureichen.

Die Auflösung einer Spielgemeinschaft hat bis zum 30.04. zu erfolgen und unterliegt dem § 8 der BBW-Satzung.

Erforderliche Inhalte der Vereinbarung:

- Name der Spielgemeinschaft
- beteiligte Vereine inkl. DBB-Vereinsnummer
- Ansprechpartner für DBB und BBW gemäß Internetportal TeamSL
- die Aufteilung der Lizenzzugehörigkeit zu Beginn der Vereinbarung (folgende Saison) ist zu regeln
- die Verteilung der Lizenzzugehörigkeit nach Beendigung der SG muss in der Auflösungserklärung geregelt sein
- weitere Vereinbarungen (Finanzierung, Spielhallen, usw.) können getroffen werden

B) Gesonderte Richtlinie für Jugendleistungsligen (JRL und JOL)

Grundsätzlich sind die BBW-Richtlinien für Spielgemeinschaften Punkt A) Allgemeine Voraussetzung) im BBW zu beachten. Eine schriftliche Vereinbarung ist auch hier erforderlich. Die Vereinbarung kann auf Antrag für ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn keine Änderungen vorgenommen werden. Eine Änderung wäre die Hinzunahme oder der Ausstieg von Vereinen; dann bedarf es der erneuten Genehmigung des BBW. Diese SG kann nur für Mannschaften in der Jugendregional- oder Jugendoberliga gegründet werden. Für Jugendmannschaften auf Bezirksebene ist dies nicht zulässig.

Änderung:

Eine Spielgemeinschaft kann auch mit mehr als drei Hauptvereinen für eine bestimmte Jugendmannschaft in einer bestimmten Altersklasse gegründet werden.

Diese gilt nur für eine Spielzeit.

Jugendspieler, die in einer „Jugendspielgemeinschaft“ teilnahme- und einsatzberechtigt sind, können für ihren Stammverein eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) erlangen. Die DBB-Jugendspielordnung, insbesondere §3 „Sonderteilnahmeberechtigungen für Jugendliche“, ist hierbei zu beachten.

Richtlinie zur BBW-Spielordnung verabschiedet beim Verbandsbeirat am 14. Juli 2019 in Freiburg.

Änderung:

Eine Spielgemeinschaft kann auch mit mehr als drei Hauptvereinen für eine bestimmte Jugendmannschaft in einer bestimmten Altersklasse gegründet werden.

Diese gilt nur für eine Spielzeit.

Jugendspieler, die in einer „Jugendspielgemeinschaft“ teilnahme- und einsatzberechtigt sind, können für ihren Stammverein eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) erlangen. Die DBB-Jugendspielordnung, insbesondere §3 „Sonderteilnahmeberechtigungen für Jugendliche“, ist hierbei zu beachten.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach.

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 6

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Änderung der Lehr- und Trainerordnung des BBW (LTO)

Es wird die Änderung der BBW-LTO gemäß nachfolgender Synopse beantragt.

Für das Präsidium
Joachim Spägele

Antrag ist

angenommen mit	Ja-Stimmen
abgelehnt mit	Nein-Stimmen

§ 1 Allgemeines

Grundlage sind die Bestimmungen des Deutschen Basketballbundes (DBB) und der Landesportbünde (LSB) in Baden-Württemberg. Diese Lehr- und Trainerordnung (LTO) regelt den Lehr- und Trainerbereich im BBW. Dieser untersteht dem Ressortleiter II. Zu seiner Unterstützung kann das Präsidium eine Lehr- und Trainerkommission berufen. Die Bezeichnung "Trainer" und "Übungsleiter" (ÜL) gilt für Frauen und Männer.

§ 2 Zertifikate/Lizenzen

1. Im Bereich des BBW können folgende Zertifikate/Lizenzen erworben werden:

a) Zertifikate:

- I. BBW-Minitrainer: als Befähigungsnachweis, Mini-Basketballgruppen selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen

b) Lizenzen:

- I. BBW-Trainer D: als Befähigungsnachweis, Anfängergruppen und -mannschaften selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen
- II. DBB-Trainer C: als Befähigungsnachweis, leistungsorientierte Jugend- und Seniorenmannschaften bis einschließlich Regionalliga selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen.
- III. DOSB-Trainer C: als Befähigungsnachweis, Vereinsmannschaften selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen, mit der Möglichkeit der Bezuschussung durch die LSB. Die Ausbildung nach III) wird durch die LSB geregelt.

§ 1 Allgemeines

Grundlage sind die **aktuell gültigen Bestimmungen des DOSB**, des Deutschen Basketball Bundes (DBB) **und der Sportbünde in Baden-Württemberg**. Diese Lehr- und Trainerordnung (LTO) regelt den Lehr- und Trainerbereich im BBW. Dieser untersteht dem Ressortleiter II. **Er wird unterstützt durch den Ausschuss Bildung und Lehre.**

Die Bezeichnung "Trainer" und "Übungsleiter" (ÜL) gilt für Frauen und Männer.

§ 2 Lizenzen / Zertifikate

1. Im Bereich des BBW können folgende **Lizenzen/Zertifikate** erworben werden:

a) Zertifikate:

BBW-Minitrainer:

als Befähigungsnachweis, Mini-Basketballgruppen selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen

b) Lizenzen:

BBW-Trainer D

als Befähigungsnachweis, Anfängergruppen und Anfängermannschaften selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen.

DOSB -Trainer C Breitensport

als Befähigungsnachweis, Vereinsmannschaften selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen, mit der Möglichkeit der Bezuschussung durch den LSB. **Die Ausbildung wird in Zusammenarbeit des LSB und BBW organisiert und durchgeführt.**

DOSB-Trainer C Leistungssport / DBB Trainer C

Diese Lizenzstufe baut auf dem DOSB Trainer C

Breitensport auf und gilt als Befähigungsnachweis,

leistungsorientierte Jugend- und Seniorenmannschaften bis einschließlich Regionalliga selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen.

2. Die Vereine sind verpflichtet in den

Oberligen/Jugendoberligen für die Betreuung ihrer Mannschaften lizenzierte Trainer einzusetzen.

3. Die Vereine sind verpflichtet, in den Regionalligen Baden-Württemberg/Jugendregionalligen für die Betreuung ihrer Mannschaften Trainer mit DBB Trainer C Lizenz einzusetzen.

Konsequenz: Regelung Übergangslizenzen, bzw. Strafen Vorschlag:

Übergangslizenz Senioren Oberligen	250 €
Übergangslizenz Jugendoberligen	200 €
Übergangslizenz Jugendregionalligen B-W	300 €
Übergangslizenz Regionalliga B-W Frauen	300 €
Übergangslizenz Regionalliga B-W Männer	500 €

§ 3 Aus- und Fortbildung

1. Die Aus- und Fortbildung der Trainer erfolgt durch den BBW nach den Bestimmungen des DBB und in Zusammenarbeit mit den LSB, ergänzt durch die Richtlinien zur LTO.
2. Ausbildungslehrgänge werden nach Bedarf durchgeführt. Fortbildungslehrgänge werden jährlich angeboten.
3. Ausschreibung, Organisation und Leitung der Lehrgänge erfolgen durch den Ressortleiter II in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des BBW. Die Leitung kann delegiert werden.
4. Ausbildungslehrgänge für BBW-Trainer D können durch die Bezirke gemäß den Richtlinien zur LTO durchgeführt werden.
5. Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Der Verein haftet für die angefallenen Gebühren und Strafen.
6. Einzelheiten werden in den Richtlinien zur LTO geregelt, die vom BBW Haupt-ausschuss/Verbandsbeirat erlassen werden.

§ 4 Zertifikats-/Lizenzerteilung

1. Das/Die Zertifikat/Lizenz wird nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung erteilt. Die Lizenzerteilung erfolgt durch Ausstellung eines entsprechenden Ausweises. Die Dauer der Gültigkeit ist auf dem Ausweis zu vermerken.
2. BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen können auch auf dem Weg der Sonderregelung erteilt werden. Näheres bestimmen die Richtlinien zur LTO.
3. BBW-Minitrainer Zertifikate, BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen sind für vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Erteilung. Die für DOSB-Trainer C und den ÜL richtet sich nach den Bestimmungen der LSB.
4. Die BBW-Geschäftsstelle führt eine Kartei über die erteilten Zertifikate und Lizenzen für C- und D-Trainer.

§ 5 Zertifikats-/Lizenzverlängerung

1. Jeder zertifizierte/lizenzierte Trainer ist verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen. Näheres bestimmen die Richtlinien zur LTO.
2. Bei erfolgter Fortbildung werden BBW-Minitrainer, BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen für vier Jahre und DOSB-Trainer C nach den Bestimmungen der LSB verlängert. Die Dauer der Verlängerung wird auf dem Ausweis vermerkt.
3. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer des/der Zertifikats/Lizenz keine Fortbildung, so verliert das/die Zertifikat/Lizenz seine/ihre Gültigkeit, es/sie ruht. Ein/e ruhende(s) Zertifikat/Lizenz kann durch den Besuch

§ 3 Aus- und Fortbildung

1. Die Aus- und Fortbildung der Trainer **und anderer Vereinsmitarbeiter** erfolgt durch den BBW nach den Bestimmungen **des DOSB**, des DBB und in Zusammenarbeit mit den Sportbünden. **Details dazu findet man in den Richtlinien zur LTO.**
2. Ausbildungslehrgänge werden nach Bedarf durchgeführt. Fortbildungs-Lehrgänge werden jährlich angeboten.
3. Ausschreibung, Organisation und Leitung der Lehrgänge erfolgen durch **den** BBW-Referent für Bildung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des BBW. Die Leitung kann delegiert werden.
4. Ausbildungslehrgänge für BBW-Trainer D können durch die Bezirke gemäß den Richtlinien zur LTO durchgeführt werden.
5. Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Der Verein haftet für die angefallenen Gebühren und Strafen.
- 6. Einzelheiten werden in den Richtlinien zur LTO geregelt, die vom Bildungsausschuss erlassen und durch das Präsidium bestätigt werden.**

§ 4 Lizenz-/Zertifikatserteilung

1. **Die/Das Lizenz/Zertifikat** wird nach erfolgreichem Abschluss der **entsprechenden** Ausbildung erteilt. **Die Dauer der Gültigkeit ist auf der/dem ausgestellten Lizenz/Zertifikat vermerkt.**
2. BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen können auch auf dem Weg der Sonderregelung erteilt werden. Näheres bestimmen die Richtlinien zur LTO.
3. BBW-Minitrainer Zertifikate, BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen sind für vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Erteilung. **Die Gültigkeit der Lizenzen für DOSB-Trainer C richtet sich nach den Bestimmungen des DOSB und der zuständigen Sportbünde.**
4. Die BBW-Geschäftsstelle führt eine **Datenbank** über die erteilten **Lizenzen und Zertifikate.**

§ 5 Lizenz-/Zertifikatsverlängerung

1. **Um die Gültigkeit seiner Lizenz oder seines Zertifikates zu erhalten muss ein Trainer in dem oben genannten Zeitraum an einer offiziellen Fortbildung durch den Fachverband oder der Sportbünde teilnehmen.** Näheres bestimmen die Richtlinien zur LTO.
2. **Bei erfolgter Fortbildung werden Lizenzen und Zertifikate um 4 Jahre verlängert. Die Dauer der Verlängerung wird auf der Lizenz/dem Zertifikat vermerkt.**
3. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer **der Lizenz/des Zertifikates** keine Fortbildung, so verliert die/das

einer vom BBW anerkannten Fortbildungsveranstaltung wieder gültig werden.

4. Ein BBW-Minitrainer Zertifikat, eine BBW-Trainer D- oder eine DBB-Trainer C-Lizenz, die fünf oder mehr Jahre ruht, kann nur durch den Besuch von vom BBW anerkannten Fortbildungslehrgängen wieder gültig werden. Über die Anzahl der erforderlichen Fortbildungslehrgänge entscheidet der Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten.

§ 6 Zertifikats-/Lizenzentzug

Einem Trainer kann das/die Zertifikat/Lizenz entzogen werden, wenn er schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des BBW schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht. Hierüber entscheidet das Präsidium als Vorinstanz. Über eine Revision entscheidet der BBW Rechtsausschuss.

§ 7 Inkrafttreten

Die LTO wird vom Verbandstag / Verbandsbeirat erlassen und geändert. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Verabschiedet vom BBW-Verbandsbeirat am 08.07.2015 in Kirchheim/Teck

Richtlinien zur BBW - LTO

1. Allgemeines

Die Richtlinien zur LTO ergänzen die in der LTO aufgeführten Bestimmungen und sind auf unbestimmte Zeit gültig. Änderungen werden rechtzeitig veröffentlicht.

1. BBW-Minitrainer Zertifikate, BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen werden von der BBW-Geschäftsstelle, DOSB-Trainer C-Lizenzen Leistungssport von der Geschäftsstelle des jeweiligen zuständigen LSB ausgegeben.

2. Lehrgänge werden mindestens drei Monate vor Beginn auf der BBW-Internetseite ausgeschrieben. Die Ausschreibung enthält Angaben über

- Lehrgangsart
- Ort, Zeit
- Gebühren
- Lehrgangsleitung
- Meldefrist
- Meldeverfahren

3. Für die Zulassung zur Trainerausbildung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Mindestalter: BBW-Minitrainer, BBW-Trainer D und DOSB-Trainer C 16 Jahre, bei DBB-Trainer C 18 Jahre
- b) Erfahrung im Training mit einer Basketballmannschaft (Verein, Schule)

Lizenz/Zertifikat ihre Gültigkeit, sie ruht. **Eine ruhende Lizenz oder ein ruhendes Zertifikat** kann durch den Besuch einer vom BBW anerkannten Fortbildungsveranstaltung wieder gültig werden.

4. Ein BBW-Minitrainer Zertifikat, einen BBW-Trainer D- oder eine DBB-Trainer C-Lizenz, die fünf oder mehr Jahre ruht, kann nur durch den Besuch von vom BBW anerkannten Fortbildungslehrgängen wieder gültig werden. Über die Anzahl der erforderlichen Fortbildungslehrgänge entscheidet der Vizepräsident Bildung auf Vorschlag **des** BBW-Referenten für Bildung.

§ 6 Zertifikats-/Lizenzentzug

Einem Trainer kann die/das Lizenz/Zertifikat entzogen werden, wenn er schwerwiegend gegen die **Satzung, Ordnungen, den Ehrenkodex oder den Compliance Code des BBW/DBB/DOSB verstößt**. Hierüber entscheidet das Präsidium **als Vorinstanz**. Über eine Revision entscheidet das **BBW-Verbandssportgericht**.

§ 7 Inkrafttreten

Die LTO wird vom Präsidium beschlossen, die Richtlinien werden vom Bildungsausschuss festgelegt und durch das Präsidium bestätigt.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach

Richtlinien zur BBW - LTO

1. Allgemeines

Die Richtlinien zur LTO werden vom Bildungsausschuss erlassen und vom Präsidium bestätigt. Sie ergänzen die in der LTO aufgeführten Bestimmungen. und sind auf unbestimmte Zeit gültig. Änderungen werden rechtzeitig veröffentlicht.?

1. Zertifikate und Lizenzen werden von der BBW-Geschäftsstelle ausgestellt.

2. Lehrgänge werden mindestens 3 Monate vor Beginn auf der BBW-Internetseite ausgeschrieben. Die Ausschreibung enthält Angaben über

- Lehrgangsart
- Ort, Zeit
- Gebühren
- Lehrgangsleitung
- Meldefrist
- Meldeverfahren

3. Für die Zulassung zur Trainerausbildung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Mindestalter: BBW-Minitrainer Zertifikat, BBW-Trainer D und **DOSB Trainer C Breiten- und Leistungssport** 16 Jahre und bei DBB-Trainer C 18 Jahre. **Bei minderjährigen Teilnehmern muss die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.**
- b) **Mitgliedschaft in einem Verein des BBW**

<p>c) Mitgliedschaft in einem Verein des BBW d) Nachweis der LSE-Lizenz (Schiedsrichter) vor DBB Trainer C Zusatzlehrgang e) Empfehlung des Vereins für minderjährige Teilnehmer</p> <p>2. Ausbildung zum DOSB-Trainer C 1. Die Ausbildung umfasst 120 Lerneinheiten (LE). Sie ist gegliedert in einen Grundlehrgang mit 40 LE, einen Aufbaulehrgang mit 40 LE und einen Prüfungslehrgang mit 40 LE. 2. Die Ausbildung ist i.d.R. innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. 3. Zum Prüfungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer den Grund- und Aufbaulehrgang absolviert hat. 4. Kandidaten für die Ausbildung zum DOSB-Trainer C müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer "Erste-Hilfe-Ausbildung" (9 LE) sein, der nicht älter als zwei Jahre ist, oder darüber den Nachweis führen.</p> <p>3. Ausbildung zum BBW-Minitrainer, BBW-Trainer D, DBB-Trainer C 1. Die Ausbildung zum BBW-Trainer D umfasst 40 LE. 2. Die DBB-Trainer C Ausbildung umfasst 140 LE. Sie setzt in der Regel den Erwerb der DOSB Trainer C Lizenz mit 120 LE voraus. Zusätzlich ist der DBB-Trainer C Zusatzlehrgang mit 20 LE zu absolvieren. 3. Die Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Lehrzielen des DOSB, des DBB und des BBW. Einzelheiten werden im Programm des jeweiligen</p>	<p>c) Bei dezentralen Ausbildungslehrgängen können Teilnehmer ab dem 14. Lebensjahr auf Empfehlung des Vereines und nach Genehmigung durch den Lehrwart teilnehmen. Die Teilnahme an der Prüfung ist erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.</p> <p>2. Ausbildungen zum Trainer Die Minitrainer Zertifizierung umfasst 15 LE. Die BBW-D-Trainer Ausbildung umfasst 40 LE. Die DOSB-C-Trainer-Breitensport Ausbildung umfasst 120 LE. Grundlehrgang oder D-Trainer 40 LE Aufbaulehrgang 40 LE Prüfungslehrgang 40 LE</p> <p>Die DOSB-C-Trainer Leistungssport/DBB-C-Trainer Ausbildung umfasst 140 LE. DOSB-C-Breitensport Ausbildung 120 LE Zusatzlehrgang 20 LE Die Ausbildungen werden in der Regel innerhalb von 1-3 Jahren abgeschlossen. Zum DOSB-C-Trainer Breitensport Prüfungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer alle Ausbildungsteile absolviert hat wer im Besitz einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer "Erste-Hilfe-Ausbildung" 9 LE, die nicht älter als zwei Jahre ist wer den aktuell gültigen Ehrenkodex unterschrieben hat. Zum DOSB-C-Trainer Leistungssport/DBB-C-Trainer Zusatzlehrgang kann nur zugelassen werden, wer im Besitz einer gültigen DOSB-C-Lizenz Breitensport ist wer mindestens eine aktuelle LSD-Schiedsrichterlizenz, oder den online Regeltest bestanden hat. über Sonderregelungen entscheidet der BBW-Bildungsreferent in Absprache mit dem Vizepräsidenten II. Bei allen Ausbildungslehrgängen sollte die Höchstteilnehmerzahl von 25 nicht überschritten werden.</p> <p>3. Ausbildung zum BBW-Minitrainer, BBW-Trainer D, DBB-Trainer C 1. Die Ausbildung zum BBW-Trainer D umfasst 40 LE. 2. Die DBB-Trainer C Ausbildung umfasst 140 LE. Sie setzt in der Regel den Erwerb der DOSB Trainer C Lizenz mit 120 LE voraus. Zusätzlich ist der DBB-Trainer C Zusatzlehrgang mit 20 LE zu absolvieren. 3. Die Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Lehrzielen des DOSB, des DBB und des BBW. Einzelheiten werden im Programm des jeweiligen Lehrgangs genannt. Neben der Teilnahme am Lehrgang</p>
--	---

Lehrgangs genannt. Neben der Teilnahme am Lehrgang ist eine vertiefende Lektüre von Fachliteratur dringend zu empfehlen.

4. Die Einteilung der Referenten erfolgt durch den zuständigen Ressortleiter auf Vorschlag des Lehrreferenten. Die Referenten müssen eine höherwertige Lizenz haben oder einen dem Thema entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen.
5. Am DBB-Trainer C Zusatzlehrgang kann teilnehmen
 - wer im Besitz einer gültigen DOSB-C-Lizenz und mind. LSE-Schiedsrichterlizenz ist.
 - Bewerber mit Sonderregelung, auf Antrag beim Vizepräsidenten II.
6. Bewerber mit einer gültigen DOSB-Trainer-Lizenz C können nach Teilnahme am Zusatz-lehrgang am Prüfungstag den DBB-Trainer C erwerben.
7. Kandidaten für die Ausbildung zum DBB-Trainer C und DOSB-Trainer C müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer "Erste-Hilfe-Ausbildung" (9 LE) sein, der nicht älter ist als zwei Jahre ist, oder darüber den Nachweis führen. Entsprechende Bescheinigungen sind mit der Meldung vorzulegen.
8. Bei allen Ausbildungslehrgängen sollte die Höchstteilnehmerzahl von 25 nicht überschritten werden.

4. Prüfung

1. Die Prüfung zum BBW-Trainer "D" umfasst eine Lehrprobe und ein Prüfungsgespräch.
2. Die Prüfung zum DOSB-Trainer C umfasst einen überfachlichen Fragebogen, eine basketballspezifische Klausur und eine Lehrprobe.
3. Die Prüfung zum DBB-Trainer C umfasst eine Hausarbeit, deren Thema dem Bewerber bekannt gegeben wird, und eine mündliche Prüfung.
4. Die jeweilige Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.
5. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können frühestens nach drei Monaten diese wiederholen. Prüfungsteile, die bereits bei der ersten Prüfung erfolgreich abgelegt wurden, müssen nicht wiederholt werden. Bewerber, die alle Prüfungsteile nicht bestanden haben, müssen den gesamten Prüfungslehrgang wiederholen.
6. Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
ein Vorsitzender und mindestens ein Beisitzer, von denen zumindest einer im Besitz einer DBB-Trainer B-Lizenz sein muss. Ferner muss zumindest ein Kommissionsmitglied Referent eines Lehrgangsteils gewesen sein.

~~ist eine vertiefende Lektüre von Fachliteratur dringend zu empfehlen.~~

- ~~4. Die Einteilung der Referenten erfolgt durch den zuständigen Ressortleiter auf Vorschlag des Lehrreferenten. Die Referenten müssen eine höherwertige Lizenz haben oder einen dem Thema entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen.~~
- ~~5. Am DBB-Trainer C Zusatzlehrgang kann teilnehmen
 - wer im Besitz einer gültigen DOSB-C-Lizenz und mind. LSE-Schiedsrichterlizenz ist.
 - Bewerber mit Sonderregelung, auf Antrag beim Vizepräsidenten II.~~
- ~~6. Bewerber mit einer gültigen DOSB-Trainer-Lizenz C können nach Teilnahme am Zusatz-lehrgang am Prüfungstag den DBB-Trainer C erwerben.~~
- ~~7. Kandidaten für die Ausbildung zum DBB-Trainer C und DOSB-Trainer C müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer "Erste-Hilfe-Ausbildung" (9 LE) sein, der nicht älter ist als zwei Jahre ist, oder darüber den Nachweis führen. Entsprechende Bescheinigungen sind mit der Meldung vorzulegen.~~
- ~~8. Bei allen Ausbildungslehrgängen sollte die Höchstteilnehmerzahl von 25 nicht überschritten werden.~~

3. Prüfung

1. Die Prüfung zum BBW-Trainer "D" umfasst eine Lehrprobe und ein Prüfungsgespräch.
2. Die Prüfung zum ~~DOSB-Trainer C Breitensport~~ umfasst einen überfachlichen Fragebogen, eine basketballspezifische Klausur und eine Lehrprobe.
3. Die Prüfung zum DBB-Trainer C umfasst eine Hausarbeit, ~~deren Thema dem Bewerber bekannt gegeben wird,~~ und eine mündliche Prüfung.
4. Die jeweilige Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.
5. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können frühestens nach drei Monaten diese wiederholen. Prüfungsteile, die bereits bei der ersten Prüfung erfolgreich abgelegt wurden, müssen nicht wiederholt werden. Bewerber, die alle Prüfungsteile nicht bestanden haben, müssen den gesamten Prüfungslehrgang wiederholen.
6. Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) bei Prüfungen für den DOSB-C-Trainer Breitensport - ein Vorsitzender, ein Prüfer des Sportbunds, ein Prüfer des BBW, der zumindest im Besitz einer DBB-Trainer B-Lizenz sein muss.
 - b) Bei Prüfungen für die BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenz:

- a) Bei Prüfungen für den BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenz:
- zwei Prüfer, ein Prüfer übernimmt den Vorsitz
- b) Bei Prüfungen für die DOSB-Trainer C-Lizenz:
- es gilt die Prüfungsordnung des DOSB.
7. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann Einspruch beim zuständigen Ressortleiter als Vorinstanz eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

5. Fortbildung / Zertifikats-/Lizenzverlängerung

1. Inhaber des BBW-Minitrainer Zertifikats, der BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenz müssen sich innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz (vier Jahre) fortbilden.
2. Die Fortbildung erfolgt durch Lehrgänge im Umfang von mindestens 4 LE bei BBW-Minitrainer, 8 LE bei BBW-Trainer D und mindestens 15 LE bei DBB-Trainer C. Die Fortbildungslehrgänge für BBW-Trainer D/DBB-Trainer C können dezentral in zwei Blöcken von 4 LE (D)/ 8 LE (C) innerhalb eines Kalenderjahres aufgeteilt werden. Der Lehrgangsplan muss vor Beginn der Fortbildung von dem BBW-Lehrreferenten, oder seinem Vertreter, anerkannt werden. Durch die Teilnahme an diesen Fortbildungslehrgängen verlängert sich die Lizenz um jeweils vier Jahre.
3. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer des/der Zertifikats/Lizenz keine Fortbildung, so verliert das/die Zertifikat/Lizenz seine/ihre Gültigkeit, es/sie ruht.
4. Ein BBW-Minitrainer Zertifikat, eine BBW- oder DBB-Trainerlizenz, das/die ruht, kann nur durch den Besuch von vom BBW anerkannten Fortbildungslehrgängen wieder gültig werden. Über die Anzahl der erforderlichen Fortbildungslehrgänge entscheidet der Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten.
5. Die Ausschreibung erfolgt rechtzeitig zwei Monate vor deren Termin auf der BBW-Internetseite.
6. Neben den Fortbildungslehrgängen des BBW und LSB können nur in Ausnahmefällen andere Veranstaltungen anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten.
7. In Sonderfällen entscheidet der zuständige Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten über die Verlängerung der Lizenz.
8. Die Gültigkeit einer DOSB-Trainer-Lizenz C richtet sich nach den Richtlinien der LSB.

6. Sonderregelungen

1. Über die Erteilung einer BBW-Trainer D- oder C-Lizenz im Wege der Sonderregelung entscheidet der zuständige Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten.

- zwei Prüfer, die im Besitz einer höherwertigen Lizenz sind, ein Prüfer übernimmt den Vorsitz

7. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann Einspruch beim **zuständigen BBW-Vizepräsidenten Bildung** als Vorinstanz eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

4. Verlängerung der Gültigkeit von Lizenzen/Zertifikaten

1. Eine Verlängerung erfolgt durch die Teilnahme bei einem Fortbildungslehrgang im Umfang von mindestens

- 4 LE bei BBW-Minitrainer

- 8 LE bei BBW-Trainer D

- 15 LE bei DOSB-C/DBB-Trainer C.

Die Anmeldung für Fortbildungslehrgänge erfolgt zentral über den BBW. Die erforderliche Anzahl der LE kann in einem Lehrgang oder in mehreren zentralen oder dezentralen Fortbildungen des BBW innerhalb eines Jahres absolviert werden. Die Nachweispflicht liegt beim Teilnehmer.

2. Die Ausschreibung erfolgt zwei Monate vor dem Termin auf der BBW-Internetseite.

5. Sonderregelungen

1. Über die Genehmigung einer Sonderregelung entscheidet der **BBW-Vizepräsident Bildung** auf Vorschlag des **BBW-Bildungsreferenten**

2. Auf schriftlichen Antrag wird die BBW-Trainer D-Lizenz erteilt, wenn der Bewerber eine abgeschlossene Basketballausbildung im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Note 2,0 oder besser nachweisen kann, der Ausbilder an der Hochschule eine gültige DBB-Trainer-Lizenz besitzt und die Ausbildungsinhalte sich mit denen des BBW decken.

3. Auf schriftlichen Antrag wird die DBB-Trainer C-Lizenz erteilt, wenn der Bewerber die Anforderung der Ziffer 2 erfüllt, zusätzlich eine abgeschlossene Ausbildung im Schwerpunktfach bzw. Sonderfach Basketball im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Note 2,0 oder besser nachweisen kann und eine mindestens 20-minütige Lehrprobe bestanden hat.

4. Auf schriftlichen Antrag eines Trainers mit ausländischer Lizenz wird im Einzelfall vom Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten entschieden, welche Ausbildungs- und/oder Prüfungsteile noch zu erbringen sind.

5. Die Beantragung einer Trainerlizenz auf dem Wege der Sonderregelung erfolgt durch Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Antrag, ein Passbild neueren Datums, Einzahlungsbeleg über die Gebühren) bei der BBW-Geschäftsstelle. In Fällen der Ziffer 4. ist den Unterlagen zusätzlich eine Kopie der ausländischen Trainerlizenz sowie eine offiziell beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7. Empfehlung DBB-Trainer B Trainingstag für DBB-Trainer C

Der BBW bietet 1-2 mal jährlich einen B-Trainer Trainingstag (6 LE) an. Alle DBB-Trainer C, die eine Empfehlung des BBW zur Teilnahme am DBB-Trainer B-Lehrgang benötigen, müssen an diesem Trainingstag teilnehmen.

8. Gebühren

DOSB-C-Grundlehrgang/ BBW-Trainer D-Ausbildung an einer Sportschule inkl. Lizenzgebühr	135,00 €
BBW-Trainer D-Ausbildung Schülermentoren inkl. Lizenzgebühr	50,00 €
DOSB-C-Aufbau-/Prüfungslehrgang innerhalb der Ausbildungszeit an einer Sportschule inkl. Lizenzgebühr	200,00 €
DOSB-C-Prüfungslehrgang nach der Ausbildungszeit an einer Sportschule	75,00 €

2. Auf schriftlichen Antrag wird die BBW-Trainer D-Lizenz erteilt, wenn der Bewerber eine abgeschlossene Basketballausbildung im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Note 2,0 oder besser nachweisen kann, der Ausbilder an der Hochschule eine gültige DBB-Trainer-Lizenz besitzt und die Ausbildungsinhalte **den Anforderungen des BBW entsprechen.**

3. Auf schriftlichen Antrag wird die DBB-Trainer C-Lizenz erteilt, wenn der Bewerber die Anforderung der Ziffer 2 erfüllt, zusätzlich eine abgeschlossene Ausbildung im Schwerpunktfach bzw. Sonderfach Basketball im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Note 2,0 oder besser nachweisen kann und eine mindestens 20-minütige Lehrprobe bestanden hat.

4. Auf schriftlichen Antrag eines Trainers mit ausländischer Lizenz wird im Einzelfall vom **BBW-Vizepräsident Bildung** auf Vorschlag des **BBW-Bildungsreferenten** entschieden, welche Ausbildungs- und/oder Prüfungsteile noch zu erbringen sind.

5. Die Beantragung einer Trainerlizenz auf dem Wege der Sonderregelung erfolgt durch Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Antrag, ein Passbild neueren Datums, Einzahlungsbeleg über die Gebühren) bei der BBW-Geschäftsstelle. In Fällen der Ziffer 4 ist den Unterlagen zusätzlich eine Kopie der ausländischen Trainerlizenz sowie eine offiziell beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

6. In Sonderfällen entscheidet der BBW-Vizepräsident Bildung auf Vorschlag des BBW-Bildungsreferenten über die Verlängerung einer Lizenz.

6. Empfehlung DBB-Trainer B. B-Trainer Trainingstag Der BBW bietet 1-2-mal jährlich einen B-Trainer Trainingstag (6 LE) an. Alle DOSB Trainer C Leistungssport/ DBB-Trainer C, die eine Empfehlung des BBW zur Teilnahme am DBB-Trainer B-Lehrgang benötigen, müssen an diesem Trainingstag teilnehmen.

7. Gebühren	
1. DOSB-Trainer C Grundlehrgang/ BBW-Trainer D-Ausbildung an der Sportschule	135,00 €
BBW-Trainer D-Ausbildung; Schülermentoren	50,00 €
DOSB-Trainer C Breitensport Aufbau-/Prüfungslehrgang innerhalb der Ausbildungszeit an der Sportschule	200,00 €
DOSB-Trainer C Breitensport Prüfungslehrgang nach einer Frist von 2 Jahren an der Sportschule	100,00 €

DBB-Trainer C Zusatzlehrgang an einer Sportschule inkl. Lizenzgebühr	130,00 €	DOSB-Trainer C Leistungssport/DBB-Trainer C Zusatzlehrgang an der Sportschule inkl. Lizenzgebühr	130,00 €
dezentrale D-Trainer-Ausbildung inkl. Lizenzgebühr	mind. 99,00 €	dezentrale D-Trainer-Ausbildung	min. 99,00 €
Fortbildungslehrgänge		Fortbildungslehrgänge	
- zentral DBB-Trainer C und DOSB-Trainer C	115,00 €	- Zentral DBB-Trainer C und DOSB-Trainer C	115,00 €
- dezentral BBW-Trainer D (8 LE oder 2 x 4 LE)	mind. 50,00 €	- Dezentral BBW-Trainer D (8 LE oder 2 x 4 LE); (je LE 5,00 €)	min. 50,00 €
- dezentral DBB-Trainer C und DOSB-Trainer C (15LE oder 2x8LE)	mind. 115,00 €	- Dezentral DBB-Trainer C und DOSB-Trainer C (15 LE oder 2 x 8 LE); (je LE 8,00 €)	min. 115,00 €
Rechtsmittelgebühr	50,00 €	Rechtsmittelgebühr	50,00 €
Sonderregelung BBW-Trainer "D"	99,00 €	Sonderregelung BBW-Trainer "D"	99,00 €
Sonderregelung DBB-Trainer "C"	350,00 €	Sonderregelung DBB-Trainer "C"	400,00 €
Sonderregelung Universität (Abschnitt 6 Sonderregelung Absatz 2)	110,00 €	Sonderregelung Universität (Abschnitt 5, Absatz 2) D-Trainer	30,00 €
B-Trainer Trainingstag	25,00 €	Sonderregelung Universität (Abschnitt 5, Absatz 3) DOSB- Trainer C Leistungssport	110 ,00 €
		B-Trainer Trainingstag inkl. Mittagessen	30,00 €
9. Inkrafttreten		8. Inkrafttreten	
Vorstehende Richtlinien zur LTO wurden vom Verbandsbeirat am 08.07.2017 in Kirchheim/Teck beschlossen und treten am 09.07.2017 in Kraft.		Vorstehende Richtlinien zur LTO treten am 25. September 2021 in Kraft. Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach.	

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 7

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Änderung der Finanz- und Kassenordnung des BBW (FKO)

Es wird die Änderung der BBW-FKO gemäß nachfolgender Synopse beantragt.

Für das Präsidium
Joachim Spägele

Antrag ist

angenommen mit	Ja-Stimmen
abgelehnt mit	Nein-Stimmen

§ 1 Allgemeines

Die Finanz- und Kassenordnung (FKO) des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt die Geld- und sonstige Vermögensverwaltung im BBW. Sie stellt die Grundsätze für die Finanz- und Kassenwirtschaft des BBW auf.

§ 2 Grundsätze

Die Finanzen des BBW sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Ausgaben für die Jugendarbeit und die sportliche Ausbildung haben Vorrang vor dem Verwaltungsaufwand. Für Vermögensgegenstände im Anschaffungswert von mehr als 125,00 € ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch das Präsidium des BBW ein Haushaltsplan zu erstellen.
2. Der Haushaltsplan hat eine genaue Aufteilung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu umfassen.
3. Alle Positionen sind genau aufzugliedern. Die Aufführung ungegliederter Sammelpositionen ist unzulässig.
4. Der Haushaltsplan ist dem Verbandstag / Verbandsbeirat zur Verabschiedung vorzulegen.

§ 4 Zweckbindung, Einhaltung der Planansätze, Anweisungen

1. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden, es gilt jedoch das Gesamtdeckungsprinzip.
2. Ausgaben, die über die Voranschläge des Haushaltsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der beabsichtigten Leistung ein Deckungsnachweis gegeben ist, und
 - b) die Zustimmung des Präsidiums vorliegt.
3. Alle Ausgaben müssen vom Präsidenten oder einem der vertretungsberechtigten Vizepräsidenten zur Zahlung angewiesen sein. Das Präsidium kann dem Geschäftsführer im Rahmen seines Arbeitsvertrages ein eingeschränktes Zeichnungsrecht übertragen.

§ 5 Zuständigkeit

1. Die Mitglieder des Präsidiums sind jeweils für Ausgaben bis zu 250,00 € im Einzelfall Verfügungsberechtigt.
2. Im Rahmen des Haushaltsplans kann der Präsident bis zu einem Betrag von 1.500,00 € in eigener Verantwortung verfügen.

§ 1 Allgemeines

Die Finanz- und Kassenordnung (FKO) des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt die Geld- und sonstige Vermögensverwaltung im BBW. Sie stellt die Grundsätze für die Finanz- und Kassenwirtschaft des BBW auf.

§ 2 Grundsätze

Die Finanzen des BBW sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Ausgaben für die Jugendarbeit und die sportliche Ausbildung haben Vorrang vor dem Verwaltungsaufwand. Für Vermögensgegenstände im Anschaffungswert von mehr als 250,00 € ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch das Präsidium des BBW ein Haushaltsplan zu erstellen.
2. Der Haushaltsplan hat eine genaue Aufteilung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu umfassen.
3. Alle Positionen sind genau aufzugliedern. Die Aufführung ungegliederter Sammelpositionen ist unzulässig.
4. Der Haushaltsplan ist dem Verbandstag / Verbandsbeirat zur Verabschiedung vorzulegen.

§ 4 Zweckbindung, Einhaltung der Planansätze, Anweisungen

1. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden, es gilt jedoch das Gesamtdeckungsprinzip.
2. Ausgaben, die über die Voranschläge des Haushaltsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der beabsichtigten Leistung ein Deckungsnachweis gegeben ist, und
 - b) die Zustimmung des Präsidiums vorliegt.
3. Alle Ausgaben müssen vom Präsidenten oder einem der vertretungsberechtigten Vizepräsidenten zur Zahlung angewiesen sein. Das Präsidium kann dem Geschäftsführer im Rahmen seines Arbeitsvertrages ein eingeschränktes Zeichnungsrecht übertragen.

§ 5 Zuständigkeit

1. Die Mitglieder des Präsidiums sind jeweils für Ausgaben bis zu 400,00 € im Einzelfall Verfügungsberechtigt.
2. Im Rahmen des Haushaltsplans kann der Präsident bis zu einem Betrag von 2.500,00 € in eigener Verantwortung verfügen.

3. Das Präsidium ist zur Genehmigung von Vorhaben zuständig, die den BBW mit über 1.500,00 € Kosten belasten.

4. Für Maßnahmen, die im vom Verbandstag / Verbandsbeirat genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es nicht der besonderen Genehmigung gemäß § 5 Abs.2 und 3.

5. Zur Beschlussfassung im Präsidium sind Kostenvoranschläge, Lehrpläne, Veranstaltungsprogramme und dergleichen vorzulegen.

§ 6 Haushalt

1. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplans müssen ausgeglichen sein.

2. Jeder Haushaltsplan soll solange eine Rücklagenführung vorsehen, bis diese mindestens 15 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Geschäftsjahres beträgt. Die Rücklage soll angelegt werden.

§ 7 Kassenführung

Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Der Ressortleiter IV ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich, er kann diese Aufgabe der Geschäftsführung übertragen. Die Ausgabenbelege müssen den Anweisungs- und Zahlungsnachweis enthalten.

§ 8 Rechnungslegung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Haushaltsrechnung zu fertigen, die vom Verbandstag / Verbandsbeirat zu genehmigen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse des BBW ist zwei Mal jährlich zu prüfen. Eine Prüfung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen.

2. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Unterlagen, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verbandsführung, sowie der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.

3. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört auch die Prüfung der Fahrnisgegenstände.

4. Die Kassenprüfer haben dem Verbandstag / Verbandsbeirat ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen.

§ 10 Umlage

1. Die Sonderumlage nach § 10 Abs.3 der Satzung beträgt für jeden nicht vertretenen Verein 75,00 €.

2. Nichterfüllung der Mindestzahl an Schiedsrichter (vgl. §16 Abs.6 der SRO): pro Fehl-schiedsrichter 150,00 €.

3. Das Präsidium ist zur Genehmigung von Vorhaben zuständig, die den BBW mit über 3.000,00 € Kosten belasten.

4. Für Maßnahmen, die im vom Verbandstag / Verbandsbeirat genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es nicht der besonderen Genehmigung gemäß § 5 Abs.2 und 3.

5. Zur Beschlussfassung im Präsidium sind Kostenvoranschläge, Lehrpläne, Veranstaltungsprogramme und dergleichen vorzulegen.

§ 6 Haushalt

1. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplans müssen ausgeglichen sein.

2. Die Bildung von Rücklagen ist nach den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig. Dies sind insbesondere die Betriebsmittelrücklage, die Rücklage für satzungsmäßige Maßnahmen und die freien Rücklagen.

§ 7 Kassenführung

Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Der Ressortleiter IV ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich, er kann diese Aufgabe der Geschäftsführung übertragen. Die Ausgabenbelege müssen den Anweisungs- und Zahlungsnachweis enthalten.

§ 8 Rechnungslegung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Haushaltsrechnung zu fertigen, die vom Verbandstag / Verbandsbeirat zu genehmigen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse des BBW ist zwei Mal jährlich zu prüfen. Eine Prüfung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen.

2. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Unterlagen, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verbandsführung, sowie der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.

3. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört auch die Prüfung der Fahrnisgegenstände.

4. Die Kassenprüfer haben dem Verbandstag / Verbandsbeirat ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen.

§ 10 Gebühren, Meldegelder und Umlagen

1. Gebühren, Meldegelder und Umlagen (z.B. Verbands- und Jugendumlage) und deren Höhe werden jährlich vom Verbandstag/-Verbandsbeirat festgelegt.

§ 11 Auslagenerstattung

1. Allen Mitarbeitern des BBW steht für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben Erstattung der Kosten zu.
2. Folgende Auslagen werden erstattet:
 - A) Maßnahmen mit alleinigen Eigenmitteln
 - a) Tagegelder für die Zeit der Abwesenheit von der Wohnung:
 1. bei eintägigen Dienstreisen
 - 1.1 mehr als 8 Stunden = 12,00 €
 - a) bei mehrtägigen Dienstreisen
 - 2.1 An-/Abreisetag = 12,00 €
 - 2.2 Tage mit 24 Std. = 24,00 €Maßgebend ist die Dauer der Abwesenheit pro Kalendertag
Erhält der Dienstreisende am Ort kostenlos Verpflegung, so werden die Tagessätze wie folgt gekürzt:
für Frühstück = 20 %
für Mittag-/Abendessen je = 40 %
 - b) Übernachtungskosten
Das Übernachtungsgeld beträgt = 20,00 €
Notwendige Übernachtungskosten werden gegen Vorlage des Belegs erstattet.
Höhere Kosten sind zu begründen und nachzuweisen.
 - c) Fahrtkosten
Sie werden in Höhe des Fahrpreises für die 2. Klasse, ab 300 km einfache Wegstrecke für die 1. Klasse der Bundesbahn ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges werden Kilometersätze gezahlt:
je gefahrenem Kilometer 0,30 €
 - B) Maßnahmen mit Staatszuschüssen
Es gelten die vom Landessportverband und den Landessportbünden in Baden-Württemberg erlassenen Ordnungen und Richtlinien.
3. Geschäftsauslagen für Porto- und Fernsprechkosten, Schreibpapier usw. werden nach der vierteljährlich abzurechnenden Portoliste erstattet.

2. Die Sonderumlage nach § 10 Abs.3 der Satzung beträgt für jeden nicht vertretenen Verein 75,00 €.
3. Die Sonderumlage nach §16 der SRO beträgt pro Fehlschiedsrichter 150,00 €.

§ 11 Auslagenerstattung

1. Allen Mitarbeitern des BBW steht für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben Erstattung der Kosten zu.
2. Folgende Auslagen werden erstattet:
 - A) Maßnahmen mit alleinigen Eigenmitteln
 - a) Tagegelder für die Zeit der Abwesenheit von der Wohnung:
 1. bei eintägigen Dienstreisen
 - 1.1 mehr als 8 Stunden = 14,00 €
 2. bei mehrtägigen Dienstreisen
 - 2.1 An-/Abreisetag = 14,00 €
 - 2.2 Tage mit 24 Std. = 28,00 €Maßgebend ist die Dauer der Abwesenheit pro Kalendertag
Erhält der Dienstreisende am Ort kostenlos Verpflegung, so werden die Tagessätze wie folgt gekürzt:
für Frühstück = 20 %
für Mittag-/Abendessen je = 40 %
 - b) Übernachtungskosten
~~Das Übernachtungsgeld beträgt = 20,00 €~~
Notwendige Übernachtungskosten werden gegen Vorlage des Belegs erstattet.
Höhere Kosten sind zu begründen und nachzuweisen.
 - c) Fahrtkosten
Sie werden in Höhe des Fahrpreises für die 2. Klasse, ab 300 km einfache Wegstrecke für die 1. Klasse der Deutschen Bahn ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges werden Kilometersätze gezahlt:
je gefahrenem Kilometer 0,30 €
 - B) Maßnahmen mit Staatszuschüssen
Es gelten die vom Landessportverband und den Sportbünden in Baden-Württemberg erlassenen Ordnungen und Richtlinien.
3. Geschäftsauslagen für Porto- und Fernsprechkosten, Schreibpapier usw. werden nach der vierteljährlich abzurechnenden Portoliste erstattet.

§ 12 Reisekosten der Teilnehmer an Lehrgängen und Auswahlspielen

Die Kostentragung für die Teilnehmer an Lehrgängen und Auswahlspielen richtet sich nach der jeweiligen Einladung.

§ 13 Honorare

Verbandseigene Referenten und Trainer - ohne die vom Land bezahlten Trainer des BBW - erhalten je Vertragsstunde 21,00 €.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt am 14.07.2018 in Kraft
Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 14.07.2018 in Heidelberg-Kirchheim

§ 12 Reisekosten der Teilnehmer an Lehrgängen und Auswahlspielen

Die Kostentragung für die Teilnehmer an Lehrgängen und Auswahlspielen richtet sich nach der jeweiligen Einladung.

§ 13 Honorare

Verbandseigene Referenten und Trainer - ohne die vom Land bezahlten Trainer des BBW - erhalten je Vertragsstunde 21,00 €.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt am 25. September 2021 in Kraft
Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25.09.2021 in Fellbach

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 8

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Änderung der Schiedsrichterordnung des BBW (SRO)

Es wird die Änderung der BBW-SRO gemäß nachfolgender Synopse beantragt.

Für das Präsidium
Joachim Spägele

Antrag ist

angenommen mit	Ja-Stimmen
abgelehnt mit	Nein-Stimmen

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Basketballverband Baden-Württemberg e.V. (BBW) bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweiligen Fassung. Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (BBW-SRO). Beide Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

II. Organe und Aufgaben

§ 2 Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind

- a) der Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen (BBW-Schiedsrichterwart)
- b) die Bezirksschiedsrichterwarte

§ 3 BBW-Schiedsrichterwart (BBW-SRW)

Der BBW-SRW regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen im BBW und führt den Vorsitz der BBW-Schiedsrichterkommission (BBW-SRK).

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens im BBW incl. der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter (SR) im BBW
- b) Abwicklung der allgemeinen Geschäfte
- c) Schiedsrichtereinsatz und -umbesetzung in allen BBW-Ligen und in vom DBB übertragenen Spielen
- d) Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden und der DBB-Schiedsrichter-Kommission
- e) Berufung - mit Zustimmung des Präsidiums - freier Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben
- f) Führen der BBW-Schiedsrichterliste
- g) Verhängung von Strafen

§ 4 Bezirksschiedsrichterwart (Bezirks-SRW)

Der Bezirks-SRW regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen in seinem Bezirk und führt den Vorsitz der Bezirks-Schiedsrichterkommission (Bezirks-SRK).

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens incl. Aus- und Weiterbildung der SR auf Bezirksebene
- b) Abwicklung der allgemeinen Geschäfte
- c) Schiedsrichtereinsatz und -umbesetzung in allen Bezirks-Ligen und in vom BBW übertragenen Spielen
- d) Zusammenarbeit mit den anderen Bezirken und dem BBW

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Basketballverband Baden-Württemberg e.V. (BBW) bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (BBW-SRO). Beide Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

II. Organe und Aufgaben

§ 2 Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind

- a) der **BBW-Vizepräsident Schiedsrichterwesen**
- b) die **Bezirksvorstandsmitglieder für Schiedsrichter**

§ 3 **BBW-Vizepräsident Schiedsrichter**

Der **BBW-Vizepräsident Schiedsrichter** regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen im BBW und führt den Vorsitz des **BBW-Schiedsrichterausschusses**. **Der Vizepräsident Schiedsrichter kann für diese Zwecke einen Stellvertreter benennen.**

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens im BBW **inkl.** der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter (**SR**) im BBW
- b) Abwicklung der allgemeinen Geschäfte
- c) Schiedsrichtereinsatz und -umbesetzung in allen BBW-Ligen und in vom DBB übertragenen Spielen
- d) Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden und der DBB-Schiedsrichter-Kommission
- e) **Berufung - mit Zustimmung des Präsidiums – freier und bezahlter Mitarbeiter (z. B. Minijobs) für bestimmte Aufgaben**
- f) Führen der BBW-Schiedsrichterliste
- g) Verhängung von Strafen

§ 4 **Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter**

Das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen in seinem Bezirk und führt den Vorsitz **des Bezirks-Schiedsrichterausschusses**.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) **Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens auf Bezirksebene**
- b) **Abwicklung der allgemeinen Geschäfte inkl. Berechnung und Meldung des SR-Solls an den BBW**
- c) Schiedsrichtereinsatz und -umbesetzung in allen Bezirks-Ligen und in vom BBW übertragenen Spielen
- d) Zusammenarbeit mit den anderen Bezirken und dem BBW

- e) Berufung - mit Zustimmung des Bezirksvorstands - freier Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben
- f) Führen der Bezirks-Schiedsrichterliste
- g) Verhängung von Strafen

§ 5 Schiedsrichterkommission (SRK)

1. Zur Unterstützung des BBW-SRW wird eine BBW-Schiedsrichterkommission (BBW-SRK) gebildet.
2. Die BBW-SRK setzt sich zusammen aus dem BBW-SRW als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des BBW-SRW vom Präsidium berufen werden.
3. Der Aktivensprecher der BBW-Schiedsrichter-Kader wird von der BBW-SRK nominiert und ist eines der weiteren Mitglieder der BBW-SRK.
4. Die Mitglieder einer Bezirks-SRK werden auf Vorschlag des Bezirks-SRW vom Bezirksvorstand berufen.

§ 6 BBW-Schiedsrichtergeschäftsstelle (SGS)

1. Zur Entlastung des BBW-SRW und der BBW-SRK kann das BBW-Präsidium auf Vorschlag des BBW-SRW eine SR-GS einrichten. Diese wird unter der Verantwortung des BBW-SRW tätig und hat den Status eines freien Mitarbeiters.
2. Dies gilt sinngemäß auch für Schiedsrichter-Geschäftsstellen auf Bezirksebene.

§ 7 Nachwuchsförderung

1. Die Organe des Schiedsrichterwesens sind insbesondere der Förderung des Schiedsrichternachwuchses verpflichtet.
2. Der BBW-SRW benennt geeignete Kandidaten für die DBB-Schiedsrichter-Kader.
3. Die Bezirks-SRW benennen geeignete Kandidaten für die BBW-Schiedsrichter-Kader.

III. Schiedsrichter

§ 8 Schiedsrichter-Basislizenz

1. Analog der DBB-Schiedsrichterordnung umfasst die erste Lizenzstufe die Grundausbildung „E“. Sie wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem Prüfungslehrgang gemäß den DBB-Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichter durch den DBB erteilt.

- e) **Berufung - mit Zustimmung des Bezirksvorstands - freier und bezahlter Mitarbeiter (z. B. Minijobs) für bestimmte Aufgaben**

- f) Führen der Bezirks-Schiedsrichterliste
- g) Verhängung von Strafen

§ 5 Schiedsrichterausschuss

1. Zur Unterstützung des BBW-Vizepräsidenten Schiedsrichter wird ein BBW-Schiedsrichterausschuss gebildet.
2. Der ~~BBW-Schiedsrichterausschuss~~ setzt sich zusammen aus dem **Vizepräsidenten Schiedsrichter** als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des **Vizepräsidenten Schiedsrichter** vom Präsidium berufen werden.
3. Der Aktivensprecher der BBW-Schiedsrichter-Kader wird nach einer ordentlichen Wahl vom **BBW-Schiedsrichterausschuss** nominiert und ist eines der weiteren Mitglieder der **BBW-Schiedsrichterausschusses**.
4. Die Mitglieder eines **Bezirks-Schiedsrichterausschusses** werden auf Vorschlag des **Bezirksvorstandsmitglieds für Schiedsrichter** vom Bezirksvorstand berufen.

§ 6 BBW-Schiedsrichtergeschäftsstelle

1. **Zur Entlastung des Vizepräsidenten Schiedsrichter und des Schiedsrichter-ausschusses kann das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichter eine Schiedsrichtergeschäftsstelle einrichten. Diese wird unter der Verantwortung des Vizepräsidenten Schiedsrichter tätig.**
2. Dies gilt sinngemäß auch für Schiedsrichter-Geschäftsstellen auf Bezirksebene.

§ 7 Nachwuchsförderung

1. Die Organe des Schiedsrichterwesens sind insbesondere der Förderung des Schiedsrichternachwuchses verpflichtet.
2. Der **Vizepräsident Schiedsrichter** benennt geeignete Kandidaten für die DBB-Schiedsrichter-Kader.
3. Die **Bezirksvorstandsmitglieder für Schiedsrichter** benennen geeignete Kandidaten für die BBW-Schiedsrichter-Kader.

III. Schiedsrichter

§ 8 Ausbildung und Lizenzen

1. Es gibt die folgenden Lizenzstufen
 - a. Lizenzstufe E (Grundausbildung)
 - b. Lizenzstufe D (vollständige Ausbildung)
 - c. Lizenzstufe C (vertiefte Ausbildung)
 - d. Lizenzstufe B (Einführung in den Leistungssport)

2. Der Bezirks-SRW ist zuständig für die Durchführung von Prüfungslehrgängen. Er hat mindestens einen Lehrgang pro Jahr auszuschreiben. Das Weitere regelt der BBW-SRW durch Richtlinien.
3. Die DBB-E-Lizenz berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen (siehe DBB-SRO) auf Bezirksebene mit Ausnahme der Landesliga Herren. Diese Berechtigung kann durch Ausschreibung weiter beschränkt oder mit Auflagen versehen werden.
4. Ein Anspruch auf namentliche Ansetzung besteht nicht.

§ 9 DBB-Schiedsrichterlizenz

1. Der BBW-SRW oder nach Absprache der Bezirks-SRW schreibt jährlich mindestens einen Prüfungslehrgang für die Lizenzstufe D aus. Die Ausschreibung ist amtlich bekannt zu machen.
2. Die Schiedsrichterlizenz berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen unterhalb der Oberliga. Ein Anspruch auf namentliche Ansetzung besteht nicht.
3. Der DBB hat eine neue Lizenz Stufe « C » eingeführt. Der BBW-SRW schreibt in Abstimmung mit dem DBB einen Prüfungslehrgang für die Lizenzstufe C aus. Diese

e. Lizenzstufe A (Ausbildung zum Spitzschiedsrichter)

2. Für die Ausbildung der Lizenzstufen E bis C ist der BBW zuständig. Die Ausbildung zur Lizenzstufe B und A erfolgt durch den DBB.
3. Die Lizenzstufe E berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen (siehe DBB-SRO) auf Bezirksebene mit Ausnahme der Landesliga Herren.
4. Die Lizenzstufe D berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen (siehe DBB-SRO) bis unterhalb der BBW-Oberliga
5. Die Lizenzstufe C berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen bis zur Regionalliga Baden-Württemberg
6. Zum Erwerb der Lizenzstufe E sind zwei eLearning Einheiten mit Leistungsnachweis zu absolvieren. Zusätzlich ist die Teilnahme an einem eintägigen Praxislehrgang mit Leistungsnachweis notwendig.
7. Zum Erwerb der Lizenzstufe D ist sowohl eine eLearning Einheit mit Leistungsnachweis als auch ein eintägiger Praxislehrgang mit Leistungsnachweis zu absolvieren. Ergänzend muss ein Prüfungsspiel zur Erlangung der Lizenzstufe durchgeführt werden.
8. Zum Erwerb der Lizenzstufe C ist neben einer eLearning Einheit ein Praxislehrgang zu absolvieren.
9. Die Koordination und Durchführung der Ausbildungslehrgänge in allen Bezirken erfolgt zentral durch den BBW. Ausschließlich für die Planung und Durchführung der Prüfungsspiele der Lizenzstufe D ist das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter zuständig.
10. Weitere Einzelheiten sind in der jeweils gültigen Fassung der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern sowie den BBW-Richtlinien in der Anlage 1 geregelt
11. als Platzreife für Basketballer wird das Konzept „Come on Ref“ freiwillig angeboten

§ 9 Fortbildungen

1. Inhaber einer gültigen SR-Lizenz müssen jedes Jahr an einer ausgeschriebenen Fortbildung teilnehmen.
2. Schiedsrichter, die in den BBW-Ligen zum Einsatz kommen, müssen auf den jährlichen Fortbildungsveranstaltungen sowie während der Saison verschiedene Leistungsüberprüfungen absolvieren. Näheres regelt der SRA.
3. Die Koordination und Durchführung der Fortbildungen in allen Bezirken erfolgt zentral durch den BBW.

Lizenzstufe befähigt zur Leitung von Pflichtspielen bis einschließlich der Regionalliga Baden-Württemberg.

§ 10 Verlängerung einer Lizenz

1. Schiedsrichterausweise, also Schiedsrichter-Basislizenz und/oder DBB-Schiedsrichterlizenz (kurz: Lizenz), sind nach Erstaussstellung bis zum Ende der laufenden Spielzeit gültig, danach nur mit gültigem Jahresvermerk.
2. Der Jahresvermerk wird beim Besuch der jährlichen Fortbildungsveranstaltung auf DBB-, Regionalliga-, BBW- oder Bezirksebene erteilt. Voraussetzung für die Erteilung ist die Leitung von mindestens vier Pflichtspielen in der abgelaufenen Spielzeit.
3. Werden Spiele bei Schulsportwettkämpfen geleitet, wird ein Turnier wie ein Pflichtspiel gewertet.

§ 11 Verfahren bei Nichterfüllung der Pflichtspielzahl

1. Die Erteilung des Jahresvermerks bei erstmaliger Nichterfüllung der Pflichtspielzahl liegt im Ermessen des zuständigen SRW.
2. Bei wiederholter Nichterfüllung der Pflichtspielzahl soll die Erteilung des Jahresvermerks von der Absolvierung eines Beobachtungsspiels abhängig gemacht werden. Die Kosten für die Beobachtung können dem Schiedsrichter auferlegt werden.

§ 12 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

1. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich kein Jahresvermerk erteilt.
2. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes für die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht liegt die Erteilung des Jahresvermerks im Ermessen des zuständigen SRW. § 11 Abs.2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Ruhende Lizenz

1. Eine Lizenz ohne erteilten Jahresvermerk ruht.
2. Hat die Lizenz ein Jahr geruht, wird nach erneutem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Falle des § 12 ohne Weiteres ein Jahresvermerk erteilt; im Falle des § 11 soll zuvor die erfolgreiche Absolvierung eines Beobachtungsspiels gefordert werden. § 11 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Hat die Basislizenz zwei Jahre geruht, wird ein Jahresvermerk erteilt, wenn eine Fortbildungsveranstaltung besucht und ein

§ 10 Verlängerung einer Lizenz

1. Die Schiedsrichterlizenz ist nach Erstaussstellung bis zum Ende der laufenden Spielzeit gültig, danach nur mit gültigem Jahresvermerk.
2. Der Jahresvermerk wird beim Besuch der jährlichen Fortbildungsveranstaltung auf DBB-, Regionalliga-, BBW- oder Bezirksebene erteilt. Voraussetzung für die Erteilung ist die Leitung von mindestens vier Pflichtspielen in der abgelaufenen Spielzeit.
3. Werden Spiele bei Schulsportwettkämpfen geleitet, wird ein Turnier wie ein Pflichtspiel gewertet.

§ 11 Verfahren bei Nichterfüllung der Pflichtspielzahl

1. Die Erteilung des Jahresvermerks bei erstmaliger Nichterfüllung der Pflichtspielzahl liegt im Ermessen des **BBW-Vizepräsidenten für Schiedsrichter bzw. des zuständigen Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter.**
2. Bei wiederholter Nichterfüllung der Pflichtspielzahl kann die Erteilung des Jahresvermerks von der Absolvierung eines Beobachtungsspiels abhängig gemacht werden. Die Kosten für die Beobachtung können dem Schiedsrichter auferlegt werden.

§ 12 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

1. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich kein Jahresvermerk erteilt.
2. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes für die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht liegt die Erteilung des Jahresvermerks im Ermessen des **Vizepräsidenten Schiedsrichter bzw. des zuständigen Bezirksvorstandsmitglieds für Schiedsrichter.** § 11 Nr.2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Ruhende Lizenz

1. Eine Lizenz ohne erteilten Jahresvermerk ruht.
2. Hat die Lizenz ein Jahr geruht, wird nach erneutem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Falle des § 12 ohne Weiteres ein Jahresvermerk erteilt; im Falle des § 11 **kann zuvor die erfolgreiche Absolvierung eines Beobachtungsspiels gefordert werden.** § 11 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Hat die Basislizenz zwei Jahre geruht, wird ein Jahresvermerk erteilt, wenn eine Fortbildungsveranstaltung besucht und ein

Beobachtungsspiel erfolgreich absolviert wurde. § 11 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Hat die Schiedsrichterlizenz zwei bis fünf Jahre geruht findet Abs.3 entsprechende Anwendung.
5. Die Überwachung der ruhenden Lizenzen obliegt den Bezirks-SRW. Sie haben den Stand nach Maßgabe des BBW-SRW zu melden.

§ 14 Erlöschen der Lizenz; Rückstufung

1. Eine Basislizenz erlischt, wenn
 - a) sie rechtmäßig entzogen wird,
 - b) für eine Basislizenz nach Ablauf von zwei Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk beantragt wird,
 - c) sie zurückgegeben wird.
2. Eine DBB-Schiedsrichterlizenz erlischt, wenn
 - a) sie rechtmäßig entzogen wird
 - b) nach Ablauf von drei Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk erteilt wird,
 - c) sie zurückgegeben wird

§ 15 Pflichten des Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem dem BBW angehörendem Verein sein. Jeder SR hat dafür Sorge zu tragen, dass in Team-SL eine gültige E-Mailadresse hinterlegt ist, so dass er alle relevanten Informationen (incl. der Ansetzungen als SR) zeitgerecht erhält und Rückmeldungen entsprechend machen kann.
2. Die Schiedsrichter sind bei der Ausübung eines Spielauftrags im Auftrag des BBW tätig und zu neutralem und korrektem Verhalten verpflichtet. Der SR hat für die physischen und psychischen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schiedsrichter zu sorgen.
3. Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich seinem zuständigen Bezirks-SRW mitzuteilen.
4. Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des BBW ist dieser Wechsel unverzüglich dem BBW-SRW und dem zuständigen Bezirks-SRW mitzuteilen.

§ 16 Pflichten der Vereine; Sonderumlage

1. Alle BBW-Vereine die am Spielbetrieb der Senioren und Jugend bis einschließlich Altersklasse U13 teilnehmen sind verpflichtet, Schiedsrichter mit einer gültigen Schiedsrichterlizenz zu stellen (Soll-Schiedsrichter).
2. Vereins-SR-Sollstrafe:

Beobachtungsspiel erfolgreich absolviert wurde. § 11 Nr.2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Hat die Schiedsrichterlizenz zwei bis fünf Jahre geruht findet Nr. 3 entsprechende Anwendung.
5. Die Überwachung der ruhenden Lizenzen obliegt den **Bezirksvorstandsmitgliedern für Schiedsrichter**. Sie haben den Stand nach Maßgabe des **Vizepräsidenten Schiedsrichter** zu melden.

§ 14 Erlöschen der Lizenz; Rückstufung

1. **Eine Lizenz der Stufe E erlischt, wenn**
 - a) sie rechtmäßig entzogen wird,
 - b) für eine Basislizenz nach Ablauf von zwei Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk beantragt wird,
 - c) sie zurückgegeben wird.
2. **Eine Lizenz der Stufe D und C erlischt, wenn**
 - a) sie rechtmäßig entzogen wird
 - b) nach Ablauf von drei Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk erteilt wird,
 - c) sie zurückgegeben wird

§ 15 Pflichten des Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem dem BBW angehörendem Verein sein. Jeder SR hat dafür Sorge zu tragen, dass in Team-SL eine gültige E-Mailadresse hinterlegt ist, so dass er alle relevanten Informationen (incl. der Ansetzungen als SR) zeitgerecht erhält und Rückmeldungen entsprechend machen kann.
2. Die Schiedsrichter sind bei der Ausübung eines Spielauftrags im Auftrag des BBW tätig und zu neutralem und korrektem Verhalten verpflichtet. Der SR hat für die physischen und psychischen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schiedsrichter zu sorgen.
3. Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich seinem zuständigen **Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter** mitzuteilen.
4. Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des BBW ist dieser Wechsel unverzüglich dem **Vizepräsidenten Schiedsrichter** und dem zuständigen **Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter** mitzuteilen.

§ 16 Pflichten der Vereine; Sonderumlage

1. Alle BBW-Vereine die am Spielbetrieb der Senioren und Jugend bis einschließlich Altersklasse **U14** teilnehmen sind verpflichtet, Schiedsrichter mit einer gültigen Schiedsrichterlizenz zu stellen (Soll-Schiedsrichter).
2. Vereins-SR-Sollstrafe:

- a) Für jede gemeldete Seniorenmannschaft ist gemäß Absatz 1 ein Schiedsrichter, für jede gemeldete Jugendmannschaft 0,5 Schiedsrichter zu melden.
- b) Für jeden fehlenden Schiedsrichter ist eine Sonderumlage fällig, deren Höhe durch den Verbandstag oder Verbandsbeirat alljährlich bestimmt wird.
3. Für die Durchführung eines Schiedsrichterausbildungslehrgangs mit mehr als 9 Teilnehmern wird ein Soll-Schiedsrichter angerechnet. Der Verein muss dies bei der SR-Kommission bis zum 30. Juni eines Jahres beantragen und nachweisen.
4. Für Schiedsrichter die mehr als 25 Einsätze in der Spielzeit nachweisen können, wird ein Schiedsrichter als Soll-Schiedsrichter angerechnet. Der Verein muss dies bei der SR-Kommission bis zum 30. Juni eines Jahres beantragen und nachweisen.
5. Jeder Verein ist verpflichtet dem zuständigen Bezirks-SRW einen Ansprechpartner für SR-Angelegenheiten zu benennen („Vereins-Schiedsrichterwart“).
6. Schiedsrichter, die ihre Pflichtspielzahl (§ 10 Abs. 2) nicht erfüllt haben, zählen für diese Spielzeit nicht als Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis.
7. Die Gestellungspflicht für Neulingsvereine (keine Spielgemeinschaften) tritt mit Beginn der zweiten Spielzeit der ersten gemeldeten Mannschaft dieses Vereins in Kraft.
8. Die Erfüllung der Gestellungspflicht wird jährlich zum Ende der Spielzeit vom BBW-SRW überprüft.
9. Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird eine Sonderumlage erhoben, deren Höhe durch die Finanz- und Kassenordnung geregelt wird.
10. Die Sonderumlage ist für Schiedsrichter-Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Verbands- und Bezirksebene zweckgebunden.

IV. Spielbetrieb

§ 17 Schiedsrichteransetzungen

1. Die Schiedsrichter werden grundsätzlich vom Veranstalter des jeweiligen Wettbewerbs angesetzt. Dies kann in Absprache zwischen Veranstalter und BBW-SRW bzw. Bezirks-SRW in der Ausschreibung anders geregelt werden.
2. Bei Spielen auf Bezirksebene, mit Ausnahme der Landesliga Herren, können anstelle einer namentlichen Ansetzung Vereine zur Entsendung von Schiedsrichtern angesetzt werden.
3. Im Jugendspielbetrieb kann durch Ausschreibung geregelt werden, dass die am jeweiligen Spiel oder

- a) Für jede gemeldete Seniorenmannschaft ist gemäß Absatz 1 ein Schiedsrichter, für jede gemeldete Jugendmannschaft 0,5 Schiedsrichter zu melden.
- b) Für jeden fehlenden Schiedsrichter ist eine Sonderumlage fällig, deren Höhe durch den Verbandstag oder Verbandsbeirat alljährlich bestimmt wird.
3. Für die Durchführung eines Schiedsrichterausbildungslehrgangs mit mehr als 9 Teilnehmern wird ein Soll-Schiedsrichter angerechnet. Der Verein muss dies bei dem SR-Ausschuss bis zum 30. Juni eines Jahres beantragen und nachweisen.
4. Für Schiedsrichter die mehr als 25 Einsätze in der Spielzeit nachweisen können, wird ein Schiedsrichter als Soll-Schiedsrichter angerechnet. Der Verein muss dies bei dem SR-Ausschuss bis zum 30. Juni eines Jahres beantragen und nachweisen.
5. Jeder Verein ist verpflichtet dem zuständigen Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter einen Ansprechpartner für SR-Angelegenheiten zu benennen („Vereins-Schiedsrichterwart“).
6. Schiedsrichter, die ihre Pflichtspielzahl (§ 10 Abs. 2) nicht erfüllt haben, zählen für diese Spielzeit nicht als Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis.
7. Die Gestellungspflicht für Neulingsvereine (keine Spielgemeinschaften) tritt mit Beginn der zweiten Spielzeit der ersten gemeldeten Mannschaft dieses Vereins in Kraft.
8. Die Erfüllung der Gestellungspflicht wird jährlich zum Ende der Spielzeit nach Zusendung der Daten der Bezirksvorstandsmitglieder für Schiedsrichter vom Vizepräsidenten Schiedsrichter überprüft.
9. Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird eine Sonderumlage erhoben, deren Höhe durch die Finanz- und Kassenordnung geregelt wird.
10. Die Sonderumlage ist für Schiedsrichter-Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Verbands- und Bezirksebene zweckgebunden.

IV. Spielbetrieb

§ 17 Schiedsrichteransetzungen

1. Die Schiedsrichter werden grundsätzlich vom Veranstalter des jeweiligen Wettbewerbs angesetzt. Dies kann in Absprache zwischen Veranstalter und Vizepräsidenten Schiedsrichter bzw. Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter in der Ausschreibung anders geregelt werden.
2. Bei Spielen auf Bezirksebene, mit Ausnahme der Landesliga Herren, können anstelle einer namentlichen Ansetzung Vereine zur Entsendung von Schiedsrichtern angesetzt werden.
3. Im Jugendspielbetrieb kann durch Ausschreibung geregelt werden, dass die am jeweiligen Spiel oder

Turnier beteiligten Vereine auch die Schiedsrichter zu stellen haben.
4. Den Einsatz von Gastschiedsrichtern regelt der BBW-SRW.

§ 18 Schiedsrichterkader

Für jeden Wettbewerb kann ein Schiedsrichterkader gebildet werden. Der zuständige SRW legt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit fest. Die SR eines solchen Kadern sind vorrangig in diesem Wettbewerb einzusetzen.

§ 19 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen

1. Die direkte Weitergabe von Spielaufträgen an einen anderen Schiedsrichter ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der zuständige SRW.
2. Die Rückgabe eines Spielauftrages gilt als verspätet, wenn sie innerhalb von 10 Tagen vor dem Spieltermin erfolgt.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch bei vereinsweiser Schiedsrichtereinteilung.

§ 20 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen. Das Nähere einschließlich einer Werbung auf Schiedsrichterkleidung regelt die BBW-SRK im Einvernehmen mit dem BBW-Präsidium.

§ 21 Freier Eintritt für Schiedsrichter

Schiedsrichter haben gegen Vorlage ihres gültigen Schiedsrichterausweises freien Eintritt zu allen Pflichtspielen (bis einschließlich 2. Regionalliga) der dem BBW angeschlossenen Vereine.

§ 22 Schiedsrichterbeurteilungen

Der Veranstalter kann die Vereine zur Abgabe einer Schiedsrichterbeurteilung verpflichten. Diese Verpflichtung und nähere Einzelheiten sind durch die Ausschreibung zu regeln.

V. Spielleitungshonorar und Kostenerstattung

§ 23 Spielleitungshonorare

1. Schiedsrichter haben Anspruch auf Spielleitungshonorar.
2. Die Spielleitungshonorare je Spielklasse werden vom Verbandstag bzw. -beirat auf Vorschlag des BBW-SRW beschlossen.

Turnier beteiligten Vereine auch die Schiedsrichter zu stellen haben.
4. Den Einsatz von Gastschiedsrichtern regelt der **Vizepräsident Schiedsrichter**.

§ 18 Schiedsrichterkader

Für jeden Wettbewerb kann ein Schiedsrichterkader gebildet werden. Der **BBW-Vizepräsident Schiedsrichter, bzw. das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter** legt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit fest. Die SR eines solchen Kadern sind vorrangig in diesem Wettbewerb einzusetzen.

§ 19 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen

1. Die direkte Weitergabe von Spielaufträgen an einen anderen Schiedsrichter ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der **Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter**.
2. Die Rückgabe eines Spielauftrages gilt als verspätet, wenn sie innerhalb von 10 Tagen vor dem Spieltermin erfolgt.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch bei vereinsweiser Schiedsrichtereinteilung.

§ 20 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen. Das Nähere einschließlich einer Werbung auf Schiedsrichterkleidung regelt **der BBW-Schiedsrichterausschuss** im Einvernehmen mit dem BBW-Präsidium.

§ 21 Freier Eintritt für Schiedsrichter

Schiedsrichter haben gegen Vorlage **ihres gültigen Schiedsrichterlizenz** freien Eintritt zu allen Pflichtspielen (bis einschließlich 2. Regionalliga) der dem BBW angeschlossenen Vereine.

§ 22 Schiedsrichterbeurteilungen

Der Veranstalter kann die Vereine zur Abgabe einer Schiedsrichterbeurteilung verpflichten. Diese Verpflichtung und nähere Einzelheiten sind durch die Ausschreibung zu regeln.

V. Spielleitungshonorar und Kostenerstattung

§ 23 Spielleitungshonorare

1. Schiedsrichter haben Anspruch auf Spielleitungshonorar.
2. Die Spielleitungshonorare je Spielklasse werden vom Verbandstag bzw. -beirat auf Vorschlag des **Vizepräsident Schiedsrichter** beschlossen.

3. Bei Pokalspielen richtet sich das Spielleitungshonorar nach der höheren Spielklasse der am Spiel beteiligten Mannschaften.

§ 24 Kostenerstattung

1. Schiedsrichter erhalten Fahrtkostenerstattung nach der BBW Finanz- und Kassenordnung. Evtl. weitere notwendige Kosten (z.B. Parkgebühren) werden gegen Nachweis erstattet.
2. Bei namentlicher Ansetzung der Schiedsrichter ist der Wohnort laut Schiedsrichterliste Grundlage der Abrechnung. Der zuständige SRW kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.
3. Die jeweils zuständige Schiedsrichtereinsatzstelle kann eine gemeinsame Anreise der Schiedsrichter hinsichtlich der Abrechnung anordnen. Der / die Fahrer bekommen evtl. Mehrkosten entsprechend erstattet.
4. Die Regelung nach Punkt 3 gilt sowohl für namentliche als auch für vereinsweise Einteilung der Schiedsrichter.

§ 25 Sichter, Coaches und Prüfer

Sichter, Coaches und Prüfer von (angehenden) Schiedsrichtern erhalten ein Honorar, die das Präsidium auf Vorschlag des BBW-SRW festlegt und Fahrtkosten nach der BBW Finanz- und Kassenordnung.

§ 26 Abrechnung in Sonderfällen

1. Fallen ein oder zwei Spiele aus, stehen dem angereisten Schiedsrichter die Spielleitungsgebühren für jedes ausgefallene Spiel und Fahrtkostenerstattung zu. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Schiedsrichter vor seiner Abreise über einen Spielausfall informiert wurde.
2. Tritt ein Schiedsrichter nicht oder verspätet zu einem Spielauftrag an und haben sich die beteiligten Vereine nach DBB-SO, Abschnitt XII auf einen anderen Schiedsrichter geeinigt, so verliert der bisher angesetzte Schiedsrichter seinen Anspruch auf Spielleitungsgebühren und Fahrtkostenerstattung. Bei Vorliegen höherer Gewalt entscheidet der zuständige SRW im Einzelfall über die Zahlung einer Auslagenerstattung. Diese ist vom Veranstalter des Wettbewerbs zu tragen.
3. Ein Schiedsrichter, der aufgrund einer Einigung der Spielpartner nach DBB-SO, Abschnitt XII Spiele leitet, hat Anspruch auf die Spielleitungsgebühren. Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht dann, wenn ihm durch den Einsatz zusätzliche Kosten entstehen.
4. Über sonstige Abrechnungen in Sonderfällen entscheidet der zuständige SRW im Einzelfall.

3. Bei Pokalspielen richtet sich das Spielleitungshonorar nach der höheren Spielklasse der am Spiel beteiligten Mannschaften.

§ 24 Kostenerstattung

1. Schiedsrichter erhalten Fahrtkostenerstattung nach der BBW Finanz- und Kassenordnung. Evtl. weitere notwendige Kosten (z. B. Parkgebühren) werden gegen Nachweis erstattet.
2. Bei namentlicher Ansetzung der Schiedsrichter ist der Wohnort laut Schiedsrichterliste Grundlage der Abrechnung. Der **Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter** kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.
3. Die jeweils zuständige Schiedsrichtereinsatzstelle kann eine gemeinsame Anreise der Schiedsrichter hinsichtlich der Abrechnung anordnen. Der / die Fahrer bekommen evtl. Mehrkosten entsprechend erstattet.
4. Die Regelung nach Punkt 3 gilt sowohl für namentliche als auch für vereinsweise Einteilung der Schiedsrichter.

§ 25 Sichter, Coaches und Prüfer

Sichter, Coaches und Prüfer von (angehenden) Schiedsrichtern erhalten ein Honorar, die das Präsidium auf Vorschlag des **Vizepräsidenten Schiedsrichter** festlegt und Fahrtkosten nach der BBW Finanz- und Kassenordnung.

§ 26 Abrechnung in Sonderfällen

1. Fallen ein oder zwei Spiele aus, stehen dem angereisten Schiedsrichter die Spielleitungsgebühren für jedes ausgefallene Spiel und Fahrtkostenerstattung zu. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Schiedsrichter vor seiner Abreise über einen Spielausfall informiert wurde.
2. Tritt ein Schiedsrichter nicht oder verspätet zu einem Spielauftrag an und haben sich die beteiligten Vereine nach DBB-SO, Abschnitt XII auf einen anderen Schiedsrichter geeinigt, so verliert der bisher angesetzte Schiedsrichter seinen Anspruch auf Spielleitungsgebühren und Fahrtkostenerstattung. Bei Vorliegen höherer Gewalt entscheidet der **Vizepräsident Schiedsrichter, bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied Schiedsrichter** im Einzelfall über die Zahlung einer Auslagenerstattung. Diese ist vom Veranstalter des Wettbewerbs zu tragen.
3. Ein Schiedsrichter, der aufgrund einer Einigung der Spielpartner nach DBB-SO, Abschnitt XII Spiele leitet, hat Anspruch auf die Spielleitungsgebühren. Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht dann, wenn ihm durch den Einsatz zusätzliche Kosten entstehen.

§ 27 Überprüfung der Schiedsrichterabrechnung

Vereine können bei Verdacht auf eine falsche Abrechnung von Spielleitungshonorar und / oder Fahrtkosten eine Überprüfung durch den zuständigen SRW beantragen.

VI. Rechtsprechung

§ 28 Grundsatz

Schiedsrichter oder Vereine können bestraft werden, wenn sie gegen Bestimmungen der SRO verstoßen und dies zu vertreten haben (siehe Bestimmungen in den jeweiligen BBW - Ordnungen).

§ 29 Zuständigkeit

1. Für Verstöße gegen die BBW-SRO ist in den Bezirken der Bezirks-SRW, ansonsten der BBW-SRW zuständig.
2. Bei Geldbußen oder sonstigen Forderungen gegen ihre Schiedsrichter haften die Vereine gesamtschuldnerisch nach § 23 Abs.4 DBB-RO.

VII. Strafen

§ 30 Grundsatz

1. Schiedsrichter oder Vereine, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, werden durch den zuständigen SRW nach pflichtgemäßem Ermessen bestraft.
2. Folgende Strafen können ausgesprochen werden:
 - a) Geldstrafe
 - b) Suspendierung auf Zeit
 - c) Lizenzentzug.
3. Geldstrafen dürfen im Einzelfall die Summe von 250,00 € nicht übersteigen.
4. Suspendierung eines Schiedsrichters auf Zeit ist höchstens für ein Jahr zulässig.

§ 31 Katalog

Es werden im Einzelnen bestraft:

1. schuldhaftes Nichtantreten eines namentlich angesetzten Schiedsrichters

erstmalig	zweifaches Spielleitungshonorar
erste Wiederholung	dreifaches Spielleitungshonorar
zweite Wiederholung	vierfaches Spielleitungshonorar zzgl. Sperre bzw. Streichung aus dem Kader
2. schuldhaftes Nichtentsenden bzw. Nichtantreten vereinsweise angesetzter Schiedsrichter durch einen

4. Über sonstige Abrechnungen in Sonderfällen entscheidet **der Vizepräsident Schiedsrichter, bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied Schiedsrichter** im Einzelfall.

§ 27 Überprüfung der Schiedsrichterabrechnung

Vereine können bei Verdacht auf eine falsche Abrechnung von Spielleitungshonorar und / oder Fahrtkosten eine Überprüfung durch den zuständigen **Vizepräsidenten für Schiedsrichter** beantragen.

VI. Rechtsprechung

§ 28 Grundsatz

Schiedsrichter oder Vereine können bestraft werden, wenn sie gegen Bestimmungen der SRO verstoßen und dies zu vertreten haben (siehe Bestimmungen in den jeweiligen BBW - Ordnungen).

§ 29 Zuständigkeit

1. Für Verstöße gegen die BBW-SRO ist in den Bezirken **das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter**, ansonsten **der Vizepräsident Schiedsrichter** zuständig.
2. Bei Geldbußen oder sonstigen Forderungen gegen ihre Schiedsrichter haften die Vereine gesamtschuldnerisch nach § 23 Abs.4 DBB-RO.

VII. Strafen

§ 30 Grundsatz

1. Schiedsrichter oder Vereine, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, werden durch den **BBW-Vizepräsidenten Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter** nach pflichtgemäßem Ermessen bestraft.
2. Folgende Strafen können ausgesprochen werden:
 - a) Geldstrafe
 - b) Suspendierung auf Zeit
 - c) Lizenzentzug.
3. Geldstrafen dürfen im Einzelfall die Summe von 250,00 € nicht übersteigen.
4. Suspendierung eines Schiedsrichters auf Zeit ist höchstens für ein Jahr zulässig.

§ 31 Katalog

Es werden im Einzelnen bestraft:

1. **Schuldhaftes** Nichtantreten eines namentlich angesetzten Schiedsrichters

erstmalig	zweifaches Spielleitungshonorar
erste Wiederholung	dreifaches Spielleitungshonorar
zweite Wiederholung	vierfaches Spielleitungshonorar zzgl. Sperre bzw. Streichung aus dem Kader
2. **Schuldhaftes** Nichtentsenden bzw. Nichtantreten vereinsweise angesetzter Schiedsrichter durch einen

Verein, der dazu von zuständiger Stelle bestimmt worden ist
erstmals zweifaches Spielleitungshonorar
jede weitere Wiederholung dreifaches Spielleitungshonorar

3. verspätetes Antreten eines Schiedsrichters
erstmals einfaches Spielleitungshonorar
Wiederholungsfall zwei- bzw. dreifaches Spielleitungshonorar
ggf. zzgl. Streichung aus dem Kader

4. Verletzung administrativer Aufgaben des Schiedsrichters beim Spiel
einfaches Spielleitungshonorar

5. nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung bei Disqualifikation
einfaches Spielleitungshonorar

6. verspätete bzw. Nichteinsendung oder unvollständiges Ausfüllen des Nachweises der Schiedsrichterkosten durch den ersten SR
einfaches Spielleitungshonorar

7. fehlerhafte Schiedsrichterkosten-Abrechnung
einfaches Spielleitungshonorar zzgl. Erstattung der Überzahlung

8. verspätete Rückgabe von Schiedsrichtereinsätzen
15,00 €

9. verspätete bzw. unterlassene Einsendung der Terminmeldungen
15,00 €

10. unsportliches oder nicht korrektes Verhalten eines Schiedsrichters nach § 15 Abs. 2 der BBW-SRO
Geldbuße von 25,00 € bis 300,00 € und/oder Streichung aus dem Schiedsrichterkader und/oder Lizenzentzug
Bei 4), 5), 6), 7) und 10) erhöht sich der Betrag bei Wiederholung bis auf das dreifache Spielleitungshonorar.
Die Punkte 1. bis 10. gelten sinngemäß auch für Richter, Coaches und Prüfer.
Fällt bei den Ziffern 1 oder 2 das Spiel aus, entscheidet der zuständige SRW, wer die Kosten für das ausgefallene Spiel zu tragen hat.

§ 32 Zuständigkeiten und Verfahren

1. Für Verstöße nach der BBW-SRO ist, soweit nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich festgelegt ist, in den Bezirken der Bezirks-SRW, ansonsten der BBW-SRW Vorinstanz im Sinne der BBW-RuStO. Dem BBW-SRW ist von jeder Strafe ein Durchschlag zuzusenden.

2. Will die zuständige Vorinstanz auf Lizenzentzug entscheiden, bedarf sie der vorherigen Zustimmung der BBW-SRW.

3. Die Vereine haften für die Zahlung von Strafen, die gegen Schiedsrichter, Beobachter und Kommissare ausgesprochen werden.

Verein, der dazu von zuständiger Stelle bestimmt worden ist
erstmals zweifaches Spielleitungshonorar
jede weitere Wiederholung dreifaches Spielleitungshonorar

3. **Ver spätetes** Antreten eines Schiedsrichters
erstmals einfaches Spielleitungshonorar
Wiederholungsfall zwei- bzw. dreifaches Spielleitungshonorar
ggf. zzgl. Streichung aus dem Kader

4. Verletzung administrativer Aufgaben des Schiedsrichters beim Spiel
einfaches Spielleitungshonorar

5. **Nicht** ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung bei Disqualifikation
einfaches Spielleitungshonorar

6. **Ver spätete** bzw. Nichteinsendung oder unvollständiges Ausfüllen des Nachweises der Schiedsrichterkosten durch den ersten SR
einfaches Spielleitungshonorar

7. **Fehlerhafte** Schiedsrichterkosten-Abrechnung
einfaches Spielleitungshonorar zzgl. Erstattung der Überzahlung

8. **Ver spätete** Rückgabe von Schiedsrichtereinsätzen
15,00 €

9. **Ver spätete** bzw. unterlassene Einsendung der Terminmeldungen
15,00 €

10. **Un sportliches** oder nicht korrektes Verhalten eines Schiedsrichters nach § 15 Abs. 2 der BBW-SRO
Geldbuße von 25,00 € bis 300,00 € und/oder Streichung aus dem Schiedsrichterkader und/oder Lizenzentzug
Bei 4), 5), 6), 7) und 10) erhöht sich der Betrag bei Wiederholung bis auf das dreifache Spielleitungshonorar.
Die Punkte 1. bis 10. gelten sinngemäß auch für Richter, Coaches und Prüfer.
Fällt bei den Ziffern 1 oder 2 das Spiel aus, entscheidet **der BBW-Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter**, wer die Kosten für das ausgefallene Spiel zu tragen hat.

§ 32 Zuständigkeiten und Verfahren

1. Für Verstöße nach der BBW-SRO ist, soweit nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich festgelegt ist, in den Bezirken **das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter**, ansonsten der **Vizepräsident Schiedsrichter** Vorinstanz im Sinne der BBW-RuStO. Dem **Vizepräsident Schiedsrichter** ist von jeder Strafe ein Durchschlag zuzusenden.

2. Will die zuständige Vorinstanz auf Lizenzentzug entscheiden, bedarf sie der vorherigen Zustimmung des **BBW-SRA**.

4. Für das Verfahren finden ansonsten die Bestimmungen der DBB-RO und der BBW-RuStO Anwendung.

Richtlinien zur BBW-Schiedsrichterordnung

1. Allgemeines

Die Richtlinien zur SRO ergänzen die in der SRO aufgeführten Bestimmungen und sind auf unbestimmte Zeit gültig. Änderungen werden rechtzeitig veröffentlicht.

Die Richtlinien gelten für alle Bezirke des BBWs und werden einheitlich durch Organe oder Mitarbeiter des BBWs organisiert und durchgeführt.

1. Lizenzen werden von der DBB-Geschäftsstelle ausgegeben.
2. Lehrgänge werden mindestens vier Wochen vor Beginn auf der BBW-Internetseite ausgeschrieben. Ein Verein kann auf eigenes Verlangen auch mit weniger Vorlaufzeit auf den Organisator herantreten und ein Lehrgang organisieren. Die Ausschreibung enthält Angaben über
 - Lehrgangsart
 - Ort, Zeit
 - Gebühren
 - Lehrgangsleitung
 - Meldefrist
 - Meldeverfahren
3. Für die Zulassung zur SR-Ausbildung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Mindestalter: 14 Jahre
 - Aktive Mitgliedschaft in einem Verein des BBW

2. Ausbildung zur LSE-Lizenz

1. Die Ausbildung umfasst einen theoretischen eLearning Teil und einen Präsenztage, welcher in Form von Praxis ausgeübt wird.
2. Die Ausbildung ist innerhalb von 2 Jahren durchzuführen (Theorie und Praxis).
3. Zum Prüfungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer den theoretischen Teil erfolgreich absolviert hat.
4. Die Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Lehrzielen des DBB und des BBW.
5. Einzelheiten werden im Programm des jeweiligen Lehrgangs genannt. Neben der Teilnahme am Lehrgang ist eine vertiefende Lektüre von Fachliteratur dringend zu empfehlen.
6. Die Einteilung der Referenten erfolgt durch den BBW-Schiedsrichterwart und die BBW-Schiedsrichter Geschäftsstelle. Die Referenten müssen eine DBB

3. Die Vereine haften für die Zahlung von Strafen, die gegen Schiedsrichter, Beobachter und Kommissare ausgesprochen werden.

4. Für das Verfahren finden ansonsten die Bestimmungen der DBB-RO und der BBW-RuStO Anwendung.

Richtlinien zur BBW-Schiedsrichterordnung

1. Allgemeines

~~Die Richtlinien zur SRO ergänzen die in der SRO aufgeführten Bestimmungen und sind auf unbestimmte Zeit gültig. Änderungen werden rechtzeitig veröffentlicht.~~

~~Die Richtlinien gelten für alle Bezirke des BBWs und werden einheitlich durch Organe oder Mitarbeiter des BBWs organisiert und durchgeführt.~~

- ~~1. Lizenzen werden von der DBB-Geschäftsstelle ausgegeben.~~
- ~~2. Lehrgänge werden mindestens vier Wochen vor Beginn auf der BBW-Internetseite ausgeschrieben. Ein Verein kann auf eigenes Verlangen auch mit weniger Vorlaufzeit auf den Organisator herantreten und ein Lehrgang organisieren. Die Ausschreibung enthält Angaben über
 - Lehrgangsart
 - Ort, Zeit
 - Gebühren
 - Lehrgangsleitung
 - Meldefrist
 - Meldeverfahren~~
- ~~3. Für die Zulassung zur SR-Ausbildung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Mindestalter: 14 Jahre
 - Aktive Mitgliedschaft in einem Verein des BBW~~

2. Ausbildung zur LSE-Lizenz

- ~~1. Die Ausbildung umfasst einen theoretischen eLearning Teil und einen Präsenztage, welcher in Form von Praxis ausgeübt wird.~~
- ~~2. Die Ausbildung ist innerhalb von 2 Jahren durchzuführen (Theorie und Praxis).~~
- ~~3. Zum Prüfungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer den theoretischen Teil erfolgreich absolviert hat.~~
- ~~4. Die Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Lehrzielen des DBB und des BBW.~~
- ~~5. Einzelheiten werden im Programm des jeweiligen Lehrgangs genannt. Neben der Teilnahme am Lehrgang ist eine vertiefende Lektüre von Fachliteratur dringend zu empfehlen.~~
- ~~6. Die Einteilung der Referenten erfolgt durch den BBW-Vizepräsidenten-Schiedsrichter und die BBW-Schiedsrichter Geschäftsstelle. Die Referenten müssen~~

Ausbildungslizenz haben, oder einen dem Thema entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen.

3. Ausbildung zur LSD-Lizenz

1. Die Ausbildung umfasst einen theoretischen eLearning Teil und einen Präsenztage, welcher in Form von Praxis ausgeübt wird.
2. Die Ausbildung ist innerhalb von 2 Jahren durchzuführen (Theorie und Praxis).
3. Zum Prüfungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer den theoretischen Teil erfolgreich absolviert hat.
4. Die Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Lehrzielen des DBB und des BBW.
5. Einzelheiten werden im Programm des jeweiligen Lehrgangs genannt. Neben der Teilnahme am Lehrgang ist eine vertiefende Lektüre von Fachliteratur dringend zu empfehlen.
6. Die Einteilung der Referenten erfolgt durch den BBW-Schiedsrichterwart und die BBW-Schiedsrichter Geschäftsstelle. Die Referenten müssen eine DBB Ausbildungslizenz haben, oder einen dem Thema entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen.
7. Zur Ausstellung der LSD-Lizenz ist ein erfolgreiches Prüfungsspiel abzuleisten.

4. Ausbildung zur LSC-Lizenz

1. Die Ausbildung umfasst einen theoretischen eLearning Teil und einen Präsenztage, welcher in Form von Praxis ausgeübt wird.
2. Die Ausbildung ist innerhalb von 2 Jahren durchzuführen (Theorie und Praxis).
3. Zum Prüfungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer den theoretischen Teil erfolgreich absolviert hat.
4. Die Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Lehrzielen des DBB und des BBW. Einzelheiten werden im Programm des jeweiligen Lehrgangs genannt. Neben der Teilnahme am Lehrgang ist eine vertiefende Lektüre von Fachliteratur dringend zu empfehlen.
5. Die Einteilung der Referenten erfolgt durch den zuständigen BBW-Schiedsrichterwart und die BBW-Schiedsrichter Geschäftsstelle. Die Referenten müssen eine DBB Ausbildungslizenz haben oder einen dem Thema entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen.

5. Prüfung

1. Die Prüfung zur LSE-Lizenz umfasst einen theoretischen Online-Test analog der DBB-Richtlinien sowie einen schriftlichen Test auf dem Lehrgang
2. Die Prüfung zur LSD-Lizenz umfasst einen theoretischen Online-Test analog der DBB-Richtlinien sowie einen schriftlichen Test auf dem Lehrgang. Des Weiteren muss ein Prüfungsspiel abgeleistet werden.

eine DBB Ausbildungslizenz haben, oder einen dem Thema entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen.

3. Ausbildung zur LSD-Lizenz

1. Die Ausbildung umfasst einen theoretischen eLearning Teil und einen Präsenztage, welcher in Form von Praxis ausgeübt wird.
2. Die Ausbildung ist innerhalb von 2 Jahren durchzuführen (Theorie und Praxis).
3. Zum Prüfungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer den theoretischen Teil erfolgreich absolviert hat.
4. Die Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Lehrzielen des DBB und des BBW.
5. Einzelheiten werden im Programm des jeweiligen Lehrgangs genannt. Neben der Teilnahme am Lehrgang ist eine vertiefende Lektüre von Fachliteratur dringend zu empfehlen.
6. Die Einteilung der Referenten erfolgt durch den BBW-Vizepräsident Schiedsrichter und die BBW-Schiedsrichter Geschäftsstelle. Die Referenten müssen eine DBB Ausbildungslizenz haben, oder einen dem Thema entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen.
7. Zur Ausstellung der LSD-Lizenz ist ein erfolgreiches Prüfungsspiel abzuleisten.

4. Ausbildung zur LSC-Lizenz

1. Die Ausbildung umfasst einen theoretischen eLearning Teil und einen Präsenztage, welcher in Form von Praxis ausgeübt wird.
2. Die Ausbildung ist innerhalb von 2 Jahren durchzuführen (Theorie und Praxis).
3. Zum Prüfungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer den theoretischen Teil erfolgreich absolviert hat.
4. Die Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Lehrzielen des DBB und des BBW. Einzelheiten werden im Programm des jeweiligen Lehrgangs genannt. Neben der Teilnahme am Lehrgang ist eine vertiefende Lektüre von Fachliteratur dringend zu empfehlen.
5. Die Einteilung der Referenten erfolgt durch den BBW-Vizepräsidenten Schiedsrichter und die BBW-Schiedsrichter Geschäftsstelle. Die Referenten müssen eine DBB Ausbildungslizenz haben oder einen dem Thema entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen.

5. Prüfung

1. Die Prüfung zur LSE-Lizenz umfasst einen theoretischen Online-Test analog der DBB-Richtlinien sowie einen schriftlichen Test auf dem Lehrgang
2. Die Prüfung zur LSD-Lizenz umfasst einen theoretischen Online-Test analog der DBB-Richtlinien sowie einen schriftlichen Test auf dem Lehrgang. Des Weiteren muss ein Prüfungsspiel abgeleistet werden.

3. Die Prüfung zur LSE-Lizenz umfasst einen theoretischen Online-Test analog der DBB-Richtlinien sowie einen schriftlichen Test auf dem Lehrgang

4. Die jeweilige Lizenz ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.

5. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können den Test jederzeit online oder auf einem Lehrgang nach Wahl – auf Basis vorheriger Anmeldung - wiederholen. Prüfungsteile, die bereits bei der ersten Prüfung erfolgreich abgelegt wurden, müssen nicht wiederholt werden.

6. Bewerber, die alle Prüfungsteile nicht bestanden haben, müssen den gesamten Prüfungslehrgang wiederholen.

7. Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen: ein Vorsitzender und mindestens ein Beisitzer. Ferner muss ein Kommissionsmitglied Referent eines Lehrgangsteils gewesen sein. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann Einspruch beim zuständigen Ressortleiter als Vorinstanz eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

6. Fortbildung / Zertifikats-/Lizenzverlängerung

1. Inhaber einer gültigen SR-Lizenz (unabhängig vom Level) müssen sich jedes Jahr fortbilden im Rahmen der jährlich ausgeschriebenen Fortbildungen

2. Die Fortbildung erfolgt durch Lehrgänge im Umfang von mindestens 3 Stunden und kann je nach Bedarf auf 5 Stunden ausgedehnt werden.

3. Durch die Teilnahme an diesen Fortbildungslehrgängen verlängert sich der Status „aktiv“ der Lizenz um ein Jahr

4. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer des/der Zertifikats/Lizenz keine Fortbildung, so verliert das/die Zertifikat/Lizenz seine/ihre Gültigkeit, es/sie ruht.

5. Eine SR-Lizenz die ruht, kann nur durch den Besuch von vom BBW anerkannten Fortbildungslehrgängen wieder gültig werden.

6. Die Ausschreibung erfolgt rechtzeitig vier Wochen vor deren Termin auf der BBW-Internetseite. Neben den Fortbildungslehrgängen des BBW und DBB können nur in Ausnahmefällen andere Veranstaltungen anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Verantwortlichen des DBBs auf Vorschlag des BBW SR-Warts.

7. Durchführung der Maßnahmen

Der BBW ist für die zentrale Organisation aller Maßnahmen (Bezirksfortbildungen / LSE-Lizenzen / LSD-Lizenzen / LSC-Lizenzen) verantwortlich. Diese Maßnahmen gelten für alle Bezirke des BBWs.

~~3. Die Prüfung zur LSE-Lizenz umfasst einen theoretischen Online-Test analog der DBB-Richtlinien sowie einen schriftlichen Test auf dem Lehrgang~~

~~4. Die jeweilige Lizenz ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.~~

~~5. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können den Test jederzeit online oder auf einem Lehrgang nach Wahl – auf Basis vorheriger Anmeldung - wiederholen. Prüfungsteile, die bereits bei der ersten Prüfung erfolgreich abgelegt wurden, müssen nicht wiederholt werden.~~

~~6. Bewerber, die alle Prüfungsteile nicht bestanden haben, müssen den gesamten Prüfungslehrgang wiederholen.~~

~~7. Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen: ein Vorsitzender und mindestens ein Beisitzer. Ferner muss ein Kommissionsmitglied Referent eines Lehrgangsteils gewesen sein. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann Einspruch beim zuständigen Ressortleiter als Vorinstanz eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses.~~

~~**6. Fortbildung / Zertifikats-/Lizenzverlängerung**~~

~~1. Inhaber einer gültigen SR-Lizenz (unabhängig vom Level) müssen sich jedes Jahr fortbilden im Rahmen der jährlich ausgeschriebenen Fortbildungen~~

~~2. Die Fortbildung erfolgt durch Lehrgänge im Umfang von mindestens 3 Stunden und kann je nach Bedarf auf 5 Stunden ausgedehnt werden.~~

~~3. Durch die Teilnahme an diesen Fortbildungslehrgängen verlängert sich der Status „aktiv“ der Lizenz um ein Jahr~~

~~4. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer des/der Zertifikats/Lizenz keine Fortbildung, so verliert das/die Zertifikat/Lizenz seine/ihre Gültigkeit, es/sie ruht.~~

~~5. Eine SR-Lizenz die ruht, kann nur durch den Besuch von vom BBW anerkannten Fortbildungslehrgängen wieder gültig werden.~~

~~6. Die Ausschreibung erfolgt rechtzeitig vier Wochen vor deren Termin auf der BBW-Internetseite. Neben den Fortbildungslehrgängen des BBW und DBB können nur in Ausnahmefällen andere Veranstaltungen anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Verantwortlichen des DBBs auf Vorschlag des BBW-Vizepräsidenten-Schiedsrichter.~~

~~**7. Durchführung der Maßnahmen**~~

~~Der BBW ist für die zentrale Organisation aller Maßnahmen (Bezirksfortbildungen / LSE-Lizenzen / LSD-Lizenzen / LSC-Lizenzen) verantwortlich. Diese Maßnahmen gelten für alle Bezirke des BBWs.~~

8. Gebühren

Die Gebühren basieren auf der verabschiedeten Honorartabelle zur Durchführung von Basketballspielen.

Prüfungsrichtlinien für Schiedsrichter

1. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt ergänzend zu den entsprechenden Bestimmungen des DBB die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern im BBW.

2. Erwerb der Basislizenz für Schiedsrichter (BBW-Basislizenz)

Lehrprogramm und Prüfung zum Erwerb der Basislizenz für Schiedsrichter werden im BBW nach einem einheitlichen Konzept durch die Bezirke durchgeführt.

2.1 Voraussetzungen

1. Mindestalter der Teilnehmer: 14 Jahre
2. Mitgliedschaft in einem BBW-Verein
3. Anmeldung durch einen BBW-Verein
4. Bezahlung der Lehrgangskosten. Diese werden in der Ausschreibung festgelegt und beinhalten Ausbildungsunterlagen (z.B. ‚Basiswissen für Schiedsrichter‘, einen Fragen-katalog), welche die Lehrgangsteilnehmer vorab bekommen, sowie ein Schiedsrichter-hemd, ein Einsatzheft und ggf. einen Schiedsrichterausweis mit Basislizenz nach bestandener Prüfung.

2.2 Lehrprogramm

Es erfolgt eine theoretische und praktische Ausbildung von 10 – 12 Stunden, die an einem Wochenende oder aufgeteilt an mehreren Tagen erfolgt. Es besteht Teilnahmepflicht an allen Lehrprogrammteilen.

2.3 Prüfung

Die Prüfung zur Basislizenz besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil, ein praktischer Teil (Prüfungsspiel) findet nicht statt. Bei der schriftlichen Prüfung sind in maximal 60 Minuten 40 Fragen aus dem (vorab verteilten) Fragenkatalog zu beantworten mit folgender Bewertung:

- 40-31 richtige Antworten: gut bestanden (3 Punkte)
- 30-21 richtige Antworten: bestanden (2 Punkte)
- 20-0 richtige Antworten: nicht bestanden (1 Punkt)

Die mündliche Prüfung besteht aus mehreren Fragen (insbesondere zu Fehlern in der schriftlichen Prüfung) mit einer Dauer von 5 bis 7 Minuten mit folgender Bewertung:

- fehlerfrei: gut bestanden (2 Punkte)
- mit Fehlern/Hilfestellungen: bestanden (1 Punkt)
- nicht ausreichend: nicht bestanden (0 Punkte)

8. Gebühren

Die Gebühren basieren auf der verabschiedeten Honorartabelle zur Durchführung von Basketballspielen.

Prüfungsrichtlinien für Schiedsrichter

1. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt ergänzend zu den entsprechenden Bestimmungen des DBB die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern im BBW.

2. Erwerb der Basislizenz für Schiedsrichter (BBW-Basislizenz)

Lehrprogramm und Prüfung zum Erwerb der Basislizenz für Schiedsrichter werden im BBW nach einem einheitlichen Konzept durch die Bezirke durchgeführt.

2.1 Voraussetzungen

1. Mindestalter der Teilnehmer: 14 Jahre
2. Mitgliedschaft in einem BBW-Verein
3. Anmeldung durch einen BBW-Verein
4. Bezahlung der Lehrgangskosten. Diese werden in der Ausschreibung festgelegt und beinhalten Ausbildungsunterlagen (z.B. ‚Basiswissen für Schiedsrichter‘, einen Fragen-katalog), welche die Lehrgangsteilnehmer vorab bekommen, sowie ein Schiedsrichter-hemd, ein Einsatzheft und ggf. einen Schiedsrichterausweis mit Basislizenz nach bestandener Prüfung.

2.2 Lehrprogramm

Es erfolgt eine theoretische und praktische Ausbildung von 10 – 12 Stunden, die an einem Wochenende oder aufgeteilt an mehreren Tagen erfolgt. Es besteht Teilnahmepflicht an allen Lehrprogrammteilen.

2.3 Prüfung

Die Prüfung zur Basislizenz besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil, ein praktischer Teil (Prüfungsspiel) findet nicht statt. Bei der schriftlichen Prüfung sind in maximal 60 Minuten 40 Fragen aus dem (vorab verteilten) Fragenkatalog zu beantworten mit folgender Bewertung:

- 40-31 richtige Antworten: gut bestanden (3 Punkte)
- 30-21 richtige Antworten: bestanden (2 Punkte)
- 20-0 richtige Antworten: nicht bestanden (1 Punkt)

Die mündliche Prüfung besteht aus mehreren Fragen (insbesondere zu Fehlern in der schriftlichen Prüfung) mit einer Dauer von 5 bis 7 Minuten mit folgender Bewertung:

- fehlerfrei: gut bestanden (2 Punkte)
- mit Fehlern/Hilfestellungen: bestanden (1 Punkt)
- nicht ausreichend: nicht bestanden (0 Punkte)

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden.

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen Schiedsrichterausweis (BBW-Basislizenz) mit Prüfungsvermerk und Lizenznummer; ein Lichtbild neueren Datums ist einzukleben.

3. Erwerb der DBB-Schiedsrichterlizenz

Lehrprogramm und Prüfung zum Erwerb der DBB-Schiedsrichterlizenz werden im BBW nach einem einheitlichen Konzept durch den BBW durchgeführt. Basis hierfür sind die Prüfungsrichtlinien des DBB und die folgenden Ergänzungen.

3.1 Voraussetzungen

1. Mindestalter der Teilnehmer: 16 Jahre
2. BBW-Basislizenz seit mindestens 1 Jahr und mindestens 10 Spiele geleitet
3. Anmeldung durch einen BBW-Verein oder den Schiedsrichter selbst
4. Bezahlung der Lehrgangskosten. Diese werden in der Ausschreibung festgelegt und beinhalten Ausbildungsunterlagen (z.B. DBB-Regelheft, SR-Handbuch, einen Fragen-katalog), welche die Lehrgangsteilnehmer vorab bekommen, die DBB-Schiedsrichterlizenz nach bestandener Prüfung sowie die Kosten für Übernachtung und Verpflegung beim Wochenendlehrgang an einer Sportschule.

3.2 Prüfungslehrgang

Während eines Wochenendlehrgangs werden Teile des Lehrprogramms wiederholt und der theoretische Teil der Prüfung abgelegt.

3.3 Prüfungsspiel

Das Prüfungsspiel wird vom zuständigen Bezirk organisiert und durchgeführt. Der BBW erstattet diesem Bezirk 10,00 € je Schiedsrichterkandidat nach dem Prüfungsspiel.

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen Schiedsrichterausweis (DBB-Schiedsrichterlizenz); ein Lichtbild neueren Datums ist einzukleben.

BBW-Schiedsrichterordnung, die Richtlinien zur BBW-Schiedsrichterordnung und die Prüfungsrichtlinien wurden BBW-Verbandstag am 14.07.2018 in Heidelberg-Kirchheim verabschiedet.

Änderungen: Verbandsbeirat 2019, Freiburg

~~Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden.~~

~~Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen Schiedsrichterausweis (BBW-Basislizenz) mit Prüfungsvermerk und Lizenznummer; ein Lichtbild neueren Datums ist einzukleben.~~

~~**3. Erwerb der DBB-Schiedsrichterlizenz**~~

~~Lehrprogramm und Prüfung zum Erwerb der DBB-Schiedsrichterlizenz werden im BBW nach einem einheitlichen Konzept durch den BBW durchgeführt. Basis hierfür sind die Prüfungsrichtlinien des DBB und die folgenden Ergänzungen.~~

~~3.1 Voraussetzungen~~

- ~~1. Mindestalter der Teilnehmer: 16 Jahre~~
- ~~2. BBW-Basislizenz seit mindestens 1 Jahr und mindestens 10 Spiele geleitet~~
- ~~3. Anmeldung durch einen BBW-Verein oder den Schiedsrichter selbst~~
- ~~4. Bezahlung der Lehrgangskosten. Diese werden in der Ausschreibung festgelegt und beinhalten Ausbildungsunterlagen (z.B. DBB-Regelheft, SR-Handbuch, einen Fragen-katalog), welche die Lehrgangsteilnehmer vorab bekommen, die DBB-Schiedsrichterlizenz nach bestandener Prüfung sowie die Kosten für Übernachtung und Verpflegung beim Wochenendlehrgang an einer Sportschule.~~

~~3.2 Prüfungslehrgang~~

~~Während eines Wochenendlehrgangs werden Teile des Lehrprogramms wiederholt und der theoretische Teil der Prüfung abgelegt.~~

~~3.3 Prüfungsspiel~~

~~Das Prüfungsspiel wird vom zuständigen Bezirk organisiert und durchgeführt. Der BBW erstattet diesem Bezirk 10,00 € je Schiedsrichterkandidat nach dem Prüfungsspiel.~~

~~Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen Schiedsrichterausweis (DBB-Schiedsrichterlizenz); ein Lichtbild neueren Datums ist einzukleben.~~

~~Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach.~~

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 9

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Änderung der Ehrungsordnung des BBW

Es wird die Änderung der BBW-Ehrungsordnung gemäß nachfolgender Synopse beantragt.

Für das Präsidium
Joachim Spägele

Antrag ist

angenommen mit	Ja-Stimmen
abgelehnt mit	Nein-Stimmen

§ 1 Auszeichnungen

Als Auszeichnung für besondere Verdienste für den Basketballsport, verleiht der BBW:

1. Urkunde für besondere Verdienste
2. Ehrennadel in Bronze (mit Urkunde)
3. Ehrennadel in Silber (mit Urkunde)
4. Ehrennadel in Gold (mit Urkunde)
5. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
6. Ernennung zum Ehrenpräsidenten
7. Verleihung der Ehrenurkunde für Vereinsjubiläen
8. Außerordentliche Ehrungen

Die Verleihung bzw. Ehrung 1 - 6 und 8 können nur an Einzelpersonen erfolgen, die Verleihung nach 7 nur an Basketballvereine bzw. -abteilungen

§ 2 Voraussetzungen für Ehrungen

Für die unter §1 genannten Ehrungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Die Urkunde bzw. die Ehrenzeichen für besondere Verdienste werden grundsätzlich für verdienstvolle Arbeit in Gremien des BBW und seiner Gliederungen verliehen.

zu 1) Urkunde für besondere Verdienste für mindestens 4-jährige Funktionärstätigkeit

zu 2) Ehrennadel in Bronze (mit Urkunde) für mindestens 8-jähriger Funktionärstätigkeit

zu 3) Ehrennadel in Silber (mit Urkunde) für mindestens 15-jähriger Funktionärstätigkeit

zu 4) Ehrennadel in Gold (mit Urkunde) für mindestens 20-jähriger Funktionärstätigkeit

Über die Verleihung der Urkunde und Ehrennadel entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Die Verleihung erfolgt bei einem würdigen Anlass.

zu 5) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um den BBW außerordentlich verdient gemacht haben und die bereits das goldene Ehrenzeichen besitzen. Die Verleihung erfolgt auf dem Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vorschlagsberechtigt ist das Präsidium, das über die Vorlage des Vorschlags zum Verbandstag in geheimer Abstimmung zu entscheiden hat.

zu 6) Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Zu Ehrenpräsidenten können nur Personen ernannt werden, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen das Amt des BBW-Präsidenten innehatten und das Amt abgegeben haben. Die Ernennung erfolgt auf dem Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorschlagsberechtigt ist das Präsidium, das über die

Der BBW kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Auszeichnungen und Ehrungen vornehmen:

§ 1 Auszeichnungen

Als Auszeichnung für besondere Verdienste für den Basketballsport, verleiht der BBW:

1. Urkunde für besondere Verdienste
2. Ehrennadel in Bronze (mit Urkunde)
3. Ehrennadel in Silber (mit Urkunde)
4. Ehrennadel in Gold (mit Urkunde)
5. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
6. Ernennung zum Ehrenpräsidenten
7. Verleihung der Ehrenurkunde für Vereinsjubiläen
8. Außerordentliche Ehrungen

Die Verleihung bzw. Ehrung 1 - 6 und 8 können nur an Einzelpersonen erfolgen, die Verleihung nach 7 nur an Basketballvereine bzw. -abteilungen

§ 2 Voraussetzungen für Ehrungen

Für die unter §1 genannten Ehrungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Die Urkunde bzw. die **Ehrungen** für besondere Verdienste werden grundsätzlich für verdienstvolle Arbeit in Gremien des BBW und seiner Gliederungen verliehen.

Über die Verleihung der Urkunde und Ehrennadel entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Begründete Ausnahmen sind möglich. Die Verleihung erfolgt in einem würdigen Rahmen.

zu 1) Urkunde für besondere Verdienste für mindestens 4-jährige Funktionärstätigkeit

zu 2) Ehrennadel in Bronze (mit Urkunde) für mindestens **8-jährige** Funktionärstätigkeit

zu 3) Ehrennadel in Silber (mit Urkunde) für mindestens **15-jährige** Funktionärstätigkeit

zu 4) Ehrennadel in Gold (mit Urkunde) für mindestens **20-jährige** Funktionärstätigkeit

~~Über die Verleihung der Urkunde und Ehrennadel entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Die Verleihung erfolgt bei einem würdigen Anlass.~~

zu 5) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um den BBW außerordentlich verdient gemacht haben und die bereits **die goldene Ehrennadel** besitzen. Die Verleihung erfolgt auf dem Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorschlagsberechtigt ist das Präsidium, das

über die Vorlage des Vorschlags zum Verbandstag in geheimer Abstimmung zu entscheiden hat. **Das**

ernannte Ehrenmitglied wird sodann zu allen Verbandstagen eingeladen.

zu 6) Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Vorlage des Vorschlags zum Verbandstag in geheimer Abstimmung zu entscheiden hat.

zu 7) Verleihung der Ehrenurkunde für Vereinsjubiläen
Die Verleihung kann zum 10-, 25- und 50-jährigen Jubiläum von Basketballvereinen und -abteilungen erfolgen. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

zu 8) Außerordentliche Ehrungen

Eine außerordentliche Ehrung kann an Personen erfolgen, die außerhalb des baden-württembergischen Basketballgeschehens stehen, sich aber in besonderer Weise um diese Sportart in Baden-Württemberg verdient gemacht haben. Über die Ehrung sowie deren Form entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Aberkennung von Auszeichnungen

Bei verbandsschädigendem Verhalten sowie bei sonstigen groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des BBW kann die Ehrung vom BBW-Präsidium widerrufen werden. Ehrennadel und Urkunde sind dann dem BBW zurückzugeben. Der Widerruf wird auf dem Verbandstag / Verbandsbeirat bekanntgegeben.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 21. 06. 1997 in Freiburg/Br.

Zu Ehrenpräsidenten können nur Personen ernannt werden, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen das Amt des BBW-Präsidenten innehatten und das Amt abgegeben haben. Die Ernennung erfolgt auf dem Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorschlagsberechtigt ist das Präsidium, das über die Vorlage des Vorschlags zum Verbandstag in geheimer Abstimmung zu entscheiden hat. **Der ernannte Ehrenpräsident gehört dann dem Präsidium an (siehe Satzung §19, Abs.2).**

zu 7) Verleihung der Ehrenurkunde für Vereinsjubiläen
Die Verleihung kann zum 10-, 25- und 50-jährigen Jubiläum von Basketballvereinen und -abteilungen erfolgen. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

zu 8) Außerordentliche Ehrungen

Eine außerordentliche Ehrung kann an Personen erfolgen, die außerhalb des baden-württembergischen Basketballgeschehens stehen, sich aber in besonderer Weise um diese Sportart in Baden-Württemberg verdient gemacht haben. Über die Ehrung sowie deren Form entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Aberkennung von Auszeichnungen

Bei verbandsschädigendem Verhalten sowie bei sonstigen groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des BBW kann die Ehrung vom BBW-Präsidium **in mehrheitlicher Abstimmung** widerrufen werden. Ehrennadel und Urkunde sind dann dem BBW zurückzugeben. Der Widerruf wird auf dem Verbandstag / Verbandsbeirat bekanntgegeben.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 10

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Verabschiedung der Datenschutzordnung des BBW

Es wird die Verabschiedung der nachfolgenden Datenschutzordnung des BBW beantragt.

Begründung:

Zur Straffung der Satzung wurden die bisherigen Datenschutzregelungen aus der Satzung entnommen und sollen in einer eigenen Ordnung verabschiedet werden. Somit kann der BBW auch auf rechtliche Entwicklungen und Änderungen der Rechtlichen vorgaben schneller reagieren, da die Satzung nur vom Verbandstag, Ordnungen auch durch den Verbandsbeirat geändert werden können.

Für das Präsidium
Joachim Spägele

Antrag ist

angenommen mit

Ja-Stimmen

abgelehnt mit

Nein-Stimmen

Datenschutzordnung

§1 Datenschutzordnung

1. Zur Erfüllung des Verbandzwecks und der in der Satzung des BBW enthaltenen Aufgaben verarbeitet der BBW unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitgliedsvereine sowie der Mitglieder dieser örtlichen Mitgliedsvereine.

Dies geschieht auf Grundlage geltender Datenschutzbestimmungen, insbesondere DSGVO, BDSG und Landesdatenschutzgesetz sowie der aktuellen Rechtslage unter Erfüllung der Informationspflichten (Art. 12, 12 DSGVO)

2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der BBW-Satzung stimmt jedes Mitglied der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbands zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem BBW im Hinblick auf seine personenbezogenen Daten das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- ggf. Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.
- ggf. Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten
- ggf. Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde

4. Der BBW verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den BBW Tätigen, insbesondere den Organen des BBW und allen BBW-Mitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken, gleichgültig mit Hilfe welcher Medien, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Verbandssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

6. Nach Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod) löscht der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen dem entgegen stehen. Auch diese Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach.

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 11

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Verabschiedung der Ordnung Sportentwicklung des BBW (SE)

Es wird die Verabschiedung der nachfolgenden Ordnung Sportentwicklung des BBW beantragt.

Begründung:

Aufgrund der beantragten Änderung der Satzung der der damit verbundenen Schaffung des Ressorts Sportentwicklung ist es notwendig eine entsprechende Ordnung für das Ressort zu verabschieden.

Für das Präsidium
Joachim Spägele

Antrag ist

angenommen mit	Ja-Stimmen
abgelehnt mit	Nein-Stimmen

Ordnung Sportentwicklung

§ 1 Präambel

Die Ordnung des Ressorts Sportentwicklung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Bereichs Sportentwicklung im BBW. Sie ist die Grundlage für alle Aktivitäten der Gremien des BBW im Bereich Sportentwicklung.

§ 2 Ziele

Der BBW-Ausschuss Sportentwicklung verfolgt die Leitidee, sich gemeinsam mit seinen Vereinen und anderen gesellschaftlichen Akteuren, aber auch den Bezirken, stark zu machen für eine basketballsport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine aktive und lebendige Basketballvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet.

Der BBW-Ausschuss Sportentwicklung ist bemüht, durch verschiedene Projekte, die bedürfnisgerecht, sozialverträglich und zukunftsorientiert sind, basketballsportliche Angebote zu schaffen, um mehr Menschen zum Basketball zu bringen.

Dabei sieht er sich als Kooperationspartner, Unterstützer, Ideenpartner und Serviceleister für die Vereine und wird in Zusammenarbeit mit den Bezirken und Vereinen die verschiedenen Projekte umsetzen.

§ 3 Allgemeines

1. Dem Ausschuss obliegt die Bearbeitung aller Sportentwicklungsfragen im Bereich des BBW unter dem Vorsitz des BBW-Vizepräsidenten VI.

2. Er besteht aus:

- a) BBW-Vizepräsident VI
- b) BBW-Mädchenreferent
- c) BBW-Minireferent
- d) Ein hauptamtlicher Mitarbeiter der BBW-Geschäftsstelle

Die Bezirke werden mit eingebunden. Der Bezirksvorstand entsendet einen Teilnehmer (ohne Stimmrecht). Neben Vertretern des BBW-Junior-Teams können bei Bedarf weitere fachkundige Personen als außerordentliche Teilnehmer (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

§ 4 Aufgaben und Arbeitsweisen

Der Ausschuss möchte Räume schaffen und eröffnen, in denen Menschen alters- und interessensgerecht Basketball betreiben können. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Volljährigen aller Geschlechter zu beachten.

Aufgaben und Arbeitsweise des Ausschusses sind insbesondere:

- Kooperations- und Ansprechpartner für Vereine, Bezirke und DBB
- Umsetzung in Projektarbeiten: Jeder kann Projektideen an den Ausschuss herantragen. Abhängig von Ressourcen wird ein Projektteam eingesetzt, um die Projekte zu verwirklichen.
- Entwicklung von Strategien für eine erfolgreiche Mitgliedergewinnung in Zusammenarbeit mit den Bezirken von alters- und zielgruppenorientierten Maßnahmen im Freizeit- und Breitensport.
- Förderung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Vereinsarbeit, inklusive der Förderung des Engagements junger Aktiver (z. B. BBW Junior Team)
- Steuerung von Initiativen, Vernetzung, Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen, z. B. Familienfreizeiten, Wettbewerbs- und Malaktionen usw.
- Förderung von Integration, Inklusion, des Mini- und Mädchenbasketballs, des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Volljährigen gegen Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 12

Antragsteller: BG Bodensee

Antrag auf zukünftige Durchführung von Jugend- und Verbandstagen als online bzw. hybride Veranstaltung

Die BG Bodensee beantragt, dass zukünftige BBW Jugend- und Verbandstage sowie Bezirkstage online bzw. hybrid (online und vor Ort) durchgeführt werden können.

Die aktuelle Situation zeigt, dass Versammlungen dieser Größe nur mit hohem Aufwand und mit Einschränkungen durchgeführt werden können.

Zudem müssen Vereine aus dem Randgebieten Anreisen von zum Teil über zwei Stunden in Kauf nehmen.

Neben dem zeitlichen Aufwand der überwiegend ehrenamtlichen Teilnehmer fallen auch Fahrtkosten an.

Diese Aufwände sowie Kosten könnten durch eine Online-Veranstaltung vermieden werden.

Uns ist bewusst, dass eine Online-Veranstaltung den persönlichen Kontakt sowie Austausch nicht ersetzen kann. Die Teilnahmequote von Vereinen mit langer Anreise kann mit dieser Möglichkeit hoffentlich gesteigert werden.

Oliver Wagner
BG Bodensee

Antrag ist

angenommen mit

Ja-Stimmen

abgelehnt mit

Nein-Stimmen

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 13

Antragsteller: BBW-Präsidium

Antrag auf Festsetzung der Gebühren für die Saison 2021/22 des BBW

Begründung:

Es wird die Änderung der Gebühren für die Saison 2021/22 gemäß nachfolgender Aufstellung beantragt.

Für das Präsidium
Siegfried Eckert

Antrag ist

angenommen mit	Ja-Stimmen
abgelehnt mit	Nein-Stimmen

Gebühren 2021/22

Verbandsumlage

Staffelung nach Teilnahmeberechtigungen (TA's)		
0	Teilnehmerausweise und korporative Mitglieder	60,00 €
1 - 30	Teilnehmerausweise	90,00 €
31 - 60	Teilnehmerausweise	135,00 €
61 - 100	Teilnehmerausweise	165,00 €
101 - 200	Teilnehmerausweise	240,00 €
über 200	Teilnehmerausweise	315,00 €
über 300	Teilnehmerausweise	330,00 €
über 400	Teilnehmerausweise	390,00 €

Jugendumlage

Die Jugendumlage richtet sich nach der BBW-Jugendordnung § 14 Absatz 1 - 4:		
je Mitgliedsverein gemäß Absatz 1		120,00 €
je Mitgliedsverein gemäß Absatz 2		50,00 €
Freibetrag je gemeldeter Jugendmannschaft in der AK bis U18 männlich oder weiblich 30,00 €, jedoch nicht für mehr als 3 Mannschaften		

Meldegebühren (einmalige Reduzierung für die Saison 2021/22 aufgrund der Pandemie-Situation)

	2020/21	2021/22
2. Regionalliga Männer, je Mannschaft	500,00 €	150,00 €
Regionalliga Frauen, je Mannschaft	250,00 €	75,00 €
Oberliga Männer, je Mannschaft	250,00 €	75,00 €
Oberliga Frauen, je Mannschaft	150,00 €	50,00 €
Jugendregional- und -oberliga, je Mannschaft	40,00 €	15,00 €
BBW-Vereinspokal, je Runde (jedoch nicht mehr als 50,00 €)	10,00 €	10,00 €
Senioren/innen AK II und älter	20,00 €	20,00 €

Verlegungsgebühren

Spielverlegungsgebühr je Antrag	50,00 €
zeitliche Verlegung bei weniger als 7 Tage vor dem Spiel je Antrag	25,00 €

Übergangslizenzen

Trainerlizenz „C“ für 2. Regionalliga Männer	300,00 €
Trainerlizenz „C“ für Regionalliga Frauen	300,00 €

Fälligkeiten

- Die Verbandsumlage wird jeweils zum 30.01. eines Jahres fällig.
- Die Jugendumlage wird am 15.9. eines jeden Jahres fällig.
- Die Meldegebühren werden von der BBW-GS jeweils per Rechnung erhoben.

SR-Honorar

2. Regionalliga Männer	65,00 €
Regionalliga Frauen	50,00 €
Oberliga Männer	50,00 €
Oberliga Frauen	40,00 €
Landesliga Männer	30,00 €
Landesliga Frauen	25,00 €
Jugendoberliga und BBW-Jugendmeisterschaften bei Kurzspielen (4x8 oder 2x12 Min, inkl. Jtfo)	30,00 € 20,00 €
Senioren-/Bestenspiele	30,00 €
sonstige Spiele	25,00 €
Spesenzuschlag für Doppelspiel	5,00 €
Scheckgebühr	3,00 €

SR-Sonderumlage

Die SR-Sonderumlage richtet sich nach § 16 der BBW-Schiedsrichterordnung	
je fehlendem Schiedsrichter bei den Senioren	150,00 €
je fehlendem Schiedsrichter bei der Jugend (0,5 Schiedsrichter)	75,00 €

Der Antrag auf Reduzierung der Meldegebühr erfolgt einmalig aufgrund der teilweise ausgefallenen Spielsaison 2020/21

ANTRAG zum Verbandstag Nr. 14

Antragsteller: BG Bodensee

Antrag auf zukünftige Bezahlung per SEPA-Lastschriftmandat für Rechnungen des BBW

Die BG Bodensee beantragt, dass der BBW zukünftig das Bezahlen per SEPA Lastschrift für Rechnungen des BBW ermöglicht.

Damit können die Rechnungsbeträge durch den BBW eingezogen werden und Mahn- sowie Versäumnisstrafen werden damit zukünftig vermieden.

Oliver Wagner
BG Bodensee

Antrag ist

angenommen mit

Ja-Stimmen

abgelehnt mit

Nein-Stimmen

